Galilei 2000





10 JAHRE BEWEISABSCHNEIDUNG!
In einem demokratischen Rechtsstaat ist einem Angeklagten eine Schuld nachzuweisen! (in Österreich: §3 StPO, §4 StGB und Art.6 MRK!)
WO SIND DIE BEWEISE,
daß meine naturwissenschaftlichen Erkenntnisse nicht wahr sein sollen ???

Naturwissenschaftler soll zum BRUCH seines akademischen Eides gezwungen werden!

UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT

Dokumentation eines politischen Schauprozesses am Landesgericht für Strafsachen in Wien im Jahre 2003

Eingabe an den Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg

Version 1.2

ISBN 3-9500285-2-8

***„Nur die Lüge braucht die Stütze der Staatsgewalt,
die Wahrheit steht alleine!“***

Thomas Jefferson, US-Präsident (1743 – 1826)

„Ein Justizkollegium, das Ungerechtigkeit ausübt, ist gefährlicher und schlimmer als eine Diebesbande. Vor der kann man sich schützen! Aber vor Schelmen, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre üblen Pressionen auszuführen, vor der kann sich kein Mensch hüten, sie sind ärger wie die größten Spitzbuben der Welt und meritieren eine doppelte Bestrafung“.

Friedrich der Große

„Wenn die Menschen erst einmal überzeugt sind, daß es im Universum eine natürliche und eine moralische Ordnung gibt, deren Mißachtung sie mit unendlicher Verzweiflung und mit unendlichem Leid bezahlen müssen, dann wird in der westlichen Kultur eine größere Umwälzung als durch den Kommunismus und dem Nationalsozialismus stattfinden“.

A. P. Shepard, „Leben und Werk Rudolf Steiners“, Martin, Nürnberg, 1954

Impressum

ISBN 3-9500285-2-8

Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich
A-1140 Wien
Mauerbachstraße 37

Inhaltsverzeichnis und kurze Erläuterungen zu den Dokumenten

1. Vorwort

Am 3.9.2003 wurde im Wiener Landesgericht für Strafsachen der 52 jährige Diplomingenieur Wolfgang Fröhlich zu drei Jahren Freiheitsstrafe, davon ein Jahr unbedingt nach dem § 3h des österreichischen Verbotsgesetzes verurteilt. Nach diesem § 3h können unbescholtene Staatsbürger (unter einer Strafandrohung von bis zu 10 Jahren, unter bestimmten Voraussetzungen auch bis zu 20 (in Worten: zwanzig! Jahren Freiheitsstrafe) verurteilt werden.

Hatte Fröhlich Sprengstoffanschläge auf das Wiener Parlament geplant? Die Ermordung der gesamten Bundesregierung? Die Entführung des Präsidentenpaares? Sonst irgend einen politisch motivierten Massenmord vorbereitet? War er Gefolgsmann Osama bin Ladens, der Terroristen für den Kampf im Irak schulte?

Nein! Er hatte bloß Briefe an diverse (neudeutsch) "Opinion-Leader" versandt, in denen er bezweifelt hatte, daß gewisse Details der überlieferten "Zeitgeschichte" wirklich "notorisch und offenkundig" waren und dies auch auf Grund seiner Sachkunde - er ist Verfahrenstechniker von Beruf - fachlich einwandfrei begründet.

Er legt u.a. dar, daß aus Krematoriumsschornsteinen keine Flammen schlagen, daß Zyklon B höchst ungeeignet für industrielle Massentötungen sei, daß Dieselauspuffgase eher ein Mittel zur Beatmung als zur raschen Tötung seien, daß bei den Zahlen etwas grob nicht stimmen konnte, kurz er versuchte das "herrschende Geschichtsbild" auf friedliche Weise zu revidieren; dies hin zur Wahrheit, die jeder Interessierte nach technischer Erläuterung und Anwendung des gesunden Menschenverstandes auch rasch begreifen konnte.

Aber das war "sozialethisch verwirrend" und "volkspädagogisch unerwünscht". Daher schlug das "Imperium" brutal zu.

Zwar leisten die Geschwornen einen Eid, wonach sie (§ 305 Strafprozessordnung) ***"...die Beweise, die gegen und FÜR den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit prüfen, nichts unerwogen lassen, was zum VORTEIL oder zum Nachteil des Angeklagten gereichen kann..."***, aber die österreichische Straf(polit)justiz belehrte sie falsch oder unvollständig.

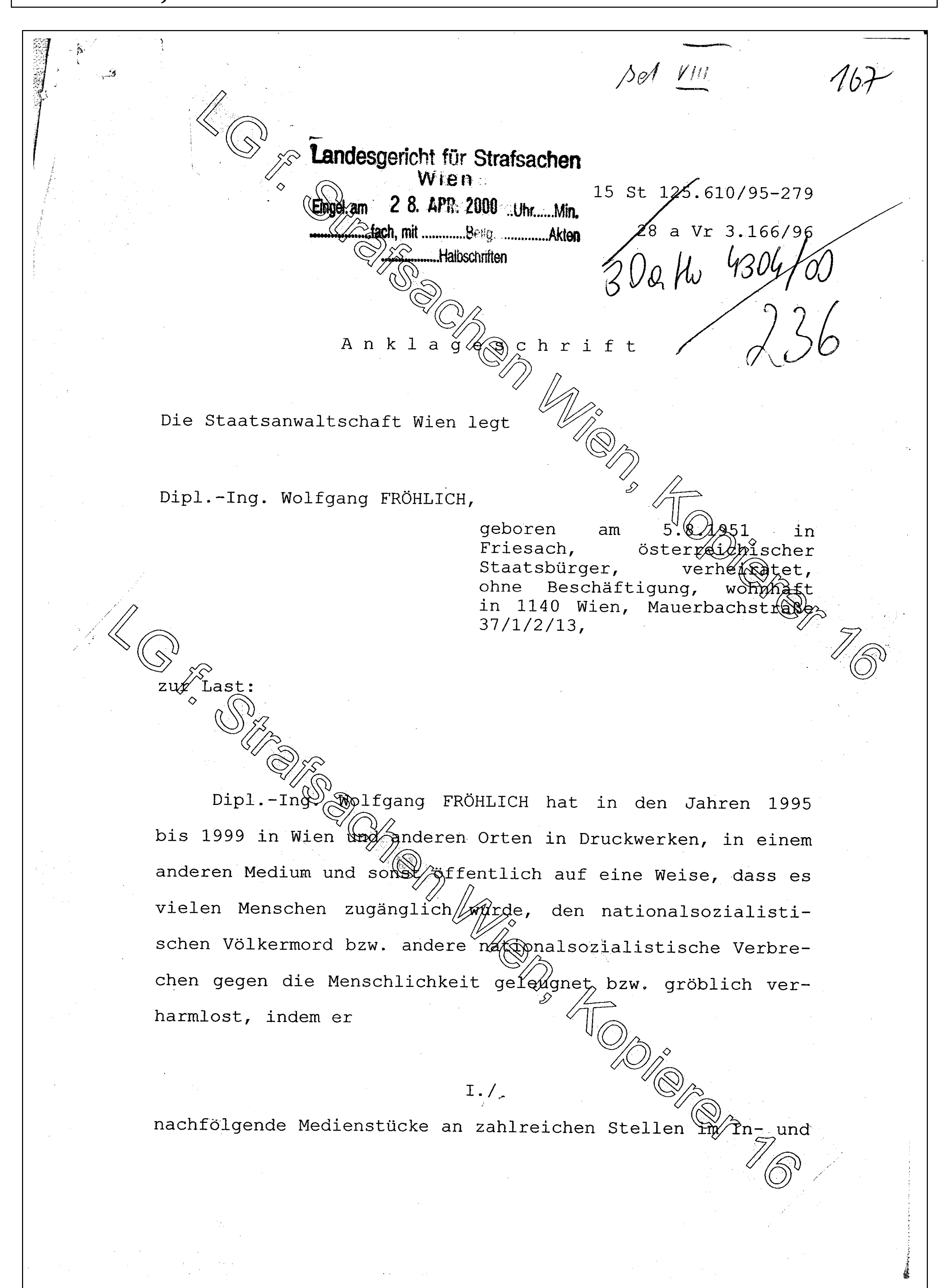
Sämtliche Beweisanträge des Verteidigers wurden abgelehnt, es ist ja alles "notorisch und offenkundig" und es besteht ein von Obersten Gerichtshof erlassenes "Beweisthemenverbot". (Gesetzwidrig! Da gibt es ja noch den § 3 der Strafprozeßordnung, wonach das Gericht die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu berücksichtigen hat, ja sogar verpflichtet ist, den Beschuldigten, auch wo es nicht ausdrückliche vorgeschrieben ist, über seine Rechte zu belehren!) Die offensichtlich fehlbelehrten oder eingeschüchterten Geschwornen waren daher nicht in der Lage, den bei Anwendung des gesunden Menschenverstandes einzig möglichen "Wahrspruch" zu fällen: FREISPRUCH!

Ist ja ganz logisch und ohne weiteres einleuchtend: Wenn das Gericht infolge eines angeblichen (gesetzlichen, in Wahrheit aus Feigheit kreierten) "Beweisthemenverbotes" die Aufnahme der entlastenden Beweis versagt (entgegen dem §3 der StPO), dann können die Geschworenen einleuchtender Weise nicht das was für den Angeklagten vorgebracht wird mit der gebührenden Aufmerksamkeit prüfen und auch nicht das erwägen, was zum Vorteil des Angeklagten gereichen kann.

Sie haben aber mangels Kenntnis der angebotenen Entlastungsbeweise keine Basis für einen Schuldspruch und müssen daher den Angeklagten freisprechen. So einfach wäre das in einem demokratischen Rechtsstaat mit reifen und nicht eingeschüchterten oder uninformierten Staatsbürgern als Geschworene. So aber sprachen sie einen offenkundig Unschuldigen mit 8:0 schuldig, und dies in 18 Punkten nach einer erschreckend kurzen Beratung von weniger als zwei Stunden. (Also Beratung von etwa 5-6 Minuten z.B. zur Frage, ob Dieselauspuffgase rasch auf die überlieferte Weise töten können!)

Dr. Johann Kohlmeier

2. Anklageschrift des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, Az 28a Vr 3166/96, Hv 4304/00



Bd VIII 167

Landesgericht für Strafsachen
Wien
Eingel. am 28. APR. 2000 ..Uhr.....Min.
.........fach, mit ....Beilg. ....Akten
............Halbschriften

15 St 125.610/95-279

28 a Vr 3.166/96

30a Hv 4304/00

236

A n k l a g e s c h r i f t

Die Staatsanwaltschaft Wien legt

Dipl.-Ing. Wolfgang FRÖHLICH,

geboren am 5.8.1951 in Friesach, österreichischer Staatsbürger, verheiratet, ohne Beschäftigung, wohnhaft in 1140 Wien, Mauerbachstraße 37/1/2/13,

zur Last:

Dipl.-Ing. Wolfgang FRÖHLICH hat in den Jahren 1995 bis 1999 in Wien und anderen Orten in Druckwerken, in einem anderen Medium und sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wurde, den nationalsozialistischen Völkermord bzw. andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit geleugnet bzw. gröblich verharmlost, indem er

I./

nachfolgende Medienstücke an zahlreichen Stellen im In- und

Ausland versandte und sie teils auch im Internet publizierte, und zwar

1.) das "Schreiben an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 2.8.1995", (ON 2) in welchem unter anderem zu lesen ist

... Zum Beispiel bin ich jetzt in der Lage, naturwissenschaftlich exakt nachzuweisen, dass eine Massentötung von Menschen in Gaskammern mit dem Entwesungsmittel "Zyklon-B" während des Dritten Reiches, physikalisch-technischer Nonsens ist, und daher keinesfalls stattgefunden haben kann! (Band I, AS 9)

... - schließlich wurde und wird durch den Gaskammernschwindel seit einem halben Jahrhundert ein ganzes Volk verleumdet, unschuldige Menschen, darunter Frauen und Kinder massenhaft in "Gaskammern" ermordet zu haben - fordere ich die Justiz auf, der Öffentlichkeit wenigstens einen einzigen wissenschaftlich nachgewiesenen Gaskammertoten zu nennen, oder zumindest die technische Machbarkeit von Zyklon-B-Gaskammern zu erklären, oder Pläne dieser Gaskammern zu zeigen, aus denen ihre Wirkungsweise hervorgeht (Band I, AS 9);

2.) die "Eingabe an das Landesgericht Salzburg vom 17.6.1995", in welcher unter anderem zu finden ist:

... Sollten aber die in dem Buch angeführten Prämissen (Bauweise der Gaskammern, Art der Handhabung von Zyklon-B, zeitliche Abläufe usw.) zutreffen, so wäre die Massentötung von Menschen in der beschriebenen Art von Gaskammern mit absoluter Sicherheit auszuschließen, weil dem fundamentale physikalische Gesetzmäßigkeiten entgegenstehen ... (Band I, AS 15)

... Bitte nennen Sie mir Literatur (z.B. technisch-physikalische Untersuchungen, historisch gesicherte Konstruktionszeichnungen, Baupläne, Funktions- und Prozessabläufpläne etc.), in der die Tötung von Menschen in Gaskammern im Dritten Reich mit dem Entwesungsmittel Zyklon-B, naturwissenschaftlich untermauert wird ... (Band I, AS 16)

... Die gewerbsmäßigen Denuntianten im roten DÖW ... erfrechten sich sogar, Herrn Dipl.-Ing. Walter LÜFTLs Gutachten, in dem der Betrieb von Gaskammern mit dem Entwesungsmittel Zyklon-B wissenschaftlich exakt und für jeden Techniker in Minuten nachvollziehbar, als unmöglich erkannt wurde - als angeblich - "längst widerlegtes Machwerk" zu verunglimpfen! Genau das Gegenteil ist der Fall! Ihr eigenes unsinniges und pseudowissenschaftliches Gestammel ist von jedem Physiker, Chemiker oder Techniker schon im ersten Semester zu widerlegen ... (Band I, AS 16)

... Die jahrzehntelange Praxis österreichischer und bundesdeutscher Gerichte, die Aussagen von Gaskammerzeugen, die scheinbar in den meisten Fällen reinste Märchenerzählungen waren, ungeprüft als Tatsachen zu werten, später sogar als gerichtsnotorisch-naturwissenschaftliche Sachbeweise hingegen, die eindeutig das Gegenteil aussagen, abzuschmettern, wird der Justiz noch eine Menge Kopfzerbrechen bereiten! So etwas läßt sich nicht ewig verheimlichen! Selbst die gleichgeschaltete Freimaurerpresse wird dazu nicht ewig schweigen können. Irgendwo wird es eine undichte Stelle geben und das Lügengebäude wird wie ein Kartenhaus in sich zusammenbrechen ... (Band I, AS 17)

... Es kann doch niemals Aufgabe von Historikern, Richtern oder Politikern sein, technische Gegebenheiten zu beurteilen! Zum Beispiel sind die Zyklon-B-Vergasungen in den sogenannten "Gaskammern" im Dritten Reich technisch-physikalischer Nonsens, ebenso wie die angeblich fahrbaren Gaskammern mit den behaupteten Tötungen mittels Dieselabgasen. Daran werden auch stalinistische Gesetze und vorauseilend gehorsame oder gekaufte Zeithistoriker, Richter und Politiker nichts ändern können! Alles das wurde von zahlreichen seriösen Naturwissenschaftlern bestätigt und steht felsenfest ... (Band I, AS 19)

... Eine Massentötung von Menschen in den historisch überlieferten Gaskammern, mit dem Entwesungsmittel Zyklon-B, wie von Zeugen behauptet, hat deshalb nicht stattgefunden, weil dieses Faktum irgendwem passt und anderen nicht, sondern, weil es in der überlieferten Form physikalisch nicht möglich ist! ... (Band I, AS 20)

... Als historische Parallele zum Gaskammernschwindel könnten die Hexenprozesse im Mittelalter und am Beginn der Neuzeit herhalten. Damals galt es als gerichtsnotorisch, dass der Teufel in Form eines Ziegenbockes reihenweise Mädchen und Frauen schwängert. Obwohl dieser Unsinn selbst dem damaligen wissenschaftlichen Weltbild widersprach, starben viele Verleumdungsopfer am Scheiterhaufen ... (Band I, AS 21)

Anhang 1 (teilweise Zitierung aus anderen einschlägigen Publikationen):

... Wissenschaftliche Studien, u.a. vom renommierten deutschen Max Planck Institut, widerlegen klar die Existenz von "Gaskammern" im Dritten Reich! Nur unseriöse oder uninformierte Menschen leugnen die bewiesenen oder wissenschaftlich exakt erarbeiteten Fakten. Auch die Lügner werden einmal zur Kenntnis nehmen müssen, dass ein Massenmord in "Gaskammern" mit Zyklon-B, einem Entwesungsmittel, aus physikalischen Gründen gar nicht möglich gewesen wäre und somit alle Gaskammerzeugen gelogen haben! ... (Band I, AS 22)

... Die von den "Zeitzeugen" und "geständigen Tätern" geschilderten Massenvergasungen mittels Zyklon-B könne nach den Naturgesetzen und technischen Möglichkeiten nicht so wie "notorisch" und "offenkundig" stattgefunden haben ... Die Massenvergasung mit Dieselauspuffgasen kann wegen der Zusammensetzung der Abgase nicht stattgefunden haben. Die Deutschen hätten zweckdienlicher Ottomotoren oder, noch wirksamer Holzgeneratoren verwendet, hätte es wirklich abgasbeaufschlagte Menschentötungskammern gegeben ... Aus Krematorienschornsteinen schlagen bei der Einäscherung keine Flammen. Alle diesbezüglich gemachten Aussagen von Zeitzeugen sind falsch ... Zyklon-B und Dieselauspuffgase sind als Tatwaffen für die "planmäßige Vernichtung von Millionen Menschen, insbesonders Juden, im Sinne eines planmäßigen Völkermordes" abhandengekommen ... Der Sachbeweis wird die Zeugnisse meineidiger "Zeitzeugen" und die "Geständnisse" von "Tätern" widerlegen ... (Band I, AS 23);

3.) das <u>"Schreiben an die Österreichische Bischofskonferenz"</u> vom 30.11.1995, das u.a. nachstehende Textstellen enthält:

... Von Seiten der Naturwissenschaften gibt es nun keinen Zweifel mehr, dass es sich bei den "Zyklon-B Gaskammern" um eine Propagandalüge handelt ... An der Physik führt kein Geschwätz vorbei, und Lüge bleibt Lüge ... (Band I, AS 33)

... Lügen und strategisches "Umlügen" ist im Zusammenhang mit dem sogenannten "Holocaust" die Regel. Als vor einiger Zeit das linkslastige Münchner Institut für Zeitgeschichte zum allgemeinen Erstaunen erklärt hatte, dass es im Altreich - einschließlich dem österreichischen Mauthausen - keine "Gaskammern" gegeben hätte (sie sind erst nach dem Krieg zum Zweck, die Umerziehung durch den Gaskammerschwindel abzurunden, errichtet worden) mutierten flux alle Lager in Osteuropa zu sogenannten Vernichtungslagern, und die dortigen Opferzahlen schnellten quasi über Nacht in ungeahnte Höhen - damit die Bilanz wieder stimmt. Jetzt, wo die "Gaskammern" abhanden kommen, ist die ehemalige deutsche Wehrmacht dran, zum Völkermordinstrument umgelogen zu werden - damit die Bilanz wieder stimmt (Band I, AS 34) ...

... Mir fiel es wie Schuppen von den Augen, als mir nach dem Studium der Gutachten von LEUCHTER, RUDOLF und LÜFTL - deren wissenschaftliche Seriosität völlig außer Zweifel steht - bewusst wurde, dass man Menschen ein halbes Jahrhundert lang mit dem Gaskammerschwindel belogen und betrogen hat! Als Verfahrenstechniker und ehemaliger Technischer Leiter und Leiter von Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen medizintechnischer Firmen, der u.a. auch Sterilisations-, Desinfektions- und Entseuchungsanlagen mit verschiedenen toxischen Wirkgasen (= "Gaskammern") konstruiert und gebaut hat, bin ich nach kritischer Prüfung der wissenschaftlichen Fakten, mit bestem Wissen und Gewissen zu dieser Aussage berechtigt, getreu meinem akademischen Gelübde, die wissenschaftliche Wahrheit nach Kräften zu fördern. (Band I, Seite 36)

Aus vielen persönlichen Gesprächen mit österreichischen Politikern weiß ich, dass auch sie ganz genau wissen, dass es sich bei den "Gaskammern" um eine "Propagandalüge" handelt! (Band I, AS 36)

... Die perfideste von allen Lügen gegen das deutsche Volk aber ist wohl die angebliche Massentötung von Menschen in sogenannten "Gaskammern". Sie ist die wichtigste Keule der Internationalisten um alle Wertkonservativen pauschal zu diffamieren, die Gehirne und Herzen der Jugend zu vergiften und damit die Volksgemeinschaft - und nicht zuletzt die Kirche - zu unterminieren ... (Band I, AS 43)

... Als Techniker mit Hochschulausbildung bin ich befähigt, die technisch-naturwissenschaftlichen Zusammenhänge in meinem Fachgebiet zu erkennen und in bescheidenem Mass zu analysieren - ich kann daher mit Sicherheit sagen, dass sich das Entwesungsmittel "Zyklon-B" für den Betrieb von "Gaskammern" zum Zweck des Massenmordes nicht eignet ! ... (Band I, AS 49);

4.) "Offener Brief an die Österreichische Richterschaft", datiert mit Februar 1996, wo wieder auf die "Zyklon-B-Lüge" verwiesen wird (Band I, AS 221) und angeschlossen als Beilage

5.) eine "Information für mündige und intelligente Bürger", in welcher unter dem Titel "Naturgesetze versus Gaskammern" neuerlich seine Zyklon-B-Theorie vertreten und "wissenschaftlich" untermauert wird, wobei nachstehende Textstellen enthalten sind:

... Zeugen behaupteten, dass während des Dritten Reiches Millionen Juden und Zigeuner in "Gaskammern", mit Zyklon-B, dem sogenannten "Auschwitz-Gas", ermordet worden seien. Auch gefolterte "Täter" gestanden alles was ihre Peiniger von ihnen verlangt haben. Einen Sachbeweis für die Existenz von "Gaskammern" gibt es nicht! Es kann auch keinen geben, weil naturwissenschaftliche Absurditäten nicht stattfinden und demnach auch im Dritten Reich nicht stattgefunden haben können ... (Band I, AS 223)

... Nach jeder "Vergasung" wären diese sonderbaren "Gaskammern" selbst mit den stärksten Gasmaskenfiltern erst nach Wochen wieder zu betreten gewesen, da erst dann die Konzentration der Blausäure auf ein ungefährliches Maß abgesunken wäre. In den ersten Tagen nach einer "Vergasung" wäre jede Manipulation in diesen "Gaskammern" nur mit hermetisch dichten Ganzkörperschutzanzügen mit integrierter Luftversorgung (Pressluftflaschen) möglich gewesen ... (Band I, AS 224)

LG f. Strafsachen Wien, Kopierer 16

... Jede Leiche wären so intensiv mit Blausäure und toxischen Blausäurerückständen kontaminiert gewesen, dass sie z.B. mit Ammoniak gewaschen hätte werden müssen, bevor man sie hätte bergen können! Auch die Wände, die Decke, der Fußboden und alle in der "Gaskammer" befindlichen Gegenstände hätten nach jeder "Vergasung" mit Ammoniak gespült werden müssen! Für die Bereitstellung und die Aufbereitung der dabei benötigten Mengen Ammoniak, wäre eine gigantische verfahrenstechnische Anlage notwendig gewesen, deren Grundfläche etwa die Größe eines halben Fußballfeldes gehabt hätte ! ... (Band I, AS 224)

... Wegen des niederen Taupunktes von HCN (25,7 Grad Celsius) wäre das unversiegelte Mauerwerk der bezeugten "Gaskammern" bereits nach der ersten "Vergasung" mit kondensierter Blausäure vollgesogen (Fachausdruck: Kondensation bzw. Kapillarkondensation) und bald triefend nass gewesen, was ebenfalls ein Betreten des Raumes ohne Schutzanzug auf Wochen hinaus verhindert hätte ! ... (Band I, AS 224)

... Das Entlausungsmittel Zyklon-B ist für die Massentötung von Menschen absolut ungeeignet! Demzufolge kann damit ein Massenmord, wie von Zeugen behauptet, nicht stattgefunden haben! Diese Erkenntnis wird der ethischen Verantwortung eines Wissenschaftlers im vollen Umfang gerecht! ... Band I, AS 224)

6.) "Details zum Gaskammerschwindel" datiert mit 16.4.1996 (Band II, ON 25) mit folgenden Textstellen:

(Seite 1:)

Ich sehe nicht die geringsten Anzeichen dafür, dass die Naturgesetze im Dritten Reich nicht gegolten haben. Darum ist folgendes naturwissenschaftlich gesichert:

1.) Das Entwesungsmittel Zyklon-B bzw. die daraus gewonnene Blausäure, ist für einen Massenmord in sogenannten "Gaskammern", in der von Zeugen behaupteten Weise, absolut ungeeignet! Ich verweise auf den Anhang dieser Gerichtseingabe "Information für intelligente Bürger - Naturgesetze versus Gaskammern", und auf das Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" (Verzeichnis unzensurierter Literatur im Anhang), sowie auf die einschlägigen Lehrbücher der Anorganischen Chemie, der Physikalischen Chemie, der Sterilisationstechnik, der Entseuchungss- und Entwesungstechnik, der Verfahrenstechnik und der Toxikologie.

2.) Abgase von Dieselmotoren sind, in der von Zeugen behaupteten Weise, für einen Massenmord absolut ungeeignet! Ich verweise auf das Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" und auf die Lehrbücher der Toxikologie und der Motorenkunde ...

(Seite 3:)

... Frage an das Gericht: Welche Tötungsmethode bei der Durchführung des sogenannten "Holocaust" ist denn nun eigentlich nach der gerade vorherrschenden Meinung in

der österreichischen Politjustiz "offenkundig" und bedarf keines Sachbeweises? Wurde in Auschwitz nun "offenkundig" mit den Rotkreuzlastwägen des Ehrenbürgers, oder "offenkundig" mit den Zyklon-B-"Gaskammern" der zeitgeschichtlichen Lügenzwillinge Jagschitz-Neugebauer gemassenmordet?

(Seite 6:)

... Für die ungeheure Lügenpropaganda gegen das Deutsche Volk gibt es nur eine Erklärung: Den "Befreiern" erschienen die Verbrechen des NS-Regimes im Verhältnis zu den eigenen Verbrechen zu unbedeutend zu sein, andernfalls hätten sie es wohl kaum für notwendig erachtet, fiktive Superverbrechen des ehemaligen Kriegsgegners zu erfinden und nachzuliefern! (Bis Ende der 50-er Jahre waren es noch die Eli-Wiesel'schen Feueröfen, in die man die Juden angeblich geworfen hätte - erst dann wurden die "Gaskammern" modern.) Nach Meinung der Sieger war demnach die volkpädagogisch erwünschte Abkehr von der Idee des Nationalsozialismus nur durch Verbreitung von Lügen zu erreichen! Für die Nachkriegszeit eine höchst seltene Form der Aufwertung, ja Verklärung des nationalsozialistischen Regimes! Nach der Gesetzeslage in Österreich und Deutschland wäre dadurch zweifellos der Tatbestand der "NS-Wiederbetätigung" erfüllt ...

(Seite 7:)

... Das große Pech der Gaskammernschwindler ist es, nicht vorher einen Fachmann gefragt zu haben! Ich bin

aber felsenfest davon überzeugt, dass der nächste Großbetrug mit den Naturgesetzen vereinbar sein wird ...

(Seite 8:)

... Wer Zyklon-B-"Gaskammern" und Massenmorde mittels Dieselmotoren, wider besseren Wissens, als "historisch gesichertes Faktum" bezeichnet, wie es bei einem Teil der österreichischen Justiz noch immer der Fall ist, konzediert den Nationalsozialisten die Fähigkeit, die Naturgesetze überwunden zu haben. Damit werden ihnen göttliche Eigenschaften angedichtet, was als die subtilste Form der NS-Wiederbetätigung angesehen werden könnte! ...

7.) "Offener Brief an Österreichische Richter und Staatsanwälte" datiert mit Sommer 1996, in dem die Existenz von Gaskammern und Krematorien bestritten wird (ON 73) mit Beilage "Details zum Gaskammernschwindel";

8.) mit nachstehender Publikation im Internet (ON 72, ON 131)

"Welcome/Willkommen auf der FRÖHLICH Webseite"

Wolfgang FRÖHLICH ist Wissenschaftler und Dipl.-Ing. (Verfahrenstechnik) und als Naturwissenschaftler ist FRÖHLICH ausschließlich seinem akademischen Eid und der Wahrheit verpflichtet. Seit Jahren kämpft er gegen die Borniertheit der Mächtigen und den Gasammerschwindel an. Mit Zyklon-B ist und war eine "Vergasung" von Menschen nicht möglich. Basta, Ende ...

... Der zweite Schwindel betrifft die Krematorien. Um sechs, vier oder selbst eine Million Menschen zu

"verbrennen" hätte der Krieg bei den vorhanden gewesenen technischen Verbrennungsmöglichkeiten hunderte Jahre dauern müssen. Wer dies in Zweifel stellt, möge sich die Problem der Engländer vor Augen führen, denen es nicht einmal gelingt, selbst mit modernsten technischen Mitteln, tausende Rinder pro Woche zu verbrennen. Abgesehen von Millionen von Tonnen Brennmaterial und deren Transport und Entsorgungsprobleme. Die Naturgesetze lassen sich nicht überlisten, auch nicht mit Hilfe ausgekochter Rabbis und dem Talmud ...

9.) einen "Leserbrief zum Bombenterror" vom 9.10.1996 (ON 127) mit folgenden Textstellen:

Völlig kalt läßt den "Rechten-Vor-Wahl-Bomber" hingegen die Tatsache, dass die Freimaurermedien der Jugend in Österreich und Deutschland seit Jahrzehnten frech einreden, ihre Eltern und Großeltern hätten kaltblütig sechs Millionen Juden, Frauen, Kinder und Männer, in "Gaskammern" umgebracht.

Der "Rechte-Vor-Wahl-Bomber" weiß natürlich nicht, dass das ein aufgelegter Schwindel ist, denn die naturwissenschaftlichen Gutachten von LEUCHTER, RUDOLF, LÜFTL und meine Gerichtseingabe "Details zum Gaskammerschwindel und zu den Denunziationen, den Lügen und Fälschungen des linksradikalen Dokumentationsarchives des österreichischen Widerstandes" sind in diesen Kreisen unbekannt, denn schließlich sind ja nur ein paar tausden Exemplare davon im Umlauf ...

10.) der "Antrag an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 26.10.1997" (ON 195),

in dem er Zahlen über die "jüdische Weltbevölkerung vor bzw. nach dem 2. Weltkrieg" nennt und behauptet: "Wenn die Zahlen über die jüdische Weltbevölkerung in den Almanachen des "American Jewish Committee" der Jahre 1945, 1946, 1947, 1948 und 1949 stimmen, so kann sich die Anzahl der jüdischen Opfer im Dritten Reich nur im Bereich der statistischen Unschärfe bewegen, also höchstens einige Hunderttausend betragen haben! Die sechs Millionen "Holocaust"-Opfer wären dann die mieseste Propagandalüge, die jemals ausgeheckt würde! Die logische Konsequenz dessen wäre, dass wir alle von gekauften Politikern, - Journalisten und - Historikern jahrzentelang belogen und betrogen worden wären; Gerichte Unschuldige zu Haftstrafen verurteilt hätten und seriösen Wissenschaftlern und Rechtsanwälten (Dr. Herbert SCHALLER) übel mitgespielt worden wäre, weil diese sich der Wahrheit verpflichtet gefühlt hätten! Die Hetze der Medien gegen den Präsidenten der Bundesingenieurkammer, Dipl.-Ing. Walter LÜFTL, ist noch jedermann in Erinnerung.

Aus vielen Gesprächen weiß ich, dass die meisten Richter und Staatsanwälte in Österreich schon längst nicht mehr an die Existenz von "Gaskammern" im Dritten Reich glauben! Meine Gerichtseingabe vom 16.4.1996 ... zeigt die erwartete Wirkung.

LG f. Strafsachen Wien, Kopierer 16

11.) die Beschwerde vom 19. Juni 1998 (ON 206), in der er ausführt:

... Entscheidung des OGH vom 18.10.1990, 12 Os 57/90, ... Als dieses Urteil erging, war das Gutachten von Fred LEUCHTER, also ein Sachbeweis, der eindeutig gegen die Existenz von Zyklon-B-Gaskammern spricht, bereits auf dem Tisch und dem OGH bekannt! Ebenso bekannt war der Verlauf des Gerichtsverfahrens in Kanada gegen Ernst ZÜNDEL, als Konsequenz des LEUCHTER-Gutachtens. LEUCHTERs Expertise wurde bis heute nicht nur nicht widerlegt, sondern im Gegenteil, durch die wissenschaftlichen Arbeiten von LÜFTL, RUDOLF, BALL u.v.a. bestätigt.

12.) die "Strafanzeige gegen Herrn Univ.-Prof. Dr. Gerhard JAGSCHITZ" vom 19.10.1998 (in ON 209) mit den Textstellen:

... Herr Univ.-Prof. Dr. Gerhard JAGSCHITZ behauptete vor Gericht in Ried wider besseres Wissen unter Eid, dass während des Dritten Reiches mit dem Entwesungsmittel Zyklon-B ein Massenmord in sogenannten "Gaskammern" stattgefunden habe!

... Prof. JAGSCHITZ ... behauptete, dass während des Dritten Reiches mit dem Entwesungsmittel Zyklon-B ein Massenmord in "Gaskammern" stattgefunden hätte. Aufgrund dieser seiner Falschaussage wurde der unschuldige Angeklagte ... verurteilt!

13.) das "Konzept meiner Zeugenaussage als Sachverständiger für Verfahrenstechnik/Sanationstechnik über die

technische Möglichkeit des von Zeugen behaupteten Massenmordes in sogenannten "Gaskammern" mit dem blausäureemittierenden Entwesungsmittel Zyklon-B in den Lagern des Dritten Reiches" erstmals versendet im Juli 1998 (ON 208),

in dem die Existenz von Gaskammern und Vernichtungslagern bestritten wird und neuerlich die Unmöglichkeit der Verwendung von Zyklon-B zur Massenvernichtung behauptet wird, wobei nachstehende Textstellen enthalten sind:

... Einen Sachbeweis für die Existenz von Gaskammern gibt es nicht! ... Es kann auch keinen Sachbeweis für die Existenz von Zyklon-B-Gaskammern geben, weil naturwissenschaftliche Absurditäten bekanntlich niemals stattfinden, jedenfalls nicht in der Realität, und demnach auch im Dritten Reich nicht stattgefunden haben können! ... (Band VII, AS 279)

In den Gefangenenlagern des Dritten Reiches wurde der Hygiene größtes Augenmerk geschenkt. Die vorbildlichen Hygieneeinrichtungen wurden auch vom IRK bestätigt: ausreichende Waschgelegenheit in modernen Waschräumen, chemische (Zyklon-B) und thermische Entwesungsanlagen für die Kleidung der Inhaftierten, moderne Abwassersysteme mit Kläranlagen und keimarmes Trinkwasser. Von der SS wurde zwecks periodischer Überprüfung der hygienischen Bedingungen in den Lagern sogar ein eigenes Hygieneinstitut unterhalten. ... "Sonderbehandlung" nannte man die Sanation von Kleidung und Bettwäsche in

ultramodernen UKW-Entwesungsanlagen ... Für das geistige Wohl der Häftlinge sorgten Bibliotheken, Lagerorchester und Theateraufführungen. In manchen Lagern waren Fußballfelder und Schwimmbecken vorhanden, die zu sportlichen Wettkämpfen herangezogen wurden. - Das alles, währenddessen an der Ostfront die Jugend Europas im Abwehrkampf gegen den Bolschewismus von Granaten zerfetzt und von meist jüdischen Partisanen bestialisch massakriert wurde, und in den deutschen Städten Millionen Frauen und Kinder dem anglo-amerikanischen Bombenholocaust zum Opfer fielen!

Die Verpflegung in den Lagern war nicht üppig, vor allem nicht nach heutigen Maßstäben, aber ausreichend, wie auch die vielen Fotos wohlgenährter Häftlinge zeigen. Fotos, die aber so gut wie nie gezeigt werden, denn sie verstoßen gegen die Political Correctness. Gezeigt werden immer nur die abgemagerten, bereits vom Tode gezeichneten Seuchenopfer. Der durchschnittliche körperliche Zustand der Häftlinge war sogar noch nach dem Zusammenbruch der Versorgung der Lager - aufgrund des völkerrechtswidrigen anglo-amerikanischen Bombardements ziviler Ziele in Deutschland - entschieden besser als der der meisten Soldaten der Wehrmacht gegen Ende des Krieges! Die medizinische Versorgung in den deutschen Konzentrationslagern war auf hohem Niveau. In der Geburtsabteilung des Häftlingskrankenhauses im Lager Auschwitz wurden viele Kinder geboren - auch jüdische! - Was könnte eigentlich noch

untypischer für ein "Vernichtungslager" sein? (Seite 3).

Nach jeder Begasung zum Zwecke eines Massenmordes wären diese sonderbaren "Gaskammern" selbst mit den stärksten Gasmaskenfiltern erst nach Tagen oder möglicherweise erst nach Wochen zu betreten gewesen, denn erst dann wäre die Konzentration der Blausäure auf ein ungefährliches Maß gesunken. In den ersten Tagen nach so einer kafkaesken "Vergasung" wäre jede Manipulation in den Räumen nur mit hermetisch dichten Ganzkörperschutzanzügen mit integrierter Atemluftversorgung (Pressluftflaschen) möglich gewesen (Seite 6).

... Das Entlausungsmittel Zyklon-B bzw. die daraus emittierte Blausäure ist für eine Massentötung von Menschen absolut ungeeignet! Demzufolge kann damit ein Massenmord, wie von Zeugen behauptet, nicht stattgefunden haben! ...

Wenn tatsächlich Millionen Menschen mit Zyklon-B "vergast" worden wären, wie bestochene Historiker und verlogene Zeitzeugen behaupteten und immer noch behaupten, so hätte so eine kafkaeske Hinrichtungsmaschine die Ausmaße und die Komplexität einer industriellen Großanlage gehabt, die Millionen Reichsmark gekostet hätte. Betrieb und Instandhaltung hätten nicht nur Unsummen verschlungen, sondern auch dutzende Spezialisten (Chemiker, Ärzte, Techniker) beschäftigt. (Seite 7)

14.) mit nachstehender Publikation im Internet (in ON 210) "welcome/willkommen im FROHLICH Webserver"

Die Web-Seite für zeitgeschichtliche Richtigstellungen und Korrekturen des Holocaust- und Gaskammerschwindels ... helfen Sie mit, den Holocaust- und Gaskammerschwindel zu stürzen. Helfen Sie mit, Leben zu retten. Helfen Sie mit, unser Volk aus der ewigen Zinsen-Knechtschaft zu befreien. Helfen Sie mit, die Wahrheit über die Schuldigen des Ersten und Zweiten Weltkrieges zu verbreiten. Die Formel ist einfach: Ohne Holocaust kein Geld, ohne Geld keine Waffen, ohne Waffen keine Toten oder/und Massenmorde ... (AS 315, Band VII)
... mit Zyklon-B ist und war eine "Vergasung" von Menschen nicht möglich. Basta, Ende. (AS 317, Band VII)

Der zweite Schwindel betrifft die Krematorien. Um sechs, vier oder eine Million Menschen zu "verbrennen" hätte der Krieg bei den vorhanden gewesenen technischen Verbrennungsmöglichkeiten hunderte Jahre dauern müssen ... (AS 319, Band VII)

15.) die "Strafanzeige gegen Herrn Staatsanwalt Dr. Walter Jerk" (ON 219),
in der er behauptet, die im von Friedrich REBHANDL herausgegebenen Druckwerk "Der Volkstreue" enthaltenen Behauptungen, die Massenvergasungen während des Dritten Reiches mit Zyklon-B und/oder Dieselabgasen hätten nicht stattgefunden, die Zahl der Opfer des Nationalsozialismus seien wesentlich überhöht, im KZ Mauthausen hätten keine Massenvergasungen von Menschen stattgefunden etc. seien geschichts- und/oder naturwissenschaftlich beweisbar;

16.) die "Strafanzeige gegen Herrn Univ.-Prof. Dr. Gerhard Jagschitz" vom 27.3.1998 (ON 221, Band VIII),

in der er behauptet, eine historisch gesicherte Massentötung von ca. 33.000 Juden am 29. und 30. September 1941 durch SS-Einheiten in Babyn Jar und Bestattung in einem Massengrab sei gänzlich unbewiesen und physikalisch unmöglich ("Tatbestand im Fall REBHANDL"), weiters der Massenmord durch Giftgas in Auschwitz hätte wegen technischer Undurchführbarkeit nicht stattgefunden ("Tatbestand im Fall Honsik")

17.) die "Strafanzeige gegen Herrn Staatsanwalt Hofrat Dr. Hubert Maringgele" vom 20. August 1999 (ON 228),

in der er behauptet, die in einem Gutachten der Historikerin Dr. Helga EMBACHER enthaltene Feststellung, das Dritte Reich hätte einen Rassenkrieg geführt und seien Zigeuner und Juden im Dritten Reich systematisch und zu Millionen vernichtet worden, sei eine infame Geschichtslüge sowie die in der angeschlossenen "Beilage vom Juli 1999" neuerlich enthaltene Behauptung, die "Zyklon-B-Gaskammern" seien technisch unmöglich gewesen;

18.) die "Strafanzeige gegen Herrn Dr. Franz Ferdinand WOLF, Redakteur der Tageszeitung "Kurier" ... wegen Verhetzung und Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte" vom 9.9.1999 (ON 229) samt Beilage,

in der er wiederholt behauptet, weder im Konzentrationslager Auschwitz noch in anderen Konzentrationslagern des Dritten Reiches hätten Massenvergasungen von

211

Menschen mit Zyklon-B stattgefunden, die Massenerschießung von ca. 33.000 Juden in Babyn Jar bei Kiew sei ein völlig substanzlose Propagandalüge und der "Holocaust" an Millionen Juden während des Dritten Reiches sei ganz klar ins Reich der Fabeln zu verweisen;

II.7.

in der Schweiz

1.) am 16.7.1998 in Baden/Kanton Aargau, indem er in einem Strafverfahren vor dem Bezirksgericht Baden gegen Jürgen GRAF wegen Artikel 261 bis Schweizer StGB (Rassendiskriminierung) in der öffentlichen Hauptverhandlung in Anwesenheit zahlreicher Zuhörer als von der Verteidigung nominierter Zeuge neuerlich behauptete, dass es unmöglich sei, Massenmorde in Gaskammern mit Zyklon-B zu begehen (ON 211).

2.) in einem noch festzustellenden Zeitraum zwischen Juli 1998 und Juni 1999 in Aargau und anderen Orten der Schweiz eine "Pressemappe zum Thema Die Prolongation der Propagandalüge von den Zyklon-B-Gaskammern durch die korrupte politische Justiz in Österreich und der Schweiz" im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen Jürgen GRAF an zahlreiche Journalisten übermittelte, wobei die "Pressemappe" Kopien der von ihm bisher versandten Briefe im wesentlichen mit den bisher gemachten Behauptungen, die historisch gesicherte Tatsache des nationalsozialistischen Massenmordes in Vernichtungslagern des Dritten Reiches, teilweise unter Verwendung von Zyklon B, sei eine Propagandalüge (230).

Dipl.-Ing. Wolfgang FRÖHLICH hat hiedurch das Verbrechen nach dem § 3h Verbotsgesetz begangen und wird hiefür nach § 3g Verbotsgesetz zu bestrafen sein.

Die Staatsanwaltschaft Wien beantragt:

1.) Durchführung der Hauptverhandlung vor dem gemäß § 3j VG zuständigen Geschworenengericht beim Landesgericht für Strafsachen Wien;
2.) Vorführung des gemäß §§ 180 Absatz 2 Ziffer 3 lit. b, 207 Absatz 5 StPO in Untersuchungshaft zu nehmenden Beschuldigten Dipl.-Ing. Wolfgang FRÖHLICH als Angeklagten;
3.) gemäß § 252 Absatz 2 StPO: Verlesung der Anzeige, der genannten Medienstücke und der Strafregisterauskunft;
4.) gemäß § 33 Absatz 1 MedienG: Einziehung der zur Verbreitung bestimmten Medienstücke.

B e g r ü n d u n g :

Der 47-jährige Beschuldigte Dipl.-Ing. Wolfgang FRÖHLICH ist österreichischer Staatsbürger, verheiratet und derzeit ohne Beschäftigung. Er ist für ein 11 Jahre altes Kind sorgepflichtig. Seine Strafkarte weist keine gerichtlichen Verurteilungen auf.

Dipl.-Ing. Wolfgang FRÖHLICH hat eine Universitätsausbildung als Techniker und war mehrere Jahre lang in medizintechnischen Unternehmen beschäftigt.

Seit Jahren versucht der Beschuldigte behauptete Missstände in Spitälern der Gemeinde Wien im Zusammenhang mit Sterilisations- und Blutwäschegeräten anzuprangern, indem er behauptet, Patienten seien durch die Verwendung von Asbestfiltern in den Geräten verseucht worden. Durch Flugblattaktionen und die Herausgabe eines Buches "Der missbrauchte Patient" versucht er, auf sein Anliegen eine breite Öffentlichkeit aufmerksam zu machen.

Seit 1995 widmet sich Dipl.-Ing. Wolfgang FRÖHLICH - mit dem gleichen Eifer - dem Thema der nationalsozialistischen Massentötungen durch Giftgas. Unter Berufung darauf, dass er als Verfahrenstechniker zur umfassenden Beurteilung dieses Themenkomplexes in der Lage sei, behauptet er zusammengefasst

1.) eine Massenvernichtung von Menschen in Gaskammern unter Verwendung von Zyklon-B bzw. Dieselabgasen hätte in deutschen Konzentrationslagern nicht stattgefunden, weil dies technisch nicht möglich sei;
2.) eine Vernichtung von etwa 6 Mio. Menschen hätte im "Dritten Reich" nicht stattfinden können, da es an den technischen Möglichkeiten zur Tötung sowie zur Verbrennung gemangelt hätte und überdies aufgrund von Bevölkerungsstatistiken eine derart hohe Anzahl von Opfern auszuschließen sei;

3.) für die Existenz von Gaskammern in den - von ihm verharmlosend so bezeichneten - Gefangenenlagern des Dritten Reiches gebe es keine Sachbeweise, Zyklon-B sei nur zu Desinfektionszwecken eingesetzt gewesen und sei es den Lagerinsassen auf Grund der guten Pflege und Versorgung meist besser gegangen als deutschen Soldaten oder der Zivilbevölkerung (siehe insbesondere ON 210).

Somit bestreitet er die der wissenschaftlich belegten herrschenden Geschichtsauffassung entsprechende historische Tatsache, dass im Rahmen des nationalsozialistischen Regimes die planmäßige, Millionen von Opfern fordernde Massenvernichtung von Juden, Zigeunern und anderen Opfern des Regimes im Sinn eines organisierten Völkermordes vollzogen wurde.

Der Beschuldigte ist dazu geständig, die inkriminierten Schriften verfasst und tausendfach vervielfältigt und versandt zu haben. Eigenen Angaben zufolge schickte er sie an sämtliche Gerichtsabteilungen österreichischer Gerichte, auch an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts, den Rechnungshof, an alle Abgeordneten des Nationalrates und an Zeitungen. Einige Exemplare verschickte er auch an etwa 20 deutsche Zeitungen. Eigenen Angaben zufolge war es sein Ziel, mit seinen Publikationen einen breiten Umdenkprozess betreffend die Geschichte des Dritten Reiches zu bewirken.

Am 16.7.1998 sagte FRÖHLICH vor dem Bezirksgericht Baden/Schweiz im Strafprozess gegen den Schweizer Revisionisten Jürgen GRAF wegen Rassendiskriminierung als Zeuge aus. Er war von der Verteidigung als Beweis dafür beantragt

worden, dass der Angeklagte Jürgen GRAF sich mit dem Thema des nationalsozialistischen Massenmordes in seinen Publikationen auf wissenschaftlicher und nicht auf pseudowissenschaftlicher Basis auseinandergesetzt hätte. Anlässlich dieser Vernehmung wiederholte FRÖHLICH seine bisherigen Behauptungen zu den Gaskammern in den nationalsozialistischen Vernichtungslagern. Dies geschah in einer öffentlichen Hauptverhandlung vor den anwesenden Gerichtspersonen und zahlreich erschienenen Zuhörern. In der Folge schickte FRÖHLICH im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren gegen Jürgen GRAF an Schweizer Journalisten in zumindest etwa 10-facher Ausfertigung eine "Pressemappe", worin er die bisherigen Behauptungen zu diesem Thema neuerlich bekräftigte.

Der Beschuldigte ist zur Versendung der Schriftstücke geständig, bestreitet einen Vorsatz der propagandistischen Betätigung im Sinne nationalsozialistischer Wiederbetätigung und gibt an, lediglich nachweisen zu wollen, dass die Massentötungen in dem Umfang, wie sie derzeitiger Stand der historischen Wissenschaft sind, aus naturwissenschaftlichen Gründen nicht möglich seien. Letztlich laufen seine Behauptungen darauf hinaus, dass in Kriegszeiten die Anhaltung von Juden in Internierungslagern gerechtfertigt gewesen wäre und es lediglich einige hunderttausend Opfer durch Seuchen gegeben hätte. Dipl.-Ing. Wolfgang FRÖHLICH stellt sich damit sowohl in Zielsetzung als auch Diktion in eine Reihe mit anderen bekannten Revisionisten, deren Ziel es ist, die herrschende Geschichtsschreibung "umzuschreiben",

indem die nationalsozialistischen Verbrechen zur Gänze bestritten oder doch zumindest verharmlost werden.

Der Beschuldigte hat durch die umfangreiche Versendung seiner Schreiben, die teilweise Publikation im Internet sowie sein Auftreten vor dem Schweizer Gericht die von ihm vertretenen Inhalte öffentlich gemacht. Durch seine Behauptungen hat er den nationalsozialistischen Völkermord geleugnet bzw. gröblich verharmlost.

Mit dem durch die Verbotsgesetznovelle 1992 neue geschaffenen § 3h wurde die zu diesem Zeitpunkt bereits seit langem gefestigte oberstgerichtliche Judikatur zur "Auschwitz-Lüge"-Behauptung in einen neuen Tatbestand gefasst. Damit wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache im Strafverfahren keiner weiteren beweismäßigen Erörterung bedürfen. Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Thema ist dadurch nicht ausgeschlossen, doch kann eine Berufung auf eine naturwissenschaftliche Ausbildung (wie im vorliegenden Fall) nicht zur Umgehung des Gesetzes missbraucht werden. Die Art und Weise, wie der Beschuldigte sein Anliegen vorbringt, zeigt, dass es ihm nicht um eine Diskussion auf wissenschaftlichem Niveau, sondern um reine Bestreitung des historischen Wissensstandes geht.

Dipl.-Ing. Wolfgang FRÖHLICH wird daher im Sinne der Anklage zu überführen und zu verurteilen sein.

(Sachbearbeiter: Staatsanwalt Dr. Karl SCHOBER).

Staatsanwaltschaft Wien

am 27.4.2000

Erster Staatsanwalt
Hofrat Dr. Helmut Kellner

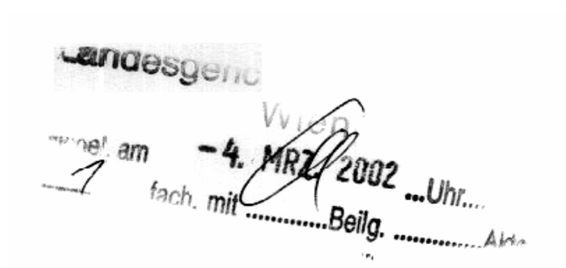
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

3. Beweisantrag (ON 431) vom 4.3.2002 – Eine juristische Lektion und ein intellektueller Hochgenuß! Verfasser: RA Dr. Herbert Schaller

DR. HERBERT SCHALLER
Verteidiger in Strafsachen
A-1040 Wien, Gußhausstraße 6
Tel. 505 26 27

4. März 2002

An das
Landesgericht für Strafsachen
Wien
Landesgerichtsstraße 11
A-1080 Wien



30a Vr 3166/96
Hv 4304/00

ANGEKLAGTER: Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich
Verfahrenstechniker
Mauerbachstraße 37/13
A-1140 Wien

vertreten durch (Vollmacht ausgewiesen)

DR. HERBERT SCHALLER
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
A-1040 WIEN, GUSSHAUSSTR. 6
TEL. 01/505 26 27

BEWEISANTRAG

verbunden mit dem

ANTRAG

- auf Rückleitung des Aktes an den Herrn Untersuchungsrichter

  sowie

- auf Aufhebung des Haftbefehls vom 29.4.2000

1-fach,
7 Beilagen

ERKLÄRUNG DES VERTEIDIGERS

In der umseitig bezeichneten Strafsache gebe ich, Dr. Herbert Schaller, als gewählter Vertreter des Angeklagten die folgende grundsätzliche Erklärung ab, um jegliche denkbaren Mißverständnisse auszuschließen:

Ich habe diesen Schriftsatz in Ausübung meiner Pflichten als Organ der Strafrechtspflege verfaßt. Zu allen unten behandelten **Tatfragen** nehme ich persönlich nicht Stellung, identifiziere mich also nicht mit dem Standpunkt des Angeklagten. Meine Meinung wäre auch vollkommen irrelevant. Die mit der Rechtspflege befaßten Organe haben meines Erachtens nicht ihre persönliche Meinung zu äußern, sondern nur dafür zu sorgen, daß die zur Belastung und die zur Verteidigung des Angeklagten dienenden Umstände **mit gleicher Sorgfalt** berücksichtigt werden. Wenn nun der Angeklagte deshalb vor das Geschworenengericht gestellt werden soll, weil er in verbreiteten Schriften und öffentlich ausgeführt hat, daß die massenhafte Ermordung von Menschen **auf die in der herrschenden Geschichtsauffassung behauptete Art** in NS-Gaskammern mit dem Entwesungsmittel Zyklon B und mittels Dieselabgasen aus naturwissenschaftlich-technischen Gegebenheiten nicht möglich ist, dann obliegt es nicht nur seinem Verteidiger, sondern auch den im Strafverfahren tätigen Behörden, Anträge zu stellen bzw. solchen zu entsprechen, mittels welcher die inkriminierten Tatsachenbehauptungen des Angeklagten widerlegt oder aber verifiziert werden könnten.

Die **Rechtsausführungen** stammen selbstverständlich von mir, der ich hierzu aufgrund der analog anzuwendenden Vorschriften des § 9 RAO nach meinem bestem Wissen verpflichtet bin.

Dr. Herbert Schaller

VORBEMERKUNG

1. Prozeßentscheidendes Thema ist die Frage, ob eine millionenfache Ermordung von Angehörigen des jüdischen Volkes in NS-Gaskammern, **unter Verwendung des Entwesungsmittels Zyklon B bzw. von Dieselabgasen, in der von Zeugen und Angeklagten beschriebenen Weise** mit den Naturgesetzen und den Regeln der Technik vereinbar, oder ob dies – wie es der Angeklagte behauptet – zufolge zwingender naturgesetzlicher und technischer Gegebenheiten mit Sicherheit auszuschließen ist.

Die Staatsanwaltschaft stellt sich dieser unmittelbar einsichtigen Tatsache nicht. Sie meint, mit der inhaltsleeren Phrase auf Seite 26 Absatz 2 der Anklageschrift aus- und durchzukommen:

> *„Der Angeklagte bestreitet die der wissenschaftlich belegten herrschenden Geschichtsauffassung entsprechende historische Tatsache, daß im Rahmen des NS-Regimes die planmäßige, Millionen von Opfern fordernde Massenvernichtung von Juden, Zigeunern und anderen Opfern des Regimes im Sinne eines organisierten Völkermordes vollzogen wurde.“*

Die Vorstellung, eine **naturwissenschaftliche Frage** könne mittels einer *„wissenschaftlich belegten herrschenden* ***Geschichtsauffassung****“* entschieden werden, ist dermaßen vernunftwidrig, daß sie nur mehr als Groteske bezeichnet werden kann: Naturwissenschaftliche Annahmen können nur mit dem Wissen und den Methoden der betreffenden Naturwissenschaft verifiziert oder widerlegt werden, keinesfalls aber mittels bloß geisteswissenschaftlichen, hier historischen, Argumenten. Wie sich die toxische Blausäure, die dem Sanitationsmittel Zyklon B entweicht, verhält und auswirkt und ob mit den Abgasen von Dieselmotoren Menschen ermordet werden können, ist keine Frage einer *„geschichtlichen Auffassung“*, sie kann ausschließlich mit den betreffenden verfahrenstechnischen, chemischen, toxikologischen (u.s.w.), also naturgesetzlichen Methoden beantwortet werden. Dasselbe gilt auch für die weiteren diesbezüglich zu beurteilenden Sachfragen.

Es mag ja geisteswissenschaftliche Disziplinen geben, denen ein Hauch von Objektivität anhaftet (zum Beispiel eine nicht ideologisch betriebene, sondern an rein empirischen Fakten orientierte Soziologie). Jenen Geisteswissenschaften, deren Befunde nicht mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Methoden erhoben wurden, fehlt jedoch meist die den exakten Wissenschaften vorbehaltene Objektivität der Erkenntnisse und somit deren Reproduzierbarkeit.

Auch die Staatsanwaltschaft wird zur Kenntnis nehmen müssen, daß allein schon wegen der allgemein unbestrittenen Tatsache, daß *„die Geschichte von den Siegern geschrieben wird“* – jedenfalls in zeitgeschichtlichen Problemstellungen – von einer objektiv sachlichen Geschichtsauffassung keine Rede sein kann. Das Gegenteil ist der Fall. Der amerikanische Chefankläger in Nürnberg hat offen eingestanden, daß es die Bemühung des Tribunals sei, den Krieg auf andere Weise fortzusetzen.

Wenn Historiker zur Frage Stellung beziehen müssen, ob auf die von der herrschenden Zeitgeschichte behauptete Weise mit dem Entwesungsmittel Zyklon B bzw. mit Dieselabgasen Menschen ermordet werden können, sind sie auf die Beiziehung der entsprechenden Sachverständigen der naturwissenschaftlichen und technischen Fachgebiete angewiesen. Lehnen sie dies ab – was in den bisherigen Gaskammerprozessen grundsätzlich der Fall war – ist ihr rein geisteswissenschaftliches Gutachten für die spezielle Sachfrage **vollkommen wertlos**.

Aber nicht einmal auf offensichtlich wertlose Gutachten von Historikern stützt die Staatsanwaltschaft ihren Antrag, wonach der Angeklagte als lügnerischer Schwerverbrecher für schuldig er-

kannt werden soll. Vielmehr beruft sie sich laut Seite 28 der Anklage auf jene „gefestigte Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes“ (de facto eine einzige OGH-Entscheidung vom 18.10.1990, JBl 1991/464, denn die drei weiteren bezogenen OGH-Entscheidungen hatten sich weder mit relevanten Sachbeweisanträgen, noch mit deren Ablehnung zu befassen), auf welche sich auch der Punkt 2 Abs. 1, Seite 4, des Justizausschußberichtes vom 5.2.1992 bezogen hat. Der Kernsatz dieser einzigen wirklich einschlägigen OGH-Entscheidung vom 18.10.1990 lautet wie folgt:

> *„Die Zielsetzungen der zahlreichen Beweisanträge der Verteidigung beschränkten sich nämlich [...] im Kern auf den unzulässigen Versuch, die der wissenschaftlich belegten herrschenden Geschichtsauffassung im Range zeitgeschichtlicher Notorität (siehe etwa Brockhaus 19, Stichwörter Gaskammer, Konzentrationslager) und darauf aufbauenden oberstgerichtlichen Judikatur (siehe EvBl 1980/149, 1979/154, und 1987/40) entsprechende historische Tatsache zu widerlegen, daß im Rahmen des nationalsozialistischen Regimes die planmäßige, Millionen von Opfern fordernde Massenvernichtung von Juden (auch in Gaskammern) im Sinne eines organisierten Völkermordes vollzogen wurde.“*

Auf den kürzesten Nenner gebracht, geht der Oberste Gerichtshof davon aus, daß die Existenz von NS-Massenmord-Gaskammern eine der wissenschaftlich belegten herrschenden Geschichtsauffassung im Range zeitgeschichtlicher Notorietät entsprechende historische Tatsache ist und Quelle für die Notorietät einige kurze Stichwörter im Brockhaus, 19. Auflage, seien. Die Tertiärquelle Brockhaus, kam in der Hauptverhandlung in erster Instanz allerdings gar nicht vor. Außerdem kann es nicht Sache der Gerichte sein, festzustellen, welche von einander widersprechenden historischen Lehrmeinungen die herrschende oder gar die richtige ist. Solches war ohne Beiziehung eines Sachverständigen wenigstens aus dem Fach Geschichte bzw. Zeitgeschichte für das Gericht überdies gar nicht möglich. Seit dem Tag dieser OGH-Entscheidung vom 18.10.1990 vergingen dann noch nicht einmal drei Monate, bis zur sachgerechten Klärung der Frage, ob bzw. inwieweit die Annahme der Existenz von NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen wissenschaftlich belegt ist. In einem Gerichtsverfahren wurde nämlich in erster Instanz von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen, im Gegensatz zu dem für solche Feststellungen **nicht** zuständigen Obersten Gerichtshof, nach rund vierjähriger Forschung **klar und eindeutig** festgestellt, daß es zu dieser Frage eine **taugliche wissenschaftliche Literatur gar nicht gibt**.

Am 18.1.1987 war zu 26 b Vr 14 184/86 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien der Zeithistoriker Univ.-Prof. Dr. Gerhard Jagschitz zum Sachverständigen bestellt worden. Nach schon fast vier Jahren intensiver Forschungstätigkeit hat er dem urgierenden Vorsitzenden des Geschworenengerichtes am 10.1.1991 zu 20 Hv 5720/90 den nachstehend zitierten Bericht erstattet, in dem er erklärte, warum er sein Gutachten auch nach vier Jahren noch nicht fertigstellen konnte und daß er noch mehr als ein weiteres Jahr dafür brauchen werde:

> *„Im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung ergibt sich folgende Problematik: Zunächst wurde nur daran gedacht, aus der wichtigsten einschlägigen Literatur die auf die engere Themenstellung Bezug nehmenden Informationen zusammenzufassen und daraus das Gutachten zu verfertigen.* ***Durch zahlreiche Einwände in der revisionistischen Literatur****, die erhebliche Teile der bisherigen Literatur in Frage stellte,* ***war es nicht zu verantworten, ein Gutachten lediglich darauf aufzubauen.*** *Darüber hinaus stellte sich im Laufe der Literaturrecherche heraus, daß nur relativ geringe wissenschaftliche Literatur einer erheblich größeren Zahl von Erlebnisberichten oder nichtwissenschaftlichen Zusammenfassungen gegenübersteht. Es wurden dabei zahlreiche*

Widersprüche, Abschreibungen, Auslassungen und unvollständige Verwendung von Quellen festgestellt.

Zudem sind durch einige Freisprüche in einschlägigen Verfahren, durch Vorlage von Gutachten vor nationalen und internationalen Gerichten substantielle Zweifel an grundlegenden Fragen verstärkt worden, so daß die bloße Fortschreibung einschlägiger Gerichtsurteile und der Hinweis auf die Gerichtsnotorik der Bekanntheit der Vernichtung von Juden durch Gas im Konzentrationslager Auschwitz nicht mehr ausreichen, Urteile in einem demokratischen Rechtsempfinden darauf aufzubauen.“

Eine wirklich offenkundige (= notorische) Tatsache kann unter keinen Umständen von so komplexer und umfangreicher Art sein, daß ein Universitätsprofessor für Zeitgeschichte als gerichtlich beeideter Sachverständiger vollkommen außerstande ist, trotz eines Zeitaufwandes von vier bis fünf Jahren, das bei ihm in Auftrag gegebene G u t a c h t e n zu erstellen. Wohl aber hat er in diesem seinen Zwischenbericht vom 10.1.1991 die vorzitierte Annahme des Obersten Gerichtshofes, die Existenz von NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen sei „wissenschaftlich belegt“, **vollkommen widerlegt**.

Jedem nach § 3 h VerbotsG Angeklagten, gleich welchen Bildungsstandes, wird von Obersten Gerichtshof unterstellt, daß er positiv wisse, daß es NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen gegeben habe und daß er lüge, wenn er dies bestreitet, weil es ja eine „wissenschaftlich belegte herrschende Geschichtsauffassung“ hierzu gebe. Die angeblichen „wissenschaftlichen Belege“ aber kann weder der Oberste Gerichtshof benennen, da eine solche Qualität dem Brockhaus mit seinen wenigen Zeilen keinesfalls zukommt, noch ein zum gerichtlichen Sachverständigen bestellter Universitätsprofessor für Zeitgeschichte in vierjähriger Forschung zutage fördern. Die Vorstellung, einen derart komplexen und widersprüchlichen Sachverhalt als offenkundig zu behandeln, ist denkgesetzlich nicht mehr nachvollziehbar.

Das am 10.1.1991 vom Sachverständigen Univ.-Prof. Dr. Gerhard Jagschitz für 1992 angekündigte Gutachten liegt bis heute nicht vor.

Deshalb kann die Staatsanwaltschaft ihre angeblichen wissenschaftlichen Belege nicht aufdecken, sondern will den Angeklagten – und selbstverständlich auch die Geschworenen – sogar ohne jeglichen konkreten „historisch-wissenschaftlichen“ Beleg nur mit der leeren Phrase abspeisen, es entspräche der wissenschaftlich belegten herrschenden Geschichtsauffassung, daß im Rahmen des NS-Regimes eine planmäßige, Millionen Opfer fordernde Massenvernichtung von Juden, Zigeunern und anderen auf die von der offiziösen Geschichtsschreibung behauptete Weise mit Zyklon B und Dieselabgasen im Sinne eines organisierten Völkermordes vollzogen worden wäre.

Wie noch darzulegen sein wird, wäre für den Anklagestandpunkt aber gar nichts gewonnen, wenn es sich bei den NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen um eine notorische Tatsache handelte. Auch in diesem Fall bliebe dem Gericht der Beweis ihrer Existenz nicht erspart, sofern das Strafprozeßrecht beachtet wird.

2. In der Anklageschrift (Seite 26) wird an dem in dieser Strafsache relevanten Sachverhalt geflissentlich vorbeigeredet. Die Thesen des Angeklagten befassen sich **nicht** mit der Frage, **ob es einen hinsichtlich der Tatausführung in keiner Weise konkretisierten, millionenfachen Massenmord an Angehörigen des jüdischen Volkes gegeben habe, oder nicht.** Vielmehr geht es in den in der Anklageschrift inkriminierten Äußerungen des Angeklagten um ganz klar und einfach abzugrenzende Sachverhaltsbereiche, die allesamt einer Beweisführung auf naturwissenschaftlich-technischer Basis zugänglich sind und mittels eines strafprozeßrechtlich ordnungsgemäßen Beweisverfah-

rens daher eindeutig entschieden werden können:

a) Ist es - wie der Angeklagte behauptet – aus naturwissenschaftlich-technischen Gründen auszuschließen, daß eine Vielzahl von Menschen auf die von der herrschenden Zeitgeschichte dargestellte Art und Weise mit dem Entwesungsmittel Zyklon B bzw. mit den Abgasen von Dieselmotoren ermordet werden können, oder trifft dies nicht zu?

b) Schlugen bei den ihrer Bauart und Funktion nach exakt feststehenden Krematoriumsöfen in Auschwitz, wie Zeugen ausgesagt haben, Flammen aus den Schornsteinen, oder ist dies – wie der Angeklagte behauptet – aus technischen Gründen mit Sicherheit auszuschließen?

c) Muß, wenn die in den Welt-Almanachen des „American Jewish Committee“ und anderen jüdischen Quellen der Jahre 1930 bis 1949 publizieren Zahlen über die jüdische Weltbevölkerung vor bzw. nach dem 2. Weltkrieg stimmen, die immer wieder veröffentlichte Sechsmillionen-Zahl auf höchstens einige Hunderttausend reduziert werden, wie der Angeklagte behauptet, oder trifft dies nicht zu?

d) Ist die in der offiziösen Geschichtsschreibung behauptete Art der Massentötung von ca. 33.000 Juden am 29. und 30. September 1941 durch eine SS-Einsatztruppe in Babi Jar und Bestattung in einem Massengrab, sowie die spätere Exhumierung und die Verbrennung der Toten auf Rosten, aufgrund technisch und physikalisch zwingender Gegebenheiten und auch logistisch völlig unmöglich – wie der Angeklagte behauptet – oder trifft das Gegenteil zu?

A.

Dies vorausgesetzt, stellt der Angeklagte den nachstehenden

BEWEISANTRAG

Hinsichtlich der in der Vorbemerkung unter Punkt **2.** lit a) bis lit d) umschriebenen Themenkomplexe wird unter **I.** zunächst jeweils der Stand der von der herrschenden Geschichtsauffassung angenommenen Tatausführungen dargestellt; sodann werden unter **II.** im Sinne des § 3 StPO zum Beweis dessen konkrete Beweisanträge gestellt, daß solche Tatausführungen aus naturwissenschaftlich-technischen, kriminologischen und weiteren sachlichen Gründen mit Sicherheit auszuschließen sind. Unter **III.** folgt eine prozeßrechtliche Begründung der Relevanz und Zulässigkeit dieses Beweisantrages.

I.

Darstellung der offiziösen Historiographie:

1. Zum behaupteten NS-Massenmord in Gaskammern mit Zyklon B und Dieselabgasen

1.1 - mit dem Entwesungsmittel Zyklon B:

Diese Tatwaffe ist nach der herrschenden Geschichtsauffassung u.a. in den Lagern Auschwitz und Majdanek eingesetzt worden.

Quellen betreffend Auschwitz:

a) **Auszug** aus dem Urteil des sogenannten Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg vom 30.9. und 1.10.1946, Band XXII, Seiten 556 ff; (dieser ist zu d. g. 20 e Vr 14184 / 86, Hv 5720/90 mit dem BEWEISANTRAG vom 22.2.1992, ON 54, als BEILAGE ./14 vorgelegt worden und befindet sich dort):

„Was Auschwitz anlangt, so hat der Gerichtshof die Aussagen von Rudolf Höß gehört, der vom 1. Mai 1940 bis 1. Dezember 1943 dort Lagerkommandant war. Er schätzt, daß allein im Lager Auschwitz in jener Zeitspanne 2.500.000 Menschen vernichtet wurden und daß weitere 500.000 an den Folgen von Krankheit und Hunger starben. Höß beschrieb die Auswahl für die Vernichtung in seinen Aussagen wie folgt:

„Zwei SS-Ärzte waren in Auschwitz tätig, um die einlaufenden Gefangenentransporte zu untersuchen. Die Gefangenen mußten bei einem der Ärzte vorbeigehen, der bei ihrem Vorbeimarsch sofort die Entscheidung fällte. Die Arbeitsfähigen wurden ins Lager geschickt. Kinder in sehr jungen Jahren wurden stets vernichtet...“

Den Vorgang der Tötung schilderte er mit folgenden Worten: „Es dauerte je nach den klimatischen Verhältnissen drei bis fünfzehn Minuten, um die Menschen in der Todeskammer zu töten. Wir wußten, wann die Menschen tot waren, weil ihr Schreien aufhörte. Wir warteten gewöhnlich ungefähr eine halbe Stunde, bevor wir die Türen öffneten und die Leichen entfernten. Nachdem man die Leichen herausgeschleppt hatte, nahmen unsere Sonderkommandos den Leichen die Ringe ab und zogen das Gold aus den Zähnen dieser Leichname...““

Von einem Beweisverfahren und von einer Beweiswürdigung im Sinne eines zivilisierten Strafgerichtsverfahrens konnte beim Nürnberger Tribunal schon in Hinblick auf Artikel 21 des Londoner Statuts vom 8.8.1945 keine Rede sein. Ein „Gericht“, welches den Inhalt von Regierungsberichten, ja sogar von Berichten von Komitees, von Amtswegen zur Kenntnis zu nehmen hatte, ist kein Organ der Rechtspflege, sondern ein rein politisches Kampfinstrument.

b) **Auszug** aus dem Urteil des Landgerichtes Frankfurt am Main vom 19./20. August 1965, GZ: 4 Ks 2/63, „Großer Auschwitzprozeß“; (dieser befindet sich in dem vorstehend unter a) bezeichneten Gerichtsakt als BEILAGE ./15 zum Beweisantrag ON 54):

„Als die ersten RSHA-Transporte noch im kleinen Krematorium vergast wurden, mußten sich die Menschen im Vorhof dieses Krematoriums entkleiden. Sie wurden dann nackt und ahnungslos in den Vergasungsraum hineingetrieben. Wenn alle, die sich entkleidet hatten, im Vergasungsraum waren, wurde dieser von außen verriegelt. Zwei SS-Männer, die dem sogenannten Vergasungskommando angehörten und im Umgang mit Zyklon B ausgebildet worden waren, schütteten dann Zyklon B durch zwei Öffnungen von oben in den Vergasungsraum hinein. Das Zyklon B befand sich in körnigem Zustand in verschlossenen Blechdosen. Die SS-Männer öffneten die Dosen unter dem Schutz von Gasmasken erst unmittelbar vor dem Einschütten. Sobald die Körner des Zyklon B durch die Öffnungen in den Vergasungsraum hineinrieselten und mit Luft in Berührung kamen, entwickelten sich Blausäuredämpfe, an denen die in der Gaskammer befindlichen Menschen in einigen Minuten qualvoll erstickten. Dabei spielten sich fürchterliche Szenen ab. Die Menschen, die nun merkten, daß sie eines qualvollen Todes sterben sollten, schrieen

und tobten und schlugen mit den Fäusten gegen die verschlossenen Türen und gegen die Wände. Da sich das Gas vom Boden des Vergasungsraumes aus rasch nach oben ausbreitete, starben die kleinen und schwächlichen Menschen zuerst. Die anderen stiegen dann in ihrer Todesangst auf die am Boden liegenden Leichen, um noch etwas Luft zu erhalten. Bis sie schließlich selbst qualvoll erstickt waren. Um die Todesschreie der im Vergasungsraum befindlichen Menschen zu übertönen, ließ man beim kleinen Krematorium häufig Lastkraftwagenmotoren laufen oder SS-Männer mit Motorrädern um das kleine Krematorium herumfahren. Gleichwohl war das Geschrei meist noch in den benachbarten Gebäuden zu hören.

Bei den umgebauten Bauernhäusern, in denen die RSHA-Transporte ab Sommer 1942 in gleicher Weise mit Zyklon B getötet wurden, befanden sich mehrere Baracken in denen sich die zum Tode bestimmten Menschen auszukleiden hatten. Schilder mit der Aufschrift „zum Baderaum" und „zur Desinfektion" wiesen zu den Gaskammern in den umgebauten Häusern hin. Die Schilder sollten den Menschen vorspiegeln, daß sie gebadet und desinfiziert würden. Auch hier gingen die Menschen ahnungslos in die Gaskammern hinein. Nach der Verriegelung der Gaskammern wurde das Zyklon B ebenfalls von Angehörigen des Vergasungskommandos durch Öffnungen von oben in die Vergasungsräume hineingeschüttet. Danach spielten sich die gleichen – bereits geschilderten – Szenen ab, bis alle eingeschlossenen Menschen tot waren." [...]

„Um die dem Tod Geweihten bis zuletzt über ihr bevorstehendes Schicksal zu täuschen, gingen SS-Männer mit Ihnen in die Gaskammern hinein. Erst wenn alle in den Gaskammern waren, sprangen die SS-Männer heraus und verriegelten die Türen überraschend von außen. Darüber hinaus hatte man, um auch das letzte Mißtrauen zu zerstreuen, in den Gaskammern der Krematorien I und II Attrappen von Brausen angebracht, die einen Duschraum vortäuschen sollten. Zur Tarnung der in der Decke befindlichen Öffnungen, durch die das Zyklon B von außen hineingeschüttet wurde, hatte man aus durchlöchertem Bleche bestehende hohle Säulen installiert, die vom Boden bis zur Decke reichten und die Öffnungen verdeckten. In den Säulen befanden sich Spiralen, die das gekörnte Zyklon B nach dem Einschütten verteilten.

In den Krematorien III und IV waren keine imitierten Brausen und keine Säulen. Hier wurde das Zyklon B durch ein kleines Seitenfenster von den Angehörigen des Vergasungskommandos hineingeschüttet.

Auch in den Gaskammern der Krematorien I bis IV starben die Menschen nach dem Einschütten des Zyklon B durch das sich entwickelnde Gas in der gleichen Weise wie in den Gaskammern des kleinen Krematoriums und den umgebauten Bauernhäusern. Bei der Vergasung hatte ein Arzt dabei zu sein. Er gab den SS-Männern des Vergasungskommandos das Zeichen zum Einschütten des Zyklon B. Während des Einschüttens des Zyklon B überwachte er die damit beschäftigten Desinfektoren, um im Falle einer Vergiftung sofort eingreifen und ärztliche Hilfe geben zu können. Danach beobachtete er durch ein Guckloch den Todeskampf der eingeschlossenen Menschen. Waren nach seiner Meinung alle tot, gab er dem SS-Kommandoführer den Befehl zum Öffnen der Gaskammern. Dann stellte er den

Tod der Opfer fest und gab die Leichen zur Verbrennung frei. Die Leichen wurden von einem jüdischen Sonderkommando, das in Block 13 des Lagerabschnittes B II d – isoliert von den anderen Häftlingen des Lagers – und später in den Krematorien selbst untergebracht war, herausgezerrt. In den Krematorien I bis IV wurden sie anschließend, nachdem ihnen durch Häftlinge die Goldzähne entfernt und den weiblichen Leichen die Haare abgeschnitten worden waren, in den Verbrennungsöfen verbrannt. Von den Vergasungsräumen waren Aufzüge zu den Öfen gebaut worden, damit die Leichen schneller zu den Verbrennungsöfen transportiert werden konnten.“

Zur Beweiswürdigung, aufgrund welcher das Landgericht Frankfurt glaubte, zu vorstehenden Feststellungen gelangen zu können, wird in der Urteilsbegründung folgendes ausgeführt:

„Das Gericht war (daher) bei der Erforschung der Wahrheit im wesentlichen auf die Aussagen der ehemaligen Häftlinge angewiesen. Wenn auch ein großer Teil dieser Zeugen ernstlich bemüht war, ihr Gedächtnis zu erforschen und die reine Wahrheit zu sagen, so mußte das Gericht jedoch berücksichtigen, daß viele mögliche Fehlerquellen den Wert und den Wahrheitsgehalt dieser Zeugenaussagen in Frage stellen konnten. Fast alle Zeugen haben ihre Beobachtungen in unsäglichem Leid, von Hunger gepeinigt, und unter ständiger Angst um ihr eigenes Leben gemacht. Die Namen der SS-Angehörigen waren ihnen vielfach nicht bekannt. Im Lager wurde damals über die allgemeinen Geschehnisse und über die an Einzelvorfällen beteiligten SS-Angehörigen viel gesprochen. Gerüchte breiteten sich in Windeseile unter den Häftlingen aus. Sie vergröberten und verfälschten nicht selten manche Geschehnisse. Namen von beteiligten SS-Leuten wurden verwechselt. Für die Zeugen war es nun außerordentlich schwer, zu unterscheiden zwischen dem, was sie selbst persönlich erlebt hatten und dem, was ihnen von anderen berichtet worden war, sei es im Lager, sei es erst später nach der Befreiung. Es bedarf keiner Frage, daß die Gefahr bestand, daß Zeugen guten Glaubens Dinge als eigene Erlebnisse darstellten, die ihnen in Wirklichkeit von anderen berichtet worden waren oder die sie nach der Befreiung in Büchern und Zeitschriften, die sich mit den Geschehnissen in Auschwitz beschäftigten und in großer Zahl vorhanden sind, gelesen hatten. Weiter mußte berücksichtigt werden, daß nach 20 Jahren Erinnerungslücken auftreten könnten, die die Zeugen unbewußt ausfüllten. Vor allem bestand hierbei die Gefahr, daß Zeugen Vorfälle, die sie im KL-Auschwitz selbst erlebt hatten, guten Glaubens auf andere Personen, insbesondere die in diesem Verfahren angeklagten früheren SS-Angehörigen projizierten.

Denn dem Gericht fehlten fast alle in einem normalen Mordprozeß zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten, um sich ein getreues Bild des tatsächlichen Geschehens zum Zeitpunkt des Mordes zu verschaffen. Es fehlten die Leichen der Opfer, Obduktionsprotokolle, Gutachten von Sachverständigen über die Ursache des Todes und die Todesstunde, es fehlten Spuren der Täter, Mordwaffen usw. Eine Überprüfung der Zeugenaussagen war nur in seltenen Fällen möglich. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen mußte daher besonders sorgfältig geprüft werden.“

Dieses „Geständnis“ des Frankfurter Gerichtes, sein Urteil auf keinerlei Sachbeweise gestützt zu haben, findet seinen Niederschlag auch in entsprechenden Äußerungen des seinerzeitigen Leiters der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialisti-

scher Verbrechen, Adalbert Rückerl. Hierzu der

Auszug aus „Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945 – 1978“, eine Dokumentation von Adalbert Rückerl, C. F. Müller, Juristischer Verlag, 1979, Seite 86 und 87, hier vorgelegt als BEILAGE ./1:

> *„Das überzeugendste Beweismittel in einem Strafprozeß, das Geständnis des Angeklagten, konnten die Schwurgericht in früheren NS-Prozessen noch gelegentlich ihren Urteilen zugrunde legen, heute spielt es dort praktisch keine Rolle mehr. [...]*
>
> *Als weiteres Beweismittel, das in NS-Prozessen im Gegensatz zu anderen Strafverfahren wegen Gewaltverbrechen kaum noch eine Rolle spielt, ist die Einnahme des richterlichen Augenscheins in Form der Besichtigung des Tatortes zu nennen. Zwar haben in einigen Fällen Schwurgerichte aus der Bundesrepublik Deutschland vor allem in Polen und vereinzelt auch in der Sowjetunion Gelegenheit gehabt, Tatortbesichtigungen vorzunehmen und dabei wichtige Erkenntnisse zu gewinnen, die vor allem eine fundierte Beurteilung des Erinnerungsvermögens der Zeugen und Angeklagten zuließen. In den weitaus meisten Fällen kann jedoch eine Ortsbesichtigung wegen der inzwischen eingetretenen Veränderung in der Bebauung und der Vegetation nicht mehr zur Wahrheitsfindung beitragen.*
>
> *Die Schwurgerichte sind deshalb gezwungen, ihre Entscheidung praktisch allein auf den Zeugen- und Urkundenbeweis zu stützen. Welches Gewicht dem einen oder dem anderen in einem NS-Verfahren beizumessen ist, hängt weitgehend davon ab, in welche Täterkategorie ein Beschuldigter oder Angeklagter einzureihen ist.“*

Adalbert Rückerl, aaO, auf Seite 85:

> *„Schon mancher hat seine Verwunderung darüber ausgedrückt, welche strenge Anforderungen die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland in NS-Prozessen an den Schuldbeweis stellen. Es sind dies dieselben Anforderungen, die auch in jedem anderen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführten Strafverfahren an einen zur Verurteilung eines Menschen ausreichenden Schuldnachweis zu stellen sind.“*

Die Äußerung Rückerls, daß das überzeugendste Beweismittel in einem Strafprozeß das Geständnis des Angeklagten sei, ist im Zeitalter der modernen Kriminologie mit ihren naturwissenschaftlich-technischen Methoden nur als absurd und auch als Rückschritt in die Inquisition- und Foltergerichtsbarkeit zu werten.

Von gleicher Qualität ist der Rückerl-Ausspruch, daß die Besichtigung des Tatortes wegen der inzwischen eingetretenen Veränderung in der Bebauung und der Vegetation nicht mehr zur Wahrheitsfindung beitragen könne.

Diesem leitenden Staatsanwalt ist sogar unbekannt, daß ungeachtet der Vegetation auf den behaupteten riesigen Massengräbern, z.B. durch Luftbildarchäologie, Bodenradaruntersuchungen und archäologische Grabungen E n t s c h e i d e n d e s zur Wahrheitsfindung nicht nur beigetragen werden kann, sondern diese Untersuchungen gemäß der auch in Deutschland geltenden Verpflichtung der Strafgerichte zur Erforschung der materiellem Wahrheit zwingend erfolgen muß.

Den Gipfel an Absurdität erreicht Rückerl aber mit seiner unverfrorenen Behauptung, daß „die deutschen Gerichte in den Gaskammer-Prozessen dieselben strengen Anforde-

rungen an den Schuldnachweis stellen, wie in jedem anderen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführten Strafverfahren." Nicht nur er selbst und das Landgericht Frankfurt, sondern auch alle anderen deutschen Gerichte haben klar und eindeutig einbekannt, keinen einzigen der zahlreichen auch heute noch möglichen Sachbeweise aufgenommen zu haben, obwohl sie dazu strafprozeßrechtlich verpflichtet waren, was in Deutschland und Österreich in gleicher Weise gilt.

Quelle betreffend Majdanek:

Auszug aus dem Urteil des Landgerichtes Düsseldorf, betreffend Majdanek, vom 30.1.1981, GZ: XVII – 1/75; dieser befindet sich in dem vorstehend auf Seite 8 bezeichneten d. g. Strafakt als BEILAGE ./22 zum Beweisantrag ON 54:

> *„Die Vergasung der Opfer verlief durchwegs immer in der gleichen Weise. Die zum Tode bestimmten Häftlinge wurden in das Badebarackengebäude gebracht und dort nach der Entkleidung in die Gaskammern getrieben. Sobald die Türe hinter ihnen luftdicht verschlossen war, wurde das Kohlenmonoxid bzw. Zyklon B in die Kammer geleitet. Beide Gifte führten zu einer Lähmung der Atmungsorgane und damit zu einem qualvollen Erstickungstod. Bei der nur in der Anfangsphase der Vergasungen erfolgten Verwendung des Kohlenmonoxid dauerte der Tötungsvorgang in der Regel etwas länger als bei Benutzung von Zyklon B. Auch dieses Gift „wirkte" jedoch nicht sofort, sondern erst nach gewisser Zeit. Weil die Wirkung erst in dem Maße eintrat, in welchem das Zyanid-Salz durch die langsam ansteigende Raumtemperatur in einen gasförmigen Zustand zerfiel. Sobald nach Meinung des jeweils für die Beaufsichtigung des Vergasungsvorganges zuständigen SS-Angehörigen der Tod aller Opfer eingetreten war, wurden die Stahltüren weit geöffnet, so daß das Gas entweichen konnte. Danach wurden die Leichen von einem besonderen Häftlingskommando herausgeholt und auf Handkarren oder Fahrzeuge verladen und entweder zur Verbrennung in das alte bzw. das neue Krematorium oder zu vorbereiteten Gruben bzw. Verbrennungsstätten im Außenbereich des Lagers und der umliegenden Wälder geschafft."*

In der Begründung dieses Urteils hat das Landgericht Düsseldorf ausgeführt, daß seine Feststellungen auf Folgendem beruhen:

> *a) „den Angaben der Angeklagten und der bereits rechtskräftig freigesprochenen vier Mitangeklagten, soweit sie sich zur Sache geäußert haben und das Gericht ihnen zu folgen vermochte,*
>
> *b) den Bekundungen der nachfolgend aufgeführten ehemaligen Häftlinge, insbesondere zu den allgemeinen Verhältnissen im Lager, zu Häftlingstransporten und Vergasungen:*
>
> *aa) den beeideten Aussagen der Zeugin Regina Awronska (es folgen weitere 183 namentlich angeführte Zeugen)*
>
> *bb) dem Gutachten des zeitgeschichtlichen Sachverständigen Prof. Dr. Scheffler sowie*
>
> *dem Inhalt der ausweislich in der Sitzungsniederschrift in der Hauptverhandlung erörterten sonstigen Urkunden, Schriftstücke und Lichtbilder, soweit sie durch Verlesung sowie durch Augenscheinseinnahme zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.*

Die Feststellungen über die Planung und Errichtung des Lagers, die damit verfolgten Zwecke, die Entwicklung des Häftlingsbestandes und die Gesamtzahl der Opfer hat das Gericht im wesentlichen auf das Gutachten des zeitgeschichtlichen Sachverständigen gestützt. Der Sachverständige hat auch diesen Teil seiner Ausführungen und Schlußfolgerungen überzeugend begründet und mit umfangreichem dokumentarischem Quellenmaterial belegt; sie decken sich zudem weitgehend mit dem, was die Beweisaufnahme sonst hierzu ergeben hat. [...]

Was die Feststellungen zur örtlichen Lage der Gaskammern und zu ihrer technischen Einrichtung angeht, so hat ihnen die Schwurgerichtskammer neben den auch insoweit überzeugenden Ausführungen des zeitgeschichtlichen Sachverständigen und dem Inhalt des Protokolls über die im Wege der internationalen Rechtshilfe durchgeführten Augenscheinseinnahme des Lagers, vor allem die Aussagen der Zeugen Heinz Müller, Cesarsky, Stanislawsky, Skibinska, Ostrowska und Ernst Fischer sowie den Inhalt der Vernehmungsniederschriften der Zeugen Gröner, Bender, Rockinger und Ettrich zugrundegelegt. Bei dem Zeugen Müller handelt es sich um einen der wenigen SS-Angehörigen, die ihr Wissen nicht hinter angeblichem Nichtwissen, mangelndem Erinnerungsvermögen, damaliger Uninteressiertheit am Geschehen im Lager oder mit sonstigen Ausflüchten zu verbergen versucht haben. Er war nach seinen Angaben von Ende 1941 an zunächst beim Wachsturmbann und ab 1942 bis Frühjahr 1943 beim Kommandanturstab und hat zugegeben, im Rahmen seiner damaligen Ausbildung zum SDG dabei gewesen zu sein, wie in einer kleinen Gaskammer eine Gruppe nackter Menschen durch das Einströmen von Kohlenmonoxyd getötet worden sei, und daß er das Sterben der Opfer durch das kleine Fenster beobachtet habe. Die Zeugen Cesarsky, Stanislawsky, Skibinska und Ostrowska haben übereinstimmend die Verwendung von Zyklon B bestätigt; dies ergibt sich zugleich auch aus den verlesenen Vernehmungsniederschriften der Zeugen Bender, Gröner und Rockinger...“

1.2 - mit den Abgasen eines Dieselmotors:

Diese Tatwaffe ist nach der herrschenden Geschichtsauffassung in den Lagern Belzec und Treblinka eingesetzt worden.

Quelle betreffend Belzec:

Auszug aus dem Urteil des Landgerichtes München I vom 21.1.1965, GZ: 110 Ko 3/64, BGH vom 14.12.1965, 1 StR 464/65; (dieser befindet sich in dem vorstehend auf Seite 8 bezeichneten d. g. Strafakt als BEILAGE ./16 zum Beweisantrag ON 54):

„Schließlich trieb man aus Gründen der Sicherheit zuerst die Männer und dann die Frauen und Kinder durch den sogenannten „Schlauch“ zum Vergasungsgebäude. Dort führte man sie in die einzelnen Kammern, wobei man jeweils 200-300 Menschen in einer Kammer (vor Fertigung des Massivbaues jeweils 100 bis 150 Menschen in der einzigen Kammer der behelfsmäßigen Vergasungsbaracke) zusammenpferchte. Dann wurden die Türen der Gaskammer verschlossen und das Licht ausgeschaltet. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ahnten die Opfer das ihnen zugedachte Schicksal. Endlich wurde der Dieselmotor angeworfen, dessen Abgase den jämmerlichen Erstickungstod der eingeschlossenen Menschen herbeiführte, der je nach der körperlichen Widerstandsfähigkeit nach einer qualvollen Zeit-

spanne von 15-30 Minuten eintrat.“

Zur Beweiswürdigung hat das Landgericht München in der Urteilsbegründung ausgeführt:

> *„Den Sachverhalt [...] hat das Schwurgericht aufgrund der Hauptverhandlung als erwiesen festgestellt. Wenn der Angeklagte, wie schon ausgeführt wurde, in der Hauptverhandlung jegliche Einlassung zur Sache und lediglich immer wiederkehrend den Einwand vorgebracht hat, er sei wegen der in diesem Verfahren zur Aburteilung stehenden Taten bereits rechtskräftig abgeurteilt, so vermittelte seine Sachdarstellung anläßlich der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter vom 10.11.1964 in Verbindung mit seinen ausführlichen Angaben vor der Staatsanwaltschaft (12. und 13.12.1962); die den Gegenstand der richterlichen Vernehmung bildeten, und die Angaben der Zeugen D., F., G., J., U., Z., Fe., H., Dr. P., Erich Bauer, Bo., Go., Gi. und R.. dem Schwurgericht doch ein ausreichend klares Bild des äußeren Tatgeschehens.“*

Quelle betreffend Treblinka:

Auszug aus dem Urteil des Landgerichtes Düsseldorf vom 3.9.1965, GZ: 8 I Ko 2/64; (dieser befindet sich in dem vorstehend auf Seite 8 bezeichneten d. g. Strafakt als BEILAGE ./21 zum Beweisantrag ON 54):

> *„Den Mittelpunkt des Totenlagers bildeten die Gaskammern, in denen die Juden durch die Auspuffgase eines Dieselmotors getötet wurden [...] Im übrigen entsprach die Einrichtung und Installation der neuen Gaskammern einschließlich der Türen und Außenklappen weitgehend derjenigen in den Kammern des alten Hauses. Am Ende des, das ganze Gebäude durchziehenden Korridors befand sich der Maschinenraum mit dem Dieselmotor für die Gaserzeugung.“*

In seiner Urteilsbegründung führt das Landgericht Düsseldorf aus:

> *„Die Grundlage der Feststellungen:*
> *Der im ersten Teil festgestellten Sachverhalte beruht*
>
> - *auf den Angaben der Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden kann,*
> - *auf den Aussagen, soweit man ihnen Glauben schenken kann, der unvereidigt gebliebenen Zeugen*
> - *auf den beschworenen und glaubhaften Aussagen der Zeugen*
> - *auf den sämtlich eidlich erstatteten Gutachten über „SS und Polizei im NS-Staat“ durch den wissenschaftlichen Referenten am Institut für Zeitgeschichte in München Dr. Hans Buchheim, über die „Judenverfolgung durch das NS-Regime“ durch den Bibliotheksrat und Lehrbeauftragten an der Universität Göttingen Dr. Hans-Günter Seraphim, über die „Nationalsozialistische Judenverfolgung im Generalgouvernement“ durch den Dozenten für Zeitgeschichte an der Pädagogischen Hochschule in Lüneburg Hanns von Krannhals, über „Die Zahl der Opfer im Vernichtungslager Treblinka“ durch den Direktor des Institutes für Zeitgeschichte in München Dr. Helmut Krausnick und über die „Euthanasie und Vernichtung lebensunwerten Lebens im Dritten Reich“ durch den Marburger Universitätsprofessor Dr. Dr. Helmut Ehrhardt sowie*
> - *auf den verlesenen, in den Terminprotokollen namentlich bezeichneten Urkunden, die dem Schwurgericht in Fotokopie oder Abschrift vorgelegen haben und*

deren Übereinstimmung mit den Originalen keinem Zweifel ausgesetzt ist.“

Allen diesen oben auszugsweise zitierten Urteilen ist gemeinsam, daß darin die die Existenz solcher Gaskammern betreffenden Sachverhaltsfeststellungen ausnahmslos nur auf Basis personenbezogener Beweise, also ohne jegliche Sachbeweise, weil ohne Einholung naturwissenschaftlich-technischer Sachverständigengutachten vorgenommen worden sind.

2. Zur Behauptung, Flammen hätten aus den Schornsteinen von Krematorien geschlagen

Quellen:

a) **Auszug** aus dem Buch des deutschen Richters Dr. Wilhelm Stäglich, „Der Auschwitz Mythos - Legende oder Wirklichkeit?“ über die Aussagen der **Frau Ministerialrat i. R. Dr. Ella-Lingens-Reiner**, Auschwitz-Häftling, DÖW-Kuratoriumsmitglied und Ehrenvorsitzende der Österreichischen Lagergemeinschaft Auschwitz; hier vorgelegt als BEILAGE ./2:

> *„...Ihr (Ella Lingens-Reiners) Bericht ist [...] in englischer Sprache unter dem Titel „Prisoner of Fear“ [...] in einem Londoner Verlag erschienen.* (Anmerkung des Einschreiters: Verlag Viktor Golance LTD, London, 1948). *Ella Lingens-Reiner bekennt darin, zunächst auch nur gerüchteweise von Vergasungen gehört zu haben. Doch habe sie schließlich alles selbst gesehen. Eines Nachts, als sie vor Hitze und Fliegen nicht habe schlafen können, seien immer wieder offene Loren, mit Frauen und Kindern beladen, in Richtung der Krematorien gefahren. Kaum 15 Minuten später habe sie dann aus den Krematoriumsschornsteinen dicken Rauch aufsteigen sehen und den süßlichen Geruch der Leichenverbrennungen gespürt. Eine Flamme sei 6 Fuß hoch - das sind etwa 2 m - aus dem Krematoriumsschornstein aufgestiegen und der Geruch von verbranntem Fett und Haar sei unerträglich gewesen! Da habe sie gewußt, daß der Massenmord wahr sei!“*

b) **Auszug** aus dem Buch des berühmten Psychiaters Dr. Viktor Frankl, „Trotzdem Ja zum Leben sagen“, dtv, Nr. 30142; hier vorgelegt als BEILAGE ./3:

> *„Die erste Selektion [...] Da sehe ich, daß meine Kolonne Mann für Mann auf den SS-Mann zugeht. [...] In nonchalanter Haltung steht er da, den rechten Ellbogen mit der linken Hand stützend, die rechte Hand erhoben und mit dem Zeigefinger dieser Hand ganz sparsam eine kleine winkende Bewegung vollführend - bald nach links, bald nach rechts, weit öfter nach links... [...] Am Abend wußten wir um die Bedeutung dieses Spiels mit dem Zeigefinger: es war die erste Selektion! Die erste Entscheidung über Sein oder Nichtsein; für die gewaltige Majorität unseres Transportes, etwa 90 %, war es das Todesurteil. Es wurde in den nächsten Stunden vollstreckt. Wer nach links (von uns aus gesehen) geschickt wurde, marschierte von der Bahnhofsrampe weg direkt zu einem der Krematoriumsgebäude, wo er – wie mir dort Beschäftigte berichteten – Aufschriften in mehreren europäischen Sprachen lesen konnte, die das Gebäude als „Bad“ deklarierten. Dann bekamen alle nach links gewiesenen Transportteilnehmer je ein Stück RIF-Seife in die Hand gedrückt. Was sich jeweils weiter abspielte, darüber darf ich schweigen, nachdem authentische Berichte es bereits bekannt gemacht haben. Uns, der Transportminorität von damals, wurde es am Abend des gleichen Tages bekannt. Ich fragte Kameraden, die schon länger im Lager waren, wohin mein Kollege und Freund P. gekommen sein mochte. „Ist er auf die andere Seite geschickt worden?“*

„Ja“, sagte ich. „Dann siehst du ihn dort“, sagt man mir. Wo? Eine Hand zeigt zu einem wenige hundert Meter entfernten Schlot, aus dem eine viele Meter hohe Art Stichflamme unheimlich in den weiten, grauen polnischen Himmel emporzüngelt, um sich in eine düstere Rauchwolke aufzulösen. Was ist dort? „Dort schwebt dein Freund in den Himmel“, gibt man mir roh zur Antwort. Noch immer verstehe ich nicht; bald aber beginne ich zu verstehen – sobald man mich „einweiht“.“

3. Statistik der jüdischen Weltbevölkerung

Quelle:

Die Welt Almanache des „American Jewish Commitee“ der Jahre 1939 bis 1950. In der Österreichischen Nationalbibliothek vorhanden, dem Publikum derzeit nicht zugänglich. Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger könnte Einsicht nehmen und die wenigen relevanten Zahlen in der Befundaufnahme festhalten.

„World Almanac“, Herausgeber: American Jewish Committee, USA, 1939	15,600.000
„World Almanac“, Herausgeber: American Jewish Committee, USA, 1945	15,192.089
„World Almanac“, Herausgeber: American Jewish Committee, USA, 1946	15,753.638
„World Almanac“, Herausgeber: American Jewish Committee, USA, 1947	15,698.259
„World Almanac“, Herausgeber: American Jewish Committee, USA, 1948	ca. 15,500.000
„World Almanac“, Herausgeber: American Jewish Committee, USA, 1949	ca. 15,500.000
„World Almanac“, Herausgeber: American Jewish Committee, USA, 1950	11,500.000

4. Zum behaupteten Massenmord an etwa 33.000 Juden in Babi Jar

Quellen:

Nach der zeitgeschichtlich vorherrschenden Meinung habe sich der Vorfall wie folgt ereignet:

a) **Auszug** aus dem Buch Helmut Krausnick/Hans-Heinrich Wilhelm, „Die Truppe des Weltanschauungskrieges – Die Einsatztruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938 bis 1942“, Tl. 1, Deutsche Verlagsanstalt, 1981, S 189 u. 190; <u>hier vorgelegt als BEILAGE ./4</u>:

„Am 19. September fiel endlich Kiew. „Mit der kämpfenden Truppe“ rückt an diesem Tag ein 50 Mann starkes Vorkommando des SK 4a in die Stadt ein. Das Gros des Sonderkommandos erreichte Kiew am 25.9. (Anmerkung des Einschreiters: 1941) [...] Als in der Woche nach dem Einmarsch mehrere Sprengstoffexplosionen beträchtliche Personen- und Sachschäden anrichteten, benutzte man dies sofort als willkommenen Vorwand für „entsprechende Vergeltungsmaßnaßregeln“ und erließ nach einer Besprechung zwischen Rasch, Blobel, Jeckeln und dem Stadtkommandanten, General Eberhard, an den Juden von Kiew „durch Maueranschlag“ einen Aufruf, sich zur Umsiedlung einzufinden. Dieser Aufruf wurde in so unerwartet großem Umfang Folge geleistet, daß das SK 4a in der Lage war, zusammen mit dem Stab der Einsatzgruppe C und zwei Kommandos des Polizeiregimentes Süd am 29. und 30. September 1941 33.771 Juden – die Zahl ist mehrmals gemeldet – in der nahegelegenen Schlucht von Babi Jar zu erschießen.“

b) **Auszug** aus dem Buch „Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg“, Band 4, Deutsche

Verlagsanstalt, 1983, Seite 1046, Anmerkung 96, laut welcher in diesem Werk der zitierten Darstellung von Krausnick/Wilhelm in „Die Truppe des Weltanschauungskrieges“ gefolgt wird; hier vorgelegt als BEILAGE ./5.

c) **Auszug** aus dem Buch Adalbert Rückerl, „NS-Prozesse – Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse“, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, 1971, Seiten 77, 78 und 87; hier vorgelegt als BEILAGE ./6:

> *„Zu dieser Zeit war man bereits damit beschäftigt, die Spuren der Verbrechen zu verwischen. Vermutlich schon im Januar 1942 wurde der Kommandeur des Sonderkommandos 4a, SS-Standartenführer Plobel, von Heydrich unter Enthebung der Führung seines Kommandos mit der Beseitigung der Leichen beauftragt. Blobel ließ zunächst eine hierfür geeignete Methode entwickeln. Nach Versuchen mit einer Art Flammenwerfer, Spreng- und Verbrennungsversuchen, erwies sich schließlich die Verbrennung der Leichen auf Rosten aus Eisenbahnschienen als „beste“ Methode. Für die Vernichtung der Knochen waren Knochenmühlen vorgesehen.“ [...]*
>
> *„Die Vernichtung der Juden wurde erst in einer Besprechung am 26.9.41 zwischen dem Chef der Einsatzgruppe C, Dr. Dr. Rasch (†), dem Kommandeur des Sonderkommandos 4a, und dem Stadtkommandanten von Kiew, Generalmajor Eberhard (†), beschlossen. Nach Aussagen von Beteiligten und Zeugen sowie nach den EM 101 vom 2.10., Nr. 106 vom 7.10., Nr. 111 vom 12.10. und Nr. 128 vom 2.11.1941 wurde sie am 29. und 30.9.1941 durchgeführt. Die Juden wurden auch nicht mit Lastwagen zum Exekutionsort gefahren, sondern mußten dorthin marschieren, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, daß einige LKW zum Transport der Nichtgehfähigen eingesetzt worden waren. (Aus Unterlagen der Zentralstelle 204 AR - Z 269/60).“*

d) **Auszug** aus der „Enzyklopädie des Holocaust“, Jerusalem, 1989, Herausgeber: Jäckel, Longerich, Schoeps, Piper 2121, Band I, Seiten 144 u.155, hier vorgelegt als BEILAGE ./7:

> *„Am 28. September 1941 wurden Plakate in der Stadt angeschlagen, auf denen die Juden angewiesen wurden, sich am folgenden Morgen, dem 29. September um 8.00 Uhr, an der Ecke Melnik- und Dechtjarew-Straße einzufinden, weil sie, wie es auf den Plakaten hieß, umgesiedelt werden sollten. Der Text stammte von der Propagandakompanie 637; die Druckerei der 6. Armee hatte die Plakate gedruckt.*
>
> *Am nächsten Morgen fanden sich viele Juden an der angegebenen Stelle ein. Sie wurden angewiesen, sich auf der Melnik-Straße zum jüdischen Friedhof zu begeben – in ein Gebiet, das den Friedhof selbst und einen Teil der Babj-Jar-Schlucht einschloß. Das Gebiet war mit Stacheldraht abgesperrt und wurde von Polizei des Sonderkommandos und Angehörigen der Waffen-SS sowie ukrainischen Polizisten bewacht. Als sich die Juden der Schlucht näherten, zwang man sie ihre Wertgegenstände abzugeben, ihre Kleidung abzulegen und in Zehnergruppen an den Rand der Schlucht zu treten. Dort wurden sie mit Maschinengewehren niedergeschossen. Es schossen mehrere Gruppen von SD-Leuten und Sicherheitspolizisten, Polizei und Waffen-SS-Männer des Sonderkommandos, wobei sich die Einheiten jeweils nach einigen Stunden ablösten. Am Abend wurden die Leichen jeweils mit einer dünnen Erdschicht bedeckt. Nach offiziellen Berichten der Einsatzgruppe*

wurden an zwei Tagen (29. und 30. September 1941) 33 741 Juden ermordet.“ [...]

„Im Juli 1943, während des Vormarsches der Roten Armee, kam Paul Plobel nach Kiew zurück. Er hatte nun, in Koordination mit SS-Gruppenführer Max Thomas, dem Befehlshaber der SD und der SiPo in der Ukraine, die Aufgabe, alle Spuren des Massenmordes zu verwischen. Zu diesem Zweck bildete Plobel zwei Sondergruppen der „Aktion 1005“. Einheit 1005a bestand aus acht bis zehn SD-Leuten und 30 deutschen Polizisten unter dem Kommando eines SS-Obersturmbannführers namens Baumann. Mitte August ließ die Einheit in Babi Jar 327 Insassen eines nahegelegenen Lagers (Syrezk), darunter hundert Juden, die Leichen ausgraben und verbrennen. Die Gefangenen wurden in einem Bunker untergebracht, der in den Hang der Schlucht gegraben wurde. Sie waren an den Beinen angekettet, wer krank wurde oder zurück blieb, wurde auf der Stelle erschossen. Die Massengräber wurden mit Raupenbaggern geöffnet; dann mußten die Gefangenen die Leichen zu den Scheiterhaufen zerren. Dieser bestand aus einer Grundlage aus Eisenbahnschienen, auf denen benzingetränkte Holzbalken aufgeschichtet waren. Die unverbrannten Kochen wurden mit Grabsteinen aus dem jüdischen Friedhof zermalmt. Die Asche wurde gesiebt, damit nicht etwa Gold oder Silber verloren ging. Die Verbrennung der Leichen begann am 18. August und dauerte vier Wochen. Sie endete am 19. September 1943. Als das Sonderkommando 1005 seinen Auftrag erfüllt hatte, war von den Massengräbern keine Spur mehr zu finden.“

II.

1. Zum Beweis dessen, daß die vorstehend, unter I. dargestellte herrschende historische Meinung zu den oben auf Seite 7 dargestellten Themenkomplexen a) bis d) richtig wiedergegeben ist, stelle ich den

Antrag

auf Beschaffung des d. g. Aktes 20e Vr 14184/86, Hv 5720/90 des Strafverfahrens gegen Gerd Honsik und hieraus Einsichtnahme, insbesondere in die Beilage ./14, ./15, ./16, ./21 und ./22. des darin befindlichen Beweisantrages der Verteidigung vom 22. April 1992, ON54, sowie Einsichtnahme in die mit diesem Antrag vorgelegten Beilagen ./1 bis ./7.

2. Zum Beweis dessen, daß die vorstehend unter I/1.1 bis 1.2 von der herrschenden historischen Meinung konkret behauptete Art und Weise der Tatausführung des Massenmordes an Angehörigen des jüdischen Volkes unter Verwendung von Zyklon- B sowie von Dieselmotorabgasen aus zwingenden naturgesetzlich-technischen und medizinischen Gegebenheiten unmöglich und daher auszuschließen ist, stellt der Angeklagte – in Wiederholung seines bisher nicht behandelten Antrages an das Landesgericht für Strafsachen Wien, vom 13. November 2001 – den

Antrag

vorerst auf Einholung des Gutachtens von Sachverständigen aus den Fachgebieten Verfahrenstechnik/Sanitationstechnik, Gerichtsmedizin und Motorentechnik.

3. Zum Beweis dessen, daß aus verbrennungstechnischen Gründen aus Schornsteinen von Krematorien in Auschwitz im Regelbetrieb (also außer im Falle eines Kamin-

brandes, als Folge eines technischen Gebrechens oder Wartungsfehlers) niemals Flammen schlagen können (oder Knochensplitter und Haare entweichen können), stellt der Angeklagte – in Wiederholung seines bisher nicht behandelten Antrages an das Landesgericht für Strafsachen Wien, vom 13. November 2001 – den

Antrag

auf Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet Feuerungstechnik/Kremierungstechnik.

4. Zum Beweis dessen, daß aus bevölkerungsstatistischen Gründen ein in großem Stil betriebener, millionenfacher Massenmord an den europäischen Juden nicht stattgefunden haben kann, wenn die betreffenden, vom Angeklagten relevierten Angaben des Jüdischen Welt Almanachs aus den Jahren 1939 sowie 1945 bis 1949 stimmen, sowie daß der Angeklagte den Jüdischen Welt Almanach richtig zitiert hat, stellt der Angeklagte – in Wiederholung seiner bisher nicht behandelten Anträge an das Landesgericht für Strafsachen Wien, vom 5. Mai 1997 und 13. November 2001 – den

Antrag

auf Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet Bevölkerungsstatistik.

5. Zum Beweis dessen, daß in der Schlucht von Babi Jar bei Kiew mit den damals zur Verfügung gestandenen Mitteln eine Exekution von etwa 33.000 Juden, deren Bestattung in einem Massengrab und spätere Exhumierung und Verbrennung der Leichen, wie von der herrschenden Geschichtsauffassung behauptet, nicht stattgefunden haben kann, stellt der Angeklagte – in Wiederholung seines bisher nicht behandelten Antrages an das Landesgericht für Strafsachen Wien, vom 13. November 2001 – den

Antrag

a) auf Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen aus den Fachgebieten militärische Planungen sowie Feuerungstechnik/Kremierungstechnik,

b) auf Untersuchung der Schlucht von Babi Jar und deren Umgebung mit Hilfe der Archäologie und Luftbildarchäologie und mit einem Bodenradar, um zu ermitteln, daß es an diesem Ort – auch heute noch feststellbar – Massengräber des Umfanges für die Aufnahme von über 33.000 Leichen nicht gab.

III.
Begründung der Beweisanträge:

Zufolge des Grundsatzes der materiellen Wahrheit, der allen am Strafverfahren beteiligten Behörden für die Erhebung der zur Belastung wie zur Verteidigung eines Beschuldigten dienenden Umstände die gleiche Sorgfalt vorschreibt (§ 3 StPO) und aufgrund des Offizialprinzips, zufolge dessen das Gericht weder im Vorverfahren (§ 96 StPO) noch in der Hauptverhandlung (§ 254 StPO) an Anträge der Parteien gebunden ist, sondern den Sachverhalt von amtswegen zu ermitteln hat, bedürfen sachlich zielführende, für die Prozeßentscheidung relevante Beweisanträge im österreichischen Strafprozeß keiner Begründung.

Der Angeklagte ist sich dessen bewußt, daß es sich bei dem vorliegenden Beweisthema um eine besonders sensible Angelegenheit handelt. Von der grundlegenden Verpflichtung aller Strafbehörden gemäß § 3 StPO kann und darf es im Rechtsstaat jedoch keine wie immer geartete Ausnahme geben. Ein Beschuldigter, der zum Beweis seiner Schuldlosigkeit auf seinem Recht besteht, die Anklage durch die oben beantragten, zahlreichen, bisher nirgendwo aufgenommenen objektiven SACHBEWEISE widerlegen zu können, mißachtet damit keinesfalls das Leid der Opfer der NS-Judenverfolgung und deren Angehörigen. Die Ausübung des rechtsstaatlich grundlegenden und unverzichtbaren Rechtes auf w i r k s a m e Verteidigung dient der Verwirklichung des obersten Grundsatzes unseres zivilisierten und humanen Strafrechtes, nämlich der Verpflichtung zur Erforschung und Ermittlung der materiellen Wahrheit. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom Ausmaß, der Ungeheuerlichkeit und der Entsetzlichkeit eines vorgeworfenen Verbrechens. Die durch zielführende Sachbeweise erfolgende Mitwirkung des Angeklagten an der Suche nach objektiver Wahrheit ist keine Verharmlosung, kein Gutheißen und auch keine Rechtfertigung des Verbrechens, sondern basiert – im Gegenteil – auf der ethisch absolut einwandfreien Grundhaltung, daß jeglicher Vorwurf eines Verbrechens erst dann und nur dann den Charakter einer Gewißheit erlangen kann, wenn von allen Möglichkeiten der Untersuchung mit gründlichen jeweils modernsten naturwissenschaftlich-technischen Sachbeweismethoden Gebrauch gemacht worden ist.

Auf Seite 27 der Anklageschrift wird dem Angeklagten vorgeworfen, er stehe in Zielsetzung und Diktion in einer Reihe mit anderen bekannten Revisionisten, deren Ziel es ist, die herrschende Geschichtsschreibung „umzuschreiben“. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft sind Darstellungen der herrschenden Geschichtsschreibung sakrosankt, von ewiger Gültigkeit bzw. jeglicher substantiellen Veränderung entzogen. Diese Ansicht ist so grotesk-abwegig, daß dies keiner Begründung bedarf. Mangels sachlicher Befassung mit dem Revisionismus wertet sie das Ziel, die Geschichte in diesem Bereich „umzuschreiben“, als kriminell. Hätte sie sich mit diesem Problem pflichtgemäß in der erforderlichen Gründlichkeit auseinandergesetzt, bevor sie glaubte zu so einem solchen Verdikt kommen zu dürfen, hätte sie erkennen können, wie es sich dabei wirklich verhält:

Die herrschende Geschichtsschreibung gelangte zu ihrer Darstellung, ohne sich auf den geringsten Sachbeweis stützen zu können; sie g l a u b t nur einfach Berichten und Behauptungen alliierter Behörden und Komitees sowie Angaben von einander vielfach widersprechenden Angeklagten und Zeugen.

Hingegen ist die „Umschreibung“ der herrschenden Geschichtsauffassung nicht das unmittelbare Ziel der bekannten Revisionisten einschließlich des Angeklagten. Deren primäres Ziel ist vielmehr die Forderung, daß die Gerichte im Rechtsstaat ihrer Verpflichtung nachkommen, Schuldsprüche nur dann zu fällen, wenn über prozeßentscheidende historische Sachverhalte, die nachhaltig und substantiiert bestritten sind, die beantragten zahlreichen naturwissenschaftlich-technischen Sachbeweise erhoben worden sind. Das „Umschreiben“ des herrschenden Geschichtsbildes ist bloß eine mögliche Folge dieser sorgfältigen, umfassenden Beweiserhebung, setzt also nach der Vorstellung der Revisionisten eine objektive, auch heute noch mögliche, aber bisher nie erfolgte Aufnahme der Sachbeweise voraus. Nur wenn diese bisher objektiv pflichtwidrig unterlassene Sachbeweisaufnahme das von den Revisionisten aus ihrer Sicht mit gutem Grund erwartete Ergebnis zeitigt, kann erst und muß dann auch „umgeschrieben“ werden.

Die Massenmedien maßen sich an, diese, nur der objektiven Wahrheit verpflichteten Revisionisten auch ethisch „ins Eck stellen“ zu dürfen, obwohl ihr einziges „Vergehen“ in der Forderung nach Erforschung der objektiven Wahrheit besteht. Gleichzeitig unterstützen sie jene Politiker, die es ablehnen vom Vetorecht gegen die Aufnahme jener Tschechen in die EU Gebrauch zu machen, die den Völkermord an den Sudetendeutschen nicht nur gutheißen und rechtfertigen, sondern die Opfer und deren Angehörige auch heute noch verhöhnen.

Eine formelle, die Prozeßparteien treffende Beweislast gibt es im Strafverfahren nicht. Eine materielle Beweislast findet sich zufolge der §§ 3, 96 und 254 StPO im Strafverfahren aber insofern, als jede Partei ein rechtliches und tatsächliches Interesse am Nachweis der von ihr behaupteten Tatsachen hat (siehe Lohsing-Serini, „Österreichisches Strafprozeßrecht“, Wien,

1952, vierte Auflage, Seite 275 unten und 276 oben).

Nach der herrschenden Rechtssprechung werden in der Frage NS-Zyklon B- und -Diesel-Massenmord-Gaskammern dennoch Beweisanträge jener nicht zugelassen, die – wegen „Leugnens“ der Gaskammern gemäß § 3 h VerbotsG angeklagt – sich mittels zielführender Sachbeweise verantworten wollen.

Diese Praxis erweist sich bei gründlicher rechtlicher Durchleuchtung objektiv als gesetz- und menschenrechtswidrig. Deshalb sind alle sachlich vertretbaren – insbesondere die auf naturgesetzlich-technischer Basis angebotenen – Beweise zuzulassen, oder aber es ist von einer Anklage Abstand zu nehmen.

Strafprozeßrechtlich ist die Klärung der Frage der Zulassung oder Ablehnung von Beweisanträgen, die zum Beweis der Unrichtigkeit der Annahme der Existenz von NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen als eine notorische Tatsache gestellt werden, recht einfach:

In der ersten Entscheidung, die der Oberste Gerichtshof über die in erster Instanz erfolgte Ablehnung solcher Beweisanträge zu führen hatte, billigte er deren Ablehnung mit dem Ausspruch:

> *„der Versuch, die der wissenschaftlich belegten herrschenden Geschichtsauffassung im Range zeitgeschichtlicher Notorietät entsprechende historische Tatsache des Millionen von Opfern fordernden NS-Gaskammern-Massenmordes zu widerlegen ist unzulässig.“* (Siehe Entscheidung vom 18.10.1990, JBl. 1991/464)

Nimmt man die für die Entscheidung nicht relevanten schmückenden Beiwörter heraus, bleibt der vermeintliche, jedoch objektiv gravierend rechtswidrige Rechtssatz, daß der Beweis der Unrichtigkeit einer als offenkundig erachteten Tatsache unzulässig sei. Dieser Ausspruch findet in der Strafprozeßordnung aber nicht nur keine Deckung, er ist vielmehr objektiv **eindeutig gesetzwidrig,** weil der Beweis der Unrichtigkeit einer als notorisch angenommenen Tatsache stets zulässig ist. Dies ist strafprozessuales Grundwissen, das sich zwingend aus § 3 StPO ergibt und einer Begründung gar nicht bedürfte. Kann das Motiv des Obersten Gerichtshofes für einen derartigen, das Grundrecht auf Verteidigung objektiv gesetzwidrig mißachtenden Spruch noch im Strafprozeßrecht gefunden werden, oder spielt hier die Politik hinein? Letztere Möglichkeit sollte nach Überwindung der totalitären Systeme des 20. Jahrhunderts doch wohl ausgeschlossen sein?

An dem strafprozessualen Grundsatz, daß der Beweis der Unrichtigkeit einer als notorisch anzunehmenden Tatsache immer zulässig ist, hat auch der 1992 neu eingeführte § 3 h VerbotsG nichts geändert. Der Bundesverfassungsgesetzgeber ist der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18.10.1990 über die vermeintliche U n z u l ä s s i g k e i t eines solchen Beweises n i c h t gefolgt. Im Text des § 3 h VerbotsG findet sich nicht der geringste Anhaltspunkt für ein „Verbot des Beweises der Unrichtigkeit einer als notorisch anzunehmenden Tatsache“. Auch im Justizausschußbericht (JAB 387 Blg. NR 18. GP 4) wurde nur ausgeführt, daß der NS-Völkermord und die anderen NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit als historische Tatsachen n o t o r i s c h sind und **daher** keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung im Strafverfahren bedürfen. Diese Anmerkung hat an der grundsätzlichen Verpflichtung aller am Strafverfahren beteiligten Behörden zur Ermittlung der objektiv fundierten Wahrheit also gar nichts geändert. Es bleibt daher auch nach Inkrafttreten des § 3 h VerbotsG dabei, daß der Beweis der Unrichtigkeit einer als offenkundig anzunehmenden

Tatsache immer zulässig ist und zulässig sein muß, wenn nicht der Zusammenbruch einer tragenden Säule der Strafprozeßordnung, nämlich der Verpflichtung der Strafgerichte zur Ermittlung der objektiven Wahrheit und damit der Rückfall in einen vor Erkämpfung des Rechtsstaates herrschenden Zustand in Kauf genommen werden soll. Wegen der Bedeutung dieser Materie nicht nur für den jeweiligen Angeklagten, sondern für das Funktionieren der rechtsstaatlichen Ordnung der Republik Österreich soll nachstehend etwas näher auf diese Problematik eingegangen werden.

1. Für eine rechtswissenschaftlich umfassende Prüfung dieser **strafprozessualen Rechtslage** ist hier nicht der richtige Anlaß. Deshalb werden nachstehend die für die Gerichtspraxis relevanten rechtlichen Argumente der Verteidigung in knapper Form zusammengefaßt dargestellt:

Aus den vorstehenden Äußerungen ist schon ersichtlich, daß bei der Beurteilung der prozeßrechtlichen Situation im Zusammenhang mit der Annahme der Existenz von NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen als eine zeitgeschichtlicher Notorietät entsprechende Tatsache, die Zeit vor und nach der Schaffung des neuen § 3 h VerbotsG mit der Verbotsgesetznovelle BGBl. 148/1992 gesondert betrachtet werden muß.

1.1 Bis zum Inkrafttreten des neuen § 3 h VerbotsG hatte sich wie gesagt der Oberste Gerichtshof nur einmal mit der Ablehnung zielführender Beweisanträge betreffend die Unrichtigkeit „notorischer" Tatsachen zu befassen. Dies geschah mit der oben bereits zitierten Entscheidung vom 18.10.1990, 12 Os 57/90, JBl 1991/464. Darin stellte sich der OGH auf den Standpunkt, daß der Versuch, die verfahrensgegenständliche „notorische" Tatsache zu widerlegen, u n z u l ä s s i g sei. Eine **Rechtsquelle** für die behauptete Unzulässigkeit vermochte der Oberste Gerichtshof jedoch nicht aufzuzeigen. Er bediente sich bei seinem objektiv nicht nur gesetzlosen, sondern klar und eindeutig gegen § 3 StPO verstoßenden Ausspruch statt dessen einer Sprache, wie sie, fernab jeglicher strafprozeßrechtlichen Argumentation, für politisierende Historiker typisch ist und bloß aus leeren pseudomoralischen Phrasen besteht:

- *Die Annahme der Existenz von NS-Massenmord-Gaskammern basiere auf Erkenntnissen fundamentaler Fakten weltweiten Geschichtsbewußtseins.*
- *Diese fundamentalen Erkenntnisse würden lediglich in einseitig gefärbten Marginalzonen zeitgeschichtlicher Betrachtungen angezweifelt.*
- *Dies vermöge historische Notorietät nicht in den Hintergrund zu drängen.*

Die sachlich-nüchtern aber vollkommen eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen zum Beweis und zu den damit zusammenhängenden Verpflichtungen der am Prozeß beteiligten Organe sprechen eine ganz andere Sprache:

- In der auf der Parteimaxime und Beweislastverteilung basierenden ZPO ist die Notorietät (= Offenkundigkeit) von Tatsachen im § 269 dahingehend geregelt, daß sie keines Beweises b e d ü r f e n . **Dazu muß allerdings beachtet werden, daß der Beweis, daß eine als offenkundig angenommene Tatsache unrichtig sei, immer z u l ä s s i g ist.** (Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts, 2. Auflage, RdZ 852 und Rechberger-Simotta, Grundriß des österreichischen Zivilprozeßrechts, Erkenntnisverfahren, 5. Auflage, RdZ 601).
- In der Strafprozeßordnung mit dem Grundsatz der Verpflichtung der Gerichte

> zur Erforschung der materiellen Wahrheit und der Offizialmaxime fehlt die auf die Prozeßparteien verteilte Beweislast. Deshalb gibt es in der StPO keine dem § 269 ZPO analoge Bestimmung über notorische (= offenkundige) Tatsachen. Wird eine als offenkundig anzunehmende Tatsache von einer Prozeßpartei in Zweifel gesetzt, ist hierüber im Sinne des § 3 StPO ordnungsgemäß Beweis aufzunehmen.
>
> Was im Bereich der Zivilprozeßordnung gemäß § 269 ZPO gilt, muß im Strafprozeß, in welchen es eine dem § 269 ZPO entsprechende Bestimmung gar nicht gibt, um so mehr gelten. Im Strafprozeß geht es um Freiheit und Existenz, im Zivilprozeß in der Regel nur um Vermögenswerte.

In dieser über zielführende Sachbeweisanträge gegen die Annahme von NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen erstmals absprechenden OGH-Entscheidung vom 18.10.1990 wird die behauptete Notorietät mit schmückenden, prozeßrechtlich jedoch irrelevanten Beiworten begründet, wie etwa, daß der millionenfache Massenmord an Juden in Gaskammern eine „der wissenschaftlich belegten herrschenden Geschichtsauffassung im Range zeitgeschichtlicher Notorietät entsprechende“ Tatsache sei. Offenkundigkeit ist aber Offenkundigkeit! Die vom OGH versuchte Steigerung kann es nicht geben. Ob „wissenschaftlich belegt“ oder nicht: Eine als notorisch angenommene Tatsache bleibt auch dann nur eine „Tatsache“, die, lediglich im Bereich der ZPO keines Beweises bedarf, jedoch dem Beweis der Unrichtigkeit immer zugänglich ist, was umsomehr im Bereich des Strafprozesses gilt.

Aufgrund des Berichtes des Zeitgeschichtlers Univ. Prof. Dr. Gerhard Jagschitz vom 10.1.1991 (oben Seite 5) steht überdies fest, daß von einer notorischen Tatsache bei den NS-Massenmord-Gaskammern, die mit Zyklon B oder Dieselabgasen betrieben wurden, von „wissenschaftlich belegt“ in Wahrheit weder im Oktober 1990 noch heute die Rede sein kann.

Bei dem Ausspruch vom 18.10.1990 zu 12 Os 57/90 von der Unzulässigkeit des Beweises der Unrichtigkeit einer als notorisch anzunehmenden Tatsache handelt es sich somit objektiv um einen gravierenden Justizirrtum verfahrensrechtlicher Natur, mit dem der OGH ohne gesetzliche Deckung ein umstrittenes historisches Geschehnis aus dem Bereich der Rechtsstaatlichkeit herausnehmen will.

1.2 Durch den mit der Verbotgesetznovelle 1992 neu eingeführten § 3 h VerbotsG hat sich an dieser prozessualen Lage nichts geändert. Dieses Delikt begeht, wer qualifiziert öffentlich „den NS-Völkermord oder andere NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht.“

Unterstellt man – obwohl dagegen gewichtige Gründe sprechen – daß mit dem im § 3 h VerbotsG verwendeten Wort „Völkermord“ konkret auch die Behauptung von NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen gemeint sei, so ergibt sich nach österreichischem Strafprozeßrecht hinsichtlich der Beweislage selbst nach der Verbotsgesetznovelle 1992 folgendes.

Die Existenz von NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen wird von den österreichischen Gerichten erster Instanz, vom Obersten Gerichtshof und vom Gesetzgeber des § 3 h VerbotsG als offenkundige (= notorische) Tatsache qualifiziert. Deshalb ist – siehe vorstehend unter 1. – der Beweis der Unrichtigkeit dieser

Tatsache stets zulässig. Nach dem reinen Gesetzeswortlaut und dem Sinn des § 3 h VerbotsG hat sich an der grundlegenden strafprozeßrechtlichen Konsequenz des Begriffs „notorisch" nichts geändert. Diese Norm enthält ausschließlich materielles Strafrecht, also keinerlei verfahrensrechtliche Bestimmungen.

Zieht man wie der Oberste Gerichtshof zur Auslegung des § 3 h VerbotsG auch den Inhalt des Initiativantrages vom 5.2.1992, JAB 387 Blg. NR 18. GP 4 heran, so zeigt sich, daß der Bundesverfassungsgesetzgeber meint, „mit dieser Gesetznovelle klar gestellt zu haben, daß der NS-Gaskammer-Massenmord und andere NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und **daher** im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen". Nicht der Bundesverfassungsgesetzgeber des § 3 h VerbotsG hat also normiert, daß diese notorische Tatsachen „einer (beweismäßigen) Erörterung im Strafverfahren nicht bedürfen". Vielmehr wird dort nur rein deklarativ die allgemein bekannte generelle Konsequenz der Notorietät angesprochen, daß betroffene Tatsachen keines Beweises bedürfen (arg. „**daher**"). Dieser rein deklarative Hinweis sagt, wenn auch in juristisch etwas unbeholfener Ausdrucksweise, nichts anderes, als im § 269 ZPO bestimmt ist: Die Notorietät von NS-Massenmord-Gaskammern mit Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen hat nur zur Folge, daß diese offenkundige Tatsache (zwar) keines Beweises bedarf, der Beweis ihrer Unrichtigkeit aber stets zulässig ist. Statt der Formulierung des § 269 ZPO „keines Beweises bedürfen" findet sich im Initiativantrag die unprofessionelle Formulierung „keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen". Beweise können jedoch nur aufgenommen oder durchgeführt werden. Erörtert werden lediglich nur Beweisergebnisse.

Die Aufnahme des § 3 h in das VerbotsG (isoliert für sich, aber auch unter Einbeziehung des Motivenberichtes im Initiativantrag betrachtet) hat an der Zulässigkeit des Beweises der Unrichtigkeit einer als „offenkundig" anzunehmenden Tatsache also nichts geändert. In Ansehung der grundlegenden Bestimmungen des § 3 StPO ist der Widerlegungsbeweis im Strafverfahren n i c h t n u r z u l ä s s i g , die Gerichte sind zur Aufnahme dieser Beweise vielmehr weiterhin v e r p f l i c h t e t .

1.3 Als nach Inkrafttreten des neuen § 3 h VerbotsG mit 1. April 1992 der Oberste Gerichtshof nun nach der – in der Frage der Zulässigkeit des Beweises der Unrichtigkeit einer als notorisch anzunehmenden Tatsache nur vermeintlich – neuen Rechtslage wieder über die Ablehnung der gegen die Notorietät von NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen geführten Sachbeweise zu entscheiden hatte, fand er somit im Gesetz selbst keinerlei Bestimmung über eine Unzulässigkeit der Gegenbeweisführung.

Dessen ungeachtet wird in der Entscheidung vom 10.12.1993, 15 Os 1/93 EvBl 54/1994 die in erster Instanz erfolgte Ablehnung der Sachbeweisanträge zum Beweis der Unrichtigkeit dieser notorischen Tatsache mit der objektiv gesetzlich nicht nur nicht gedeckten, sondern weiterhin klar gesetzwidrigen Behauptung der Unzulässigkeit des Gegenbeweises neuerlich bestätigt.

In dieser Entscheidung wird hierzu ausgeführt:

> *„Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat [...] im Straftatbestand des § 3h VerbotsG normiert, daß bestraft wird, wer qualifiziert öffentlich „den NS-Völkermord oder andere NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gut-*

heißt oder zu rechtfertigen sucht". Damit hat aber der Bundesverfassungsgesetzgeber ex lege klargestellt, daß der NS-Völkermord und die anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Strafverfahren keiner weiteren beweismäßigen Erörterung bedürfen (siehe auch JAB 387, Blg NR 18. GP 4), woraus folgt, daß dieses Beweisthema einer Beweisführung entrückt ist."

Dieses, aus dem Justizausschußbericht stammende Zitat ist durch Weglassen einer entscheidenden Wortfolge **sinnverändernd entstellt**. Weggelassen worden sind die im folgenden Satz unterstrichenen Worte:

*„...daß der NS-Völkermord und andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und **daher** im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen."*

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß es einen entscheidenden Unterschied macht, ob der Bundesverfassungsgesetzgeber bestimmt hat, daß der NS-Völkermord einer Beweisführung „entrückt" sei – wie der OGH fälschlich annimmt – oder ob er laut Justizausschußbericht lediglich als notorische Tatsache betrachtet wird, mit der Konsequenz, daß er „daher" eines Beweises bloß nicht bedürfe.

Fortsetzung des obigen Zitates aus der OGH-Entscheidung 15 Os 1/93 EvBl 54/1994:

„Solcherart ergibt sich aber aus § 3 h VerbotsG verfahrensrechtlich der Sache nach ein Beweisthemenverbot in Ansehung der Tatsache des NS-Völkermordes und der anderen NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Eine Beweisaufnahme über diese Tatsachen kommt mithin nicht in Betracht. An diese Prozeßrechtslage sind die Strafgerichte gebunden."

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat aber (aufgrund welcher Kompetenz und aufgrund welcher Unterlagen bleibt im Dunkeln) im Gegensatz zu dieser Äußerung des OGH nichts anderes „klargestellt", als daß der NS-Völkermord und andere NS-Verbrechen laut Judikatur des OGH als notorische Tatsache gelten! Daß notorische Tatsachen keines Beweises bedürfen, wurde also nicht erst durch den § 3 h VerbotsG normiert, sondern es hat der Bundesgesetzgeber im Bericht des Justizausschusses nur auf die strafverfahrensrechtlich selbstverständliche, wenn auch bloß halbe Konsequenz aus der Annahme einer Tatsache als notorisch hingewiesen (arg. „daher"). Die Verfasser der vom OGH herangezogenen Stelle des Initiativantrages haben nämlich die zweite Hälfte der Konsequenz der Notorietät entweder übersehen oder geflissentlich verschwiegen: Der Beweis der Unrichtigkeit einer als notorisch anzunehmenden Tatsache ist stets zulässig und muß im Strafverfahren zwingend zugelassen, bzw. b e s s e r , von amtswegen durchgeführt werden, wenn zielführende SACHbeweise möglich sind.

Der weitere Teil dieser schon im Ansatz entstellten höchstrichterlichen Sentenz, wonach

aus der Notorietät dieser historischen Tatsache folge, daß dieses Beweisthema einer Beweisführung entrückt sei und sich solcherart nach § 3 h VerbotsG verfahrensrechtlich der Sache nach ein Beweisthemenverbot in Anschauung der genannten NS-Verbrechen ergebe,

ist aus mehrfachen Gründen strafverfahrensrechtlich objektiv unrichtig:

a) Was nach der Rechtsordnung aus der Notorietät einer Tatsache wirklich folgt, ist unbestreitbares strafprozeßrechtliches Grundwissen:

Die notorische Tatsache bedarf keines Beweises, wenn sie von der hierdurch belasteten Partei nicht angezweifelt wird. Im Zivilprozeß ist die Gegenpartei jedoch stets berechtigt, den Beweis der Unrichtigkeit einer als notorisch anzunehmenden Tatsache zu führen. Und im Strafprozeß sind die Gerichte verpflichtet, den Beweis der Unrichtigkeit einer als notorisch anzunehmenden Tatsache von amtswegen durchzuführen, sobald die vermeintliche Tatsache bestritten ist und dafür – wie im vorliegenden Fall – vom Angeklagten sogar offenbar zielführende Sachbeweise angeboten werden.

An dieser prozessualen Binsenweisheit kann der Oberste Gerichtshof überhaupt nichts ändern. Die Schaffung strafprozessual so einscheidender Bestimmungen, wie die partielle Abschaffung der Verteidigung durch das Verbot jeglicher Gegenbeweisführung, ist und kann nur Sache des Gesetzgebers sein. Wohl deshalb sah sich der Oberste Gerichtshof genötigt, zu der eher literarisch-esoterischen, als juristischen Formulierung zu greifen:

„Folge der Notorietät einer Tatsache sei, daß dieses Thema der Beweisführung entrückt ist und solcher Art sich nach § 3 h VerbotsG ein verfahrensrechtliches Beweisthemenverbot in Ansehung der genannten NS-Verbrechen ergebe.“

Ein verfahrensrechtliches Beweisthemenverbot ist zufolge der den ganzen Strafprozeß beherrschenden Bestimmung des § 3 StPO ohnehin undenkbar, besonders aber dann, wenn die Entscheidung über die Schuldfrage (bei dem mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zwanzig Jahren (!) bedrohten Schwerstverbrechen des § 3 h VerbotsG) von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer bloß „notorischen“ Tatsache abhängt.

b) Wenn der österreichische Bundesverfassungsgesetzgeber ein Beweisthemenverbot normieren hätte wollen, so hätte er dies in der für ein Strafgesetz erforderlichen Klarheit getan und tun müssen: Dies wird gerade an Hand des von Obersten Gerichtshof in diesem Zusammenhang herangezogenen Beispiels des § 112 StGB zweiter Satz, deutlich:

„Über Tatsachen des Privat- oder Familienlebens und über strafbare Handlungen, die nur auf Verlangen eines Dritten verfolgt werden, sind der Wahrheitsbeweis und der Beweis des guten Glaubens nicht zuzulassen.“

Werden die Inhalte des § 3 h VerbotsG und § 112 zweiter Satz StGB einander gegenüber gestellt, so kann nicht der geringste Zweifel daran bestehen, daß ein Beweisthemenverbot nur der § 112 StGB, keinesfalls aber der § 3 h VerbotsG enthält; und zwar vor allem deshalb auch, weil mit § 112, 2. Satz StGB kein verfahrensrechtliches Beweisthemenverbot normiert, sondern – ungeachtet der verfahrensrechtlichen Terminologie – eine rein materiellrechtliche Strafbestimmung geschaffen wurde.

Die Verbreitung ehrenrühriger Tatsachen z.B. des Privat- oder Familienlebens durch Dritte ist vom Gesetzgeber als Straftatbestand normiert worden, unabhängig davon, ob die betreffende Tatsachenbehauptung wahr oder unwahr ist. Wer also ehrenrührige Tatsachen des Privat- oder Familienlebens verbreitet, ist gemäß § 112 StGB auch dann wegen übler Nachrede zu bestrafen, wenn sie wahr sind. Das ist materielles Strafrecht in Reinkultur, selbst wenn es gesetzestechnisch in der Form eines Beweisthemenverbots ausgedrückt wurde.

c) Hätte der Bundesverfassungsgesetzgeber – **was im Rechtsstaat gar nicht denkmöglich und bedingungslos abzulehnen wäre** – in Ansehung von NS-Massenmord-Gaskam-

mern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen und anderer bestrittener NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ohne Rücksicht darauf ob diese Anschuldigungen wahr oder unwahr sind, ein § 112 StGB, 2. Satz entsprechendes materiellrechtliches Beweisthemenverbot erlassen wollen, hätte er sich etwa folgender Diktion bedienen müssen:

„In Ansehung von NS-Massenmord-Gaskammern und der anderen NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind der Gegenbeweis und der Beweis guten Glaubens nicht zuzulassen."

Damit wäre analog der Regelung des § 112 StGB keine verfahrensrechtliche, sondern eine materiellrechtliche Strafbestimmung geworden, laut welcher das „LEUGNEN" der Existenz von NS-Massenmord-Gaskammern und anderer NS-Verbrechen vom österreichischen Bundesverfassungsgesetzgeber auch dann als Schwerstverbrechen mit drakonischer Strafe bedroht worden wäre, wenn es die Dieselabgas- und Zyklon B-Gaskammern und bestimmte andere – bestrittene (weil unbestrittene gibt es ja selbstverständlich) – NS-Verbrechen gar nicht gegeben haben würde.

Eine solche rechtsstaatlich ohnehin inakzeptable Strafbestimmung hätte allerdings an dem inneren Widerspruch gelitten, daß das Einzeltatbestandsmerkmal „Leugnen" nicht passen würde, weil eine als unwahr betrachtete Tatsache ja nicht geleugnet, sondern nur bestritten werden kann.

Fatal könnte sich auch die Gleichbehandlung mit einer bloßen Tatsache des Privat- und Familienlebens auswirken. Und der zynische Wille, eine tatsächlich wahre Behauptung zu bestrafen, ist nicht einmal einem Gesetzgeber zuzumuten, der für gewaltfreie Meinungsäußerungen über mehr als ein halbes Jahrhundert zurückliegende, also schon historische und überdies umstrittene Ereignisse eine Strafdrohung von bis zu 20 (in Worten: zwanzig!) Jahren für denkbar und akzeptabel hält.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber wagte es, bloß auf eine „notorische" und daher nicht auch notwendig wahre Tatsachenbehauptung hin, deren Bestreiter als „Leugner" zu diskriminieren. Damit gab er zu erkennen, daß er dieses Problem nicht wirklich durchdacht haben kann. Oder möchte er den Österreichern mit einem unklaren, undurchdachten, aber drakonischen Strafgesetz den „Glauben" an bloß „notorische" und daher möglicherweise unwahre historische Behauptung tatsächlich objektiv aufzwingen?

Im Stalinismus mag es die Möglichkeit der Schaffung eines Strafgesetzes gegeben haben, laut welchem die Bestreitung, also das bloße Nichtglaubenwollen einer vielleicht wirklich unwahren Tatsachenbehauptung unter schwerste Strafdrohung gestellt wird. Im rechtsstaatlichen, nichttotalitären Österreich ist eine solche Möglichkeit trotz der unverkennbaren Tendenz, die menschenrechtwidrigen §§ 3 g und 3 h VerbotsG immer extensiver anzuwenden, je länger die NS-Zeit zurückliegt, einfach undenkbar.

Die notwendige Folge des nur vom Obersten Gerichtshof, nicht jedoch vom Bundesverfassungsgesetzgeber eingeführten, objektiv also gar nicht bestehenden und rechtsstaatlich absurden Beweisthemenverbotes ist aber gerade die, daß die Bestreitung der Existenz von Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen de facto ohne Rücksicht darauf bestraft wird ob es solche Gaskammern gegeben hat oder nicht. Ebenso wie bei den ehrenrührigen Tatsachen des Privat- und Familienlebens dürfte bei der gesetzlich objektiv nicht gedeckten und überdies gegen § 3 StPO versto-

ßenden M e i n u n g des OGH, es bestehe dieses Beweisthemenverbot, die Wahrheit in strafprozessual ordnungsgemäßer Weise gar nicht erforscht werden. Hat man die mehr als fatalen Konsequenzen der objektiv gesetzlosen bzw. sogar gesetzwidrigen Dekretierung dieses „Beweisthemenverbotes“ im Obersten Gerichtshof wirklich bedacht?

1.4 Jedes erstinstanzliche Gericht, welches – mit der wahren strafprozessualen Rechtslage vertraut gemacht – über sachlich offenbar relevante Beweisanträge zum Beweis dessen, daß es NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen nicht gegeben habe, zu entscheiden hat, ist in der Frage, ob diese (Sach)Beweise abzulehnen oder ob sie aufzunehmen sind, verpflichtet, das Gesetz anzuwenden und einer als objektiv gesetzlos, ja gesetz- und menschenrechtswidrig erkannten Praxis des Obersten Gerichtshofes nicht zu folgen. Das erstinstanzliche Gericht ist selbstverständlich dem rechtsstaatkonformen Gesetz, hier dem § 3 StPO, nicht aber dem Obersten Gerichtshof verpflichtet, wenn dieser aus § 3 h VerbotsG samt Justizausschußbericht etwas herauslesen will, was objektiv darin nicht im entferntesten enthalten ist und bei rechtsstaatlich demokratischen Verhältnissen auch gar nicht enthalten sein könnte. Die klare und eindeutige Bestimmung des § 3 StPO erlaubt verfahrensrechtliche Beweisthemenverbote überhaupt nicht, sie verbietet sie vielmehr. Wären verfahrensrechtliche Beweisthemenverbote zulässig, so wäre dies das Ende des den österreichischen Strafprozeß beherrschenden Grundsatzes der Verpflichtung der Gerichte zur Ermittlung der materiellen Wahrheit. An das in der vorzitierten OGH-Entscheidung vom 10.12.1993, Os 1/93, EvBl 54/1994, unter objektiver Verletzung der grundlegenden Bestimmung des § 3 StPO aus § 3 h VerbotsG „abgeleitete“ verfahrensrechtliche Beweisthemenverbot können die Gerichte der ersten Instanz somit keinesfalls gebunden sein.

1.5 In seiner Entscheidung vom 18.10.1990, JBl 1991/464 betrachtet der Oberste Gerichtshof die Existenz von NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B und Dieselmotorabgasen als eine wissenschaftlich belegte, der herrschenden Geschichtsauffassung entsprechende Tatsache im Range zeitgeschichtlicher Notorietät. Dabei hat er sich jedoch nur auf die Brockhaus Enzyklopädie, Stichwort „Gaskammer“, „Konzentrationslager“ beziehen können. Zu diesem höchstrichterlichen Ausspruch ergeben sich folgende Fragen:

a) Fällt eine solche, immerhin den Tatsachenbereich betreffende Feststellung überhaupt in die Kompetenz des Obersten Gerichtshofes?

b) Ist die Existenz von NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen wirklich eine wissenschaftlich belegte, der unbestritten herrschenden Geschichtsauffassung entsprechende offenkundige Tatsache? Eine offenkundige Tatsache weiß nach dem Erkenntnis des OGH EvBl 1948 Nr. 242 jedermann bzw. kann deren Kenntnis von jedermann vorausgesetzt werden. Der Universitätsprofessor für Zeitgeschichte und gerichtlich bestellte Sachverständige Prof. Dr. Gerhard Jagschitz war aber – bei genauer Betrachtung – trotz oder gerade wegen seiner damals bereits vierjährigen Forschung im Jahre 1991 nicht einmal in der Lage, auch nur ein Gutachten über die Frage zu erstellen, was genau wenigstens die Geschichtswissenschaft weiß oder als gesicherte Tatsache betrachten kann. Ein Gutachten über wahre Tatsachen, die jedermann weiß, gibt es nach dem Wissensstand des Angeklagten bis heute nicht. Wie gedenkt man unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des faktischen, gesetzlich nicht gedeckten Beweisthemenverbotes darüber hinweg kommen zu können?

c) Kann die „Klarstellung“ dessen, daß ein zeitlich weit (aber nicht weit genug) zurück-

liegender Sachverhaltskomplex wie NS-Massenmord-Gaskammern mit Zyklon B oder Dieselmotorabgasen als historische Tatsache notorisch sei, überhaupt in die Kompetenz der Gesetzgebungsorgane der Republik Österreich fallen?

Welcher rechtlichen Kategorie wäre eine solche durch das Parlament erfolgte „Klarstellung" allenfalls zuzuordnen?

Sollte sie zu den „natürlichen" Vermutungen zählen, denen zufolge gewisse Umstände, ohne daß es einer Beweisführung bedürfe, für wahr gehalten werden, so hätte dies neuerlich nur die Konsequenz, daß die entsprechenden Fakten, deren ja nur vermutete Richtigkeit bezweifelt wird, vom Gericht als beweisbedürftig behandelt werden müssen.

1.6 Wird aufgrund der zwar vom Justizausschuß erwähnten, nicht aber im Wortlaut des § 3 h VerbotsG enthaltenen „Klarstellung" von NS-Massenmord-Gaskammern mit Zyklon B oder Dieselabgasen als notorische Tatsache eine Anklage nach § 3 h VerbotsG wegen Bestreiten ihrer Existenz, erhoben, so gibt es bei gesetzeskonformer Anwendung der StPO nur die folgenden zwei Möglichkeiten:

- Die eine besteht darin, daß der Angeklagte zu dieser reinen Tatsachenfrage keinen Beweisantrag stellt und auch das Gericht keinen Zweifel an deren Notorietät hat. In diesem Fall könnte eine Beweisaufnahme unterbleiben, sofern sich das mit der Pflicht des Gerichtes vereinbaren ließe, den Beschuldigten, auch wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, über seine Rechte zu belehren (hier über mögliche Sachbeweisanträge).
- Die andere Möglichkeit besteht darin, daß der Anklage offenbar zielführende, weil sachlich mit überwältigender Erfolgsaussicht (auf Verifizierung oder Falsifizierung) begründete Anträge auf Durchführung eines ganzen Bündels von Sachbeweisen entgegengestellt werden. Diesen Beweisanträgen ist stattzugegeben, weil das, was für den Bereich des Zivilprozesses mit seiner Parteimaxime gilt, in dem vom Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit beherrschten Strafprozeß erst recht gelten muß.

1.7 Haben sich die mit der in Rede stehenden Beweisabschneidung befaßten Gerichte noch niemals die Frage gestellt, ob denn der offenbar zielführende Sachbeweise beantragende Angeklagte nicht eigentlich eine dem Gericht obliegende Aufgabe erfüllt, nämlich die Erhebung der zu seiner Belastung wie zur Verteidigung gleichermaßen geeigneten Umstände mit gleicher Sorgfalt zu betreiben?

1.8 In der bisherigen Rechtssprechung zur historischen Notorietät von NS-Massenmord-Gaskammern mit Zyklon B oder Dieselmotorabgasen wird geflissentlich übergangen, was die Offenkundigkeit (Notorietät) einer Tatsache überhaupt ist: Nach Werner Sarstedt, Reiner Hamm, „Die Revision in Strafsachen", 5. Auflage, wird hierzu ausgeführt:

> *„Freilich gehört zum Begriff der Offenkundigkeit nicht die Wahrheit. Die Offenkundigkeit ist eine M e i n u n g über Tatsachen, eine von verläßlicher Seite vorgetragene, eine vielleicht unwidersprochen gebliebene, vielleicht von vielen Menschen geglaubte, möglicherweise aber falsche Meinung."*

Jede bloß offenkundige Tatsache kann somit wahr oder falsch sein. Deshalb könnte sich die berechtigte Frage ergeben, ob Gerichte, die glauben, gewaltlose Meinungstäter wegen „Leugnens der Gaskammern" nach § 3 h VerbotsG als Verbrecher bestrafen zu müssen, zwangs-

läufig mit dem **bedingten Vorsatz** handeln, letztlich zu Unrecht einen nicht nur subjektiv sondern sogar objektiv Unschuldigen zu verurteilen? Die Gerichte kennen ja die Möglichkeit, daß ihre bloße Meinung über die Existenz von NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen genauso wahr wie unwahr sein kann, lassen sich von einer Verurteilung aber trotz dieser Unsicherheit beharrlich nicht abhalten. Wird damit nicht objektiv – zwar ungewollt aber dennoch bewußt – in Kauf genommen, daß ein Unschuldiger wegen eines Verbrechens bestraft wird, das er nicht begangen hat, obwohl sich die richterliche M e i n u n g über eine Schuldvoraussetzung durch objektive Sachbeweise falsifizieren ließe!

1.9 Ein weiteres, für den Standpunkt der Anklage wohl unlösbares Problem ist die im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf des Leugnens (von NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen) stehende Rechtsfrage über die Auslegung dieses Begriffes.

Es lag und liegt dem Angeklagten nichts ferner, als wirklich geschehene NS-Verbrechen, welcher Art auch immer, zu „leugnen“. Sein Respekt gilt allen Opfern politischer Willkür, wo immer solche unter verbrecherischen Machthabern leiden. Der Begriff des Leugnens wird aber in der Rechtssprechung nach dem VerbotsG offenbar unrichtig angewendet.

Zur Verwirklichung des Verbrechenstatbestandes des § 3 g VerbotsG reicht nach der Rechtssprechung der bedingte Vorsatz. Nur darum geht es in den speziellen Fällen des § 3 h VerbotsG, also des LEUGNENS der Existenz der hier in Rede stehenden Gaskammern nicht. Denn das spezielle Tatbestandsmerkmal „LEUGNEN“ kann erst und nur durch bewußte Äußerung einer Unwahrheit in Täuschungsabsicht verwirklicht werden. In der Brockhaus Enzyklopädie, 19. Auflage, findet sich unter dem Stichwort LÜGE die folgende Definition:

> *„Bewußte falsche Aussage, auf Täuschung angelegte Aussage. Da Wahrhaftigkeit eine der Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens und eine Forderung der Selbstachtung ist, stimmen alle Richtungen der Ethik in der Verwerfung der Lüge überein.“*

Es muß im Rechtsstaat Österreich davon ausgegangen werden, daß auch der Gesetzgeber der Verbotsgesetznovelle 1992 sowie der Oberste Gerichtshof unter dem Begriff des Leugnens nichts anderes verstehen dürfen, als dies laut Brockhaus übereinstimmend für alle ethischen Richtungen gilt. Oder glaubt man etwa, auch diesem klaren und eindeutigen Begriff aus der Luft heraus eine ganz und gar andere Bedeutung unterstellen zu dürfen, wenn es gegen „Rechte“ oder jene geht, die willkürlich zu solchen ernannt werden? Dürfen denn diesen MENSCHEN gegenüber alle rechtsstaatlichen Sicherungen mißachtet werden? Es mag – laut OGH – das „Tatbild“ der Betätigung im nationalsozialistischen Sinne nach § 3 g VerbotsG mit nur bedingtem Vorsatz zu verwirklichen sein. Das Delikt nach § 3 h VerbotsG hingegen ist vom Bundesverfassungsgesetzgeber bewußt vom Delikt der Betätigung im nationalsozialistischem Sinn nach § 3 g VerbotsG abgekoppelt worden: *„Wird das Tatbild des neu geschaffenen § 3 h VerbotsG vorsätzlich erfüllt, so bedarf es nicht des Nachweises eines besonderen Vorsatzes der Betätigung im nationalsozialistischem Sinn nach § 3 g VerbotsG.“* (siehe JAB 387 Blg NR 18 GP, S 4, Punkt 2 Abs. 2).

Rechtlich zutreffend gewürdigt kann also das im Tatbild des § 3 h VerbotsG enthaltene Einzeltatbestandsmerkmal „LEUGNEN“ in der Form bloß bedingten Vorsatzes unmöglich verwirklicht werden. Dies bedeutet, daß dem Angeklagten nachgewiesen werden muß, daß er

positiv weiß, daß es in der NS-Zeit im Kriege Zyklon B- und Diesel-Massenmord-Gaskammern in der offiziell dargestellten Art und Weise gegeben habe, daß er aber (um zu täuschen) absichtlich die gegenteilige Meinung verbreitet, also lügt. Es kann und darf auch der Oberste Gerichtshof den Begriff der **„Wissentlichkeit und Täuschungsabsicht voraussetzenden Lüge“** keinesfalls in den denkgesetzwidrigen Begriff **„Lüge mit bedingtem Vorsatz“** umdeuten und derart dem Angeklagten sein menschenrechtliches Grundrecht auf Führung von Entlastungsbeweisen ohne Rechtsgrundlage abschneiden.

1.10 Hat man weiters nicht bedacht, daß der Nationalrat und Bundesrat sowie der Oberste Gerichtshof, welche einfach von der angeblichen Offenkundigkeit der NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B und Dieselabgasen, ausgehen, zwar über **keine** im Strafverfahren brauchbaren Quellen für ihre bloße Meinung und auch über keine eigenen Ermittlungsmöglichkeiten verfügen, aber dennoch alle jene als Leugner diskriminieren wollen, welche zur Verifizierung oder Falsifizierung dieser eben nur offenkundigen und damit nicht notwendigerweise gegebenen Tatsachen überwältigend zielführende Sachbeweise auf naturwissenschaftlich-technischer Basis anbieten?

Als im Zuge einschlägiger Strafverfahren in den Nichtigkeitsbeschwerden der Verteidigung auf die Dürftigkeit der Stichworte „Gaskammern“ und „Konzentrationslager“ in der Tertiärquelle Brockhaus als „Erkenntnisquelle“ hingewiesen und um Nennung weiterer und vor allem tragfähiger Erkenntnisquellen ersucht wurde, ist dies in den jeweiligen Stellungnahmen der Generalprokuratur **nicht geschehen** und wurde insbesondere auch im Urteil vom 10. Dezember 1993 zu 15 OS 1/93 mit Stillschweigen übergangen. Im Urteil vom 16. Februar 1994 zu 13 Os 135/92 ist neuerlich keine einzige weitere tragfähige Erkenntnisquelle für die Existenz von Massenmord-Gaskammern angegeben worden. Es wurde lediglich behauptet, daß der im Urteil vom 18.10.1990 erfolgte Hinweis auf die Brockhaus Enzyklopädie 19 nur die beispielhafte Anführung einer Fundstelle sei, in der **die vielen Dokumentierungen dieser Tatsache** lexikalen Niederschlag gefunden haben. Worin die „vielen Dokumentierungen“ bestehen soll, läßt der Oberste Gerichtshof auch weiterhin völlig im Dunkeln. Das ist natürlich verständlich, wenn der Bericht des Universitätsprofessors Dr. Gerhard Jagschitz vom 10.1.1991 in Betracht gezogen wird, **wonach es eine taugliche, geschweige denn wissenschaftlich aufbereitete Literatur auf Seite der offiziösen Historiker über NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen überhaupt nicht gibt.**

1.11 In der hier ebenfalls bedeutsamen materiellrechtlichen Hinsicht muß zur Strafbestimmung des § 3 h VerbotsG noch folgendes gesagt werden. Die bloße Verwendung der Worte „nationalsozialistischer Völkermord“ bzw. „andere NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ im § 3 h VerbotsG ist viel zu undeutlich und unbestimmt, um dieser Strafbestimmung auch das Bestreiten der Existenz von NS-Massenmord-Gaskammern unter Einsatz von Zyklon B oder Dieselabgasen auf die behauptete Art und zum Beispiel auch das angebliche Geschehen in Babi Jar unterstellen zu können.

a) Völkermord ist nach dem Sprachgebrauch auf vielerlei Art und Weise ausführbar, wie die Geschichte leider zeigt und auch im österreichischen Strafrecht (§ 321 StGB) ausdrücklich anerkannt ist. **Im § 3h VerbotsG ist keineswegs in der für Zwecke des Strafverfahrens unerläßlichen Bestimmtheit gesagt, daß es sich hierbei um Massenmord in Zyklon B und Diesel-Gaskammern auf die offiziös behauptete Art handle.** Nach § 321 StGB ist beispielsweise schon die Deportation einer Menschengruppe und deren getrennte Unterbrin-

gung nach Geschlechtern Völkermord. Dieses allseits unbestrittene Faktum der NS-Judenpolitik ist nicht nur offenkundig, sondern eben auch wahr. Dies kann von den in einschlägigen Strafverfahren gleichfalls als offenkundig angenommenen, aber nachhaltigst umstrittenen Zyklon B- und Diesel-Massenmord-Gaskammern aber nicht gesagt werden.

b) Meint man in der politischen Strafjustiz, daß mit dem Terminus „andere NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ jede, also auch die unsinnigste Beschuldigung unter die Strafbestimmung des § 3 h VerbotsG fällt? Versteht man nicht,

   - daß mit dem angeblichen Beweisthemenverbot auch in Ansehung „der anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ ein Freibrief für jegliche Beschuldigung und Beleidigung der zum Großteil gar nicht mehr lebenden Kriegsgeneration geschaffen wird,
   - daß damit der österreichischen und deutschen, den jetzigen Rechts- und Sozialstaat mit erbaut habenden Groß- und Urgroßvätergeneration das menschenrechtlich grundlegende Recht auf Verteidigung mit der (punkto Strafdrohung verheerenden) Strafgewalt eben jenes Staates vorenthalten wird, zu dessen vornehmsten Pflichten der Schutz der Ehre nicht nur seiner einzelnen Staatsbürger, sondern auch jener des Staatsvolkes gehört und
   - daß die Tatsache, daß sich ein Pariser Appellationsgerichtshof weigerte, mit der Strafgewalt des Staates in eine Diskussion einzugreifen, die ausschließlich Historikern und dem interessierten Publikum vorbehalten ist, ein Beispiel auch für die österreichische politische Gerichtsbarkeit sein sollte?

Zusammenfassung des Punktes III.1:

a) Der Beweis der Unrichtigkeit einer als „notorisch“ anzunehmenden Tatsache (hier die Existenz von NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen und das Verbrechen von Babi Jar in der Art und dem Umfang, wie von der orthodoxen Geschichtsschreibung behauptet), ist im Strafverfahren zulässig:

   - Die in der OGH-Entscheidung vom 18.10.1990 JBL 1991/464 behauptete Unzulässigkeit entsprechender Widerlegungsbeweise ist nicht nur durch keinerlei Gesetzesbestimmung gedeckt, sondern würde die grundlegende Bestimmung des § 3 StPO gravierend verletzten.
   - Das in der OGH-Entscheidung vom 10.12.1993, EvBl 1994/54 behauptete Beweisthemenverbot des § 3 h VerbotsG findet sich weder in dessen Wortlaut und Sinn, noch in den erläuternden Bemerkungen des Justizausschußberichtes 387 Blg NR 18. GP 4.

   Alle oben beantragten Beweise sind daher zuzulassen und aufzunehmen, oder die Staatsanwaltschaft tritt von der Anklage zurück.

b) Die Strafbestimmung des § 3 h VerbotsG enthält kein konkretes Tatbild für den etwa darunter fallenden „Völkermord“ und die „anderen NS-Verbrechen“ gegen die Menschlichkeit. Sie ist daher rechtsstaatlich nur in Ansehung vollkommen unstrittiger NS-Verbrechen anwendbar. Keinesfalls können darunter die nachhaltig umstrittenen Massenmord-Gaskammern mittels Zyklon B und Dieselmotorabgasen, sowie das gleichfalls umstrittene Verbrechen in Babi Jar subsumiert werden.

c) Ein Leugnen mit bedingtem Vorsatz ist begrifflich unmöglich. Sollten daher weiterhin

Anklagen, wie die hier vorliegende wegen Leugnens der Existenz von NS-Massenmord-Gaskammern der offiziösen Art und Weise sowie des Verbrechens von Babi Jar, erhoben werden, muß das Gericht dem Angeklagten nachweisen, daß er von der Begehung des jeweiligen Verbrechen positiv überzeugt ist, aber dennoch und in Täuschungsabsicht öffentlich das Gegenteil verbreitet, also lügt. Dieser Beweis, kann aufgrund der gegebenen Situation (siehe den Bericht von Univ.-Prof. Dr. Jagschitz oben auf Seite 5) unmöglich erbracht werden.

2. Zur Frage des Einflusses der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das vermeintliche Beweisthemenverbot.

2.1 Der Oberste Gerichtshof verweist darauf, daß die im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen des Art. 10 MRK über die Meinungsäußerungsfreiheit durch ein einfaches Gesetz (um so mehr also durch ein Bundesverfassungsgesetz, wie das VerbotsG) beschränkt werden können. Er übersieht dabei jedoch, daß dies nur unter den eng umgrenzten Voraussetzungen des Art 10 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention geschehen darf. Danach ist zwingende Voraussetzung für jegliche Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit, daß sie im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit, oder der öffentlichen Sicherheit und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung **unentbehrlich** ist. Daran sind nicht nur die Gesetzesorgane der Republik Österreich gebunden, sondern auch die Gerichte im Zuge der Gesetzesanwendung. Aus welchen Gründen immer aber könnte ein **Beweisverbot** über das Thema, ob die von der herrschenden Geschichtsauffassung behaupteten NS-Gaskammermassenmorde mit Zyklon B und Dieselabgasen bzw. das Verbrechen von Babi Jar nach den naturgesetzlich-technischen Gegebenheiten überhaupt möglich waren, oder dies, wie der Angeklagte meint, vollkommen auszuschließen ist, für die wohlverstandenen Interessen der Republik Österreich **unentbehrlich** sein? Im wohlverstandenen Interesse der rechtsstaatlichen, nicht-totalitären Republik Österreich liegt es, daß kein Bürger wegen Bestreitens eines historischen, der Verifizierung oder Falsifizierung durch Sachbeweise auch heute noch zugänglichen Geschehnisses als Leugner für schuldig erkannt werden darf und kann, wenn ihm der Beweis der Unrichtigkeit des Geschehnisses abgeschnitten wird. Das unentbehrlichste Interesse des zivilisierten, rechtsstaatlichen Österreich ist es, daß niemand des Lügens schuldig gesprochen werden darf, ohne daß ihm das Gericht zweifelsfrei nachweist, daß er – um zu täuschen – absichtlich die Unwahrheit sagt, obwohl ihm die Wahrheit voll und ganz bewußt ist.

2.2 Wenn die maßgeblichen politischen Kräfte dennoch meinen, das öffentliche „Leugnen" der NS-Zyklon B- und Diesel-Massenmord-Gaskammern MRK-widrig unter schwerste Strafe stellen zu sollen, so dürfen sie nach Art. 6 (3) lit. d) MRK jedenfalls die Führung des Gegenbeweises nicht abschneiden. Es ist denkunmöglich, daß es berechtigte Interessen irgendeiner nicht-totalitären Gesellschaft gibt, einem des LEUGNENS längst vergangener Geschehnisse Angeklagten den sachlich begründeten Gegenbeweis für die Richtigkeit seiner Äußerungen abschneiden zu dürfen. Naturgesetze und technische Gegebenheiten sind konstant und von jeweils politisch herrschenden Systemen völlig unabhängig. Respektiert denn niemand, daß es nur in totalitären Staaten überhaupt denkbar ist, jemanden wegen Leugnens eines so **strittigen** zeitgeschichtlichen, lange zurückliegenden Sachverhaltes wie den der Zyklon B und Diesel-Gaskammern sowie den der angeblich über dreißigtausend Opfer fordernden Massenerschießung in Babi Jar, eines Schwerstverbrechen allein dadurch schuldig sprechen zu können, daß ihm der angebotene und offensichtlich zielführende Sachbeweis seiner Unschuld

abgeschnitten wird und von einem Nachweis des Leugnens schon gar keine Rede ist?

2.3 Die wie oben ausgeführt, einer gesetzlichen Grundlage gänzlich entbehrende und objektiv gegen das grundlegende Menschrecht der Meinungsäußerungsfreiheit verstoßende Annahme eines Beweisthemenverbotes ist noch aus einem weiteren Grund unzulässig, nämlich wegen der Österreich verpflichtenden Existenz der Art. 17 und 18 der Menschenrechtskonvention. Danach darf keine Bestimmung der MRK dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, für eine Gruppe oder eine Person das Recht begründe, eine Tätigkeit auszuüben, oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielen. Auch dürfen die nach der erwähnten Konvention gestatteten Einschränkungen dieser Rechte und Freiheiten nicht für andere Zwecke (z. B. wie in Österreich im Kampf gegen unerwünschte Meinungen und demokratisch agierende Widersacher) als die vorgesehenen angewendet werden.

Die Republik Österreich ist sich dessen ja bewußt, daß das aus der Besatzungszeit stammende, insbesondere auch die Meinungsäußerungsfreiheit einschränkende VerbotsG nicht nur der österreichischen Verfassungsordnung, sondern auch internationalen Menschenrechtsinstrumenten widerspricht. (Siehe die Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers an den Nationalrat vom 17. Mai 1992, Zl. 353. 110/69 – I/6/92). In dieser Anfragebeantwortung wird die Menschenrechtswidrigkeit des Verbotsgesetzes vom Bundeskanzler zwar nicht authentisch, aber kompetent eingestanden. Die „Begründung“ für diese Verletzung der Verfassung und der Menschenrechte durch die Republik Österreich ist nicht stichhaltig und in keiner Weise nachvollziehbar. Sie sei, so der Bundeskanzler, aus *„besonderen historischen, verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Gründen unumgänglich“*, obwohl solche einerseits nach Art. 10 Abs. 2 MRK nicht relevant sind und von ihm andererseits auch gar nicht aufgezeigt werden konnten. Die Konsequenz aus dem Eingeständnis des Bundeskanzlers, daß das die Meinungsäußerungsfreiheit einschränkende VerbotsG grundsätzlich menschenrechtswidrig ist, kann und darf nicht die sein, daß es von den Gerichten in voller Kenntnis seiner Menschenrechtswidrigkeit dennoch angewandt wird. Gerichte dürfen ein menschenrechtswidriges Gesetz nicht, oder jedenfalls nur unter Einhaltung der durch die Europäische Menschenrechtskonvention gesetzten Einschränkungen anwenden. Das ist ja der Sinn des Beitritts Österreichs zur MRK. Der Republik Österreich ist es verwehrt, die grundlegenden Bestimmungen der MRK durch die Gesetzgebung oder im Zuge der Ausübung der Gerichtsbarkeit so gravierend zu verletzen.

2.4 Der zwingende Einfluß der Verfassungsbestimmungen der Art 10, 17 und 18 MRK auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Sachen des § 3 h VerbotsG ist folgender.

- Die nach dem Eingeständnis des Bundeskanzlers verfassungs- und menschenrechtswidrige Strafbestimmung des § 3 h VerbotsG ist nur maximal eingeschränkt anzuwenden. Wer etwa die unstrittige Deportation der Juden und deren nach Geschlechtern getrennte Unterbringung in Lagern leugnet, kann danach angeklagt werden. Wer aber die Existenz von NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen in der öffiziös behaupteten Art oder das Verbrechen von Babi Jar bestreitet, darf nach § 3 h VerbotsG nicht angeklagt werden, weil hiervon in dieser Strafbestimmung mit der erforderlichen Klarheit und Deutlichkeit keine Rede ist (Art 7 Abs 1 MRK).

- Sollte eine Anklage wegen Leugnens von NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen bzw. des Verbrechens von Babi Jar dennoch erfolgen, darf nach Art 10 Abs 2 MRK ein Schuldspruch nicht erfolgen, weil eine derartige, die Meinungsäußerungsfreiheit einschränkende Gesetzesbestimmung für Österreich aus dessen wohlverstandenen Interesse keinesfalls unentbehrlich ist.

- Dem „Leugner“ dieser Verbrechen unter Abschneidung des Gegenbeweises zu verurteilen, verstößt nicht nur gegen die Mindestrechtsgarantie der MRK, sondern auch gegen die Unschuldsvermutung nach ihrem Art 6 Abs 2. Dies zieht gleichzeitig einen Verstoß gegen die Artikeln 10, 17 und 18 MRK nach sich.

- Speziell gegen die Unschuldsvermutung in Ansehung des entscheidend relevanten Einzeltatbestandsmerkmales „Leugnen“ des § 3 h VerbotsG wird gravierend verstoßen, wenn nach der in Österreich derzeit gängigen Praxis dessen Verwirklichung ohne jegliche Beweisaufnahme, also quasi aus der Luft gegriffen, nur unter Verwendung der begriffswidrigen Phrase des „Leugnens mit bedingten Vorsatz“ angenommen wird.

Zusammenfassung des Punktes III.2:

a) Die Strafbestimmungen sowohl des § 3 g, also auch des § 3 h VerbotsG und deren Anwendung durch die österreichischen Gerichte verstoßen permanent gegen die Artikel 6, 7, 10, 17 und 18 der Menschenrechtskonvention. Die dabei angewandte Methode besteht darin, daß der Oberste Gerichtshof eine, sogar durch einfache Gesetze mögliche Einschränkung dieser Verfassungsbestimmungen dekretiert, dabei aber übersieht (oder geflissentlich übergeht?), daß diese Einschränkungsmöglichkeit nur innerhalb der ganz eng umgrenzten Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 MRK besteht. An diese eng begrenzten Voraussetzungen sind sowohl der Gesetzgeber der §§ 3 g und 3 h VerbotsG wie auch die Strafgerichte gebunden. Der Gesetzgeber und die Gerichte aber kümmern sich objektiv in keiner Weise darum, ob die von der MRK zwingend geforderten Voraussetzungen bei der Beschlußfassung über diese beiden Paragraphen bzw. bei deren gerichtlicher Anwendung beachtet oder gravierend verletzt worden sind bzw. ob laufend dagegen verstoßen wird. Die Unentbehrlichkeit für die im Art 10 Abs 2 MRK angeführten Interessen liegt – objektiv betrachtet – weder hinsichtlich der §§ 3 g u. 3 h VerbotsG, noch in Ansehung der nach dieser Strafbestimmung angeklagten Einzelfälle vor.

   Die Europäische Menschenrechtskommission – wegen der Rechtsverletzungen in solchen Fällen fristgerecht angerufen – ist dagegen bisher bedauerlicherweise nicht eingeschritten. Dies bedeutet aber keinerlei Freibrief für etwaige künftige österreichische Rechtsverletzungen solcher Art. Auch die Kommission hat die Konventionsbestimmungen anzuwenden: Sie kann sich deren Mißachtung vielleicht einmal in einem Einzelfall leisten, in bloß unerwünschten Meinungsäußerungsfällen, darf sie aber nicht laufend übergehen, wenn sie das Prinzip nicht aufs Spiel setzen will.

b) Derzeit ist der Einfluß der MRK auf die in Österreich „garantierte“ Meinungsäußerungsfreiheit nahezu null:

   - Dafür, daß jene Meinungen, die den Interessen der herrschenden Kräfte entsprechen, frei geäußert werden können, bedarf es keiner Menschenrechtskonvention. Solche Meinungen werden nicht verfolgt, sondern immer und überall belohnt.

- Geht es aber um Äußerungen, die den herrschenden Kräften unerwünscht sind, so werden diese als politisch rechtsextrem etikettiert und ohne Rücksicht darauf verfolgt, ob eine Unterdrückung aus wohlverstandenen Interessen Österreichs unentbehrlich ist bzw. ob die vor einem halben Jahrhundert untergegangene NSDAP mit dem betreffenden Thema überhaupt jemals befaßt war, oder ob heute Unerwünschtes auch von den außer Frage stehenden Parteien schon vertreten wurde oder wird.

c) Der die Meinungsäußerungsfreiheit betreffende Zustand der Republik Österreich ist der, daß die Art. 3, 6, 7, 10, 17 und 18 MRK in den zurecht oder zu Unrecht der politisch Rechten zugeschriebenen Anklagefällen **totes Recht** sind.

Die Gerichte und die Rechtswissenschaft sind aufgerufen, der Europäischen Menschenrechtskonvention in diesem Bereich Geltung zu verschaffen; die Gerichte haben dies mittels konsequent einschränkendster Anwendung der §§ 3 g und 3 h VerbotsG, dieser Relikte aus totalitärem Denken, durch vorurteilsfreies Durchleuchten dieser Strafbestimmungen und durch Hinweise auf konkrete Möglichkeiten, wie der von der MRK angestrebte Standard an Meinungsäußerungsfreiheit erreichbar wäre, durchzusetzen.

d) Von erheblicher Bedeutung sind dabei noch die folgenden Hinweise:

d1) In der Anklageschrift wird auf Seite 28 ausgeführt, „daß eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Thema durch § 3 h VerbotsG nicht ausgeschlossen ist, doch könne die Berufung auf eine naturwissenschaftliche Ausbildung (wie im vorliegenden Fall) nicht zur Umgehung des Gesetzes mißbraucht werden.“ Daß nach Wortlaut und Sinn des § 3 h VerbotsG eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B und Dieselmotorabgasen, nicht ausgeschlossen ist, trifft zu.

Laut Justizausschußbericht (der insoweit jedoch unbezweifelbar keine Gesetzeskraft hat) soll die – vom Bundesverfassungsgesetzgeber der Verbotsgesetznovelle 1992 gnädig gewährte – Erlaubnis (!) zu seriösen wissenschaftlichen Arbeiten allerdings auf Einzelaspekte des historischen Geschehens eingeschränkt werden. Dieser untaugliche Einschränkungsversuch bestätigt drastisch, mit welcher Oberflächlichkeit an die Schaffung des § 3 h VerbotsG herangegangen wurde:

Mit welchem Recht glaubt der Verfassungsgesetzgeber die Erlaubnis zu seriösen wissenschaftlichen Arbeiten an diesem historisch außerordentlich bedeutsamen Thema auf bloße Einzelaspekte einschränken zu dürfen? Denkt er wirklich, daß ein demokratisches Gesetzgebungsorgan der Wissenschaft Vorgaben (z.B. NS-Massenmord-Gaskammern haben existiert) machen kann, die auch die Befassung mit Einzelaspekten (welchen?) ad absurdum führt. Diese Überlegung steht intellektuell etwa auf dem gleichen Niveau wie der allfällige Befehl an die Wissenschaft, Einzelaspekte des Kosmos nur insoweit zu erforschen, als sie der biblischen Schöpfungsgeschichte nicht widersprechen.

Ist dem Verfassungsgesetzgeber das Problem des Zusammenhangs zwischen Teil und Ganzem unbekannt? Weiß er nicht, daß in einem vernetzten System die Ergebnisse der Forschung über Einzelaspekte immer, mehr oder weniger stark, auf das Ganze (hier auf den Kern des Geschehens) rückwirken?

Vollkommen unzutreffend ist auch die Vorstellung der Staatsanwaltschaft, daß die Berufung auf eine naturwissenschaftliche Ausbildung eine Umgehung des § 3 h VerbotsG sei. Wer sich zurecht auf seine naturwissenschaftliche Ausbildung beruft, leistet zu diesem Thema auch dann nur jene seriöse wissenschaftliche Arbeit, die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft „nicht ausgeschlossen“, also nicht strafbar ist, wenn er dabei zu nicht erwarteten, uner-

wünschten Forschungsergebnissen gelangt.

d2) Es zeigt sich also, daß die Staatsanwaltschaft in dieser Hinsicht völlig in die Irre gelaufen und mit der Problematik des Einflusses der Freiheit von Wissenschaft und Forschung auf die naturwissenschaftlichen Aussagen des Angeklagten nicht im entferntesten ins reine gekommen ist.

Demgemäß mußte ihr das Oberlandesgericht Wien in der Entscheidung über den Einspruch gegen die Anklage vom 28.8.2000, ON 553 Hilfestellung leisten. Auf Seite 4 dieser Entscheidung wird ausgeführt, „daß pseudowissenschaftliche Darstellungen des Beschuldigten wie in der Anklageschrift dargestellt, die Eigenschaft wissenschaftlicher Lehre und Forschung nicht beanspruchen können, und daher lediglich als schlichte Meinungsäußerung anzusehen sind." Auch der (übrigens schon in anderen Fällen verwendete) Ausspruch über die angebliche „Pseudowissenschaftlichkeit" unerwünschter wissenschaftlicher Arbeiten, wie auch der des Angeklagten, ist nicht durchdacht:

- Gerichte sind ohne Unterstützung durch Sachverständige nicht in der Lage im gegebenen komplexen Zusammenhang von sich aus die Wissenschaftlichkeit oder Pseudowissenschaftlichkeit einer Arbeit oder Aussage festzustellen: Dies am allerwenigsten aber dann, wenn sich der Oberste Gerichtshof – wie schon oben ausgeführt – auf eine taugliche (seriöse) wissenschaftliche Arbeit zur Stützung seines Standpunktes bisher gar nicht berufen konnte.
- Zum Thema NS-Massenmord-Gaskammern haben Gerichte nur Sachverständige auf dem Gebiet der Zeitgeschichte zugezogen. Selbstverständlich wurden dabei nur Wissenschaftler eingesetzt, die Vertreter der offiziösen Darstellungen über dieses Thema sind und von vornherein die Auffassungen ihrer Brotherren vertreten. Solche Sachverständige haben historische Arbeiten von Revisionisten grundsätzlich mit dem Prädikat „pseudowissenschaftlich" bedacht und die Gerichte sind dem gefolgt, ganz unabhängig davon, welcher objektiven Qualität die Arbeiten des Sachverständigen einerseits und jene des betreffenden Revisionisten andererseits sind. Auf diese Weise werden offenbar wissenschaftliche Arbeiten von Revisionisten unschwer aber unberechtigt mit dem Vermerk „pseudowissenschaftlich" ausgesondert und übergangen. Auf dem Gebiet der Zeitgeschichte kann es unter den herrschenden Verhältnissen eine objektive Überprüfung gar nicht geben. Die Anhänger der staatlich gewünschten Zeitgeschichtsschreibung sind privilegiert. Mit Argumenten der Revisionisten müssen sie sich niemals auseinandersetzen. In ihrer Eigenschaft als gerichtlich bestellte Sachverständige brauchen sie sie nur als „Pseudowissenschaftler" bezeichnen und können sie damit ohne jegliches Risiko diskriminieren. Den Revisionisten wird mit der Strafgewalt des Staates der Mund verschlossen.

d3) Dieser eines nichttotalitären, freiheitlich westlichen Rechtsstaates unwürdige Unterdrückungsmechanismus versagt aber im vorliegenden Fall. Um einen auf naturwissenschaftlich-technischer Basis argumentierenden und diesbezüglich auch ausgebildeten Angeklagten der „Pseudowissenschaftlichkeit" zu überführen, kann sich die politische Strafjustiz selbstverständlich keines Sachverständigen aus dem Fach Zeitgeschichte bedienen. Sie müßte mangels eigener Qualifikation in Ansehung der relevanten naturwissenschaftlichen Disziplinen entweder die Argumente des Angeklagten gelten lassen oder aber Sachverständige aus diesen naturwissenschaftlichen und technischen Bereichen mit der Begutachtung betrauen. Solche Gutachten wären im Gegensatz zu den Zeitgeschichtsgutachten objektiv nachvoll-

ziehbar.

Die Staatsanwaltschaft und das Oberlandesgericht sind wie gesagt für die Beurteilung, ob naturwissenschaftlich-technisch fundierte Äußerungen zu diesem Thema „pseudowissenschaftlich“ sind, nicht kompetent. Der gerichtlich bestellte Sachverständige für Zeitgeschichte Univ.-Prof. Dr. Gerhard Jagschitz hat sich jedoch in seinem oben auf Seite 5 auszugsweise zitierten Bericht an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 10.1.1991 zu 20 Hv 5720/90 ausdrücklich auf „zahlreiche Einwände in der revisionistischen Literatur“ berufen; also bezieht er sich selbst auch auf revisionistische Literatur als Grundlage für sein Gutachten. Zumindest diese zahlreichen revisionistischen Arbeiten können daher weder pseudowissenschaftlich, noch gar kriminell sein.

In der Anklageschrift aber wird auf Seite 27 unten und 28 oben, entgegen dem gutachtlichen Bericht des Universitätsprofessors für Zeitgeschichte Dr. Gerhard Jagschitz, der historische Revisionismus als kriminell hingestellt.

Die unter Anklage gestellten Thesen des Angeklagten sind auf naturwissenschaftlich-technischer Grundlage objektiv und eindeutig verifizierbar oder falsifizierbar. Hierauf – nämlich, daß alles gegen und für seine Äußerungen sprechende mit gleicher Sorgfalt ermittelt wird – hat der Angeklagte ein ihm vom Gesetz garantiertes Recht.

Mit der inhaltsleeren Phrase, daß die Berufung auf naturwissenschaftlich-technische Arbeiten und Erkenntnisse das Gesetz umgangen und die Arbeiten der Revisionisten oder gar der naturwissenschaftlich-technischen Forscher wie dem Angeklagten „pseudowissenschaftlich“ seien, vermag in keiner Weise begründet oder auch nur plausibel zu machen, daß die Beweisanträge des Angeklagten ohne Relevanz für den Wahrspruch der Geschworenen sind und deshalb der Ablehnung verfallen dürften.

Bevor die oben beantragten Sachverständigen der diversen naturwissenschaftlichen Disziplinen ihr Gutachten erstattet haben, mangelt es vielmehr an dem für die Anklage unerläßlichen dringenden Tatverdacht.

3. Zur nicht erfolgten forensischen Erhebung von Sachbeweisen in den bisherigen Prozessen im Zusammenhang mit den NS-Zyklon B- und Diesel-Massenmord-Gaskammern:

3.1 Wäre die Behauptung einer millionenfachen Ermordung von Angehörigen des jüdischen Volkes in NS-Massenmord-Gaskammern mit dem Entwesungsmittel Zyklon B bzw. Dieselabgasen nicht nur offenkundig, sondern auch richtig, müßten nicht nur **taugliche** Tatorte und Tatwaffen objektiv erweislich sein, (was bisher noch in keinem Gerichtsverfahren durch Erhebung von Sachbeweisen zweifelsfrei geklärt worden ist), sondern es müssen auch alle mit einem derart unfaßbaren und entsetzlichen Völkermord unausweichlich verbundenen Folgen nachhaltige Spuren hinterlassen haben. Auch diese wären mittels einer objektiven Beweisaufnahme noch heute einwandfrei feststellbar.

Die gerichtliche Sachverhaltsannahme eines so unsagbaren Völkermordverbrechens an dem jüdischen Volk hat somit in nichttotalitären Rechtsstaaten zur unerläßlichen Voraussetzung, daß **alle** wesentlichen Phasen und Folgen einer derart entsetzlichen Untat in jenen Bereichen, wo die Durchführung objektiver **Sachbeweise** möglich ist, mit solchen Sachbeweisen nachvollzogen werden muß.

Fehlt dann auch nur ein **einziges** Glied in der logischen Kette:

- Tauglichkeit der behaupteten Tatorte,
- Tauglichkeit der behaupteten Tatwaffen Zyklon B und Abgase von Dieselmotoren, sowie objektive Möglichkeit der behaupteten Tatabläufe,
- Tauglichkeit der behaupteten Art, wie die fehlenden Leichen beseitigt worden seien,
- nachvollziehbarer Niederschlag der Verringerung der jüdischen Bevölkerung nach dem Zweiten Weltkrieg gegenüber dem Stand von 1939 um die behauptete Opferanzahl in der Bevölkerungsstatistik,

so ist die herrschende offiziöse Geschichtsauffassung jedenfalls in Strafsachen nach § 3 h VerbotsG unbeachtlich, ein Schuldspruch also nicht möglich.

Daraus folgt **zwingend**, daß Sachverständige **nur** aus dem Fach Zeitgeschichte außerstande sind, diesen umfangreichen Themenkomplex allein zu bearbeiten.

In Hinblick auf das den Deutschen und Österreichern angelastete, nicht nur extremst entsetzliche, sondern auch riesenhafte Verbrechen kann das Wissensgebiet des Historikers erst dann und nur dort zur Tatsachenermittlung beigezogen werden, wenn und wo naturwissenschaftlich-technische Gutachten nicht mehr oder überhaupt nicht erstellt werden könnten.

Alle Archivunterlagen und alle Angaben von Zeitzeugen können nur den **Ausgangspunkt** für eine möglichst vollständig auf naturwissenschaftlich-technische Sachbeweise gestützte Befundaufnahme und Begutachtung bilden, die dann den Beweis oder die Widerlegung des fragwürdigen Verbrechens bilden könnten. Ergeben sich hierbei zwischen dem Inhalt von Dokumenten und von Zeitzeugenangaben einerseits und dem Ergebnis von durchgeführten naturwissenschaftlich-technischen Sachbeweisen andererseits unüberbrückbare Widersprüche, so scheiden erstere als Grundlage für die Vornahme von Sachverhaltsfeststellungen aus. Kein Dokument und kein Zeuge kann logischerweise ein naturwissenschaftlich fundiertes Beweisergebnis widerlegen, wohl aber ohne Zweifel umgekehrt!

3.2 Eine Abschaffung der §§ 3 g und 3 h VerbotsG ist bei der derzeitigen und wohl auch künftigen Zusammensetzung der Gesetzgebungsorgane und Behörden in absehbarer Zeit, ungeachtet der überwältigend dafür sprechenden Argumente, kaum zu erwarten. Aber die Beendigung der objektiv gesetzlosen Beweisabschneidung sowie die maximal einschränkende Anwendung der §§ 3 g und 3 h VerbotsG durch Untersuchungsrichter und Schwurgerichtshöfe ist real vorstellbar. Es kann ja nicht ausgeschlossen werden, daß sich dennoch einmal ein(e) Untersuchungsrichter(in) bzw. ein Schwurgerichtshof mit der für den Obersten Gerichtshof so prekären Frage der rechtlichen Haltbarkeit des im Gesetz nicht vorhandenen „Beweisthemenverbotes“ sowie mit dem Einfluß der Europäischen Menschenrechtskonvention auf diese Strafbestimmung befaßt. Damit würde den Dingen auf den Grund gegangen und auf Einhaltung des Grundsatzes der Verpflichtung zur objektiven Wahrheitsermittlung durch das Gericht bestanden werden.

Im Grunde ist es kaum vorstellbar, daß sich in der auf lebendige Meinungsfreiheit, Pluralität und Einhaltung der Menschenrechte gegründeten rechtsstaatlichen Republik Österreich, die in Bezug auf die Forschung zur NS-Zeit derzeit erzwungene, mit dem Strafrecht unvereinbare Friedhofsruhe auf Dauer aufrecht erhalten läßt.

3.3 Daß nach dem Justizausschußbericht vom 5.12.1992 zum § 3 h VerbotsG auch in der Wissenschaft nur über Einzelaspekte des die Frage der NS-Massenmord-Gaskammern betreffenden Komplexes geforscht werden darf, nicht jedoch über diesen als Ganzes, ist für einen zivili-

sierten Rechtsstaat eine absolute Unmöglichkeit. Warum geht niemand aus der Rechts- bzw. Geschichtswissenschaft gegen diese absurde Ungeheuerlichkeit vor, erhebt nicht wenigstens seine Stimme? Die betreffenden Naturwissenschaftler kennen die Möglichkeit, dem hier zur Debatte stehenden Gesamtkomplex dadurch auf den Grund zu gehen, daß die sich in Fülle anbietenden Sachbeweise durchgeführt werden. Aber auch sie schrecken – mit wenigen Ausnahmen – vor jeglichem Protest gegen dieses faktische wissenschaftliche Arbeitsverbot zurück. Wird nicht bedacht, daß ebenso wie das im Falle des Galileo Galilei von den Machthabern erzwungene Verbot der Benutzung von Fernrohren ihr überholtes Weltbild nicht zu retten vermochte, es möglicherweise auch nicht gelingen könnte, durch Verbot der naturwissenschaftlich-technisch-kriminologisch ausgerichteten Forschung über die historischen Geschehnisse das offiziöse Geschichtsbild zu retten?

B.

Ich stelle also durch meinen ausgewiesenen Verteidiger den weiteren

Antrag,

den Akt an den Herrn Untersuchungsrichter zur Aufnahme der oben angeführten Beweise zurückzuleiten, weil dies im Rahmen einer Hauptverhandlung aufgrund unmittelbar einsichtiger prozeßökonomischer Gründe untunlich wäre.

C.

Schließlich stelle ich durch meinen ausgewiesenen Verteidiger noch den

Antrag,

den gegen den Angeklagten ergangenen Haftbefehl vom 29.4.2000 aufzuheben.

Begründung:

Vordergründig scheint Tatausführungsgefahr gegeben, weil der Angeklagte seine Meinung, die Annahme von NS-Massenmord-Gaskammern unter Verwendung von Zyklon B oder Dieselmotorabgasen sei aus naturwissenschaftlich-technischen Gründen mit absoluter Sicherheit auszuschließen, auch weiterhin verbreitet hat.

Im speziellen Fall dieses Angeklagten liegen die Dinge aber anders. Das gegen ihn anhängige Verfahren ist im Jahre 1996, also vor mehr als 5 Jahren eingeleitet worden. Davor war gegen ihn etwa zwei Jahre lang nach § 3 g und h VerbotsG unter 26d Vr 3050/94 ermittelt worden. Er hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird und zwar von dem Gericht, das über die gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage zu entscheiden hat.

Da es außerdem die oben dargelegten gravierenden Gründe für die Annahme der Straflosigkeit seiner gewaltfreien Meinungsäußerungen gibt, darf – was die Tatausführungsgefahr anlangt – nicht vorweg von deren Strafbarkeit ausgegangen werden. Ob die Meinungsäußerungen des Angeklagten eine strafrechtlich verpönte Tat überhaupt verwirklichen, wird entweder durch Verfahrenseinstellung oder durch den Wahlspruch der Geschworenen zu entscheiden sein. Nach der Rechtsprechung

des Obersten Gerichtshofes ist in den Fällen solcher gewaltloser Meinungsäußerungen, wie sie dem Angeklagten zur Last gelegt werden, die Anwendung der Untersuchungshaft nicht zulässig. Mehr als sich zur Hauptverhandlung bereitzuhalten (was der Angeklagte stets getan hat und auch weiterhin tut) kann von ihm nicht verlangt werden. Sache des Gerichtes ist es, entweder den Haftbefehl aufzuheben und den Akt an den Untersuchungsrichter zurückzuleiten, oder eine Hauptverhandlung anzuberaumen.

Der Angeklagte hat weder das Eine noch das Andere verhindert, sondern sich dem Gericht immer zur Verfügung gehalten, so daß Fluchtgefahr auch zur Zeit der Erlassung des Haftbefehls nicht vorlag. Zu keiner Zeit wollte und will sich der Angeklagte einem fairen Gerichtsverfahren entziehen.

SCHLUSSBETRACHTUNG

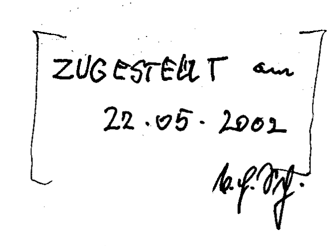
Die Verteidigung, unverzichtbares Organ der Strafrechtspflege mit großer Verantwortung im Rahmen ihrer Mitarbeit an der Gewährleistung eines fairen Strafverfahrens und (vor allem) von Einzelfallgerechtigkeit kann und darf sich mit dem vom Obersten Gerichtshof praktizierten, objektiv gravierend gesetzwidrigen verfahrensrechtlichen Beweisthemenverbot zu historischen Fragen nicht abfinden. Sie ist verpflichtet, von ihren innerstaatsrechtlich und menschenrechtlich begründeten Einwänden gegen diese objektiv rechtswidrige Vorenthaltung des grundlegenden Menscherechtes auf Verteidigung niemals abzulassen.

Deshalb werden die rechtlichen Einwände gegen diese Rechtssprechung in jedem in solchen Fällen einzubringenden Schriftsatz auszuführen sein, ohne Rücksicht darauf, ob der Oberste Gerichtshof darauf inhaltlich konkret eingeht. Nur weil auf klare rechtliche Argumente nicht wirklich geantwortet wird, verlieren diese nicht an Gewicht.

Zumindest sollte die Rechtssprechung auch bedenken, daß der Bundesverfassungsgesetzgeber durch die oben behandelte Formulierung des § 3 h VerbotsG mit seiner mittelalterlich drakonischen Strafdrohung die ganze Last dieser menschenrechtswidrigen partiellen Vorenthaltung des Grundrechtes auf Verteidigung an die Gerichtsbarkeit abgeschoben hat. Ein „Beweisthemenverbot“ ist im Gesetz nicht verankert. Es wird nur vom Obersten Gerichtshof objektiv ohne rechtliche Deckung und gegen die grundlegende Verpflichtung aller Strafgerichte zur Erforschung der materiellen Wahrheit praktiziert. Diese Faktum enthebt die Untergerichte nicht ihrer selbständigen Verpflichtung zur menschenrechtskonformen Einhaltung der diesbezüglich eindeutigen, nach wie vor geltenden rechtsstaatlich orientierten Regeln des Strafprozeßrechtes.

Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich

4. Ablehnung des Beweisantrages ON 431 vom 4.3.2002 durch das Gericht: Nach einem Jahrzehnt Beweisabschneidung durch den Untersuchungsrichter unterstellt Richter Dr. Karl Fischer dem Beschuldigten „*Verzögerung des Verfahrens*“!



30a Vr 3166/96

Hv 4304/00

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat in der Strafsache gegen Dipl. Ing. Wolfgang F r ö h l i c h nachstehenden

ON445

B e s c h l u ß

gefaßt:

Der Antrag des Dipl. Inf. Wolfgang Fröhlich auf Durchführung der von ihm beantragten Beweise (Seite 92 und Seite 93, Band XIII) wird

z u r ü c k g e w i e s e n.

B e g r ü n d u n g:

Gegen den österreichischen Staatsbürger Dipl. Ing. Wolfgang Fröhlich ist beim Landesgericht für Strafsachen Wien ein Strafverfahren wegen § 3 h Verbotsgesetz anhängig. Der Angeklagte ist flüchtig und ist gegen ih ein Haftbefehl erlassen.

Am 4.3.2002 (ON 431) beantragte der Angeklagte (vertreten durch RA. Dr. Herbert Schaller) die Durchführung zahlreicher nachstehend angeführter Beweise vor der Hauptverhandlung:

Beischafung des Aktes 20e Vr 14184/86, Hv 5720/90 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, die Einholung von Sachverständigengutachten aus den Fachgebieten Verfahrenstechnik/Sanitationstechnik, Gerichtsmedizin und Motorentechnik, Fauerungstechnik/Kremierungstechnik, Bevölkerungstechnik und Untersuchung der Schlucht von Babi Jar und deren Umgebung mit Hilfe der Archäologie und Luftbildarchäologie mit einem Bodenradar.

Das Begehren des Angklagten dient zweifellos zur Vezögerung des Verfahrens und ist daher nicht begründet, zumal hinsichtlich der zahlreichen Nachtragsanzeigen Beweisanträge in einer durchzuführenden Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht gestellt werden können und diesbezüglich von diesem entschieden werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Landesgericht für Strafsachen Wien

Abt. 30a, am 16.5.2002

Dr. Findl

5. Bestätigung der Ablehnung des Beweisantrages ON 431 vom 4.3.2002 durch die Ratskammer

ZUGESTELLT am 12.02.03

30a Vr 3166/96
Hv 4304/00
2 RK 26/03
ON467

Die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat in der Strafsache gegen Dipl.Ing.Wolfgang FRÖHLICH wegen § 3h VG in nichtöffentlicher Sitzung den

B E S C H L U S S

gefasst:

Aus Anlass des Antrages des Dipl.Ing.Wolfgang FRÖHLICH (vertreten durch RA Dr.Herbert SCHALLER) vom 13.1.2003 (ON 464) wird der Beschluss des Vorsitzenden des Geschworenengerichtes vom 16.5.2002 (ON 445) ersatzlos aufgehoben und gemäß § 225 Abs 1 1. Satz StPO der Antrag des Dipl.Ing.Wolfgang FRÖHLICH vom 4.3.2002 (ON 431) auf Durchführung der von ihm auf den Seiten 92 und 93 des Bandes XIII beantragten Beweise abgewiesen.

Begründung:

Gegen Dipl.Ing.Wolfgang FRÖHLICH liegt eine seit 29.8.2000 rechtskräftige Anklageschrift wegen des Verbrechens nach dem § 3h VG vor (ON 236; Einspruchsentscheidung des OLG Wien ON 353). Er ist

flüchtig (neuerlicher Haftbefehl vom 29.4.2000, ON 237).

Am 4.3.2002 beantragte Dipl.Ing.FRÖHLICH u.a. (Seite 92, 93/Band XIII):

1.) Beischaffung des hg. Aktes 20e Hv 5720/90 (Strafverfahren gegen Gerd HONSIK) zum Beweise dafür, dass die unter I der ON 431 dargestellte herrschende historische Meinung zu den auf Seite 77 (= Seite 7) der ON 431 dargestellten Themenkomplexen a - d richtig wiedergegeben ist sowie

2.) die Einholung von Sachverständigengutachten aus den Fachgebieten Verfahrenstechnik/Sanitationstechnik, Gerichtsmedizin, Motorentechnik, Feuerungstechnik/Kremierungstechnik zum Beweise dafür, dass die von der herrschenden historischen Meinung konkret behauptete Art und Weise der Tatausführung des Massenmordes an Angehörigen des jüdischen Volkes durch Zyklon-B und Dieselmotorabgase unmöglich und daher auszuschließen sei und dass aus verbrennungstechnischen Gründen aus Schornsteinen von Krematorien in Auschwitz im Regelbetrieb niemals Flammen schlagen oder Knochensplitter und Haare entweichen können;

3.) die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachgebiet Bevölkerungsstatistik zum Beweise dafür, dass aus bevölkerungsstatistischen Gründen ein in großem Stil betriebener millionenfacher Massenmord an den

europäischen Juden nicht stattgefunden haben kann, wenn die Angaben des Jüdischen Welt Almanachs aus den Jahren 1939 sowie 1945 bis 1949 stimmen sowie dafür, dass der Angeklagte den Jüdischen Welt Almanach richtig zitiert hat. Weiters

4.) die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus den Fachgebieten militärische Planungen sowie Feuerungstechnik/Kremierungstechnik und Untersuchung der Schlucht von Babi Jar und deren Umgebung mit Hilfe der Archäologie und Luftbildarchäologie und mit einem Bodenradar, um zu ermitteln, dass es an diesem Ort - auch heute noch feststellbar - Massengräber des Umfanges für die Aufnahme von über 33.000 Leichen nicht gab und zum Beweise dafür, dass in der Schlucht von Babi Jar mit den damals zur Verfügung gestandenen Mitteln eine Exekution von etwa 33.000 Juden, deren Bestattung in einem Massengrab und spätere Exhumierung und Verbrennung der Leichen - wie von der herrschenden Geschichtsauffassung behauptet - nicht stattgefunden haben kann.

Der Vorsitzende des Geschworenengerichtes wies die Anträge am 16.5.2002 mit der Begründung zurück, dass das Begehren des flüchtigen Angeklagten der Verzögerung des Verfahrens dient. Beweisanträge könnten in der Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht gestellt werden , das hierüber zu entscheiden hat (ON

445, Zustellung an den Verteidiger am 22.5.2002, Seite 295/Band XIII).

Am 13.1.2003 stellte der Angeklagte durch seinen Verteidiger an die Ratskammer den Antrag, über die seinerzeitigen Anträge vom 4.3.2002 gemäß § 225 StPO dahingehend zu entscheiden, dass nach Anhörung des Verteidigers die Durchführung der beantragten Beweise angeordnet wird.

Gemäß § 225 Abs 1 StPO entscheidet die Ratskammer im Zwischenverfahren, wenn u.a. seitens des Angeklagten oder seines Verteidigers beantragt wird, einen zur Verteidigung dienenden Umstand noch näher zu erforschen und der Vorsitzende glaubt, dass dem (den) Antrag (Anträgen) nicht stattzugeben sei.

Aus Anlass dieser Antragstellung war daher der vom Vorsitzenden erlassene Beschluss ON 445 ersatzlos aufzuheben.

Den Anträgen (Seite 92, 93 Band XIII) kommt jedoch keine Berechtigung zu.

Vorweg ist festzuhalten, dass sich die Zuständigkeit der Ratskammer im vorliegenden Fall nicht auf die vom Verteidiger herangezogene Bestimmung des § 113 StPO stützt, die ein Beschwerderecht gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters normiert. Die in diesem Zusammenhang im Antrag als erforderlich bezeichnete Anhörung des Verteidigers, die nicht einmal im § 113 Abs 3 StPO vorgesehen ist, hat daher nicht weiter erörtert zu werden.

Tatbestand des 3h VG ist das öffentliche Leugnen, gröbliche Verharmlosen, Gutheißen oder Rechtfertigen des nationalsozialistischen Völkermordes oder anderer nationalsozialistischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit. § 3h VG stellt klar, dass der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen (JA, 387 Blg. Nr. XVIII.GP). Auch die Tatsache der Massenvernichtung von Juden in Gaskammern ist notorisch, es besteht diesbezüglich gemäß § 3h VG daher verfahrensrechtlich ein Beweisthemenverbot (siehe u.a. RZ 995/44, EvBl 1994/54; Mayerhofer, Nebenstrafrecht[4], 2. Halbband, Anmerkungen zu § 3h VG, Seite 1656 f).

Die im Zwischenverfahren beantragten Beweise (Sachverständigengutachten, Untersuchung der Schlucht von Babi Jar) sollen genau die Unmöglichkeit dieser notorischen historischen Tatsachen beweisen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Was die beantragte Beischaffung des hg. Aktes 20e Hv 5720/90 zum angegebenen Beweisthema (richtige Wiedergabe der herrschenden historischen Meinung im Antrag ON 431) betrifft, so ist diese im Stadium des Zwischenverfahrens abzuweisen, da sie nicht der näheren Erforschung im Sinne des § 224 Abs 1 StPO dient.

Über nach Aufgreifen des Angeklagten allenfalls im Rahmen der Hauptverhandlung entsprechend der Verfahrenslage gestellte neuerliche Beweisanträge wird der Schwurgerichtshof zu entscheiden haben (§ 225 Abs 2 zweiter Halbsatz StPO).

Die Ratskammer des
Landesgerichtes für Strafsachen Wien
am 5.2.2003

Dr. Günter Woratsch
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

6. Ersuchen des Verteidigers Dr. Herbert Schaller an das Gericht, die Geschworenen gesetzeskonform zu belehren – vom Gericht ignoriert!

403

DR. HERBERT SCHALLER
Verteidiger in Strafsachen
A-1040 Wien, Gusshausstraße 6
Tel (Fax): 505 26 27

An das
Landesgericht für Strafsachen Wien

Landesgerichtsstraße 11
A-1080 Wien

26. August 2003

427 Hv 4304/00 y

518

ANGEKLAGTER : Dipl.Ing. Wolfgang Fröhlich, Verfahrenstechniker

1140 Wien, Mauerbachstraße 37/13
derzeit in Untersuchungshaft,

vertreten durch:
(Vollmacht ausgewiesen)

DR. HERBERT SCHALLER
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
A-1040 WIEN, GUSSHAUSSTR. 6
TEL. 01/505 26 27

ERSUCHEN

um Aufnahme der umseitigen Ausführungen in die den Geschworenen zu erteilende Rechtsbelehrung

1 fach
6 Beilagen

Die Gleichschrift samt Beilagen geht
unmittelbar an die Staatsanwaltschaft.

1

Für den Fall, dass die Anwendbarkeit des § 3h Verbotsgesetz auf den vorliegenden Fall bejaht, den Beweisanträgen der Verteidigung in der Hauptverhandlung aber dennoch nicht Folge gegeben werden sollte, ergibt sich in Bezug auf die den Geschworenen zu erteilende Rechtsbelehrung ein wesentliches Problem. Das Problem besteht darin, dass der Schwurgerichtshof das vom Obersten Gerichtshof erfundene, sogenannte „verfahrensrechtliche Beweisthemenverbot" übernehmen würde, dessen Zulässigkeit oder auch nur Geltung die Verteidigung entschieden bestreitet.

Zwar geht auch die Verteidigung davon aus, dass bei zwei voneinander abweichenden, jedoch rechtlich gleichermaßen v e r t r e t b a r e n Rechtsansichten grundsätzlich nichts dagegen spricht, dass die Geschworenen der Rechtsmeinung des OGH folgen. Dieser Grundsatz kann aber dann nicht gelten, wenn die Rechtsmeinung des OGH ausnahmsweise nicht vertretbar ist, was diesem logischerweise genauso widerfahren kann, wie allen anderen Organen der Rechtspflege. Dass niemand unfehlbar ist, gilt selbstverständlich auch für den Obersten Gerichtshof. Daher muß es der Verteidigung immer unbenommen bleiben, eine in ihren Augen bestehende Unvertretbarkeit der oberstgerichtlichen Meinung zu einer bestimmten Rechtsfrage zu behaupten und ihre Behauptung spezifisch zu begründen. Schließlich ist die Verteidigung im Rechtsstaat weder ein zu ertragendes, möglichst einzuschränkendes Übel, noch ein dekoratives Feigenblatt mit Alibifunktionen, sondern ein ernstzunehmender, unverzichtbarer Bestandteil der Rechts**pflege**. Es ist ihr daher jeder sachlich begründete Spielraum zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu belassen. Die Aufgabe der Verteidigung besteht aber nicht nur darin, alles unumwunden und nachdrücklich aufzuzeigen, was den Angeklagten entlastet, sondern sie hat auch zu gewährleisten, dass die Rechtsprechung innerhalb des rechtsstaatlichen Strafrechtssystems bleibt, sich davon also auch in Teilbereichen nicht willkürlich und/oder eigenmächtig weg entwickelt.

In diesem Sinn stellt der Angeklagte durch seinen Verteidiger den

A n t r a g ,

die den Geschworenen zu erteilende Rechtsbelehrung, insbesondere wenn sie auf die oberstgerichtliche Erfindung des „verfahrensrechtlichen Beweisthemenverbotes" abgestellt werden sollte, wie folgt zu ergänzen:

1. Zur Verantwortung des Herrn Dipl.Ing. Fröhlich, sich ausschließlich mit Einzelaspekten des geschichtlichen Geschehens auseinander gesetzt zu haben:

Die Verteidigung geht grundsätzlich davon aus, dass die Bestimmung des § 3h VerbotsG auf den vorliegenden Fall von vornherein nicht anwendbar ist. Dieses Gesetz betrifft nämlich die „Leugnung" des nationalsozialistischen Völkermordes und anderer nationalsozialistischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Nach dem Inhalt der Anklageschrift hat Herr Dipl.Ing Wolfgang Fröhlich aber weder den NS-Völkermord noch andere NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit „geleugnet". Dieses Thema, bei dem es ja nur um Schlußfolgerungen aus einer komplexen Vielzahl von sachlichen Argumenten gehen könnte, hat er überhaupt nicht behandelt. In seiner Eigenschaft als akademisch umfassend ausgebildeter Verfahrenstechniker hat er sich vielmehr ausschließlich mit **Einzelaspekten** des historischen Geschehens kritisch auseinander gesetzt, die ihm bzw. seinem Fachgebiet spezifisch zugänglich sind. **Diese** Art der Befassung mit der Geschichtsschreibung hat der Bundesverfassungsgesetzgeber mit dem

Hinweis, dass **somit** der Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft gewahrt bleibt, jedoch ausdrücklich für zulässig erklärt (siehe den JAB Blg. NR 18. GP, 4, letzter Absatz in Beilage ./1).

Was auch immer der Sinn und Zweck des § 3h VerbotsG gewesen sein sollte, es war erklärtermaßen nicht beabsichtigt, mit seiner Hilfe die historische Aufarbeitung des NS-Geschehens auf dem derzeitigen, noch dürftig-rudimentären Stand (vgl. den Zwischenbericht des Sachverständigen Univ. Prof. Dr. Gerhard Jagschitz in Beilage ./2) einzufrieren oder gar die weitere, auch kritische Befassung mit dem Thema und seinen Einzelaspekten zu unterbinden.

Die **Einzelaspekte** des historischen Geschehens, mit denen sich der Angeklagte – unter Einsatz seiner naturwissenschaftlich-technischen Kenntnisse und Fähigkeiten als akademisch ausgebildeter Verfahrenstechniker – auseinander gesetzt hat, sind folgende Fragen:

- Kann die NS-Massenvernichtung von Menschen in Gaskammern unter Verwendung des Entwesungsmittels Zyklon B und von Dieselmotorabgasen auf die Art und Weise, wie sie in der offiziösen Geschichtsschreibung dargestellt wird, geschehen sein, oder ist dies aufgrund zwingender naturgesetzlicher und technischer Gegebenheiten auszuschließen?

- Kann ein anderes NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit - die Ermordung von über 30.000 Angehörigen des jüdischen Volkes in Baby Yar am 29./30. September 1941 - auf die Art und Weise, wie dies in der offiziösen Geschichtsschreibung dargestellt wird, geschehen sein, oder ist dies aufgrund zwingender naturgesetzlicher und technischer Gegebenheiten auszuschließen?

In diesen beiden Einzelaspekten des historischen Geschehens ist Herr Dipl.Ing. Fröhlich aufgrund von Nachforschungen, die durch entsprechende Sachverständige naturwissenschaftlicher und technischer Disziplinen jederzeit überprüf- und nachvollziehbar sind, zu dem Ergebnis gelangt, dass die offiziösen zeitgeschichtlichen Darstellungen gegen zwingende naturgesetzliche und technische Gegebenheiten verstoßen, woraus logisch folgt, dass die Ereignisse **auf die beschriebene Weise** nicht stattgefunden haben **können**.

Der akademisch ausgebildete Verfahrenstechniker Dipl.Ing.Wolfgang Fröhlich hat also, auch nach dem Inhalt der Anklage, nichts anderes getan, als sich mit Einzelaspekten der historischen NS-Geschehnisse nach bestem Wissen und Gewissen **fachspezifisch** auseinander zu setzen. Da dies aber nach der im Justizausschussbericht ausdrücklich erklärten Absicht des Verfassungsgesetzgebers zulässig ist, konnte der Tatbestand des § 3h VerbotsG hierdurch keinesfalls verwirklicht werden. Daraus ergibt sich nach Auffassung der Verteidigung zwingend, dass Herr Dipl.Ing. Fröhlich gar nicht erst angeklagt werden hätte dürfen und unter rechtsstaatlichen Bedingungen jedenfalls freigesprochen werden muß.

Die Rechtsansicht des OGH, dass in Ansehung von NS-Verbrechen ein „Beweisthemenverbot" existiere, kann also ausschließlich dann zum Tragen kommen, wenn dem Bundesverfassungsgesetzgeber textwidrig unterstellt wird, dass er mit der Bestimmung des § 3h VerbotsG auch die wissenschaftliche Untersuchung und Darstellung von technisch klärungsfähigen Einzelfragen der historischen NS-Geschehnisse unterbinden wollte. Da aber eine solche strafrechtswidrige Entwicklung aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Verbotsgesetz leider nicht von vornherein auszuschließen ist, sollte den Geschwornen im Rahmen der Rechtsbelehrung auch die im folgenden detailliert begründete Rechtsauffassung der Verteidigung zum angeblichen Beweisthemenverbot schriftlich dargelegt und spezifisch zugänglich gemacht werden. Dies ist nicht zuletzt ein Gebot der Waffengleichheit, weil den Geschworenen

ja auch die Anklage**schrift** zur Verfügung steht und sie diese im Rahmen der Urteilsfindung daher jederzeit nachlesen können.

2. **Das angebliche Beweisthemenverbot ist sachlich und rechtlich unbegründet:**

Der Oberste Gerichtshof stellt in seiner Entscheidung vom 10.12.1993, Evbl 1994/54, die Behauptung auf, der Bundesverfassungsgesetzgeber habe im Justizausschussbericht zur Entstehung des § 3h VerbotsG klargestellt, dass der nationalsozialistische Völkermord und die anderen NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit **im Strafverfahren keiner weiteren beweismäßigen Erörterung bedürfen;** aus diesem spezifischen Wortlaut zieht er dann eigenmächtig den (unvertretbaren) Schluß, dass die diesbezügliche Wahrheitsfindung **verboten** worden sei. Seine „Ableitung“ beruht allerdings auf der unzulässigen, weil vollkommen sinnentstellenden Weglassung ausschlaggebender Beifügungen des Justizausschussberichtes:

Aus der Wortfolge: „Der neue § 3h stellt – im Sinne der bisherigen Judikatur – klar, **dass diese NS-Verbrechen insgesamt als historische Tatsachen notorisch sind und daher** im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen“, eliminiert der Oberste Gerichtshof schlicht und einfach die vorstehend herausgehobenen Worte und unterstellt dem Bundesverfassungsgesetzgeber mit Hilfe des aussagewidrig verkürzten Restes die in Wahrheit weder erklärte, noch rechtsstaatlich zulässige Absicht, dass der § 3h VerbotsG. die weitere beweismäßige Erörterung dieser NS-Verbrechen im Strafverfahren de facto unterbinden und die Angeklagten damit – möglichst beiläufig – elementarer Verteidigungsrechte berauben sollte.

In Wahrheit ergibt sich aus der unverkürzten, vollständigen, nicht gravierend sinnentstellten Wiedergabe des Wortlautes des Justizausschussberichtes, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber lediglich den (auch) seitens der Verteidigung gar nicht bestrittenen Umstand klargestellt hat, dass es sich bei den genannten Verbrechen lediglich um **notorische** Tatsachen handelt, die überdies nur „im Sinne der bisherigen Judikatur“ notorisch sind, also keineswegs im Sinne der Zeitgeschichtsschreibung, zu der ja zwangsläufig auch Werke wie die des Angeklagten zählen! Die Beifügung, dass sie **daher** im Strafverfahren keiner beweismäßigen Erörterung „bedürfen“, ist nicht mehr Teil der gesetzgeberischen Klarstellung, sondern reine Wiedergabe einer von der Verteidigung gleichfalls anerkannten, geltenden Rechtsfolge, mit der für das angebliche Beweisthemenverbot allerdings nichts gewonnen ist:

Die vom Obersten Gerichtshof geflissentlich übergangenen Worte des Justizausschussberichtes „notorisch“ und „daher“ sind keine überflüssigen Schnörkel, sondern für das Verständnis der Reichweite des § 3h VerbotsG und die strafrechtskonforme Lösung der vorliegenden Rechtsfragen unverzichtbare Schlüsselbegriffe. Das Fehlen der strafrechtlichen Beweisbedürftigkeit einer Tatsache, **weil** sie „notorisch“ (= offenkundig) ist, führt nämlich mitnichten dazu, dass die Gerichte die materielle Wahrheit in diesen Fällen etwa gar nicht ermitteln **dürften**. Sie werden lediglich vom ansonsten weitestgehend bei ihnen liegenden Gesetz des Denkens und Handelns ein bisschen entlastet. Bezweifelt nämlich auch der Angeklagte die Wahrheit einer allgemein geglaubten, also „notorischen“ Tatsachenbehauptung **nicht**, so können sich die Gerichte die entsprechende Beweisführung ersparen und die angebliche Tatsache ihrem Urteil trotz fehlender Überprüfung zugrunde legen. Bestreitet jedoch der Angeklagte die Wahrheit einer Tatsachenbehauptung, so ist der Beweis bzw. Gegenbeweis **auch dann** zu führen, wenn sie offenkundig zu sein scheint und daher als „notorisch“ bezeichnet wird (vgl. Auszug aus „Österreichisches Strafprozeßrecht“ Lohsing-Serini, 4.Auflage, Seiten 271 bis 274, in Beilage ./3; „Grundriß des österreichischen Zivilprozesses,

Erkenntnisverfahren" Rechberger-Simotta, 5. Auflage, Rdz 601, in Beilage ./4 und „Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts" Fasching, 2. Auflage, Rdz 852/853, in Beilage ./5). Dieser prozessuale Grundsatz ist derart wesentlich und allgemein unbestritten, dass er selbstverständlich auch von § 3h VerbotsG nicht angetastet wird.

Der unverkürzte Wortlaut des Justizausschußberichtes stellt also nichts anderes klar, als dass die in § 3h VerbotsG genannten NS-Verbrechen **notorisch** sind und die Gerichte – ausnahmsweise – **aus diesem Grund und insoweit** nicht von sich aus Beweis führen müssen; das Recht eines Angeklagten, den Gegenbeweis zu erbringen, und die Gerichte zu diesbezüglichen Ermittlungen zu **zwingen,** wird dadurch nicht im Geringsten in Frage gestellt. Davon abgesehen ist die hier allein zu beurteilende Erforschung von Einzelfragen des historischen NS-Geschehens nach dem ausdrücklich erklärten Willen des Gesetzgebers von § 3h VerbotsG von vornherein nicht umfaßt, weil dies die rechtsstaatlich unverzichtbare Freiheit der Wissenschaft aufheben würde.

3. Zur Notorietät (Offenkundigkeit):

Zum Wesen des Begriffes der Notorietät (Offenkundigkeit) gehört nicht die Wahrheit, sondern lediglich die Annahme, etwas mit Sicherheit zu wissen. Die Offenkundigkeit ist nichts als eine Meinung über Tatsachen; eine von verlässlicher Seite vorgetragene, eine vielleicht unwidersprochen gebliebene, vielleicht von vielen Menschen geglaubte, dennoch aber möglicherweise falsche Meinung.

„Notorische" Tatsachen sind also keineswegs erwiesene Tatsachen, sondern nur solche, von deren Existenz man – bisher – ausgehen zu können glaubte. Damit sind die „notorischen" Tatsachen naturgemäß bloß v o r l ä u f i g e Tatsachen: Sie gelten nur solange, als niemand begründete Zweifel an ihrer Wahrheit oder Richtigkeit äußert. Dabei liegt es gleichfalls in der Natur der „notorischen" Tatsache, dass die Zweifel kaum je von der Mehrheit kommen, die sich auf die Notorietät - d.h. auf das Wissen derjenigen, die die Notorietät begründeten - ja gerade verlassen möchte, zumal ihr meistens eigene Überprüfungsmittel fehlen. Zweifel und Widerspruch kommt in der Regel von vereinzelten Menschen, die mehr oder weniger zufällig auf andere, den bisherigen Grundlagen der „Notorietät" widersprechende Tatsachen gestoßen sind. Gäbe es diese Einzelnen nicht, oder müssten die Menschen unabhängig von begründeten Zweifeln weiterhin an vorläufige Tatsachen glauben, würden wir heute noch denken, dass die Erde eine Scheibe ist.

Speziell im Strafverfahren kann notorisch (offenkundig) nur das sein, was für jedermann leicht erreich- oder erkennbar ist (KH 765, EvBl 1948/242), z.B. der Umstand, dass eine Woche aus 7 Tagen besteht, Wasser regelmäßig nicht bergauf fließt und im 20. Jahrhundert zwei Weltkriege stattgefunden haben. Das Wissen über die Existenz von NS-Massenvernichtungsgaskammern oder über Baby Yar ist aber k e i n e s w e g s für jedermann leicht erreichbar. „Offenkundig" ist auf diesem Gebiet allenfalls, dass manche Publikationen bzw. Massenmedien bestimmte Darstellungen verbreiten und befürworten, andere Darstellungen hingegen verschweigen oder ablehnen. Das Verbreitungsverhalten von Medien sagt also naturgemäß nichts Objektives oder gar Endgültiges über die NS-Geschehnisse oder auch nur den tatsächlichen Stand der zeitgeschichtlichen Forschung und erst rechts nichts über das Wissen von jedermann hierzu aus, und darf damit keinesfalls gleichgesetzt werden. „Notorisch" ist eben höchstens der Wissensstand oder die spezifische Informationsbereitschaft der jeweiligen Autoren bzw. Medien. In einem Strafverfahren des Landesgerichtes für Strafsachen Wien konnte die Frage des gesicherten Wissens um die Existenz von NS-Massenvernichtungsgas-

kammern bzw. um den diesbezüglichen Stand der Forschung durch einen gerichtlich beeideten Sachverständi-gen für Zeitgeschichte auch nach vierjähriger Forschungstätigkeit noch nicht einmal in Bezug auf seinen eigenen Berufsstand, geschweige denn in Bezug auf „jedermann" gutachtlich beantwortet werden (vgl. Beilage ./2). Wie sollten da die Gerichte, oder gar die Durchschnittsbürger „leicht" zu dem entsprechenden Wissen gelangen oder auf weitere Informationen verzichten können?

4. Zum Begriff der herrschenden Geschichtsauffassung:

Nur in den freiheitlichen, nicht-totalitären, rechtsstaatlichen Systemen gibt es eine **wissenschaftliche** herrschende Meinung. Mit deren Zustandekommen hat der freiheitliche Rechtsstaat nicht das geringste zu tun. Die herrschende Auffassung in kontroversen Wissenschaftsangelegenheiten entwickelt sich in den westlichen Demokratien ausschließlich im freien Spiel der Meinungen, in freiem mündlichen und schriftlichen Dialog unter den Wissenschaftlern, aber auch mit der interessierten Öffentlichkeit, und - vor allem - ohne jeglichen staatlichen Einfluß.

In Österreich ist bei dem gegenständlichen und anderen Zeitgeschichtsthemen die freiheitliche Meinungsbildung seit jeher mittels der drakonischen Strafandrohungen des Verbotsgesetzes völlig unterbunden worden. Zahlreiche Personen wurden zu empfindlichen Gefängnisstrafen verurteilt, weil sie der „offiziellen Geschichtsauffassung der Republik Österreich" widersprochen haben. Dabei ist noch nicht einmal ersichtlich, von wem konkret und nach welchen Kriterien diese gebastelt wird. Der Oberste Gerichtshof kann es nicht sein, denn er setzt eine herrschende Geschichtsauffassung voraus. Die Medien sind für solche Aufgaben am allerwenigsten geeignet, wie sich im Zuge des Irak-Krieges erneut gezeigt hat. Der „Zwischenbericht" des Historikers Prof. Dr. Jagschitz (Beilage ./2) belegt wiederum, dass die Universitäten die fachliche Begründung ihres vermeintlichen Wissensstandes über die NS-Verbrechen oder dessen Quellen nicht einmal ausreichend kennen, geschweige denn gesichert haben. Eine diesbezügliche, im demokratisch wohlverstandenen Sinn herrschende **Wissenschafts**-Auffassung gibt es in Österreich also gar nicht. Solange das Verbotsgesetz in Kraft bleibt bzw. in der vom Obersten Gerichtshof fälschlich vorgegebenen Weise ausgelegt wird, kann es hierzulande nur eine - irgendwie - **staatlich** herrschende Meinung einerseits, und davon abweichende „Verbrecher" andererseits geben.

In der Sowjetunion drohten den „Dissidenten" Gulag oder Todesstrafe. In Österreich bedient man sich zur Erzwingung einer **staatlich** herrschenden Geschichtsauffassung immerhin der im Verbotsgesetz vorgesehenen Gefängnisstrafe in der Dauer von ein bis **zwanzig** Jahren! Dennoch war die „Anmaßung" eigenständiger, eigenverantwortlicher Geschichtsauffassungen durch die „Untertanen" nicht völlig auszurotten. Es gibt auch in Österreich nach wie vor unabhängige Denker, die bereit sind, für das Menschenrecht einer eigenständigen Geschichts**meinung** sogar ihre Freiheit zu riskieren. Nach Auffassung der Verteidigung sollte mit der unzeitgemäßen totalitären Vorgangsweise aber endlich Schluß sein. Sie ist weder menschlich verstehbar, noch rechtsstaatlich zu rechtfertigen. Der Eindruck, dass den heutigen Österreichern im Gegensatz zu anderen freiheitlichen Demokraten auch nur in Teilbereichen keine **wissenschaftliche**, sondern bloß eine „staatliche Wahrheit" zumutbar sei bzw. ihnen die freie, kontroversielle Bildung einer **wissenschaftlich** herrschenden Geschichtsauffassung nicht zugetraut oder zugebilligt werden könne, darf nicht weiter verbreitet oder verstärkt werden; dies schon deshalb, weil der diesbezügliche Denkansatz (verfassungsgesetzlich) verbotene rassistische Züge aufweist: Sind Österreicher etwa genetisch verseucht, dümmer oder böswilliger als z.B. Engländer oder Amerikaner?

Es bedarf offenbar der Möglichkeiten der Geschworenen, diesen unvertretbaren, unerträglichen Auswüchsen durch entsprechende Freisprüche Einhalt zu gebieten und damit den rechtsstaatlichen Grundsätzen uneingeschränkte Geltung zu verschaffen.

5. Zum Begriff der Lüge:

Über dieses Tatbestandsmerkmal sind in der Rechtsbelehrung die folgenden Darlegungen notwendig.

In der Brockhaus Enzyklopädie, 19. Auflage, wird unter dem Stichwort LÜGE wie folgt definiert:

> „Bewusst falsche Aussage, auf Täuschung angelegte Aussage. Da Wahrhaftigkeit eine der Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens und eine Forderung der Selbstachtung ist, stimmen alle Richtungen der Ethik in der Verwerfung der Lüge überein"

Um zu einem Schuldspruch wegen L e u g n e n s gelangen zu können, müsste dem Angeklagten also n a c h g e w i e s e n werden, dass er positiv weiß, dass es NS-Massenvernichtungsgaskammern unter Verwendung von Zykon B bzw. von Dieselmotorabgasen gegeben hat und auch das Verbrechen von Baby Yar wie behauptet geschehen ist, er aber vorsätzlich und in Täuschungsabsicht das Gegenteil behauptet. Ein solcher Nachweis ist hier ausgeschlossen. Und ein bloß bedingter Vorsatz ist im Falle der „Lüge" auch nicht möglich. Dieser wird durch das erforderliche positive Wissen des Täters um seine lügnerische Täuschungsabsicht ausgeschlossen.

6. Zur Unschuldsvermutung nach Art 6 (2) MRK:

In die Rechtsbelehrung wolle auch der Hinweis aufgenommen werden, dass bis zum gesetzlichen N a c h w e i s seiner Schuld vermutet wird, dass der wegen einer strafbaren Tat Angeklagte unschuldig ist.

Zu diesem N a c h w e i s ist auch auf Art 6 Abs 3 lit d MRK hinzuweisen, wonach es zu den M i n d e s t r e c h t e n jedes Angeklagten gehört, Entlastungsbeweise zu verlangen, **im Falle des Vorwurfes einer Lüge also nachzuweisen, dass und weshalb er auf die Richtigkeit seiner abweichenden Tatsachenbehauptungen mit voller Überzeugung vertraut hat.**

7. Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers zum VerbotsG:

Schließlich wolle in die Rechtsbelehrung auch der Hinweis auf die Anfragebeantwortung des Herrn Bundeskanzlers vom 17.5.1992 aufgenommen werden, laut welcher die Bestimmungen des Verbotsgesetzes jenen demokratischen Grundprinzipien widersprechen, die der österreichischen Verfassungsrechtsordnung und den internationalen Menschenrechtsinstrumenten zugrunde liegen. Diese durch den Bundeskanzler erfolgte, zwar nicht authentische, aber jedenfalls kompetente Interpretation des Verbotsgesetzes muß den Geschwornen im Rahmen der Rechtsbelehrung zur Kenntnis gelangen, weil sie die Notwendigkeit der äußerst einschrän-

kenden Anwendung von eingestandenermaßen als menschenrechtswidrig erkannten Strafbestimmungen bestätigt (Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers vom 17.05.1992, Zl 353.110/69-I/6/92 in Beilage ./6).

Das

Ersuchen

um Ergänzung der Rechtsbelehrung erweist sich unter den ganz besonderen, of-fenbar mehr in der Politik als im Recht gelegenen Umständen dieser Strafsache somit als be-gründet. Wie sollten denn auch die Geschworenen in diesem extremen Sonderfall ihren Eid bzw. ihr Gelöbnis, das da lautet:

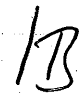
> *„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, die gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vorteil oder zum Nachteil des Angeklagten gereichen kann, das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten, ...*
> *sich mit Unparteilichkeit und Festigkeit nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Überzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können. "*

einhalten können, wenn die ordnungsgemäß belegten Argumente der Verteidigung in der Rechtsbelehrung zur Urteilsberatung nicht berücksichtigt werden?

Dipl.Ing. Wolfgang Fröhlich

7. Allgemeine, in einem Schwurgerichtsverfahren vor einem österreichischen Gericht übliche Rechtsbelehrung für die Geschworenen

Allgemeine Rechtsbelehrung für die Geschworenen



1. Allgemeines

a) Das Gesetz fordert von den Geschworenen, daß sie alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig und gewissenhaft prüfen und sich dann selbst fragen, welchen Eindruck in der Hauptverhandlung die wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Verteidigung auf sie gemacht haben.

Nach der durch diese Prüfung der Beweismittel gewonnenen Überzeugung allein haben die Geschworenen ihren Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen. Sie dürfen dabei ihrem Eid gemäß der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder Schadenfreude kein Gehör geben, sondern haben vielmehr mit Unparteilichkeit und Festigkeit so zu entscheiden, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können.

Die Beratung und Abstimmung haben sich nur auf die den Geschworenen vorgelegten Fragen zu beschränken. Welche gesetzlichen Folgen den Angeklagten treffen, wenn er schuldig gesprochen wird, werden die Geschworenen gemeinsam mit dem Gerichtshof in einer späteren Beratung zu entscheiden haben.

Die Geschworenen haben sich bei ihrer Abstimmung ständig ihre beschworene Pflicht vor Augen zu halten, das Gesetz treu zu beobachten und ihm Geltung zu verschaffen. Sie sind dazu berufen, Recht zu sprechen, aber nicht berechtigt, Gnade zu üben (§ 325 StPO).

b) Die Geschworenen dürfen ihr Beratungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch über die an sie gerichteten Fragen gefällt haben. Niemand darf während der Beratung und Abstimmung ohne Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Beratungszimmer eintreten; auch ist den Geschworenen jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Geschworene, die diesem Verbot zuwiderhandeln, werden vom Gerichtshof mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10.000,– S bestraft (§ 326 StPO).

2. Ergänzende Belehrung durch den Vorsitzenden

Entstehen bei den Geschworenen im Zuge der Beratung Zweifel über den Sinn der ihnen gestellten Fragen, über das von ihnen bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren oder über die Fassung einer Antwort oder äußern die Geschworenen den Wunsch nach einer Ergänzung des Beweisverfahrens zur Aufklärung erheblicher Tatsachen oder nach Änderung oder Ergänzung der an sie gerichteten Fragen, so ersucht der Obmann der Geschworenen, wenn der Schwurgerichtshof nicht an der Beratung teilnimmt, den Vorsitzenden schriftlich, sich in das Beratungszimmer zu begeben. Der Schwurgerichtshof begibt sich hierauf mit dem Schriftführer in das Beratungszimmer. Der Vorsitzende erteilt den Geschworenen die erforderliche Belehrung (§ 327 StPO).

3. Abstimmung der Geschworenen

a) Der Abstimmung der Geschworenen darf bei sonstiger Nichtigkeit niemand beiwohnen (§ 329 StPO).

b) Der Obmann der Geschworenen läßt über die einzelnen Fragen der Reihe nach mündlich abstimmen, indem er jeden Geschworenen um seine Meinung befragt; er selbst gibt seine Stimme zuletzt ab.

Die Geschworenen stimmen über jede Frage mit „Ja" oder „Nein" ab, doch ist ihnen auch gestattet, eine Frage nur teilweise zu bejahen. In diesem Fall ist die Beschränkung kurz beizufügen, z. B. „Ja, aber nicht mit diesen oder jenen in der Frage enthaltenen Umständen" (§ 330 StPO).

c) Zur Bejahung der an die Geschworenen gerichteten Fragen ist absolute Stimmenmehrheit, das sind mindestens fünf Stimmen, erforderlich; bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag. Ist eine Schuldfrage zu Ungunsten des Angeklagten bejaht worden, so können sich die überstimmten Geschworenen der Abstimmung über die für diesen Fall gestellten Zusatzfragen enthalten; ihre Stimmen werden dann den dem Angeklagten günstigsten Stimmen zugezählt.

Der Obmann zählt die Stimmen und schreibt in zwei Niederschriften der Fragen neben jede Frage, je nachdem sie durch die Geschworenen beantwortet worden ist, „Ja" oder „Nein", mit den allfälligen Beschränkungen, unter Angabe des Stimmenverhältnisses und unterschreibt diese Aufzeichnung des Wahrspruches der Geschworenen. Es dürfen darin keine Radierungen vorkommen; Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen müssen vom Obmann durch eine von ihm unterschriebene Bemerkung ausdrücklich genehmigt sein.

Nach Beendigung der Abstimmung hat der Obmann in einer kurzen Niederschrift, gesondert für jede Frage, die Erwägungen anzugeben, von denen die Mehrheit der Geschworenen bei der Beantwortung dieser Frage ausgegangen ist. Die Niederschrift ist im Einvernehmen mit diesen Geschworenen abzufassen und vom Obmann zu unterfertigen.

4. Verfahren nach der Abstimmung

Der Obmann der Geschworenen benachrichtigt sodann den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes schriftlich von der Beendigung der Abstimmung (§ 331 StPO).

Der Schwurgerichtshof begibt sich darauf mit dem Schriftführer, dem Ankläger und dem Verteidiger in das Beratungszimmer der Geschworenen.

Der Obmann der Geschworenen übergibt eine von ihm unterschriebene Aufzeichnung des Wahrspruches und der im § 331 Abs. 3 StPO bezeichneten Niederschrift dem Vorsitzenden. Dieser unterzeichnet sie, läßt sie vom Schriftführer vorlesen und von ihm mitfertigen.

Nach der Verlesung kann in der Regel kein Geschworener von seiner Meinung abgehen (§ 332 StPO).

5. Verkündung des Wahrspruches der Geschworenen

Nach Wiedereröffnung der Sitzung läßt der Vorsitzende den Angeklagten vorführen oder vorrufen und fordert den Obmann der Geschworenen auf, den Wahrspruch mitzuteilen. Dieser erhebt sich und spricht:

„Die Geschworenen haben nach Eid und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt"

Der Obmann verliest sodann bei sonstiger Nichtigkeit in Gegenwart aller Geschworenen die an sie gerichteten Fragen und unmittelbar nach jeder den beigefügten Wahrspruch der Geschworenen (§ 340 StPO).

8. **Spezielle, <u>auf das gegenständliche Sondergerichtsverfahren abgestimmte</u> „Rechts- und Geschichtsbelehrung“ der Geschworenen! In Österreich lehren Richter in den Hinterzimmern der Gerichte Physik und Zeitgeschichte! – Natürlich unter Ausschluß der Öffentlichkeit und der Verteidigung! In diesem, mit dem Hexenhammer vergleichbaren Elaborat „korrigiert“ das Gericht sogar die renommierte jüdischen Historikerin und Holocaust-Forscherin Gitta Sereny bezüglich Auschwitz! Anstatt die Geschworenen nach dem Gesetz zu belehren, wie Verteidiger Dr. Herbert Schaller ersucht hatte (Punkt 6), animierte das Gericht die Geschworenen, *gegen* die Verfassung, *gegen* die Strafprozeßordnung und *gegen* die Menschenrechte zu verstoßen und somit ihren Eid als Geschworene zu brechen!**

30a Vr 3.166/96

Hv 4.304/00

/B

RECHTSBELEHRUNG

Gemäß § 4 StGB ist nur derjenige strafbar, der schuldhaft handelt. Schuld ist die Vorwerfbarkeit der tatbildmäßigen und rechtswidrigen Handlung. Der Schuldbegriff setzt sich aus drei Elementen zusammen:

LG f. Strafsachen Wien, Kopierer 16

a) dem biologischen Schuldelement
(der Zurechnungsfähigkeit)
b) dem psychologischen Schuldelement
(der Zurechenbarkeit, das ist Vorsatz
oder Fahrlässigkeit)
c) dem normativen Schuldelement
(der Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens).

<u>Vorsätzlich</u> handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (direkter Vorsatz); dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet (bedingter Vorsatz, § 5 Abs. 1 zweiter Halbsatz StGB).

Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt (§ 5 Abs. 2 StGB). Der Täter bezweckt den tatbildmäßigen Erfolg; er setzt sich seine Verwirklichung zum Ziele. Entscheidend ist, daß der Täter sein Verhalten nach der Zielvorstellung einrichtet und daß er im Interesse der Erreichung dieses Zieles tätig wird. Gemütsbewegungen, wie Wut und Jähzorn, schließen absichtliches Handeln im Sinne des § 5 Abs. 2 StGB nicht aus.

Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (unbewußte Fahrlässigkeit, § 6 Abs. 1 StGB). Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, daß er einen solchen Sachverhalt verwirklicht, ihn aber nicht herbeiführen will (bewußte Fahrlässigkeit, § 6 Abs. 2 StGB). Die objektive Sorgfaltsverletzung ist demnach zu beurteilen, welche Sorgfalt in der konkreten Tatsituation von einem sich seiner Pflichten gegen die Mitwelt bewußten, dem Verkehrskreis des Täters angehörigen Menschen billigerweise verlangt werden kann. Für die subjektive Sorgfaltswidrigkeit in bezug auf eine Tatfolge kommt es auf die konkreten individuellen Verhältnisse des Täters an (etwa verringerte Intelligenz, große Erregung zur Tatzeit).

Die Abgrenzung des bedingten Vorsatzes von der bewußten Fahrlässigkeit vollzieht sich im wesentlichen auf der Willensebene. Ent-

schließt sich der Täter zur Tat, weil er einen das Tatbild herstellenden Ereignisablauf hinzunehmen gewillt ist, sich mithin mit diesem abfindet, dann handelt er bedingt vorsätzlich; will er das nicht, sondern handelt er im, wenn auch leichtfertigen Vertrauen darauf, daß der verpönte Erfolg nicht eintreten werde, dann liegt bewußte Fahrlässigkeit vor. Bedingt vorsätzlich handelt, wer das mit dem Handeln verbundene Risiko erkennt und so hoch veranschlagt, daß er die Möglichkeit der Tatbildverwirklichung ernst nimmt, das heißt als naheliegend ansieht, aber dennoch handelt, weil er den nachteiligen Ereignisablauf hinzunehmen gewillt ist; wer hingegen dieses Risiko nicht erkennt oder nicht richtig einschätzt, sondern leichtfertig auf den Nichteintritt des Erfolges vertraut, handelt bewußt fahrlässig.

Wer das Unrecht der Tat wegen eines Rechtsirrtums nicht erkennt, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist (§ 9 Abs. 1 StGB).

Der Rechtsirrtum ist dann vorzuwerfen, wenn das Unrecht für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar war oder wenn sich der Täter mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre (§ 9 Abs. 2 StGB).

Ist der Irrtum vorzuwerfen, so ist, wenn der Täter vorsätzlich handelt, die für die vorsätzliche Tat vorgesehene Strafdrohung anzuwenden, wenn er fahrlässig handelt, die für die fahrlässige Tat (§ 9 Abs. 3 StGB).

Mit Unrechtbewußtsein handelt, wer sich dessen bewußt ist, daß sein Verhalten gegen die Rechtsordnung verstößt. Das Unrechtbewußtsein muß tatbildbezogen und im Tatzeitpunkt gegeben sein; es genügt bedingtes Unrechtbewußtsein.

Ein Subsumtionsirrtum, bei welchem der Täter zwar das Unrecht der Tat erkennt, aber über die rechtliche Beurteilung irrt, ist grundsätzlich unbeachtlich; ebenso unbeachtlich ist ein Irrtum über die Strafbarkeit bzw. über die Strafwürdigkeit der Tat.

Ein Tatbildirrtum liegt vor, wenn der Täter nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

Der Tatbildirrtum schließt den Vorsatz aus (der Täter kann somit wegen der Begehung einer vorsätzlichen Tat nicht bestraft werden).

Bei jedem Tatbildirrtum ist aber der Täter wegen Begehung einer fahrlässigen Tat zu bestrafen, wenn es

a) ein entsprechendes Fahrlässigkeitsdelikt gibt, und

b) wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht.

Verkennt der Täter lediglich das Vorliegen eines qualifizierenden Tatbestandmerkmales, so haftet er infolge eines solchen Tatbildirrtums nur im Rahmen des Grunddeliktes.

Zu den Hauptfragen nach dem Verbrechen gemäß § 3 h VerbotsG:

Zur Auslegung des § 3 h VerbotsG:

1. Schutzobjekt:

Durch § 3 h Verbotsgesetz wird klargelegt, daß das nationalsozialistische Gedankengut und die darauf zurückzuführenden, historisch singulären Verbrechen des NS-Regimes in der demokratischen und auf den Menschenrechten aufbauenden österreichischen Rechtsordnung derart verabscheuungswürdig sind, daß qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, das Zusammenleben in der Gesellschaft - in der ja heute noch Überlebende der NS-Verbrechen und Angehörige ihrer Opfer, aber auch Nachkommen der Tätet leben - in einem solchen Maß beeinträchtigen, daß eine strafrechtliche Reaktion geboten ist.

Damit stellt der neue § 3 h Verbotsgesetz - im Sinne der bisherigen Judikatur - klar, daß der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsachen notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen.

a) Der nationalsozialistische Völkermord bestand in der planmäßigen Vernichtung von Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse, zu einem Volk oder Volksstamm oder wegen ihrer politischen oder religiösen Überzeugung, insbesondere in Vernichtungs- und Konzentrationslagern. Der Begriff des Völkermordes wird im § 321 Abs. 1 StGB näher erläutert und entspricht den im Art. II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948, dargelegten Kriterien eines Genozids.

b) Unter dem Begriff Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind in Anlehnung an Art. 6 lit. c der Charta des Interalliierten Militärgerichtshofes von Nürnberg insbesondere Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere an einer Zivilbevölkerung verübte unmenschliche Handlungen sowie im Zusammenhang mit Verbrechen gegen den Frieden oder Kriegsverbrechen vorgenommene Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen zu verstehen. Auch in diesem Fall wird zur näheren Bestimmung Art. II der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes herangezogen werden können.

2. Tathandlungen:

Nach § 3 h Verbotsgesetz macht sich strafbar, wer die von den Nationalsozialisten begangenen Verbrechen überhaupt in Abrede stellt, also beispielsweise die Existenz von Vernichtungslagern wie Treblinka oder Auschwitz-Birkenau, und die planmäßige Vernichtung von Menschen jüdischer Herkunft, von Roma und Sinti usw. verneint.

Ebenso macht sich strafbar, wer diese Verbrechen (nicht bloß in Randbereichen, sondern in ihrem Kern) gröblich verharmlost oder gar gutheißt oder zu rechtfertigen sucht, also die Verwerflichkeit dieser nationalsozialistischen Untaten in Frage stellt.

Die für die Umschreibung der pönalisierten Tathandlungen getroffene Wortwahl ("Leugnen, Verharmlosen, Gutheißen, Rechtfertigen") enthält auch Elemente eines "gefärbten" Vorsatzes und stellt damit klar, daß es sich um das direkte oder indirekte Abstreiten oder grobe Verniedlichen wesentlicher Kernbereiche des nationalsozialistischen Massenmordes geht, nicht etwa auch um seriöse wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit Einzelaspekten des historischen Geschehens auseinandersetzen. Dadurch, daß der Verfassungsgesetzgeber die nationalsozialistischen Verbrechen als notorisch festschreibt, soll einer ernsthaften wissenschaftlichen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Untaten kein Hindernis entgegengestellt werden; insoweit bleibt daher auch das Grundrecht der Freiheit der Wissenschaft gewahrt.

3. Qualifiziert öffentliche Begehungsweise:

leugnen: einen Tatbestand o. ä. abstreiten, etwas, was einem (oder einem anderen) zur Last gelegt wird für nicht zutreffend erklären

gutheißen: etwas richtig finden, etwas zustimmend kommentieren,

etwas nach seiner privaten Ansicht für nützlich halten,

rechtfertigen: sich (oder jemand anderen) von einer Schuld freisprechen, etwas (oder jemanden) gegen einen Vorwurf verteidigen

verharmlosen: etwas als geringfügig/unbedeutend hinstellen, etwas als harmloser hinstellen, als das Betreffende in Wirklichkeit ist (harmlos: keine Gefahr in sich bergend, ungefährlich)

(Duden: Die sinn- und sachverwandten Wörter, 2. Auflage, 1986 Brockhaus Enzyklopädie: Deutsches Wörterbuch, 19. Auflage 1995
Duden: Universalwörterbuch A-Z, 2. Auflage 1989)

Die im § 3 h vorgesehene Strafdrohung, die derjenigen des § 3 g entspricht, kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Tathandlungen qualifiziert öffentlich gesetzt werden.

a) Eine qualifiziert öffentliche Kundgabe liegt jedenfalls dann vor, wenn die Äußerungen in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium wiedergegeben werden.

Druckwerke sind Mitteilungen und Darbietungen, die ausschließlich in Schriften oder in Standbildern einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden. Darunter fallen Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, aber auch Flugblätter und Plakate.

Unter dem Begriff Rundfunk sind sowohl der Hörfunk als auch das Fernsehen zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 1 Rundfunkgesetz). Für die Begründung der qualifizierten Öffentlichkeit ist es ohne Belang, ob die Kundgabe der "Auschwitz-Lüge" durch eine Person erfolgt, die das Programm gestaltet oder aber bloß im laufenden Programm mitwirkt. In gleicher Weise macht es keinen Unterschied, ob die Sendung im In- oder im Ausland ausgestrahlt wird, soferne nur das Programm im Inland empfangen werden kann (§ 67 Abs. 2 StGB).

Eine qualifizierte Öffentlichkeit liegt aber auch bei Äußerungen vor, die in einem sonstigen Medium publiziert werden. Dazu zählt nach § 1 Abs. 1 Z. 1 MedienG jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung. Darunter fällt die Kundgabe der "Auschwitz-Lüge" in Filmen, Tonbandaufnahmen, Schallplatten, Videokassetten etc., die in großer Zahl hergestellt oder verbreitet werden. Aber auch die Weitergabe derartiger Äußerungen in elektronischen Medien, beispielsweise über Bildschirmtext, Teletext, im Rahmen von Kabelübertragungen oder aber in zur Weiterverbreitung bestimmten Computer-Disketten, erfüllt diesen Medienbegriff.

b) Eine qualifiziert öffentliche Begehungsweise liegt auch vor, wenn der Täter die "Auschwitz-Lüge" sonst

- öffentlich
- und auf eine Weise kundtut, daß sie vielen Menschen zugänglich wird.

Die verpönte Äußerung muß zunächst öffentlich kundgetan werden. Dieses Erfordernis ist gemäß § 69 StGB dann erfüllt, wenn die Handlung unmittelbar von einem größeren Personenkreis wahrgenommen werden kann. Nach der herrschenden Rechtsprechung wird eine öffentliche Begehung dann zu bejahen sein, wenn etwa 10 Menschen in der Lage sind, die Äußerung des Täters wahrzunehmen; es reicht daher, daß 10 Personen unmittelbar die Gelegenheit haben, diese Kundgabe akustisch oder optisch mitzuverfolgen; eine tatsächliche Wahrnehmung ist nicht erforderlich, Wahrnehmbarkeit genügt.

Die öffentliche Kundgabe der "Auschwitz-Lüge" erlangt nach § 3 h Verbotsgesetz aber erst dann strafwürdiges Gewicht, wenn sie in einer solchen Art und Weise erfolgt, daß diese Äußerung - allenfalls sukzessiv - vielen Menschen zugänglich wird. Von vielen Menschen kann - so wie bei den §§ 169 Abs. 3, 170 Abs. 2, 181 a StGB - dann gesprochen werden, wenn etwa 30 Personen von dieser Äußerung des Täters tatsächlich Kenntnis erlangen können (vgl. JA-Bericht zum StRÄG 1987, 359 Blg. Nr. XVII. GP, 23; MAYERHOFER-RIEDER, StGB³, § 169 Anm. 11). Damit sollen Gespräche, die in einem im wesentlichen privaten Kreis

oder in einer kleinen Gruppe, wenngleich auch in öffentlicher Umgebung, geführt werden und in deren Verlauf derart unhaltbare Meinungen vertreten werden, grundsätzlich durch die gewichtigen Strafdrohungen des Verbotsgesetzes noch nicht erfaßt werden. Dennoch vermag eine Äußerung in der Öffentlichkeit, beispielsweise in einer Schulklasse, in einem Vereinslokal oder im Rahmen einer Truppenübung, wenn sie Dritten zugänglich wird und der Täter dies in Kauf nimmt, die verlangte qualifizierte Öffentlichkeit herzustellen.

Hervorzuheben ist dabei, daß die Qualifikation der öffentlichen Kundgabe, nämlich "auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird", nicht darauf abstellt, daß diese Äußerung vielen Menschen auch tatsächlich zugegangen ist (vgl. FOREGGER in WK § 111 Rz 31). Der Tatbestand ist also schon dann als verwirklicht anzusehen, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung damit zu rechnen ist, daß die öffentliche Kundgabe der "Auschwitz-Lüge" von Personen, die zur unmittelbaren Wahrnehmung Gelegenheit hatten, an einen größeren Personenkreis (also ca. 30 Menschen) weiterverbreitet werden wird. Insoweit enthält der neu geschaffene § 3 h Verbotsgesetz Elemente eines konkreten Gefährdungsdeliktes. Dabei indiziert die öffentliche Kundgabe, also die Wiedergabe der "Auschwitz-Lüge" vor ca. 10 Personen, im Regelfall bereits die konkrete Gefahr, daß eine politisch derart brisante Äußerung über den tatsächlich vorhandenen Adressatenkreis hinausdringt und Außenstehenden weiter erzählt wird.

4. Subjektive Tatseite:

Der neue Tatbestand des § 3 h Verbotsgesetz wird nur dann erfüllt, wenn der Täter vorsätzlich handelt (§ 7 Abs. 1 StGB). Dazu reicht es aus, daß der Täter die objektiven Tatbestandsmerkmale zumindest bedingt vorsätzlich erfüllt (§ 5 Abs. 1 zweiter Halbsatz StGB).

Die Tathandlungen des § 3 h Verbotsgesetz ("Leugnen, Verharmlosen, Gutheißen, Rechtfertigen") enthalten zwar Elemente eines gefärbten Vorsatzes. Damit kommt aber lediglich zum Ausdruck, daß vom Täter eine entsprechende Bedeutungskenntnis hinsichtlich dieser normativen Begriffe gefordert ist, um die Wissenskomponente des bedingten Vorsatzes bejahen zu können. Der Täter muß sich also des Abstreitens bzw. groben Verniedlichens wesentlicher Kernbereiche des nationalsozialistischen Massenmordes bewußt sein; es genügt, wenn der Täter den leugnenden bzw. groß verharmlosenden Charakter seiner Äußerung nach Laienart richtig einschätzt ("Parallelwertung in der Laiensphäre").

Des weiteren muß sich der bedingte Vorsatz des Täters auf die qualifiziert öffentliche Begehungsweise beziehen. Derjenige, der die "Auschwitz-Lüge" kundtut, muß es zumindest ernstlich für möglich halten, daß seine Äußerung von etwa 10 Personen unmittelbar wahrgenommen werden kann und von dieser Personengruppe ausgehend vielen Menschen, d. h. etwa 30 Personen, zugänglich wird. Mit dieser Tatsache muß sich der Täter schließlich abfinden, also

gewillt sein, die nicht nur auf eine kleinere Personengruppe beschränkte Weiterverbreitung seiner Äußerung hinzunehmen.

Bei demjenigen, der die "Auschwitz-Lüge" vor einem kleineren (etwa unter 30 Personen liegenden) Personenkreis kundtut und dabei gleichzeitig seine Zuhörer auffordert, diese Äußerung keinesfalls an Dritte weiterzuerzählen, wird zu prüfen sein, inwieweit diese Beschränkung der Weiterverbreitung der "Auschwitz-Lüge" nicht als bloße Schutzbehauptung einzustufen ist.

Wird das Tatbild des neu geschaffenen § 3 h Verbotsgesetz vorsätzlich erfüllt, <u>so bedarf es nicht des Nachweises eines besonderen Vorsatzes der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn nach § 3 g Verbotsgesetz.</u>

§ 3 h Verbotsgesetz regelt demnach den Fall der isolierten Behauptung der "Auschwitz-Lüge", ohne auf den Wiederbetätigungsvorsatz abzustellen.

<u>A./ Folgen der Bejahung oder</u>
<u>Verneinung der gestellten Fragen:</u>

Die Bejahung einer Hauptfrage führt zu einem Schuldspruch des Angeklagten bezüglich des jeweiligen Anklagepunktes nach dem § 3 h Verbotsgesetz; die Strafdrohung für dieses Delikt beträgt gemäß § 3 g Verbotsgesetz 1 bis 10 Jahre.

Die Verneinung einer Hauptfrage führt zu einem Freispruch des Angeklagten von diesem Verbrechensvorwurf gemäß § 336 StPO.

B./ Außerordentliche Strafmilderung

nach dem § 41 Abs. 1 StGB:

Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich und besteht begründete Aussicht, daß der Täter auch bei Verhängung einer das gesetzliche Mindestmaß unterschreitenden Freiheitsstrafe keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, so kann erkannt werden:

Z. 1: wenn die Tat mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist oder wenn sie mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr;

Z. 2: ....

Z. 3: wenn die Tat mit Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten;

Z. 4: wenn die Tat mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Monat;

Z. 5: wenn die Tat mit geringerer Freiheitsstrafe bedroht ist, auf Freiheitsstrafe von mindestens einem Tag.

C./ Verhängung von Geldstrafen anstelle von Freiheitsstrafen gemäß § 37 StGB:

Ist für eine Tat keine strengere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, sei es auch in Verbindung mit einer Geldstrafe angedroht, so ist statt auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten gleichwohl auf eine Geldstrafe von nicht mehr als 360 Tagessätzen zu erkennen, wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen durch eine andere entgegenzuwirken (§ 37 Abs. 1 StGB).

Ist für eine Tat eine strengere Freiheitsstrafe als nach Abs. 1, aber keine strengere als eine zehnjährige Freiheitsstrafe, sei es auch in Verbindung mit einer Geldstrafe, angedroht, so ist die Verhängung einer Geldstrafe von nicht mehr als 360 Tagessätzen anstelle einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten nur zulässig, wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und die Verhängung einer Geldstrafe aus besonderen Gründen, so etwa, weil die Umstände des Falles einem Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsumstand nahekommen, genügt, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken (§ 37 Abs. 2 StGB).

D./ Bedingte Strafnachsicht (§ 43 Abs. 1 StGB):

Absatz 1: Wird ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe verurteilt, so hat ihm das Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen. Die bedingte Strafnachsicht ist jedoch ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist.

E./ Bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe
(§ 43 a StGB):

Absatz 1: Wird auf eine Geldstrafe erkannt und treffen die Voraussetzungen des § 43 StGB auf einen Teil der Strafe zu, so hat das Gericht diesen Teil bedingt nachzusehen.

Absatz 2: Wäre auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als zwei Jahren zu erkennen und liegen nicht die

Voraussetzungen für eine bedingte Nachsicht der ganzen Strafe vor, so ist anstelle eines Teiles der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen zu erkennen, wenn im Hinblick darauf der verbleibende Teil der Freiheitsstrafe nach § 43 StGB bedingt nachgesehen werden kann.

Absatz 3: Wird auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, aber nicht mehr als zwei Jahren erkannt und kann, insbesondere im Hinblick auf frühere Verurteilungen des Rechtsbrechers, weder die ganze Strafe bedingt nachgesehen noch nach Absatz 2 vorgegangen werden, so ist unter den Voraussetzungen des § 43 StGB ein Teil der Strafe bedingt nachzusehen. Der nicht bedingt nachgesehene Teil der Strafe muß mindestens einen Monat und darf nicht mehr als ein Drittel der Strafe betragen.

Absatz 4: Wird auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei, aber nicht mehr als drei Jahren erkannt und besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß der Rechtsbrecher keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, so ist unter den Voraussetzungen des § 43 StGB ein Teil der Strafe bedingt nachzusehen, Absatz 3 letzter Satz anzuwenden.

Absatz 5: Die bedingte Nachsicht eines Teiles der Strafe ist ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist.

9. Das Urteil: Ergebnis der Abstimmung: 8:0 für SCHULDIG in allen 18 Fragen an die Geschworenen! – Physik ist Nonsens und die Erde ist (wieder) eine Scheibe...



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für Strafsachen Wien

427 Hv 4.304/00y

Im Namen der Republik !

GS zu ON 521

Das Geschworenengericht beim Landesgericht für Strafsachen Wien

hat über die von der Staatsanwaltschaft Wien

gegen Dipl. Ing. Wolfgang FRÖHLICH

geboren am 5.8.1951 in Friesach, österr. Stbg., verh., o. B., zuletzt wohnhaft in 1140 Wien, Mauerbachstr. 37/13, dzt. hg. in U-Haft

wegen § 3 h VG

erhobenen Anklage nach der am 3.9.2003 unter dem Vorsitz

des Richters Dr. Karl Fischer

in Anwesenheit

der Beisitzenden Richter Dr. Wilhelm Mende und Dr. Martina Huber

der Geschworenen Erika Al-Zubeidi, Ursula Beinrücker, Silvia Frasl, Johann Groiß, Edith Jaglitsch, Ilse Riedler, Waltraude Schauhuber und Gerhard Skoupy

des Schriftführers VB Monika Bruhin

des öffentlichen Anklägers — Dr. Karl Schober
des Angeklagten — Dipl. Ing. Wolfgang FRÖHLICH
und dessen Verteidigers — Dr. Herbert Schaller
verhandelt.

Die Geschworenen haben die an sie gerichteten Fragen wie folgt beantwortet:

Ist Dipl. Ing. Wolfgang FRÖHLICH schuldig, in den Jahren 1995 bis 1999 in Wien und anderen Orten in Druckwerken, in einem anderen Medium und sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wurde, den nationalsozialistischen Völkermord bzw. andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit geleugnet bzw. gröblich verharmlost zu haben, indem er nachfolgende Medienstücke an zahlreiche Stellen im In- und Ausland versandte, und zwar:

1.) HAUPTFRAGE 1:

das "Schreiben an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 2.8.1995", in welchem unter anderem zu lesen ist

... Zum Beispiel bin ich jetzt in der Lage, naturwissenschaftlich exakt nachzuweisen, daß eine Massentötung von Menschen in Gaskammern mit dem Entwesungsmittel "Zyklon-B" während des Dritten Reiches, physikalisch-technischer Nonsens ist, und daher keinesfalls stattgefunden haben kann!

... - schließlich wurde und wird durch den Gaskammernschwindel seit einem halben Jahrhundert ein ganzes Volk verleumdet, unschuldige Menschen, darunter Frauen und

Kinder massenhaft in "Gaskammern" ermordet zu haben - fordere ich die Justiz auf, der Öffentlichkeit wenigstens einen einzigen wissenschaftlich nachgewiesenen Gaskammertoten zu nennen, oder zumindest die technische Machbarkeit von Zyklon-B-Gaskammern zu erklären, oder Pläne dieser Gaskammern zu zeigen, aus denen ihre Wirkungsweise hervorgeht;

8 Ja und **0 Nein**

2.) HAUPTFRAGE 2:

die "Eingabe an das Landesgericht Salzburg vom 17.6.1995", in welcher unter anderem zu finden ist:

... Sollten aber die in dem Buch angeführten Prämissen (Bauweise der Gaskammern, Art der Handhabung von Zyklon-B, zeitliche Abläufe usw.) zutreffen, so wäre die Massentötung von Menschen in der beschriebenen Art von Gaskammern mit absoluter Sicherheit auszuschließen, weil dem fundamentale physikalische Gesetzmäßigkeiten entgegenstehen ...

... Bitte nennen Sie mir Literatur (z. B. technisch-physikalische Untersuchungen, historisch gesicherte Konstruktionszeichnungen, Baupläne, Funktions- und Prozeßablaufpläne etc.), in der die Tötung von Menschen in Gaskammern im Dritten Reich mit dem Entwesungsmittel Zyklon-B, naturwissenschaftlich untermauert wird ...

... Die gewerbsmäßigen Denunzianten im roten DÖW ... erfrechten sich sogar, Herrn Dipl. Ing. Walter LÜFTLs Gutachten, in dem der Betrieb von Gaskammern mit dem Entwesungsmittel Zyklon-B wissenschaftlich exakt und für jeden Techniker in Minuten

nachvollziehbar, als unmöglich erkannt wurde - als angeblich - "längst widerlegtes Machwerk" zu verunglimpfen! Genau das Gegenteil ist der Fall! Ihr eigenes unsinniges und pseudowissenschaftliches Gestammel ist von jedem Physiker, Chemiker oder Techniker schon im ersten Semester zu widerlegen ...

... Die jahrzehntelange Praxis österreichischer und bundesdeutscher Gerichte, die Aussagen von Gaskammerzeugen, die scheinbar in den meisten Fällen reinste Märchenerzählungen waren, ungeprüft als Tatsachen zu werten, später sogar als gerichtsnotorisch-naturwissenschaftliche Sachbeweise hingegen, die eindeutig das Gegenteil aussagen, abzuschmettern, wird der Justiz noch eine Menge Kopfzerbrechen breiten! So etwas läßt sich nicht ewig verheimlichen! Selbst die gleichgeschaltete Freimaurerpresse wird dazu nicht ewig schweigen können. Irgendwo wird es eine undichte Stelle geben und das Lügengebäude wird wie ein Kartenhaus in sich zusammenbrechen...

... Es kann doch niemals Aufgabe von Historikern, Richtern oder Politikern sein, technische Gegebenheiten zu beurteilen! Zum Beispiel sind die Zyklon-B-Vergasungen in den sogenannten "Gaskammern" im Dritten Reich technisch-physikalischer Nonsens, ebenso wie die angeblich fahrbaren Gaskammern mit den behaupteten Tötungen mittels Dieselabgasen. Daran werden auch stalinistische Gesetze und vorauseilend gehorsame oder gekaufte Zeithistoriker, Richter und Politiker nichts ändern können! Alles das wurde von zahlreichen seriösen Naturwissenschaftlern bestätigt und steht felsenfest...

... Eine Massentötung von Menschen in den historisch überlieferten Gaskammern, mit dem Entwesungsmittel Zyklon-B, wie von Zeugen behauptet, hat deshalb nicht stattgefunden, weil dieses Faktum irgendwem paßt und anderen nicht, sondern, weil es in der überlieferten Form physikalisch nicht möglich ist! ...

... Als historische Parallele zum Gaskammernschwindel könnten die Hexenprozeße im Mittelalter und am Beginn der Neuzeit herhalten. Damals galt es als gerichtsnotorisch, daß der Teufel in Form eines Ziegenbockes reihenweise Mädchen und Frauen schwängert. Obwohl dieser Unsinn selbst dem damaligen wissenschaftlichen Weltbild widersprach, starben viele Verleumdungsopfer am Scheiterhaufen ...

Anhang 1 (teilweise Zitierung aus anderen einschlägigen Publikationen):

... Wissenschaftliche Studien, u. a. vom renommierten deutschen Max Planck Institut, widerlegen klar die Existenz von "Gaskammern" im Dritten Reich! Nur unseriöse oder uninformierte Menschen leugnen die bewiesenen oder wissenschaftlich exakt erarbeiteten Fakten. Auch die Lügner werden einmal zur Kenntnis nehmen müssen, daß ein Massenmord in "Gaskammern" mit Zyklon-B, einem Entwesungsmittel, aus physikalischen Gründen gar nicht möglich gewesen wäre und somit alle Gaskammerzeugen gelogen haben! ...

... Die von den "Zeitzeugen" und "geständigen Tätern" geschilderten Massenvergasungen mittels Zyklon-B könne nach den Naturgesetzen und technischen Möglichkeiten nicht so wie "notorisch" und "offenkundig" stattgefunden haben ... Die Massenvergasung mit Dieselauspuffgasen kann wegen der Zusammensetzung der Abgase nicht stattgefunden haben. Die Deutschen hätten zweckdienlicher Ottomotoren oder noch wirksamer Holzgeneratoren verwendet, hätte es wirklich abgasbeaufschlagte Menschentötungskammern gegeben ... Aus Krematorienschornsteinen schlagen bei der Einäscherung keine Flammen. Alle diesbezüglich gemachten Aussagen von Zeitzeugen sind falsch ... Zyklon-B und Dieselauspuffgase sind als Tatwaffen für die "planmäßige Vernichtung von Millionen Menschen, insbesonders Juden, im Sinne eines

planmäßigen Völkermordes" abhandengekommen ... Der Sachbeweis wird die Zeugnisse meineidiger "Zeitzeugen" und die "Geständnisse" von "Tätern" widerlegen ...

8 Ja und **0 Nein**

3.) HAUPTFRAGE 3:

das "Schreiben an die Österreichische Bischofskonferenz" vom 30.11.1995, das u. a. nachstehende Textstellen enthält:

... Von Seiten der Naturwissenschaften gibt es nun keinen Zweifel mehr, daß es sich bei den "Zyklon-B-Gaskammern" um eine Propagandalüge handelt ... An der Physik führt kein Geschwätz vorbei, und Lüge bleibt Lüge ...

... Lügen und strategisches "Umlügen" ist im Zusammenhang mit dem sogenannten "Holocaust" die Regel. Als vor einiger Zeit das linkslastige Münchner Institut für Zeitgeschichte zum allgemeinen Erstaunen erklärt hatte, daß es im Altreich - einschließlich dem österreichischen Mauthausen - keine "Gaskammern" gegeben hätte (sie sind erst nach dem Krieg zum Zweck, die Umerziehung durch den Gaskammerschwindel abzurunden, errichtet worden) mutierten flux alle Lager in Osteuropa zu sogenannten Vernichtungslagern, und die dortigen Opferzahlen schnellten quasi über Nacht in ungeahnte Höhen - damit die Bilanz wieder stimmt. Jetzt, wo die "Gaskammern" abhanden kommen, ist die ehemalige deutsche Wehrmacht dran, zum Völkermordinstrument umgelogen zu werden - damit die Bilanz wieder stimmt ...

... Mir fiel es wie Schuppen von den Augen, als mir nach dem Studium der Gutachten von LEUCHTER, RUDOLF und LÜFTL - deren wissenschaftliche Seriosität völlig außer

Zweifel steht - bewußt wurde, daß man Menschen ein halbes Jahrhundert lang mit dem Gaskammerschwindel belogen und betrogen hat! Als Verfahrenstechniker und ehemaliger Technischer Leiter und Leiter von Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen medizintechnischer Firmen, der u. a. auch Sterilisations-, Desinfektions- und Entseuchungsanlagen mit verschiedenen toxischen Wirkgasen (= "Gaskammern") konstruiert und gebaut hat, bin ich nach kritischer Prüfung der wissenschaftlichen Fakten, mit bestem Wissen und Gewissen zu dieser Aussage berechtigt, getreu meinem akademischen Gelübde, die wissenschaftliche Wahrheit nach Kräften zu fördern.

Aus vielen persönlichen Gesprächen mit österreichischen Politikern weiß ich, daß auch sie ganz genau wissen, daß es sich bei den "Gaskammern" um eine "Propagandalüge" handelt!

... Die perfideste von allen Lügen gegen das deutsche Volk aber ist wohl die angebliche Massentötung von Menschen in sogenannten "Gaskammern". Sie ist die wichtigste Keule der Internationalisten um alle Wertkonservativen pauschal zu diffamieren, die Gehirne und Herzen der Jugend zu vergiften und damit die Volksgemeinschaft - und nicht zuletzt die Kirche - zu unterminieren. ..

... Als Techniker mit Hochschulausbildung bin ich befähigt, die technisch-naturwissenschaftlichen Zusammenhänge in meinem Fachgebiet zu erkennen und in bescheidenem Maß zu analysieren - ich kann daher mit Sicherheit sagen, daß sich das Entwesungsmittel "Zyklon-B" für den Betrieb von "Gaskammern" zum Zweck des Massenmordes nicht eignet! ...

8 Ja und **0 Nein**

4.) HAUPTFRAGE 4:

"Offener Brief an die Österreichische Richterschaft", datiert mit Februar 1996, wo wieder auf die "Zyklon-B-Lüge" verwiesen wird und angeschlossen als Beilage

8 Ja und **0 Nein**

5.) HAUPTFRAGE 5:

eine "Information für mündige und intelligente Bürger", in welcher unter dem Titel "Naturgesetze versus Gaskammern" neuerlich seine Zyklon-B-Theorie vertreten und "wissenschaftlich" untermauert wird, wobei nachstehende Textstellen enthalten sind:
... Zeugen behaupten, daß während des Dritten Reiches Millionen Juden und Zigeuner in "Gaskammern", mit Zyklon-B, dem sogenannten "Auschwitz-Gas", ermordet worden seien. Auch gefolterte "Täter" gestanden alles was ihre Peiniger von ihnen verlangt haben. Einen Sachbeweis für die Existenz von "Gaskammern" gibt es nicht! Es kann auch keinen geben, weil naturwissenschaftliche Absurditäten nicht stattfinden und demnach auch im Dritten Reich nicht stattgefunden haben können ...
... Nach jeder "Vergasung" wären diese sonderbaren "Gaskammern" selbst mit den stärksten Gasmaskenfiltern erst nach Wochen wieder zu betreten gewesen, da erst dann die Konzentration der Blausäure auf ein ungefährliches Maß abgesunken wäre. In den ersten Tagen nach einer "Vergasung" wäre jede Manipulation in diesen "Gaskammern" nur mit hermetisch dichten Ganzkörperschutzanzügen mit integrierter Luftversorgung (Preßluftflaschen) möglich gewesen ...

... Jede Leiche wäre so intensiv mit Blausäure und toxischen Blausäurerückständen kontaminiert gewesen, daß sie z. B. mit Ammoniak gewaschen hätte werden müssen, bevor man sie hätte bergen können! Auch die Wände, die Decke, der Fußboden und alle in der "Gaskammer" befindlichen Gegenstände hätten nach jeder "Vergasung" mit Ammoniak gespült werden müssen! Für die Bereitstellung und die Aufbereitung der dabei benötigten Mengen Ammoniak, wäre eine gigantische verfahrenstechnische Anlage notwendig gewesen, deren Grundfläche etwa die Größe eine halben Fußballfeldes gehabt hätte! ...

... Wegen des niederen Taupunktes von HCN (25,7 Grad Celsius) wäre das unversiegelte Mauerwerk der bezeugten "Gaskammern" bereits nach der ersten "Vergasung" mit kondensierter Blausäure vollgesogen (Fachausdruck: Kondensation bzw. Kapillarkondensation) und bald triefend naß gewesen, was ebenfalls ein Betreten des Raumes ohne Schutzanzug auf Wochen hinaus verhindert hätte! ...

... Das Entlausungsmittel Zyklon-B ist für die Massentötung von Menschen absolut ungeeignet! Demzufolge kann damit ein Massenmord, wie von Zeugen behauptet, nicht stattgefunden haben! Diese Erkenntnis wird der ethischen Verantwortung eines Wissenschaftlers im vollen Umfang gerecht! ...

8 Ja und **0 Nein**

6.) HAUPTFRAGE 6:

"Details zum Gaskammerschwindel" datiert mit 16.4.1996 mit folgenden Textstellen:

Ich sehe nicht die geringsten Anzeichen dafür, daß die Naturgesetze im Dritten Reich nicht gegolten haben. Darum ist folgendes naturwissenschaftlich gesichert:
Das Entwesungsmittel Zyklon-B bzw. die daraus gewonnene Blausäure, ist für einen Massenmord in sogenannten "Gaskammern", in der von Zeugen behaupteten Weise, absolut ungeeignet! Ich verweise auf den Anhang dieser Gerichtseingabe "Information für intelligente Bürger - Naturgesetze versus Gaskammern", und auf das Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" (Verzeichnis unzensurierter Literatur im Anhang), sowie auf die einschlägigen Lehrbücher der Anorganischen Chemie, der Physikalischen Chemie, der Sterilisationstechnik, der Entseuchungs- und Entwesungstechnik, der Verfahrenstechnik und der Toxikologie;
Abgase von Dieselmotoren sind, in der von Zeugen behaupteten Weise, für einen Massenmord absolut ungeeignet! Ich verweise auf das Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" und auf die Lehrbücher der Toxikologie und der Motorenkunde ...
... Frage an das Gericht: Welche Tötungsmethode bei der Durchführung des sogenannten "Holocaust" ist denn nun eigentlich nach der gerade vorherrschenden Meinung in der österreichischen Politjustiz "offenkundig" und bedarf keines Sachbeweises? Wurde in Auschwitz nun "offenkundig" mit den Rotkreuzlastwägen des Ehrenbürgers, oder "offenkundig" mit den Zyklon-B-"Gaskammern" der zeitgeschichtlichen Lügenzwillinge Jagschitz-Neugebauer gemassenmordet?
... Für die ungeheure Lügenpropaganda gegen das Deutsche Volk gibt es nur eine Erklärung: Den "Befreiern" erschienen die Verbrechen des NS-Regimes im Verhältnis zu den eigenen Verbrechen zu unbedeutend zu sein, andernfalls hätten sie es wohl kaum für notwendig erachtet, fiktive Superverbrechen des ehemaligen Kriegsgegners zu erfinden und nachzuliefern! (Bis Ende der 50er Jahre waren es noch die Eli-Wiesel'schen

Feueröfen, in die man die Juden angeblich geworfen hätte - erst dann wurden die "Gaskammern" modern.) Nach Meinung der Sieger war demnach die volkspädagogisch erwünschte Abkehr von der Idee des Nationalsozialismus nur durch Verbreitung von Lügen zu erreichen! Für die Nachkriegszeit eine höchst seltene Form der Aufwertung, ja Verklärung des nationalsozialistischen Regimes! Nach der Gesetzeslage in Österreich und Deutschland wäre dadurch zweifellos der Tatbestand der "NS-Wiederbetätigung" erfüllt ...

... Das große Pech der Gaskammernschwindler ist es, nicht vorher einen Fachmann gefragt zu haben! Ich bin aber felsenfest davon überzeugt, daß der nächste Großbetrug mit den Naturgesetzen vereinbar sein wird ...

... Wer Zyklon-B-"Gaskammern" und Massenmorde mittels Dieselmotoren, wider besseren Wissens, als "historisch gesichertes Faktum" bezeichnet, wie es bei einem Teil der österreichischen Justiz noch immer der Fall ist, konzediert den Nationalsozialisten die Fähigkeit, die Naturgesetze überwunden zu haben. Damit werden ihnen göttliche Eigenschaften angedichtet, was als die subtilste Form der NS-Wiederbetätigung angesehen werden könnte! ...

8 Ja und **0 Nein**

7.) HAUPTFRAGE 7:

"Offener Brief an Österreichische Richter und Staatsanwälte" datiert mit Sommer 1996, in dem die Existenz von Gaskammern und Krematorien bestritten wird mit Beilage "Details zum Gaskammernschwindel";

8 Ja und **0 Nein**

8.) HAUPTFRAGE 8:

einen "Leserbrief zum Bombenterror" vom 9.10.1996 mit folgenden Textstellen:

Völlig kalt läßt den "Rechten-Vor-Wahl-Bomber" hingegen die Tatsache, daß die Freimaurermedien der Jugend in Österreich und Deutschland seit Jahrzehnten frech einreden, ihre Eltern und Großeltern hätten kaltblütig sechs Millionen Juden, Frauen, Kinder und Männer, in "Gaskammern" umgebracht.

Der "Rechte-Vor-Wahl-Bomber" weiß natürlich nicht, daß das ein aufgelegter Schwindel ist, denn die naturwissenschaftlichen Gutachten von LEUCHTER, RUDOLF, LÜFTL und meine Gerichtseingabe "Details zum Gaskammerschwindel und zu den Denunziationen, den Lügen und Fälschungen des linksradikalen Dokumentationsarchives des österreichischen Widerstandes" sind in diesen Kreisen unbekannt, denn schließlich sind ja nur ein paar tausend Exemplare davon im Umlauf ...

8 Ja und **0 Nein**

9.) HAUPTFRAGE 9:

der "Antrag an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 26.10.1997",

in dem er Zahlen über die "jüdische Weltbevölkerung vor bzw. nach dem 2. Weltkrieg" nennt und behauptet:

"Wenn die Zahlen über die jüdische Weltbevölkerung in den Almanachen des "American Jewish Committee" der Jahre 1945, 1946, 1947, 1948 und 1949 stimmen, so kann sich die Anzahl der jüdischen Opfer im Dritten Reich nur im Bereich der statistischen Unschärfe bewegen, also höchstens einige Hunderttausend betragen haben! Die sechs Millionen "Holocaust"-Opfer wären dann die mieseste Propagandalüge, die jemals ausgeheckt wurde! Die logische Konsequenz dessen wäre, daß wir alle von gekauften Politikern, - Journalisten und - Historikern jahrzehntelang belogen und betrogen worden wären; Gerichte Unschuldige zu Haftstrafen verurteilt hätten und seriösen Wissenschaftlern und Rechtsanwälten (Dr. Herbert Schaller) übel mitgespielt worden wäre, weil diese sich der Wahrheit verpflichtet gefühlt hätten! Die Hetze der Medien gegen den Präsidenten der Bundesingenieurkammer, Dipl. Ing. Walter LÜFTL, ist noch jedermann in Erinnerung.

Aus vielen Gesprächen weiß ich, daß die meisten Richter und Staatsanwälte in Österreich schon längst nicht mehr an die Existenz von "Gaskammern" im Dritten Reich glauben! Meine Gerichtseingabe vom 16.4.1996 ... zeigt die erwartete Wirkung.

8 Ja und **0 Nein**

10.) HAUPTFRAGE 10:

die "Beschwerde vom 19. Juni 1998, in der er ausführt:

... Entscheidung des OGH vom 18.10.1990, 12 Os 57/90, ... Als dieses Urteil erging, war das Gutachten von Fred LEUCHTER, also ein Sachbeweis, der eindeutig gegen die Existenz von Zyklon-B-Gaskammern spricht, bereits auf dem Tisch und dem OGH

bekannt! Ebenso bekannt war der Verlauf des Gerichtsverfahrens in Kanada gegen Ernst ZÜNDEL, als Konsequenz des LEUCHTER-Gutachtens. LEUCHTERS Expertise wurde bis heute nicht nur nicht widerlegt, sondern im Gegenteil, durch die wissenschaftlichen Arbeiten von LÜFTL, RUDOLF, BALL u. v. a. bestätigt.

8 Ja und **0 Nein**

11.) HAUPTFRAGE 11:

die "Strafanzeige gegen Herrn Univ. Prof. Dr. Gerhard JAGSCHITZ" vom 13.10.1998 mit den Textstellen:

... Herr Univ. Prof. Dr. Gerhard JAGSCHITZ behauptete vor Gericht in Ried wider besseren Wissens unter Eid, daß während des Dritten Reiches mit dem Entwesungsmittel Zyklon-B ein Massenmord in sogenannten "Gaskammern" stattgefunden habe!

... Prof. JAGSCHITZ ... behauptete, daß während des Dritten Reiches mit dem Entwesungsmittel Zyklon-B ein Massenmord in "Gaskammern" stattgefunden hätte. Aufgrund dieser seiner Falschaussage wurde der unschuldige Angeklagte ... verurteilt!

8 Ja und **0 Nein**

12.) HAUPTFRAGE 12:

das "Konzept meiner Zeugenaussage als Sachverständiger für Verfahrenstechnik/Sanationstechnik über die technische Möglichkeit des von Zeugen behaupteten

Massenmordes in sogenannten "Gaskammern" mit dem blausäureemittierenden Entwesungsmittel Zyklon-B in den Lagern des Dritten Reiches" erstmals versendet im Juli 1998,

in dem die Existenz von Gaskammern und Vernichtungslagern bestritten wird und neuerlich die Unmöglichkeit der Verwendung von Zyklon-B zur Massenvernichtung behauptet wird, wobei nachstehende Textstellen enthalten sind:

... Einen Sachbeweis für die Existenz von Gaskammern gibt es nicht! ... Es kann auch keinen Sachbeweis für die Existenz von Zyklon-B-Gaskammern geben, weil naturwissenschaftliche Absurditäten bekanntlich niemals stattfinden, jedenfalls nicht in der Realität, und demnach auch im Dritten Reich nicht stattgefunden haben können! ...

In den Gefangenenlagern des Dritten Reiches wurde der Hygiene größtes Augenmerk geschenkt. Die vorbildlichen Hygieneeinrichtungen wurden auch vom IRK bestätigt: ausreichende Waschgelegenheit in modernen Waschräumen, chemische (Zyklon-B) und thermische Entwesungsanlagen für die Kleidung der Inhaftierten, moderne Abwassersysteme mit Kläranlagen und keimarmes Trinkwasser. Von der SS wurde zwecks periodischer Überprüfung der hygienischen Bedingungen in den Lagern sogar ein eigenes Hygieneinstitut unterhalten. ... "Sonderbehandlung" nannte man die Sanation von Kleidung und Bettwäsche in ultramodernen UKW-Entwesungsanlagen ... Für das geistige Wohl der Häftlinge sorgten Bibliotheken, Lagerorchester und Theateraufführungen. In manchen Lagern waren Fußballfelder und Schwimmbecken vorhanden, die zu sportlichen Wettkämpfen herangezogen wurden. - Das alles, währenddessen an der Ostfront die Jugend Europas im Abwehrkampf gegen den Bolschewismus von Granaten zerfetzt und von meist jüdischen Partisanen bestialisch massakriert wurde, und in

den deutschen Städten Millionen Frauen und Kinder dem anglo-amerikanischen Bombenholocaust zum Opfer fielen!

Die Verpflegung in den Lagern war nicht üppig, vor allem nicht nach heutigen Maßstäben, aber ausreichend, wie auch die vielen Fotos wohlgenährter Häftlinge zeigen. Fotos, die aber so gut wie nie gezeigt werden, denn sie verstoßen gegen die Political Correctness. Gezeigt werden immer nur die abgemagerten, bereits vom Tode gezeichneten Seuchenopfer. Der durchschnittliche körperliche Zustand der Häftlinge war sogar noch nach dem Zusammenbruch der Versorgung der Lager - aufgrund des völkerrechtswidrigen anglo-amerikanischen Bombardements ziviler Ziele in Deutschland - entschieden besser als der der meisten Soldaten der Wehrmacht gegen Ende des Krieges! Die medizinische Versorgung in den deutschen Konzentrationslagern war auf hohem Niveau. In der Geburtsabteilung des Häftlingskrankenhauses im Lager Auschwitz wurden viele Kinder geboren - auch jüdische! - Was könnte eigentlich noch untypischer für ein "Vernichtungslager" sein?

Nach jeder Begasung zum Zwecke eines Massenmordes wären diese sonderbaren "Gaskammern" selbst mit den stärksten Gasmaskenfiltern erst nach Tagen oder möglicherweise erst nach Wochen zu betreten gewesen, denn erst dann wäre die Konzentration der Blausäure auf ein ungefährliches Maß gesunken. In den ersten Tagen nach so einer kafkaesken "Vergasung" wäre jede Manipulation in den Räumen nur mit hermetisch dichten Ganzkörperschutzanzügen mit integrierter Atemluftversorgung (Preßluftflaschen) möglich gewesen.

... Das Entlausungsmittel Zyklon-B bzw. die daraus emittierte Blausäure ist für eine Massentötung von Menschen absolut ungeeignet! Demzufolge kann damit ein Massenmord, wie von Zeugen behauptet, nicht stattgefunden haben! ...

Wenn tatsächlich Millionen Menschen mit Zyklon-B "vergast" worden wären, wie bestochene Historiker und verlogene Zeitzeugen behaupteten und immer noch behaupten, so hätte so eine kafkaeske Hinrichtungsmaschine die Ausmaße und die Komplexität einer industriellen Großanlage gehabt, die Millionen Reichsmark gekostet hätte. Betrieb und Instandhaltung hätten nicht nur Unsummen verschlungen, sondern auch dutzende Spezialisten (Chemiker, Ärzte, Techniker) beschäftigt.

8 Ja und **0 Nein**

13.) HAUPTFRAGE 13:

die "Strafanzeige gegen Herrn Staatsanwalt Dr. Walter Jerk"
in der er behauptet, die im von Friedrich Rebhandl herausgegebenen Druckwerk "Der Volkstreue" enthaltenen Behauptungen, die Massenvergasungen während des Dritten Reiches mit Zyklon-B und/oder Dieselabgasen hätten nicht stattgefunden, die Zahl der Opfer des Nationalsozialismus seien wesentlich überhöht, im KZ Mauthausen hätten keine Massenvergasungen von Menschen stattgefunden etc. seien geschichts- und/oder naturwissenschaftlich beweisbar;

8 Ja und **0 Nein**

14.) HAUPTFRAGE 14:

die "Strafanzeige gegen Herrn Univ. Prof. Dr. Gerhard Jagschitz" vom 27.3.1998,

in der er behauptet, eine historisch gesicherte Massentötung von ca. 33.000 Juden am 29. und 30. September 1941 durch SS-Einheiten in Babyn Jar und Bestattung in einem Massengrab sei gänzlich unbewiesen und physikalisch unmöglich ("Tatbestand im Fall REBHANDL"), weiters der Massenmord durch Giftgas in Auschwitz hätte wegen technischer Undurchführbarkeit nicht stattgefunden ("Tatbestand im Fall Honsik")

8 Ja und **0 Nein**

15.) HAUPTFRAGE 15:

die "Strafanzeige gegen Herrn Staatsanwalt Hofrat Dr. Hubert Maringgele" vom 20. August 1999,

in der er behauptet, die in einem Gutachten der Historikerin Dr. Helga EMBACHER enthaltene Feststellung, das Dritte Reich hätte einen Rassenkrieg geführt und seien Zigeuner und Juden im Dritten Reich systematisch und zu Millionen vernichtet worden, sei eine infame Geschichtslüge, sowie die in der angeschlossenen "Beilage vom Juli 1999" neuerlich enthaltene Behauptung, die "Zyklon-B-Gaskammern" seien technisch unmöglich gewesen;

8 Ja und **0 Nein**

16.) HAUPTFRAGE 16:

die "Strafanzeige gegen Herrn Dr. Franz Ferdinand WOLF, Redakteur der Tageszeitung "Kurier" ... wegen Verhetzung und Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte" vom 9.9.1999 samt Beilage,

in der er wiederholt behauptet, weder im Konzentrationslager Auschwitz noch in anderen Konzentrationslagern des Dritten Reiches hätten Massenvergasungen von Menschen mit Zyklon-B stattgefunden, die Massenerschießung von ca. 33.000 Juden in Babyn Jar bei Kiew sei eine völlig substanzlose Propagandalüge und der "Holocaust" an Millionen Juden während des Dritten Reiches sei ganz klar ins Reich der Fabeln zu verweisen;

8 Ja und **0 Nein**

17.) HAUPTFRAGE 17:

am 16.7.1998 in Baden/Kanton Aargau (Schweiz), indem er in einem Strafverfahren vor dem Bezirksgericht Baden gegen Jürgen GRAF wegen Artikel 261 des Schweizer StGB (Rassendiskriminierung) in der öffentlichen Hauptverhandlung in Anwesenheit zahlreicher Zuhörer als von der Verteidigung nominierter Zeuge neuerlich behauptete, daß es unmöglich sei, Massenmorde in Gaskammern mit Zyklon-B zu begehen.

8 Ja und **0 Nein**

18.) HAUPTFRAGE 18:

in einem noch festzustellenden Zeitraum zwischen Juli 1998 und Juni 1999 in Aargau und anderen Orten der Schweiz eine "Pressemappe" zum Thema "Die Prolongation der Propagandalüge von den Zyklon-B-Gaskammern durch die korrupte politische Justiz in Österreich und der Schweiz" im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen Jürgen GRAF an zahlreiche Journalisten übermittelte, wobei die "Pressemappe" Kopien der von ihm bisher versandten Briefe im wesentlichen mit den bisher gemachten Behauptungen, die historisch gesicherte Tatsache des nationalsozialistischen Massenmordes in Vernichtungslagern des Dritten Reiches, teilweise unter Verwendung von Zyklon B, sei eine Propagandalüge.

8 Ja und **0 Nein**

Das Geschworenengericht beim Landesgericht für Strafsachen hat sohin am 3.9.2003 zu Recht erkannt:

Dipl. Ing. Wolfgang FRÖHLICH ist schuldig, er hat in den Jahren 1995 bis 1999 in Wien und anderen Orten in Druckwerken, in einem anderen Medium und sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wurde, den nationalsozialistischen Völkermord bzw. andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit geleugnet bzw. gröblich verharmlost zu haben, indem er nachfolgende Medienstücke an zahlreiche Stellen im In- und Ausland versandte, und zwar:

1.)

das "Schreiben an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 2.8.1995", in welchem unter anderem zu lesen ist

... Zum Beispiel bin ich jetzt in der Lage, naturwissenschaftlich exakt nachzuweisen, daß eine Massentötung von Menschen in Gaskammern mit dem Entwesungsmittel "Zyklon-B" während des Dritten Reiches, physikalisch-technischer Nonsens ist, und daher keinesfalls stattgefunden haben kann!

... - schließlich wurde und wird durch den Gaskammernschwindel seit einem halben Jahrhundert ein ganzes Volk verleumdet, unschuldige Menschen, darunter Frauen und Kinder massenhaft in "Gaskammern" ermordet zu haben - fordere ich die Justiz auf, der Öffentlichkeit wenigstens einen einzigen wissenschaftlich nachgewiesenen Gaskammertoten zu nennen, oder zumindest die technische Machbarkeit von Zyklon-B-Gaskammern zu erklären, oder Pläne dieser Gaskammern zu zeigen, aus denen ihre Wirkungsweise hervorgeht;

2.)

die "Eingabe an das Landesgericht Salzburg vom 17.6.1995", in welcher unter anderem zu finden ist:

... Sollten aber die in dem Buch angeführten Prämissen (Bauweise der Gaskammern, Art der Handhabung von Zyklon-B, zeitliche Abläufe usw.) zutreffen, so wäre die Massentötung von Menschen in der beschriebenen Art von Gaskammern mit absoluter

Sicherheit auszuschließen, weil dem fundamentale physikalische Gesetzmäßigkeiten entgegenstehen ...

... Bitte nennen Sie mir Literatur (z. B. technisch-physikalische Untersuchungen, historisch gesicherte Konstruktionszeichnungen, Baupläne, Funktions- und Prozeßablaufpläne etc.), in der die Tötung von Menschen in Gaskammern im Dritten Reich mit dem Entwesungsmittel Zyklon-B, naturwissenschaftlich untermauert wird ...

... Die gewerbsmäßigen Denunzianten im roten DÖW ... erfrechten sich sogar, Herrn Dipl. Ing. Walter LÜFTLs Gutachten, in dem der Betrieb von Gaskammern mit dem Entwesungsmittel Zyklon-B wissenschaftlich exakt und für jeden Techniker in Minuten nachvollziehbar, als unmöglich erkannt wurde - als angeblich - "längst widerlegtes Machwerk" zu verunglimpfen! Genau das Gegenteil ist der Fall! Ihr eigenes unsinniges und pseudowissenschaftliches Gestammel ist von jedem Physiker, Chemiker oder Techniker schon im ersten Semester zu widerlegen ...

... Die jahrzehntelange Praxis österreichischer und bundesdeutscher Gerichte, die Aussagen von Gaskammerzeugen, die scheinbar in den meisten Fällen reinste Märchenerzählungen waren, ungeprüft als Tatsachen zu werten, später sogar als gerichtsnotorisch-naturwissenschaftliche Sachbeweise hingegen, die eindeutig das Gegenteil aussagen, abzuschmettern, wird der Justiz noch eine Menge Kopfzerbrechen breiten! So etwas läßt sich nicht ewig verheimlichen! Selbst die gleichgeschaltete Freimaurerpresse wird dazu nicht ewig schweigen können. Irgendwo wird es eine undichte Stelle geben und das Lügengebäude wird wie ein Kartenhaus in sich zusammenbrechen...

... Es kann doch niemals Aufgabe von Historikern, Richtern oder Politikern sein, technische Gegebenheiten zu beurteilen! Zum Beispiel sind die Zyklon-B-Vergasungen in den sogenannten "Gaskammern" im Dritten Reich technisch-physikalischer Nonsens,

ebenso wie die angeblich fahrbaren Gaskammern mit den behaupteten Tötungen mittels Dieselabgasen. Daran werden auch stalinistische Gesetze und vorauseilend gehorsame oder gekaufte Zeithistoriker, Richter und Politiker nichts ändern können! Alles das wurde von zahlreichen seriösen Naturwissenschaftlern bestätigt und steht felsenfest...

... Eine Massentötung von Menschen in den historisch überlieferten Gaskammern, mit dem Entwesungsmittel Zyklon-B, wie von Zeugen behauptet, hat deshalb nicht stattgefunden, weil dieses Faktum irgendwem paßt und anderen nicht, sondern, weil es in der überlieferten Form physikalisch nicht möglich ist! ...

... Als historische Parallele zum Gaskammernschwindel könnten die Hexenprozeße im Mittelalter und am Beginn der Neuzeit herhalten. Damals galt es als gerichtsnotorisch, daß der Teufel in Form eines Ziegenbockes reihenweise Mädchen und Frauen schwängert. Obwohl dieser Unsinn selbst dem damaligen wissenschaftlichen Weltbild widersprach, starben viele Verleumdungsopfer am Scheiterhaufen ...

Anhang 1 (teilweise Zitierung aus anderen einschlägigen Publikationen):

... Wissenschaftliche Studien, u. a. vom renommierten deutschen Max Planck Institut, widerlegen klar die Existenz von "Gaskammern" im Dritten Reich! Nur unseriöse oder uninformierte Menschen leugnen die bewiesenen oder wissenschaftlich exakt erarbeiteten Fakten. Auch die Lügner werden einmal zur Kenntnis nehmen müssen, daß ein Massenmord in "Gaskammern" mit Zyklon-B, einem Entwesungsmittel, aus physikalischen Gründen gar nicht möglich gewesen wäre und somit alle Gaskammerzeugen gelogen haben! ...

... Die von den "Zeitzeugen" und "geständigen Tätern" geschilderten Massenvergasungen mittels Zyklon-B könne nach den Naturgesetzen und technischen Möglichkeiten

nicht so wie "notorisch" und "offenkundig" stattgefunden haben ... Die Massenvergasung mit Dieselauspuffgasen kann wegen der Zusammensetzung der Abgase nicht stattgefunden haben. Die Deutschen hätten zweckdienlicher Ottomotoren oder noch wirksamer Holzgeneratoren verwendet, hätte es wirklich abgasbeaufschlagte Menschentötungskammern gegeben ... Aus Krematorienschornsteinen schlagen bei der Einäscherung keine Flammen. Alle diesbezüglich gemachten Aussagen von Zeitzeugen sind falsch ... Zyklon-B und Dieselauspuffgase sind als Tatwaffen für die "planmäßige Vernichtung von Millionen Menschen, insbesonders Juden, im Sinne eines planmäßigen Völkermordes" abhandengekommen ... Der Sachbeweis wird die Zeugnisse meineidiger "Zeitzeugen" und die "Geständnisse" von "Tätern" widerlegen ...

3.)

das "Schreiben an die Österreichische Bischofskonferenz" vom 30.11.1995, das u. a. nachstehende Textstellen enthält:

... Von Seiten der Naturwissenschaften gibt es nun keinen Zweifel mehr, daß es sich bei den "Zyklon-B-Gaskammern" um eine Propagandalüge handelt ... An der Physik führt kein Geschwätz vorbei, und Lüge bleibt Lüge ...

... Lügen und strategisches "Umlügen" ist im Zusammenhang mit dem sogenannten "Holocaust" die Regel. Als vor einiger Zeit das linkslastige Münchner Institut für Zeitgeschichte zum allgemeinen Erstaunen erklärt hatte, daß es im Altreich - einschließlich dem österreichischen Mauthausen - keine "Gaskammern" gegeben hätte (sie sind erst nach dem Krieg zum Zweck, die Umerziehung durch den Gaskammerschwindel abzurunden, errichtet worden) mutierten flux alle Lager in Osteuropa zu sogenannten

Vernichtungslagern, und die dortigen Opferzahlen schnellten quasi über Nacht in ungeahnte Höhen - damit die Bilanz wieder stimmt. Jetzt, wo die "Gaskammern" abhanden kommen, ist die ehemalige deutsche Wehrmacht dran, zum Völkermordinstrument umgelogen zu werden - damit die Bilanz wieder stimmt ...

... Mir fiel es wie Schuppen von den Augen, als mir nach dem Studium der Gutachten von LEUCHTER, RUDOLF und LÜFTL - deren wissenschaftliche Seriosität völlig außer Zweifel steht - bewußt wurde, daß man Menschen ein halbes Jahrhundert lang mit dem Gaskammerschwindel belogen und betrogen hat! Als Verfahrenstechniker und ehemaliger Technischer Leiter und Leiter von Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen medizintechnischer Firmen, der u. a. auch Sterilisations-, Desinfektions- und Entseuchungsanlagen mit verschiedenen toxischen Wirkgasen (= "Gaskammern") konstruiert und gebaut hat, bin ich nach kritischer Prüfung der wissenschaftlichen Fakten, mit bestem Wissen und Gewissen zu dieser Aussage berechtigt, getreu meinem akademischen Gelübde, die wissenschaftliche Wahrheit nach Kräften zu fördern.

Aus vielen persönlichen Gesprächen mit österreichischen Politikern weiß ich, daß auch sie ganz genau wissen, daß es sich bei den "Gaskammern" um eine "Propagandalüge" handelt!

... Die perfideste von allen Lügen gegen das deutsche Volk aber ist wohl die angebliche Massentötung von Menschen in sogenannten "Gaskammern". Sie ist die wichtigste Keule der Internationalisten um alle Wertkonservativen pauschal zu diffamieren, die Gehirne und Herzen der Jugend zu vergiften und damit die Volksgemeinschaft - und nicht zuletzt die Kirche - zu unterminieren. ..

... Als Techniker mit Hochschulausbildung bin ich befähigt, die technisch-naturwissenschaftlichen Zusammenhänge in meinem Fachgebiet zu erkennen und in

bescheidenem Maß zu analysieren - ich kann daher mit Sicherheit sagen, daß sich das Entwesungsmittel "Zyklon-B" für den Betrieb von "Gaskammern" zum Zweck des Massenmordes nicht eignet! ...

4.)

"Offener Brief an die Österreichische Richterschaft", datiert mit Februar 1996, wo wieder auf die "Zyklon-B-Lüge" verwiesen wird und angeschlossen als Beilage

5.)

eine "Information für mündige und intelligente Bürger", in welcher unter dem Titel "Naturgesetze versus Gaskammern" neuerlich seine Zyklon-B-Theorie vertreten und "wissenschaftlich" untermauert wird, wobei nachstehende Textstellen enthalten sind:
... Zeugen behaupten, daß während des Dritten Reiches Millionen Juden und Zigeuner in "Gaskammern", mit Zyklon-B, dem sogenannten "Auschwitz-Gas", ermordet worden seien. Auch gefolterte "Täter" gestanden alles was ihre Peiniger von ihnen verlangt haben. Einen Sachbeweis für die Existenz von "Gaskammern" gibt es nicht! Es kann auch keinen geben, weil naturwissenschaftliche Absurditäten nicht stattfinden und demnach auch im Dritten Reich nicht stattgefunden haben können ...
... Nach jeder "Vergasung" wären diese sonderbaren "Gaskammern" selbst mit den stärksten Gasmaskenfiltern erst nach Wochen wieder zu betreten gewesen, da erst dann die Konzentration der Blausäure auf ein ungefährliches Maß abgesunken wäre. In den ersten Tagen nach einer "Vergasung" wäre jede Manipulation in diesen

"Gaskammern" nur mit hermetisch dichten Ganzkörperschutzanzügen mit integrierter Luftversorgung (Preßluftflaschen) möglich gewesen ...

... Jede Leiche wäre so intensiv mit Blausäure und toxischen Blausäurerückständen kontaminiert gewesen, daß sie z. B. mit Ammoniak gewaschen hätte werden müssen, bevor man sie hätte bergen können! Auch die Wände, die Decke, der Fußboden und alle in der "Gaskammer" befindlichen Gegenstände hätten nach jeder "Vergasung" mit Ammoniak gespült werden müssen! Für die Bereitstellung und die Aufbereitung der dabei benötigten Mengen Ammoniak, wäre eine gigantische verfahrenstechnische Anlage notwendig gewesen, deren Grundfläche etwa die Größe eine halben Fußballfeldes gehabt hätte! ...

... Wegen des niederen Taupunktes von HCN (25,7 Grad Celsius) wäre das unversiegelte Mauerwerk der bezeugten "Gaskammern" bereits nach der ersten "Vergasung" mit kondensierter Blausäure vollgesogen (Fachausdruck: Kondensation bzw. Kapillarkondensation) und bald triefend naß gewesen, was ebenfalls ein Betreten des Raumes ohne Schutzanzug auf Wochen hinaus verhindert hätte! ...

... Das Entlausungsmittel Zyklon-B ist für die Massentötung von Menschen absolut ungeeignet! Demzufolge kann damit ein Massenmord, wie von Zeugen behauptet, nicht stattgefunden haben! Diese Erkenntnis wird der ethischen Verantwortung eines Wissenschaftlers im vollen Umfang gerecht! ...

6.)

"Details zum Gaskammerschwindel" datiert mit 16.4.1996 mit folgenden Textstellen:

Ich sehe nicht die geringsten Anzeichen dafür, daß die Naturgesetze im Dritten Reich nicht gegolten haben. Darum ist folgendes naturwissenschaftlich gesichert:

Das Entwesungsmittel Zyklon-B bzw. die daraus gewonnene Blausäure, ist für einen Massenmord in sogenannten "Gaskammern", in der von Zeugen behaupteten Weise, absolut ungeeignet! Ich verweise auf den Anhang dieser Gerichtseingabe "Information für intelligente Bürger - Naturgesetze versus Gaskammern", und auf das Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" (Verzeichnis unzensurierter Literatur im Anhang), sowie auf die einschlägigen Lehrbücher der Anorganischen Chemie, der Physikalischen Chemie, der Sterilisationstechnik, der Entseuchungs- und Entwesungstechnik, der Verfahrenstechnik und der Toxikologie;

Abgase von Dieselmotoren sind, in der von Zeugen behaupteten Weise, für einen Massenmord absolut ungeeignet! Ich verweise auf das Buch "Grundlagen zur Zeitgeschichte" und auf die Lehrbücher der Toxikologie und der Motorenkunde ...

... Frage an das Gericht: Welche Tötungsmethode bei der Durchführung des sogenannten "Holocaust" ist denn nun eigentlich nach der gerade vorherrschenden Meinung in der österreichischen Politjustiz "offenkundig" und bedarf keines Sachbeweises? Wurde in Auschwitz nun "offenkundig" mit den Rotkreuzlastwägen des Ehrenbürgers, oder "offenkundig" mit den Zyklon-B-"Gaskammern" der zeitgeschichtlichen Lügenzwillinge Jagschitz-Neugebauer gemassenmordet?

... Für die ungeheure Lügenpropaganda gegen das Deutsche Volk gibt es nur eine Erklärung: Den "Befreiern" erschienen die Verbrechen des NS-Regimes im Verhältnis zu den eigenen Verbrechen zu unbedeutend zu sein, andernfalls hätten sie es wohl kaum für notwendig erachtet, fiktive Superverbrechen des ehemaligen Kriegsgegners zu erfinden und nachzuliefern! (Bis Ende der 50er Jahre waren es noch die Eli-Wiesel'schen

Feueröfen, in die man die Juden angeblich geworfen hätte - erst dann wurden die "Gaskammern" modern.) Nach Meinung der Sieger war demnach die volkspädagogisch erwünschte Abkehr von der Idee des Nationalsozialismus nur durch Verbreitung von Lügen zu erreichen! Für die Nachkriegszeit eine höchst seltene Form der Aufwertung, ja Verklärung des nationalsozialistischen Regimes! Nach der Gesetzeslage in Österreich und Deutschland wäre dadurch zweifellos der Tatbestand der "NS-Wiederbetätigung" erfüllt ...

... Das große Pech der Gaskammernschwindler ist es, nicht vorher einen Fachmann gefragt zu haben! Ich bin aber felsenfest davon überzeugt, daß der nächste Großbetrug mit den Naturgesetzen vereinbar sein wird ...

... Wer Zyklon-B-"Gaskammern" und Massenmorde mittels Dieselmotoren, wider besseren Wissens, als "historisch gesichertes Faktum" bezeichnet, wie es bei einem Teil der österreichischen Justiz noch immer der Fall ist, konzediert den Nationalsozialisten die Fähigkeit, die Naturgesetze überwunden zu haben. Damit werden ihnen göttliche Eigenschaften angedichtet, was als die subtilste Form der NS-Wiederbetätigung angesehen werden könnte! ...

7.)

"Offener Brief an Österreichische Richter und Staatsanwälte" datiert mit Sommer 1996, in dem die Existenz von Gaskammern und Krematorien bestritten wird mit Beilage "Details zum Gaskammernschwindel";

8.)

einen "Leserbrief zum Bombenterror" vom 9.10.1996 mit folgenden Textstellen:

Völlig kalt läßt den "Rechten-Vor-Wahl-Bomber" hingegen die Tatsache, daß die Freimaurermedien der Jugend in Österreich und Deutschland seit Jahrzehnten frech einreden, ihre Eltern und Großeltern hätten kaltblütig sechs Millionen Juden, Frauen, Kinder und Männer, in "Gaskammern" umgebracht.

Der "Rechte-Vor-Wahl-Bomber" weiß natürlich nicht, daß das ein aufgelegter Schwindel ist, denn die naturwissenschaftlichen Gutachten von LEUCHTER, RUDOLF, LÜFTL und meine Gerichtseingabe "Details zum Gaskammerschwindel und zu den Denunziationen, den Lügen und Fälschungen des linksradikalen Dokumentationsarchives des österreichischen Widerstandes" sind in diesen Kreisen unbekannt, denn schließlich sind ja nur ein paar tausend Exemplare davon im Umlauf ...

9.)

der "Antrag an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 26.10.1997",

in dem er Zahlen über die "jüdische Weltbevölkerung vor bzw. nach dem 2. Weltkrieg" nennt und behauptet:

"Wenn die Zahlen über die jüdische Weltbevölkerung in den Almanachen des "American Jewish Committee" der Jahre 1945, 1946, 1947, 1948 und 1949 stimmen, so kann sich die Anzahl der jüdischen Opfer im Dritten Reich nur im Bereich der statistischen Unschärfe bewegen, also höchstens einige Hunderttausend betragen haben! Die sechs Millionen "Holocaust"-Opfer wären dann die mieseste Propagandalüge, die jemals

ausgeheckt wurde! Die logische Konsequenz dessen wäre, daß wir alle von gekauften Politikern, - Journalisten und - Historikern jahrzehntelang belogen und betrogen worden wären; Gerichte Unschuldige zu Haftstrafen verurteilt hätten und seriösen Wissenschaftlern und Rechtsanwälten (Dr. Herbert Schaller) übel mitgespielt worden wäre, weil diese sich der Wahrheit verpflichtet gefühlt hätten! Die Hetze der Medien gegen den Präsidenten der Bundesingenieurkammer, Dipl. Ing. Walter LÜFTL, ist noch jedermann in Erinnerung.

Aus vielen Gesprächen weiß ich, daß die meisten Richter und Staatsanwälte in Österreich schon längst nicht mehr an die Existenz von "Gaskammern" im Dritten Reich glauben! Meine Gerichtseingabe vom 16.4.1996 ... zeigt die erwartete Wirkung.

10.)

die "Beschwerde vom 19. Juni 1998, in der er ausführt:

... Entscheidung des OGH vom 18.10.1990, 12 Os 57/90, ... Als dieses Urteil erging, war das Gutachten von Fred LEUCHTER, also ein Sachbeweis, der eindeutig gegen die Existenz von Zyklon-B-Gaskammern spricht, bereits auf dem Tisch und dem OGH bekannt! Ebenso bekannt war der Verlauf des Gerichtsverfahrens in Kanada gegen Ernst ZÜNDEL, als Konsequenz des LEUCHTER-Gutachtens. LEUCHTERS Expertise wurde bis heute nicht nur nicht widerlegt, sondern im Gegenteil, durch die wissenschaftlichen Arbeiten von LÜFTL, RUDOLF, BALL u. v. a. bestätigt.

11.)

die "Strafanzeige gegen Herrn Univ. Prof. Dr. Gerhard JAGSCHITZ" vom 13.10.1998 mit den Textstellen:

... Herr Univ. Prof. Dr. Gerhard JAGSCHITZ behauptete vor Gericht in Ried wider besseren Wissens unter Eid, daß während des Dritten Reiches mit dem Entwesungsmittel Zyklon-B ein Massenmord in sogenannten "Gaskammern" stattgefunden habe!

... Prof. JAGSCHITZ ... behauptete, daß während des Dritten Reiches mit dem Entwesungsmittel Zyklon-B ein Massenmord in "Gaskammern" stattgefunden hätte. Aufgrund dieser seiner Falschaussage wurde der unschuldige Angeklagte ... verurteilt!

12.)

das "Konzept meiner Zeugenaussage als Sachverständiger für Verfahrenstechnik/Sanationstechnik über die technische Möglichkeit des von Zeugen behaupteten Massenmordes in sogenannten "Gaskammern" mit dem blausäureemittierenden Entwesungsmittel Zyklon-B in den Lagern des Dritten Reiches" erstmals versendet im Juli 1998, in dem die Existenz von Gaskammern und Vernichtungslagern bestritten wird und neuerlich die Unmöglichkeit der Verwendung von Zyklon-B zur Massenvernichtung behauptet wird, wobei nachstehende Textstellen enthalten sind:

... Einen Sachbeweis für die Existenz von Gaskammern gibt es nicht! ... Es kann auch keinen Sachbeweis für die Existenz von Zyklon-B-Gaskammern geben, weil naturwissenschaftliche Absurditäten bekanntlich niemals stattfinden, jedenfalls nicht in der Realität, und demnach auch im Dritten Reich nicht stattgefunden haben können! ...

In den Gefangenenlagern des Dritten Reiches wurde der Hygiene größtes Augenmerk geschenkt. Die vorbildlichen Hygieneeinrichtungen wurden auch vom IRK bestätigt: ausreichende Waschgelegenheit in modernen Waschräumen, chemische (Zyklon-B) und thermische Entwesungsanlagen für die Kleidung der Inhaftierten, moderne Abwassersysteme mit Kläranlagen und keimarmes Trinkwasser. Von der SS wurde zwecks periodischer Überprüfung der hygienischen Bedingungen in den Lagern sogar ein eigenes Hygieneinstitut unterhalten. ... "Sonderbehandlung" nannte man die Sanation von Kleidung und Bettwäsche in ultramodernen UKW-Entwesungsanlagen ... Für das geistige Wohl der Häftlinge sorgten Bibliotheken, Lagerorchester und Theateraufführungen. In manchen Lagern waren Fußballfelder und Schwimmbecken vorhanden, die zu sportlichen Wettkämpfen herangezogen wurden. - Das alles, währenddessen an der Ostfront die Jugend Europas im Abwehrkampf gegen den Bolschewismus von Granaten zerfetzt und von meist jüdischen Partisanen bestialisch massakriert wurde, und in den deutschen Städten Millionen Frauen und Kinder dem anglo-amerikanischen Bombenholocaust zum Opfer fielen!

Die Verpflegung in den Lagern war nicht üppig, vor allem nicht nach heutigen Maßstäben, aber ausreichend, wie auch die vielen Fotos wohlgenährter Häftlinge zeigen. Fotos, die aber so gut wie nie gezeigt werden, denn sie verstoßen gegen die Political Correctness. Gezeigt werden immer nur die abgemagerten, bereits vom Tode gezeichneten Seuchenopfer. Der durchschnittliche körperliche Zustand der Häftlinge war sogar noch nach dem Zusammenbruch der Versorgung der Lager - aufgrund des völkerrechtswidrigen anglo-amerikanischen Bombardements ziviler Ziele in Deutschland - entschieden besser als der der meisten Soldaten der Wehrmacht gegen Ende des Krieges! Die medizinische Versorgung in den deutschen Konzentrationslagern war auf

hohem Niveau. In der Geburtsabteilung des Häftlingskrankenhauses im Lager Auschwitz wurden viele Kinder geboren - auch jüdische! - Was könnte eigentlich noch untypischer für ein "Vernichtungslager" sein?

Nach jeder Begasung zum Zwecke eines Massenmordes wären diese sonderbaren "Gaskammern" selbst mit den stärksten Gasmaskenfiltern erst nach Tagen oder möglicherweise erst nach Wochen zu betreten gewesen, denn erst dann wäre die Konzentration der Blausäure auf ein ungefährliches Maß gesunken. In den ersten Tagen nach so einer kafkaesken "Vergasung" wäre jede Manipulation in den Räumen nur mit hermetisch dichten Ganzkörperschutzanzügen mit integrierter Atemluftversorgung (Preßluftflaschen) möglich gewesen.

... Das Entlausungsmittel Zyklon-B bzw. die daraus emittierte Blausäure ist für eine Massentötung von Menschen absolut ungeeignet! Demzufolge kann damit ein Massenmord, wie von Zeugen behauptet, nicht stattgefunden haben! ...

Wenn tatsächlich Millionen Menschen mit Zyklon-B "vergast" worden wären, wie bestochene Historiker und verlogene Zeitzeugen behaupteten und immer noch behaupten, so hätte so eine kafkaeske Hinrichtungsmaschine die Ausmaße und die Komplexität einer industriellen Großanlage gehabt, die Millionen Reichsmark gekostet hätte. Betrieb und Instandhaltung hätten nicht nur Unsummen verschlungen, sondern auch dutzende Spezialisten (Chemiker, Ärzte, Techniker) beschäftigt.

13.)

die "Strafanzeige gegen Herrn Staatsanwalt Dr. Walter Jerk"

in der er behauptet, die im von Friedrich Rebhandl herausgegebenen Druckwerk "Der Volkstreue" enthaltenen Behauptungen, die Massenvergasungen während des Dritten Reiches mit Zyklon-B und/oder Dieselabgasen hätten nicht stattgefunden, die Zahl der Opfer des Nationalsozialismus seien wesentlich überhöht, im KZ Mauthausen hätten keine Massenvergasungen von Menschen stattgefunden etc. seien geschichts- und/oder naturwissenschaftlich beweisbar;

14.)

die "Strafanzeige gegen Herrn Univ. Prof. Dr. Gerhard Jagschitz" vom 27.3.1998, in der er behauptet, eine historisch gesicherte Massentötung von ca. 33.000 Juden am 29. und 30. September 1941 durch SS-Einheiten in Babyn Jar und Bestattung in einem Massengrab sei gänzlich unbewiesen und physikalisch unmöglich ("Tatbestand im Fall REBHANDL"), weiters der Massenmord durch Giftgas in Auschwitz hätte wegen technischer Undurchführbarkeit nicht stattgefunden ("Tatbestand im Fall Honsik")

15.)

die "Strafanzeige gegen Herrn Staatsanwalt Hofrat Dr. Hubert Maringgele" vom 20. August 1999,

in der er behauptet, die in einem Gutachten der Historikerin Dr. Helga EMBACHER enthaltene Feststellung, das Dritte Reich hätte einen Rassenkrieg geführt und seien Zigeuner und Juden im Dritten Reich systematisch und zu Millionen vernichtet worden, sei eine infame Geschichtslüge, sowie die in der angeschlossenen "Beilage vom Juli

1999" neuerlich enthaltene Behauptung, die "Zyklon-B-Gaskammern" seien technisch unmöglich gewesen;

16.)

die "Strafanzeige gegen Herrn Dr. Franz Ferdinand WOLF, Redakteur der Tageszeitung "Kurier" ... wegen Verhetzung und Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte" vom 9.9.1999 samt Beilage,

in der er wiederholt behauptet, weder im Konzentrationslager Auschwitz noch in anderen Konzentrationslagern des Dritten Reiches hätten Massenvergasungen von Menschen mit Zyklon-B stattgefunden, die Massenerschießung von ca. 33.000 Juden in Babyn Jar bei Kiew sei eine völlig substanzlose Propagandalüge und der "Holocaust" an Millionen Juden während des Dritten Reiches sei ganz klar ins Reich der Fabeln zu verweisen;

17.)

am 16.7.1998 in Baden/Kanton Aargau (Schweiz), indem er in einem Strafverfahren vor dem Bezirksgericht Baden gegen Jürgen GRAF wegen Artikel 261 des Schweizer StGB (Rassendiskriminierung) in der öffentlichen Hauptverhandlung in Anwesenheit zahlreicher Zuhörer als von der Verteidigung nominierter Zeuge neuerlich behauptete, daß es unmöglich sei, Massenmorde in Gaskammern mit Zyklon-B zu begehen.

18.)

in einem noch festzustellenden Zeitraum zwischen Juli 1998 und Juni 1999 in Aargau und anderen Orten der Schweiz eine "Pressemappe" zum Thema "Die Prolongation der Propagandalüge von den Zyklon-B-Gaskammern durch die korrupte politische Justiz in Österreich und der Schweiz" im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen Jürgen GRAF an zahlreiche Journalisten übermittelte, wobei die "Pressemappe" Kopien der von ihm bisher versandten Briefe im wesentlichen mit den bisher gemachten Behauptungen, die historisch gesicherte Tatsache des nationalsozialistischen Massenmordes in Vernichtungslagern des Dritten Reiches, teilweise unter Verwendung von Zyklon B, sei eine Propagandalüge.

Dipl. Ing. Wolfgang FRÖHLICH hat hiedurch das Verbrechen nach dem § 3 h VG begangen und wird hiefür nach dem § 3 g VG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von

3 (drei) Jahren

sowie gemäß § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gemäß § 43 (1) StGB in Verbindung mit § 43 a (3) StGB wird ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe im Ausmaß von zwei Jahren unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

Gemäß § 38 (1) Z. 1 StGB wird auf die verhängte Freiheitsstrafe die erlittene Haft in der Dauer vom 2.12.1996, 15.00 Uhr bis 13.12.1996, 10.35 Uhr und vom 21.6.2003, 15.30 Uhr bis 3.9.2003, 16.50 Uhr angerechnet.

Gemäß § 33 (1) MedienG werden die zur Verbreitung bestimmten Medienstücke eingezogen.

Entscheidungsgründe:

Der Schuldspruch gründet sich auf den Wahrspruch der Geschworenen.

Bei der Strafbemessung war

m i l d e r n d : das Tatsachengeständnis und der bisher untadelige Lebenswandel;

e r s c h w e r e n d : die mehrfache Begehung der strafbaren Handlungen und der lange Deliktszeitraum.

Bei Abwägung der Strafbemessungsgründe ist die verhängte Freiheitsstrafe schuld- und tatangemessen.

Im Hinblick auf die Milderungsgründe konnte ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen werden, da

anzunehmen ist, daß im Zusammenhang mit der unbedingten Freiheitsstrafe, die bloße Androhung der Vollziehung der Freiheitsstrafe genügen werde, um den Angeklagten von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten.

Die übrigen Entscheidungen gründen sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Landesgericht für Strafsachen Wien
1080 Wien, Landesgerichtstr. 11
Abteilung 427, am 3.9.2003

10. Protokoll der Hauptverhandlung

-457-

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Aktenzeichen 427 Hv 4.304/00y

AV vom 25.9.2003
================
Am heutigen Tage fertiggestellt.

Hauptverhandlung

520

Gericht: Landesgericht für Strafsachen Wien

Tag und Stunde des Beginnes der Hauptverhandlung: 3.9.2003, 09.00 Uhr

Strafsache: gegen Dipl. Ing. Wolfgang F R Ö H L I C H
wegen § 3 h VG

Anwesende:

Vorsitzender:	Dr. Karl Fischer	
Beisitzender Richter:	1. Dr. Wilhelm Mende 2. Dr. Martina Huber	
Geschworene:	1. Erika Al-Zubeidi 2. Ursula Beinrücker 3. Silvia Frasl 4. Johann Groiß	5. Edith Jaglitsch 6. Ilse Riedler 7. Waltraude Schauhuber 8. Gerhard Skoupy
Ersatzgeschworene:	1. Manfred Hauner 2. Georg Krommer	
Schriftführer:	VB Monika Bruhin	
Ankläger:	Dr. Karl Schober	
Privatbeteiligter:	------------	
Vertreter des Privatbeteiligten:	------------	Vollmacht vom ausgewiesen zu beruft sich auf die erteilte Bevollmächtigung
Angeklagte(r):	w. o.	
Verteidiger:	Dr. Herbert Schaller	Vollmacht vom ausgewiesen zu ON 430/Band XIII beruft sich auf die erteilte Bevollmächtigung

StPOForm. Prot 12 (Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht - I. Bogen)
Erl. 611.712/5 - II 3/88

Nachdem die Geschworenen ihre Sitze in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen - Ersatzgeschworene nach den übrigen Geschworenen - eingenommen haben, ruft der Schriftführer die Sache auf.

Die Verhandlung ist öffentlich.

Der (Die) Angeklagte Dipl. Ing. Wolfgang F R Ö H L I C H
gibt über seine (ihre) persönlichen Verhältnisse an: Gen. S. 473/Band I überprüft und ergänzt.

Der Vorsitzende ermahnt den (die) Angeklagte(n), aufmerksam der vorzutragenden Anklage und dem Gang der Verhandlung zu folgen.

Nunmehr gibt der Vorsitzende die Namen der in diesem Jahr schon vereidigten Geschworenen bekannt:

Er erinnert diese an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides.

Dann fordert der Vorsitzende die Geschworenen

Erika Al-Zubeidi, Ursula Beinrücker, Silvia Frasl, Johann Groiß, Edith Jaglitsch, Ilse Riedler, Waltraude Schauhuber, Gerhard Skoupy, Manfred Hauner und Georg Krommer

auf, sich von ihrem Sitzen zu erheben, und hält an sie die im § 305 StPO vorgeschriebene Anrede.

Jeder noch nicht vereidigte Geschworene wird einzeln vom Vorsitzenden aufgerufen und antwortet: "Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe".

StPOForm. Prot 12 (Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht - I. Bogen)
Erl. 611.712/5 - II 3/88

Die Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen, soweit sie nicht erst für einen späteren Zeitpunkt vorgeladen worden sind. Der Vorsitzende teilt ihnen mit, wo sie sich bis zu ihrer Vernehmung aufhalten können und zu welchem Zeitpunkt sie sich für die Vernehmung bereitzuhalten haben.

Der Vorsitzende trägt der (dem) (den) Privatbeteiligten auf, sich aus dem Verhandlungssaal zu entfernen, und stellt ihr (ihm) (ihnen) frei, sich bei der Verhandlung vertreten zu lassen.

Um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen zu verhindern, ordnet der Vorsitzende an,

Der Vorsitzende erinnert den (die) Sachverständigen an den von ihm (ihnen) abgelegten Eid und verfügt, daß der (die) Sachverständige(n)

während der Vernehmung des (der) Angeklagten und des (der) Zeugen im Gerichtssaal bleibe(n).

Von den vorgeladenen Personen sind ausgeblieben:

Der Schwurgerichtshof verfügt - entscheidet - verurteilt gemäß § 242 StPO,

Der Ankläger trägt die Anklagepunkte samt Begründung vor. Hierauf vergewissert sich der Vorsitzende, daß der (die) Angeklagte(n) von Gegenstand und Umfang der Anklage ausreichend in Kenntnis gesetzt ist (sind).

Der Verteidiger erwidert auf den Vortrag der Anklage:

Der Vorsitzende belehrt den (die) Angeklagte(n), daß er (sie) berechtigt sei(en), der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels Bemerkung darüber vorzubringen.

StPOForm. Prot 12 (Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht - I. Bogen)
Erl. 611.712/5 - II 3/88

-463-

Festgehalten wird, daß der Vert. Dr. Teja Kapsch nicht erschienen ist.

Der Angeklagte Dipl. Ing. Wolfgang F R Ö H L I C H gibt an:

Ich bekenne mich nicht schuldig. Ich habe die die Wahrheit gesagt, die ich auf meinen akademischen Eid nehme. Die Geschichte ist ein ständiger Revisionsprozeß.

Über Frage des Vors., ob es richtig ist, daß er die von ihm verfaßten Eingaben an zahlreiche Personen versandt hat:

Ja und zwar deswegen, weil ich damit gerechnet habe, daß ich anständige Leute davon überzeugen kann, daß man in Österreich die Österreicher auf schamloseste Weise mit diesem Zyklon-B-Gaskammern und mit den Diesel-Gaskammern und mit den Dingen belügt. Das ist der Grund.

Über Frage des Vors.:

Die orthodoxe Geschichtsschreibung sagt, - das steht in jedem Schulbuch drinnen - daß mit Zyklon-B Millionen Juden oder andere Leute ermordet worden sind. Was dieses Faktum betrifft, sage ich absolut unmöglich. Die anderen Dinge sind von mir in der Form nie behauptet worden. Der Völkermord an den Juden ist unbestritten, auch an den Zigeunern. Nur damit nicht. Nicht mit Zyklon-B und nicht mit Dieselabgasen. Ich als Wissenschaftler sage, das geht so nicht und mein Gutachten steht seit 10 Jahren und ist nicht widerlegt. Meine Hochschulprofessoren haben es untersucht, unzählige Kollegen, selbst jüdische Kollegen, die zu mir am Anfang gesagt haben, daß ich mich da nicht verrennen soll und dann haben sie mich unterstützt.

StPOForm. Prot 12 (Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht - I. Bogen)
Erl. 611.712/5 - II 3/88

zu Faktum I./1.):
=============

Dazu habe ich schon Stellung genommen.

zu Faktum I./2.):
=============

Das ist richtig. Es sind viele Sachen weggelassen, die mich entlasten. Die Strategie war ja mich ins Nazieck zu stellen. Ich stehe dazu. Das ist absolut richtig. Darf ich einmal ausführen, was möglich gewesen wäre, wenn man so pervers wäre, so etwas zu tun. In Auschwitz wäre es z. B. ganz leicht gewesen von dem benachbarten Werk Monowitz eine CO2-Leitung oder Kohlenmonoxydleitung umzulegen. Das Zyklon-B oder die Blausäure ist so ziemlich das absolut dümmste vom technisch wissenschaftlichen Standpunkt, was man verwenden kann, um einen Menschen umzubringen. Es läßt sich nicht ausschließen, daß irgend jemand einmal in die Entwesungskammer hineingesperrt worden ist. So ist es absolut unmöglich. Wenn sie nur ein bißchen Heimwerkerverständnis haben, dann verstehen sie das.

Über Frage des Vors., ob es die Gaskammern gegeben hat oder nicht:

Ich war nicht dabei. Ich kann es ja nicht wissen. Mit Zyklon-B und mit Dieselabgasen sicher nicht.

Über Frage des Vors., ob in Gaskammern Juden und andere Menschen getötet worden sind:

Nicht mit Zyklon-B und nicht mit Dieselabgasen.

Über Frage des Vors., ja oder nein:

Das weiß ich nicht. Als Naturwissenschaftler kann ich ja nicht sagen, was es gegeben hat. Ich kann nur sagen, so hat es das nicht gegeben. Ich war ja nicht dabei.

Über Frage des Vors.:

Es hat tatsächlich Kammern gegeben zur Entwesung in den KZ's und da ist drauf gestanden Gaskammer. Diese Kammer hat es schon gegeben. Da sind Kleider und Utensilien entwest worden.

Über Frage des Vors., ob da also keine Menschen drinnen waren:

Es läßt sich nicht ausschließen, ob da irgend jemand einmal hineingesperrt worden wäre. Das wäre natürlich eine Katastrophe gewesen, weil diese Leiche wäre zyanidverseucht gewesen.

zu Faktum I./3.):
=============

Es ist richtig, daß ich das auch mehrfach versendet habe. In dem Text muß ich etwas richtig stellen. "Einschließlich Mauthausen" wurde von mir eingefügt. Diese Leserbrief enthält diese Aussage "einschließlich Mauthausen" nicht. Das habe ich eingefügt und habe vergessen zu erwähnen, daß es von mir ist. Die Zeitgeschichte sagt, das ist alles im Osten passiert. In Mauthausen ist die Gaskammer nach dem Krieg errichtet worden und in Dachau geben sie es sogar zu. Da sagen sie ja, daß das eine Schaugaskammer ist. Nur die Kammern, die dort gezeigt werden, sind groteske Kammern. Das ist nie eine Gaskammer. Schauen sie sich amerikanische Gaskammern an, wie die funktionieren.

zu Faktum I./4.) und 5.):
==================

Z. B. der Kommandant von Auschwitz ist auf die übelste Art gefoltert worden und dann hat er zugegeben, daß er 2 1/2 Millionen Leute in Gaskammern

umgebracht hat mit Zyklon-B. Das habe ich aus der Geschichte und der Literatur. Ich bin sehr skeptisch über alles, was geschrieben steht in der Geschichte.

zu Faktum I./6.):
==============

Das ist sehr ausführlich.

zu Faktum I./7.):
=============

Ja, das ist richtig.

zu Faktum I./8.):
==============

Das ist nicht von mir. Das hat jemand eingerichtet. Ich habe das nicht gemacht. Es dürfte sich um eine amerikanische Webside handeln, habe ich aus dem Akt entnommen. Einiges vom Inhalt ist von mir, soweit ich das gesehen habe. Einige Sachen, die von mir sind, sind hineingestellt worden ins Internet. Wer das verfaßt hat, weiß ich nicht. Ich habe nur gesehen, daß der Brief an die Bischofskonferenz von mir drinnen ist. Wenn das stimmt, dann habe ich natürlich den Brief verfaßt, aber ich habe es nicht hineingestellt. Dann gibt es einen Text dazu, der nicht von mir ist.

zu Faktum I./9.):
==============

Da hat es einen Leserbrief gegeben im Zusammenhang mit der Fuchs-Geschichte. Da stehen solche Unsinnigkeiten drinnen über die Allemannen und ...... Eines dieser Schreiben des damaligen Briefbombers, auf das hat das Bezug

genommen. Das ist ja kein sogenanntes rechtes Thema. Das ist von den Zeitungen als rechtes Thema ausgelegt worden.

zu Faktum I./10.):
===============

Zu den Büchern des jüdischen Weltkongresses. Ich habe das in der Nationalbibliothek ausheben wollen. Ich habe nur das aus dem Jahr 56 gefunden. Ich habe den Beamten gebeten mir die anderen zu geben. Er hat gesagt, daß das nicht geht, weil die gesperrt sind. Er sagt zu mir, daß ich in einer Woche wieder kommen soll. Ich bin wieder hin und er hat gesagt: "Nicht einmal wir kommen heran. Die Bücher sind weggesperrt." Daraufhin habe ich an die 40 oder 50 historische Institute geschrieben und auch an Einzelpersonen in Amerika und Österreich und Deutschland. Von Österreich habe ich natürlich keine einzige Antwort bekommen, aber von Amerika und Australien und Südafrika, daß die Statistik stimmt. Ich habe mich nur in einer Zahl geirrt, statt 3 habe ich 8 geschrieben. Die jüdische Statistik in den Almanachen besagt, daß bis 1950 zwischen 300 und 400.000 Juden weniger waren als vor dem zweiten Weltkrieg.

<u>Über Frage des Vors., welchen Schluß er daraus zieht:</u>

Daß der Holocaust in Gaskammern nicht stattgefunden hat. Das ist ja eine jüdische Statistik. Ich habe ja den Antrag an das Gericht gestellt das zu überprüfen, was das Gericht natürlich nicht gemacht hat.

zu Faktum I./11.):
==============

Ja, das stimmt.

StPOForm. Prot 12 (Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht - I. Bogen)
Erl. 611.712/5 - II 3/88

-473-

zu Faktum I./12.):
===============

Er hat gesagt "spezielles Zyklon-B", konnte aber nicht erklären, welches. Daraufhin hat man mich als Sachverständigen beantragt, was vom Gericht natürlich abgelehnt wurde. Die Verteidigung hat mich beantragt.

zu Faktum I./13.):
===============

Damit meine ich die Konzentrationslager mit den Gefangenenlagern. Das sind Berichte des internationalen Roten Kreuzes. Das kann man nachlesen.

zu Faktum I./14.):
===============

Das ist nicht von mir. Der Text ist nicht von mir. Das hätte ich z. B. nicht geschrieben: "Der zweite Schwindel betrifft die Krematorien.."

zu Faktum I./15.):
===============

Rebhandl hat die Auschwitzwahrheit vertreten.

zu Faktum I./16.):
===============

Mit Giftgas ist natürlich gemeint Zyklon-B. Das muß ja nicht ich geschrieben haben so. Wenn ich es geschrieben habe, dann kann ich mich ja auch einmal geirrt haben. Da meine ich klarerweise Zyklon-B.

zu Faktum I./17.):
==============

Ja, das ist richtig.

zu Faktum I./18.):
==============

Ja, das stimmt so.

zu Faktum II./1.):
==============

Ich war dort als Zeuge und habe dort meine Ansichten vertreten.

zu Faktum II./2.):
==============

Das ist richtig so.

Festgehalten wird, daß die HV um 11.00 Uhr unterbrochen und um 11.20 Uhr wieder fortgesetzt wird.

Nach Umfrage verkündet der Vorsitzende sohin den

Beschluß:

Ausscheidung der Fakten 8.) und 14.) gemäß § 57 StPO zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen.

Angekl. über Frage des Vert.:

Ich möchte kurz noch Stellung nehmen. Es wird mir unterstellt auf Seite 27, Punkt 2, ich hätte die Anhaltung von Juden in Internierungslagern gerechtfertigt. In dem auf Seite 14, Punkt 7, zitierten Dokument werden Sätze einfach weggelassen, die mich z. B. entlasten könnten. Z. B. schreibe ich da drinnen "könnte man einer

Zeugin, die gelogen hat, zugute halten, daß sie sich unter großem persönlichen Risiko um verfolgte Juden gekümmert hat". Das steht in meiner Schrift drinnen, aber der Staatsanwalt schreibt, ich hätte es gerechtfertigt. Das sind Diffamierungen. Da muß ich Stellung nehmen. Z. B. ich hätte behauptet, Punkt 25/2, eine Vernichtung von etwa 6 Millionen Menschen hätte im Dritten Reich nicht stattfinden können, da es an den technischen Möglichkeiten zur Tötung sowie zur Verbrennung gemangelt hätte. Das ist nicht richtig. Ich habe selbst das Rezept geliefert, wie sie es schon heute vorgelesen haben. Das wäre ohne weiteres möglich gewesen. Dann wird mir vorgehalten, ich hätte Internierungslager gesagt, aber die Staatsanwaltschaft sagt selbst, ich hätte Gefangenenlager gesagt und zwar auf Seite 26, Punkt 3, aber die Staatsanwaltschaft schreibt selbst Internierungslager. Man will mich einfach ins Nazieck stellen, als wenn ich das ganze System verherrlichen würde. Dann wird mehrmals erwähnt z. B. auf Seite 5, Punkt 9, meine Theorien sind wissenschaftlich unter Anführungszeichen. Das muß man ja beweisen. Dann habe ich nichts mehr zu sagen.

<u>Eröffnung des Beweisverfahrens</u>

Verlesen wird das SV-Gutachten ON 159/Band VI.

<u>Der Vert. beantragt wie folgt:</u>

1. Zu dem Thema "Was die herrschende Geschichtsverfassung zu den Fragen Zyklon-B und Dieselmotorabgasen sagt", Beischaffung des Auszuges aus dem

Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes Nürnberg vom 30.9. und 1.10.1946, Band XXII, Seite 556 ff, wobei sich dieser Auszug im hg. Akt 20 Hv 5.720/90 (Gerd Honsik) befindet und mit dem dortigen Beweisantrag ON 54 als Beilage 14 vorgelegt worden war.

2. Auszug aus dem Urteil des Landgerichtes Frankfurt/Main vom 19./20.8.1965, im vorstehenden Gerichtsakt als Beilage 15 zum Beweisantrag ON 54 vorgelegt.
3. Auszug aus "Strafverfolgung von NS-Verbrechen" von Adalbert Rückert, vorgelegt unter ON 431, Beilage 1.
4. Auszug aus dem Urteil des Landgerichtes Düsseldorf vom 30.1.1981, befindet sich unter Beilage 22 zum Beweisantrag ON 54 im genannten hg. Akt.
5. Beischaffung des Auszuges aus dem Urteil des Landgerichtes München 1 vom 14.12.1965, befindet sich zu dem hg. Honsik Akt als Beilage 16 zum Beweisantrag ON 54.
6. Auszug aus dem Urteil des Landgericht Düsseldorf vom 3.9.1965, als Beilage 21 zum Beweisantrag ON 54 des vorgenannten hg. Aktes.
7. Zur Behauptung "Flammen hätten aus den Schornsteinen von Krematorien geschlagen", Auszug aus dem Buch des deutschen Richters Dr. Wilhelm Staiglich "Der Auschwitz Mythos", hg. zu ON 431 als

Beilage 2 vorgelegt.

8. Zum selben Thema, Auszug aus dem Buch Dr. Viktor Frankl, hg. vorgelegt zu ON 431 als Beilage 3.
9. Beischaffung der Weltalmanache des American Jewish Committee der Jahre 1939 bis 1950 zum Beweis der Richtigkeit des diesbezüglich angeklagten Vorbringens des Angeklagten.
10. Zum behaupteten Massenmord an etwa 33.000 Juden in Babyn Jar, Auszug aus dem Buch Krausnick-Wilhelm, vorgelegt mit ON 431 als Beilage 4 hier im Akt.
11. Zum selben Thema, Auszug aus dem Buch "Das deutsche Reich und der zweite Weltkrieg", Band 4, hier vorgelegt unter Beilage 5 bei ON 431.
12. Auszug aus dem Buch Adalbert Rückerl, vorgelegt mit Beilage 6 zu hg. ON 431.
13. Auszug aus der Enzyklopädie des Holocaust, vorgelegt hier zu ON 431 als Beilage 7.
14. Beischaffung des hg. Aktes 20e Vr 14.184/86-Hv 5.720/90, Strafverfahren gegen Gerhard Honsik, und Einsichtnahme in die dort mit ON 54 vorgelegten Beilagen 14, 15, 16, 21 und 22.

Die vorgenannten Anträge beziehen sich auf die Darstellung in der offiziösen Geschichtsschreibung und die folgenden Beweisanträge beziehen sich auf die vom

Angeklagten erhobenen Behauptungen, daß der behauptete Massenmord auf die in der offiziösen Geschichte dargestellte Weise aus naturwissenschaftlich-technischen Gründen (soweit es sich auf Verwendung von Zyklon-B und Abgase der Dieselmotoren bezieht), nicht möglich ist.

15. Einholung des Gutachtens von Sachverständigen aus den Fachgebieten Verfahrenstechnik, Sanationstechnik, Gerichtsmedizin und Motorentechnik. Zu diesem Punkt ergänzende Einvernahme des Angeklagten.
16. Zum Beweisthema "Flammen schlagen aus den Schornsteinen", Auszüge aus "Die Feuerbestattung" vom Jahr 1904, Auszug aus Mayers großes Konversationslexikon 1905
17. Zum Beweis dessen, daß die in der Anklageschrift angenommene Geschichtsauffassung die herrschende sei bzw. zu dessen Widerlegung, lege ich vor
    - ein Buch "Das Rudolf Gutachten", erschienen 2001
    - ein Schreiben des Bundesministerium für Justiz vom 17. Juli 1990
    - das Buch "Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas", Fischer Taschenbuch 4353
    - Auszug aus dem Buch Arno J. Mayer "Der Krieg als Kreuzzug", Seiten 541 und 546
    - Auszug aus dem Buch "Die Holocaust Industrie"

von Normann G. Finkenstein, Seite 63

- Zum Beweisthemenverbot: OGH Entscheidung juristische Blätter 1991/464
- die OGH Entscheidung EvBl. Nr. 54/94
- Auszug aus Justiz und Nationalsozialistischer Wiederbetätigung, Protokoll einer Tagung vom 15.5.1990, Seiten 29 und 30

18. Zu den "Flammen aus den Schornsteinen" wird noch beantragt, Einholung des Gutachtens eines SV aus dem Fachgebiet Feuerungstechnik und Kremierungstechnik zum Beweise dessen, daß aus Krematoriumsschornsteinen niemals Flammen schlagen können.

19. Zum Faktum Babyn Jar zum Beweis dessen, daß eine Ermordung von etwa 33.000 Juden, deren Bestattung in einem Massengrab und spätere Exhumierung und Verbrennung der Leichen, wie von der herrschenden Geschichtsverfassung behauptet, nicht stattgefunden haben kann, Einholung eines Gutachtens von SV aus den Fachgebieten militärische Planungen, sowie Feuerungstechnik, Inkrimierungstechnik, sowie auch Untersuchung der Schlucht von Babyn Jar und deren Umgebung mit Hilfe der Archäologie, Luftbildarchäologie und einem Bodenradar zum

Beweis dessen, daß es dort Massengräber des Umfanges für die Aufnahme von über 33.000 Leichen nicht gab.

20. Verlesung aus dem Buch von Arno J. Mayer, letzter Absatz auf Seite 541 und erster Absatz auf Seite 542, wonach die Quellen, die für die Erforschung der Gaskammern zur Verfügung stehen, rar und unzuverlässig sind. Weitere Nachforschungen neue Erkenntnisse erbringen könnten und das darüberhinaus auch Ausgrabungen an den Stätten selbst und in deren unmittelbarer Umgebung, neue Informationen liefern.
21. Aus dem vorgelegten Buch von Finkenstein, Seite 63, Verlesung der ersten Sätze, Zitat: Ein beträchtlicher Teil der Literatur zu Hitlers Endlösung ist, soweit darin die entscheidende Holocaust-Dogmen zum Ausdruck kommen, wissenschaftlich gesehen wertlos.
22. Verlesung der mit Schriftsatz ON 518 vorgelegten Beilagen, und zwar des Justizausschußberichtes zum § 3 h VG, insbesondere dessen Punkt 4 Absatz 1 und des Punkt 5 zum Beweise dessen, daß es ein Beweisthemenverbot dafür nicht gibt.
23. Zur Frage der vom Angeklagten bestrittenen Notoriätät des Nationalsozialistischen Völkermordes und anderer nationalsozialistischer Ver-

brechen, soweit sich die Anklage darauf bezieht, Verlesung der Beilage 2 zu dem Schriftsatz ON 518. Das ist ein Schreiben des im Strafprozeß gegen Gerd Honsik im Jahr 1987 zum Sachverständigen über die Existenz von Gaskammern in Auschwitz bestellt wurde, um als Universitätsprofessor des Institutes für Zeitgeschichte der Universität Wien darüber ein Gutachten zu erstatten.

24. Verlesung der Beilagen 3, 4, 5 und 6 zum Schriftsatz ON 518 zur Widerlegung eines Beweisthemenverbotes zu diesem Thema.

Der StA. beantragt wie folgt:

Abweisung sämtlicher Beweisanträge unter Hinweis auf die herrschende Rechtsprechung, wonach historische Tatsachen einer weiteren beweismäßigen Erörterung nicht bedürfen.

Der Schwurgerichtshof zieht sich sohin um 12.00 Uhr zur Beratung zurück.
Nach seinem Wiedererscheinen um 12.45 Uhr verkündet der Vorsitzende sohin den



Beschluß:

Abweisung sämtlicher Beweisanträge im Hinblick darauf, daß notorisch bewiesene Tatsachen keines weiteren Beweises bedürfen.

Festgestellt wird, daß, nachdem der Vorsitzende den Beschluß hinsichtlich der Beweisanträge verkündet, zahlreiche Unmutsäußerungen von den Zuschauern abgegeben werden.

Nach Umfrage verkündet der Vorsitzende sohin den

Beschluß:

Durchführung der Hauptverhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit aus Gründen der Sicherheit.

Als Person des Vertrauens ist die Gattin des Angeklagten im Gerichtssaal anwesend.

Festgehalten wird, daß dem Verteidiger sämtliche von ihm vorgelegten Schriftstücke wieder ausgefolgt werden.

Es werden keine weiteren Beweisanträge mehr gestellt.

LG f. Strafsachen Wien, Kopierer 16

StPOForm. Prot 12 (Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht - I. Bogen)
Erl. 611.712/5 - II 3/88

Gemäß § 252 (1) StPO werden verlesen: die Anzeige, die Strafregisterauskunft, sowie der gesamte Akteninhalt.

Angekl. über Frage des Vert., warum er der Überzeugung ist, daß, so wie es in der offiziösen Geschichtsschreibung behauptet wird, ein Massenmord unter Verwendung von Zyklon B und von Dieselmotorabgasen aus zwingenden naturwissenschaftlich-technischen Gründen ausgeschlossen ist:

Ich beginne mit den Dieselabgasen. Dieselabgase von Dieselmotoren haben als Zusammensetzung etwa 15 bis 16 % Sauerstoff, somit können sie die Dieselabgase atmen und das giftige Gas bei Dieselabgasen ist das Kohlenmonoxyd. Das ist zu 0,05 % etwa enthalten und 0,05 % Co erzeugt nach einer Stunde eventuell Kopfschmerzen. Die Konzentration des letalen Gases Co ist viel zu nieder, um damit jemanden umzubringen. Es gibt noch Stickoxide NOX im Dieselabgas. Die könnten nach einigen Stunden Lungenödeme hervorrufen, aber sie sind nicht geeignet jemand unmittelbar umzubringen. Zyklon B ist ein Entwesungsmittel in dem ein Granulat, und zwar in den meisten Fällen Kieselgur, in Blausäure getränkt war. Das heißt Zyanosil. Das ist ein Mittel mit dem man Läuse, Kleinlebewesen, umbringt. Das wird heute noch verwendet bei Schiffsladeräumen oder bei Lagerhäusern, wo man auch die Kleinnager umbringen will, weil die modernen Entwesungsmittel die Enzymblocker auf spezielle Enzyme der Insekten abgestimmt sind und die wirken bei höheren Lebewesen wie Mäusen und Ratten nicht. Deswegen verwendet man heute noch, unter Umständen, Blausäure. Das Problem bei der Entwesung war: wie entwest man. Man nimmt eine Dose Zyklon B, verteilt sie am Boden, in dem Raum, den man entwesen will. Das Granulat hat die Eigenschaft dieses Zyklon B sehr

langsam abzugeben und zwar abhängig von der Temperatur. Der Beamte oder Offizier, konnte mit einer einfachen Gasmaske das durchführen, hat dann den Raum verlassen und dann hat man etwa 24 bis 36 Stunden gewartet und dann hat man den Raum durchgespült. Man hat die Fenster geöffnet in Windrichtung und dann hat sich das Zyklon B in einer relativ geringen Konzentration wieder aus dem Raum hinausdifundiert. Da mußte man 36 oder 48 Stunden warten. Das waren sehr lange Prozesse mit einer oder vielleicht zwei Dosen Zyklon B, abhängig von der Größe des Raumes und dem Inhalt. Dann hat es noch Kreislaufgeräte gegeben, wo die Blausäure mit einem Gebläse im Kreis herumgeführt wurde und wo man die Temperatur noch etwas erhöht hat, sodaß die Entwesung in ein bis zwei Stunden beendet war. Das ist aber natürlich nur für Kleidung und diverse Utensilien, die in dieser Kammer Platz hatten, möglich gewesen. Jetzt haben die Zeugen behauptet, daß man z. B. in Auschwitz in den großen Leichenkeller, wo man die Leichen der Opfer gelagert hat, um dann in den anschließenden Krematorien sie zu verbrennen. Diese sogenannten Leichenkeller sind nach dem Krieg umfunktioniert worden von der amerikanischen Propaganda-Abteilung zu Gaskammern. Und zwar hat man zu dem Zweck in die Decke Löcher hineingeschnitten. Die Zeugen haben behauptet, man hätte in diese Räume 500 oder 1000 Leute hineingepfercht und dann hätte man von oben Zyklon B hineingeworfen. Das ist die allgemeine Geschichtsschreibung. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß das Zyklon B sehr langsam aus dem Granulat ausdampft. Wenn sie das auf den kalten Boden werfen, ist nach etwa 10 Minuten höchstens 4 bis 5 % des Zyklon B aus dem Granulat ausgedampft. Sie müßten unwahrscheinliche Mengen hineinwerfen, um wirklich 1000 Leute umzubringen. Sie müßten 40 bis 80 Kilo Blausäure oben hineinwerfen in Form von Zyklon B um in der Zeit von

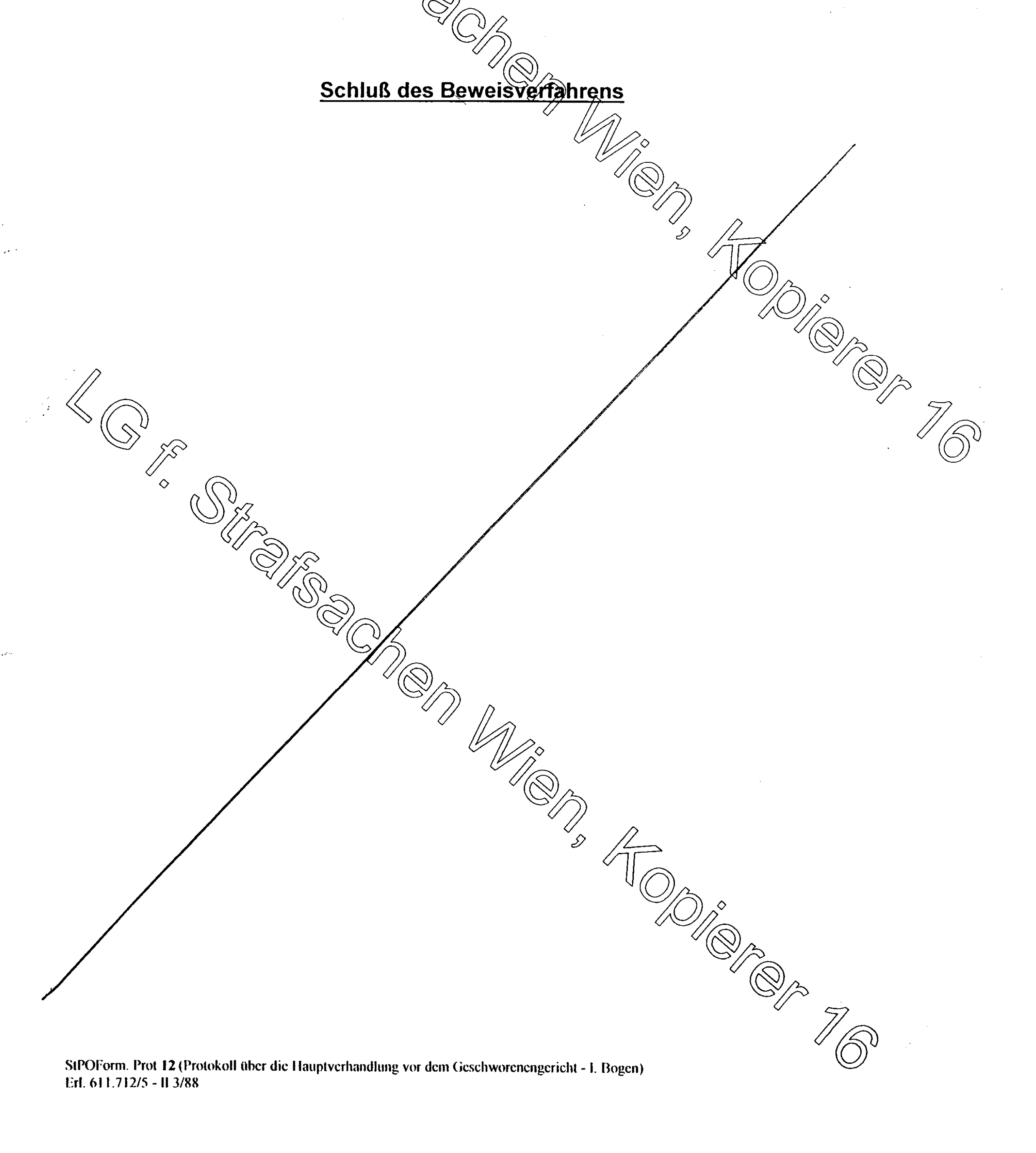
15 bis 20 Minuten 1000 Leute umzubringen. Jetzt passiert folgendes: Theoretisch ist das natürlich zu schaffen. Sie könnten das ohne weiteres machen, nur sie haben dann einen Raum mit 500 oder 1000 zyanidverseuchten Leichen und 80 Kilo Zyaniden und Blausäure drinnen. Wenn sie da die Tür öffnen, ist das so, wie wenn sie eine Hexenküche aufmachen. Die Blausäure würde ausreichen um 1 bis 2 Mio. Menschen umzubringen. Das ist gänzlich ausgeschlossen, daß so etwas je passieren kann. Sie müßten diesen Raum nachher mit den zyanidverseuchten Leichen mit Ammoniak duschen oder spülen. Es ist völlig unmöglich einen Raum, der etwa 500 m³ hat, mit 60 oder 70 Kilo Blausäure überhaupt zu handhaben. Jede einzelne Leiche ist schwerst mit Zyaniden verseucht. In Amerika macht man das so, daß der einzelne Delinquent drinnen ist in einer Gaskammer. Da kommt noch dazu, daß die Wände versottet sind. Die Blausäure würde kondensieren zusammen mit Wasser und würde die Wände und den Boden....... Der Hauptgrund ist, daß ein Boden mit 60 bis 80 Kilo Zyaniden und Blausäure nie so zu betreten ist, wie das dieser Zeichner gemacht hat. Das sind diese Bilder, die in den Schulbüchern drinnen sind. Das ist ein technisch-wissenschaftlicher Unsinn. Das ist technisch überhaupt nicht zu machen. Wenn sie sich vorstellen, wie die Zeugenaussagen waren. Da sind 300.000 oder 500.000 Leute in einem Raum und dann wird oben Zyklon B eingeworfen und die tun nichts. Was glauben sie, was da für eine Panik entstehen würde. Es würde natürlich eine Menge Körperflüssigkeit ausgeschieden werden von den Leuten und die würden die Blausäureabgaben komplett zum Stillstand bringen. Man müßte noch mehr Blausäure oben hineinwerfen. Sie kommen auf astronomische Mengen. Das Problem ist, nach 1/4 Stunde würde diese Blausäure aus dem Zyklon B noch weiter stundenlang ausdampfen. Wenn sie die Tür aufmachen hätten sie schon das

StPOForm. Prot 12 (Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht - I. Bogen)
Erl. 611.712/5 - II 3/88

-499-

Bewußtsein verloren. Das halbe Lager in Auschwitz wäre vergiftet worden durch eine einzige Vergasung. Es wäre wesentlich einfacher mit einem einzigen Holzgasgenerator. Dieses Gutachten von mir steht jetzt seit etwa 10 Jahren. Ich habe es meinen Universitätsprofessoren gezeigt. Ich mußte bisher nicht ein Wort zurücknehmen.

Schluß des Beweisverfahrens



-501-

Schluß des Beweisverfahrens

Um 13.00 Uhr zieht sich der Schwurgerichtshof zur Beratung zurück. Nach seinem Wiedererscheinen um 13.15 Uhr verliest der Vorsitzende die an die Geschworenen zu richtenden Fragen und übergibt sowohl dem Ankläger als auch dem Verteidiger eine Niederschrift dieser Fragen.

Der Vert. beantragt wie folgt:

Stellung einer Zusatzfrage im Hinblick auf
Punkt 5 des vorgelegten Justizausschußberichtes:
Ob der Angeklagte das Unrecht der Tat wegen
eines Rechtsirrtums nicht erkannt hat und ihm
dieser Irrtum auch nicht vorzuwerfen ist.

Um 13.40 Uhr zieht sich der Schwurgerichtshof zur Beratung zurück. Nach seinem Wiedererscheinen um 13.50 Uhr verkündet der Vorsitzende sohin den

B e s c h l u ß:

Abweisung des Antrages des Vert. im Hinblick darauf, daß die Frage des Rechtsirrtums ohnedies in der allgemeinen Belehrung für die Geschworenen enthalten ist.

-503-

Der Vorsitzende übergibt sodann 2 Ausfertigungen der Fragen an die Geschworenen.

Der Ankläger beantragt, Schuldspruch im Sinne der Anklageschrift und schuldangemessene Bestrafung.

Der Vert. beantragt einen Freispruch.

Der Angekl. schließt sich den Ausführungen seines Vert. an und bittet um seinen Freispruch.

Schluß der Verhandlung

Der Angeklagte Dipl. Ing. Wolfgang FRÖHLICH wird einstweilen aus dem Sitzungssaal abgeführt.

Die Ersatzgeschworenen Manfred Hauner und Georg Krommer werden nunmehr entlassen.

Um 15.25 Uhr begeben sich die Geschworenen in das für sie bestimmte Beratungszimmer.

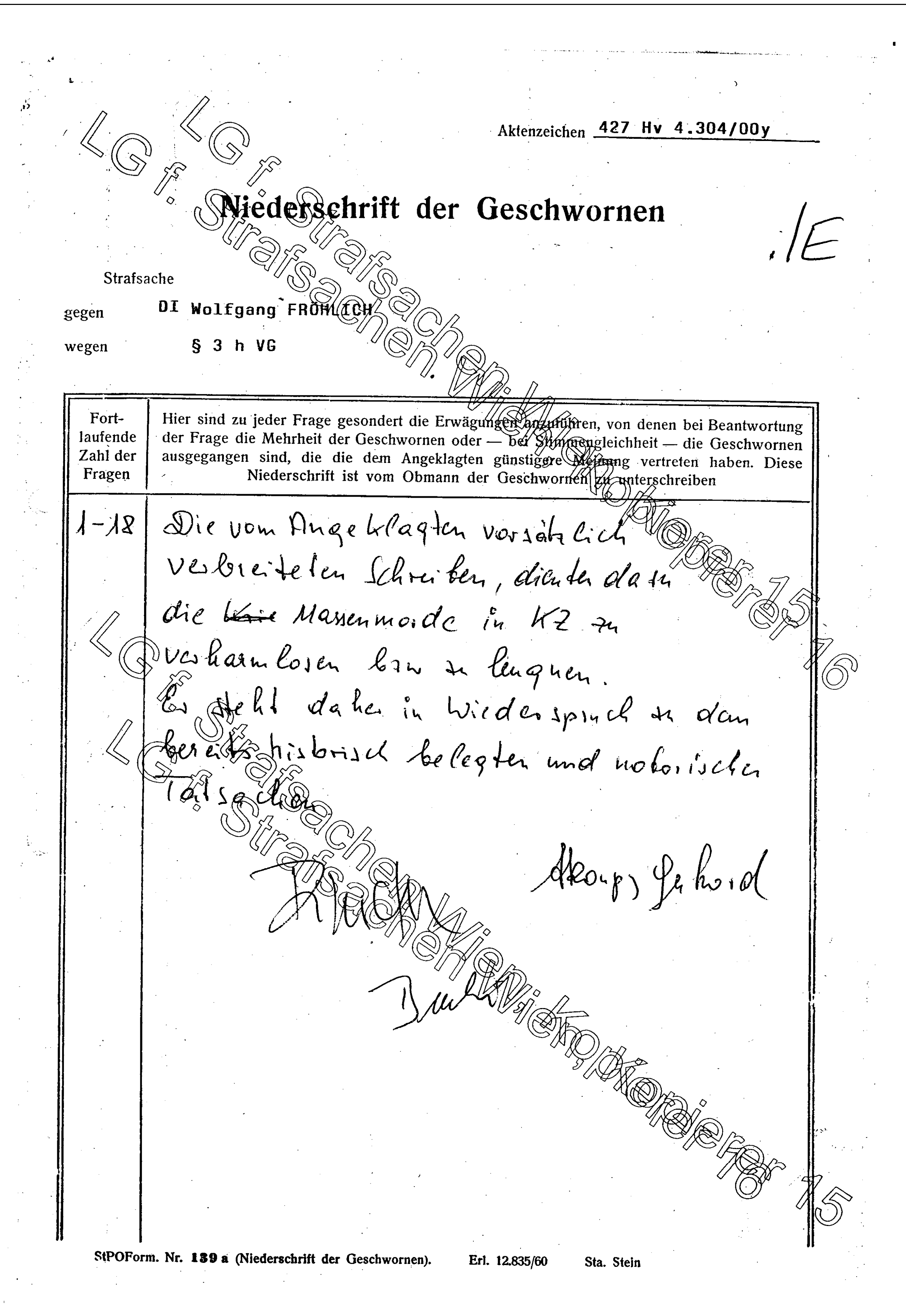
Es werden ihnen die Anklageschrift, sowie die übrigen Akten mitgegeben.

Der Schwurgerichtshof zieht sich in sein Beratungszimmer zurück.

LG f. Strafsachen Wien, Kopierer 16

StPOForm. Prot 13 (Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengericht - II. Bogen)
Erl. 611.713/1-II 3/75

11. Niederschrift der Geschworenen: 2 kurze Sätze für 18 Anklagepunkte! Ein weiterer Verstoß gegen die Strafprozeßordnung und ein Indiz dafür, daß das Urteil schon vorher fest stand



Aktenzeichen 427 Hv 4.304/00y

Niederschrift der Geschwornen

Strafsache

gegen DI Wolfgang FRÖHLICH

wegen § 3 h VG

Fortlaufende Zahl der Fragen	Hier sind zu jeder Frage gesondert die Erwägungen anzuführen, von denen bei Beantwortung der Frage die Mehrheit der Geschwornen oder — bei Stimmengleichheit — die Geschwornen ausgegangen sind, die die dem Angeklagten günstigere Meinung vertreten haben. Diese Niederschrift ist vom Obmann der Geschwornen zu unterschreiben
1-18	Die vom Angeklagten vorsätzlich verbreiteten Schreiben, dienten dazu die Massenmorde in KZ zu verharmlosen bzw zu leugnen. Er steht daher in Widerspruch zu den bereits historisch belegten und notorischen Tatsachen.

StPOForm. Nr. 139 a (Niederschrift der Geschwornen). Erl. 12.835/60 Sta. Stein

12. Beschwerde an den Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg wegen des gegenständlichen Urteils unter totaler Beweisabschneidung und wegen der Umstände der politischen Gefangenschaft, 5. Oktober 2004

Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich
Verfahrenstechniker
Mauerbachstraße 37/13, A-1140 Wien

EUROPEAN COURT
OF HUMAN RIGHTS
Council of Europe
F-67075 Strasbourg Cedex

Ihr(e) Zeichen: ECHR-LGer0.1 CS/rs; ECHR-Lt CS/mhk; ECHR-P01R.Ger Cs/rs

Wien, 5. Oktober 2004

Menschenrechtsbeschwerde

gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, vom 3. September 2003, Az 30a Vr 3166/96, Hv 4304/00y, unter totaler Beweisabschneidung zu drei Jahren Haft – ein Jahr davon unbedingt – und wegen der über ein Jahrzehnt langen Verschleppung des gegenständlichen Strafverfahrens durch die österreichische Justiz (Punkt I) und wegen der Begleitumstände meiner politischen Gefangenschaft vom 21. Juni 2003 bis 8. Juni 2004 (Punkt II).

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Ich hatte Sie in den letzten Jahren laufend über meine politische Verfolgung informiert. Leider sind im Zuge meiner Flucht und meines dreijährigen Lebens im Untergrund die meisten mir von Ihnen in den letzten Jahren zugesandten Unterlagen verloren gegangen. Im Juni d. J. aus einjähriger politischer Gefangenschaft entlassen, erhebe ich hiermit

I.

Menschenrechtsbeschwerde gegen das oben erwähnte Urteil und gegen die Verzögerung des Verfahrens durch Zurückweisung aller von mir bzw. meinem Verteidiger eingebrachten entlastenden Beweisanträge [Endnote 1] durch den Untersuchungsrichter Mag. Rainer Engelberger bzw. durch das Gericht unter Vorsitz von Richter Dr. Karl Fischer, am Landesgericht für Strafsachen Wien.

Nach der Gerichtsverhandlung wurden die Geschworenen vom Vorsitzenden des Schwurgerichtes, Richter Dr. Karl Fischer, unter Ausschluß der Öffentlichkeit und ohne Beisein meines Verteidigers, **vorsätzlich falsch belehrt und zum Bruch ihres Eides als Geschworene animiert.** (Vgl. Punkte 6, 7 und 8 der beiliegenden Dokumentation „Galilei 2000“). Als Abschluß einer aggressiven Verhandlungsführung, wie man sich dies im europäischen Ausland vermutlich kaum vorzustellen vermag. Der Spruch der Geschworenen: keine Gegenstimmen in allen Punkten, nach totaler Beweisabschneidung durch das Gericht, lassen keine andere Schlußfolgerung zu. Ich verweise dazu auf Beilage 1. [Endnote 2]

Da eine Anrufung höhere Gerichtsinstanzen in Österreich nur meine Haft verlängert hätte, mußte ich notgedrungen darauf verzichten. Nicht zuletzt aus Rücksicht gegenüber meiner Familie. Ich hätte andernfalls sehr lange – vielleicht sogar Jahre – in Untersuchungshaft verbringen müssen, bevor die ohnehin voraussehbare Entscheidung des Obersten Gerichtshofes gefallen wäre. In Österreich ist es gängige Praxis, die Untersuchungshaft als psychologisches Druckmittel zu benutzen. Die im Vergleich zu anderen Staaten lange Dauer, wurde von Menschenrechtsorganisationen schon oft kritisiert.

Die Erfahrung lehrt, daß der Oberste Gerichtshof prinzipiell die Urteile der Erstgerichte bestätigt, insoweit es sich um Verfahren nach dem sogenannten Verbotsgesetz handelt, die ihrerseits wieder ihre ständigen Gesetzes-, Verfassungs- und Menschenrechtsbrüche mit Entscheidungen des OGH begründen! Ein Teufelskreis, aus dem es für den Bürger kein Entrinnen gibt.

Der OGH begründet seine Entscheidungen hauptsächlich durch v o r s ä t z l i c h falsche Auslegung des Begriffs „Notorietät“, unter gebetsmühlenartiger Wiederholung der abwegigen Behauptung, mit der historischen Wahrheit würde man den Nationalsozialismus – ein politischen System, das bekanntlich seit nunmehr fast 60 Jahren nicht mehr existiert – verherrlichen und den historisch, auch unter seriösen Revisionisten unbestrittenen Völkermord an den europäischen Juden bestreiten oder gar gutheißen. Daß sowohl er selbst, als auch der Justizausschuß des österreichischen Parlamentes und das österreichische Justizministerium ausdrücklich festgehalten haben, daß die Befassung mit h i s t o r i s c h e n E i n z e l a s p e k t e n des Dritten Reiches das Verbotsgesetz nicht berühren, so daß die von der Verfassung garantierte Freiheit der Wissenschaft und ihre Lehre und die Meinungsfreiheit [Endnote 3] gewahrt bleiben, wird dabei stets mißachtet. **Demnach liegt in meinem Fall kein Verstoß gegen § 3 h des Verbotsgesetzes vor, wie u.a. in der Anklageschrift und im Urteil behauptet wird!**

Richter des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich ließen sich – so unglaublich dies auch klingen mag – sogar dazu hinreißen, einen Bericht des Justizausschusses des Parlamentes zu verfälschen, um ihre Fehlurteile zu rechtfertigen! [Endnote 4]

II.

Des weiteren erhebe ich Menschenrechtsbeschwerde wegen der Umstände [Endnote 5] meiner politischen Gefangenschaft vom 21. Juni 2003 bis 8. Juni 2004:

1.) **Ich wurde in der Justizanstalt Wien Josefstadt wochenlang mit einem HIV-positiven Häftling in einem, nur wenige Quadratmeter großen Einmannzelle gesperrt, ohne vorher über den Zustand dieses Häftlings informiert worden zu sein!**

2.) **Durch die unerträglich hohe Temperatur in der fast nicht zu lüftenden Zelle in der Justizanstalt Wien Josefstadt, einem bunkerartigen Stahlbetonbau, wo ich insgesamt mehrere Monate verbringen mußte, erlitt ich mehrere Kreislaufzusammenbrüche. Der Sommer des Jahres 2003 war bekanntermaßen überdurchschnittlich heiß. Die untere Hälfte des Zellenfensters war versperrt worden. Die verbleibende Fensteröffnung maß gerade 30 x 30 cm – und das bei Außentemperaturen jenseits von 35 Grad Celsius. Ich leide seitdem unter Kreislaufstörungen und ständigen Kopfschmerz, die meine Lebensqualität stark beeinträchtigen. Das Zellenfenster mündet(e) in einen mit Müll-, Ratten- und Taubenkot verschmutzten Hof, in dem unzählige Tauben den kotverseuchten Staub durch ständiges Aufflattern in der Luft verteil(t)en. Dieses gesundheitsschädliche Aerosol wurde und wird von den Häftlingen und vom Personal eingeatmet. Kaum ein Justizbeamter oder Häftling in der JA-Wien Josefstadt, der nicht über Reizung der Atmungsorgane oder ähnliche Erkrankungen klagt. Tag für Tag dröhnte aus den wie Schalltrichter wirkenden Höfen bis in die frühen Morgenstunden das Gegröle frustrierter Häftlinge in allen Sprachen des Balkan (zwischen 80 und 90 % der Häftlinge sind Ausländer), so daß an Schlaf kaum zu denken war. Auf Beschwerden bei der Justizwache wegen des Lärms erhielt ich zur Antwort, daß man aus Personalmangel keinen Beamten zur Überwachung der Nachtruhe abstellen könne.** [Endnote 6]

3.) **Der vom Strafvollzugsgesetz garantierte sogenannte Offene Strafvollzug wurde mir ohne Angabe von Gründen verweigert! Nach der Verurteilung wurde ich in die Justizanstalt Krems verlegt, in ein Untersuchungsgefängnis ohne zeitgemäße Gefängnis-Infrastruktur. Krems liegt ca. 80 Kilometer vom Wohnort meiner Familie entfernt, so daß Besuche meiner Familie zu einem organisatorischen und vor allem finanziellen Problem wurden. Die bereits erfolgte Zusage, meine Haft in der JA Wien Simmering verbringen zu dürfen, wurde vom Justizministerium ohne Angabe von Gründen wieder zurückgezogen.**

4.) **Als politischer Gefangener, der gegen kein Gesetz verstoßen hat, beantragte ich im Juni 2003 mit dem Internationalen Roten Kreuz Kontakt aufnehmen zu dürfen. Auch dies wurde mir**

verwehrt! Des weiteren wurde mein Ersuchen um Einzelbegnadigung an den damaligen Bundespräsidenten Dr. Thomas Klestil vom Justizministerium nicht weitergeleitet.

5.) **Die mir vom Gesetz zugestandene und von der Leitung der JA Krems bereits getätigte Eingabe für die Weihnachtsamnestie im Dezember 2003 wurde nach einer schriftlichen Weisung des Justizministeriums in Wien wieder zurückgenommen. Weisungsgeber: Leitenden Staatsanwalt im Justizministerium Dr. Adalbert Vlasek. Diebe, Räuber, Betrüger und Berufsverbrecher kamen selbstverständlich in den Genuß der Weihnachtsamnestie!** [Endnote 7]

6.) **Auch ein Ansuchen auf Unterbrechung der Haft von einer Woche (im Strafvollzugsgesetz vorgesehen), in meinem Fall zum Zweck der Sanierung der elektrischen Installationen in unserer ehelichen Wohnung und notwendiger erzieherischer Maßnahmen gegenüber meinem minderjährigen Sohn, wurde von den Justizbehörden abgelehnt.** [Endnote 8]

7.) **Während meiner Strafhaft in der JA-Krems wurde mir vom Anstaltsarzt mehrere Male die ärztliche Hilfe verweigert. Beschwerden wurden von ihm mit Häme quittiert. Vom Krankenhaus Krems wurde mir nach einem weiteren Kreislaufkollaps Wechselduschen zur Kreislaufstärkung verordnet. Der Arzt der JA Krems weigerte sich, diese Therapie zu bewilligen.**

Ich ersuche Sie, die vorgebrachte Beschwerde zu prüfen und die österreichischen Behörden zu veranlassen, das gegenständliche Gerichtsurteil aufzuheben, sowie den durch das Urteil und die jahrzehntelange Verschleppung des Strafverfahrens [Endnote 9] verursachten materiellen Schaden, den meine Familie und ich erlitten haben, zu entschädigen. Der jahrzehntelange versteckte und offen dargebrachte Terror gegen meine Familie und mich entzog uns vollständig die wirtschaftliche Basis. Nur die Hilfe von Freunden ermöglichte uns das Überleben.

Mit dem Ausdruck der Hochachtung

DI Wolfgang Fröhlich

Beilage 1: „Galilei 2000“, Dokumentation eines politischen Schauprozesses am Landesgericht für Strafsachen in Wien. Zusammenstellung der wichtigsten Dokumente des politischen Strafverfahrens gegen meine Person, Az: 30a Vr 3166/96, Hv 4304/00y; Umfang 163 Seiten DIN A4.

Beilage 2: Brief an Frau Justizminister Dr. Karin Miklautsch, vom 29.7.2004. Thema: Zustände und Häufung von Todesfällen in österreichischen Gefängnissen. (Blieb bisher unbeantwortet).

Beilage 3: Information auf den Punkt gebracht: „Kontrolliert endlich die österreichischen Richter“.

ENDNOTEN:

[1] **Alle meine Anträge, Strafanzeigen und Beschwerden an das Gericht wurden nicht nur *nicht behandelt,* sondern einige Passagen sogar in die Anklageschrift aufgenommen! (Punkt 2 in der beiliegenden Dokumentation „Galilei 2000“). Juristen erklärten mir, daß dies eine ungeheure Verhöhnung des Rechtes wäre!**

[2] Im Gegensatz zur Zweiten Republik Österreich durften sich im Dritten Reich Angeklagte verteidigen. Sogar der berüchtigte NS-Richter Dr. Roland Freisler ließ Entlastungsbeweise zu – selbst bei den Prozessen vor dem Volksgerichtshof nach dem Attentat auf Adolf Hitler am 20. Juli 1944, wie Freisprüche beweisen!

[3] In Österreich: Staatsgrundgesetz, Artikel 17. (1) und Artikel 13. (1).

[4] In der Entscheidung 15 Os 1/93 wird die Definition des Justizausschußberichtes des österreichischen Parlamentes vom OGH verfälscht (Vgl. Punkt 3 der beiliegenden Dokumentation „Galilei 2000“, Beweisantrag vom 4.3.2002), indem der Satzteil, in dem von der Notorietät die Rede ist – die ja den Gegenbeweis zuläßt –

einfach ausgeklammert wird. Eine sogar in Österreich einzigartige Vorgehensweise! Zitat OGH: *„Damit hat aber der Bundesverfassungsgesetzgeber ex lege klargestellt, daß der NS-Völkermord und die anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit >?< im Strafverfahren keiner weiteren beweismäßigen Erörterung bedürfen, woraus folgt, daß dieses Beweisthema einer Beweisführung entrückt ist."* Der Satzteil *„insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher",* an der Stelle >?< im Originaltext fehlt in der OGH Entscheidung! Denn daß eine Handlung nicht gleichzeitig gesetzlich erlaubt und verboten – „entrückt" – sein kann, das erkannten natürlich auch die Fälscher im OGH. Fortsetzung des OGH-Zitates: *„Solcherart ergibt sich aber aus § 3 h VerbotsG verfahrensrechtlich der Sache nach ein Beweisthemenverbot in Ansehung der Tatsache des NS-Völkermordes und der anderen NS-Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Eine Beweisaufnahme über diese Tatsachen kommt mithin nicht in Betracht. An diese Prozeßrechtslage sind die Strafgerichte gebunden."* **Das Gegenteil ist der Fall! In einem Rechtsstaat sind Gerichte an die Strafprozeßordnung gebunden und nicht an politische Vorgaben!** Zufolge des Rechtsgrundsatzes der materiellen Wahrheit sind Gerichte nach § 3 StPO sogar verpflichtet, die zur Belastung wie die zur Verteidigung eines Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu ermitteln.

Mit dem vom OGH fixierten „***verfassungsgesetzlichen Beweisthemenverbot***" **- eine Rechtsschöpfung des OGH, denn im Gesetz steht davon nicht ein Wort!** – verstoßt der OGH nicht nur gegen die österreichische Strafprozeßordnung (§ 3), sondern auch gegen Artikel 6 der „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten", die auch von der Republik Österreich unterzeichnet wurde. Das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren stellt bekanntlich einen Eckpfeiler der Menschenrechte dar.

Um Kritik an der absonderlichen Rechtsauffassung, die dem OGH doch peinlich zu sein scheint, zu begegnen schreibt er im Entscheid OGH 10.12.93, 15 Os 1/93 - man muß es zweimal lesen, um es zu glauben:

> *„Beweisthemenverbote sind im übrigen der österreichischen Strafrechtsordnung nicht fremd; er sei in dem Zusammenhang etwa auf § 112 zweiter Satz StGB verwiesen!"*

Ein Blick auf § 112 StGB, zweiter Satz, entlarvt diese Perfidie:

> *„Über Tatsachen des Privat und Familienlebens, und über strafbare Handlungen, die nur auf Verlangen eines Dritten verfolgt werden, sind der Wahrheitsbeweis und der Beweis des guten Glaubens nicht zulässig."*

Das Höchstgericht der Republik Österreich setzt hier ein Gesetz im Verfassungsrang, das NS-Verbotsgesetz, welches Verstöße, die der Gesetzgeber sogar als „Verbrechen" wertet und mit bis zu 20 Jahren Freiheitsentzug ahndet, mit Auseinandersetzungen innerhalb der Familie oder mit der Nachbarschaft gleich! Argumentationsnotstand zwingt eben zur Rabulistik.

Mit den Argument der Offenkundigkeit historischer Geschehnisse maßt sich der OGH naturwissenschaftliche und historische Kompetenzen an, die er de jure und de facto nicht besitzt! Ebenso kein anderes Gericht! Ich verweise auf die „Rechts- und „Geschichtsbelehrung" der Geschworenen durch das Gericht im gegenständlichen Strafverfahren (Punkt 8 der beiliegenden Dokumentation „Galilei 2000").

In einer von abendländischen Wertvorstellungen geprägten Demokratie, muß es, gemäß dem herrschenden Wissenschaftsverständnis, gestattet sein, jede These zu hinterfragen und sie notwendigenfalls anzunehmen, zu verwerfen oder neuen Erkenntnissen anzupassen, was auch von der Österreichischen Verfassung ausdrücklich garantiert wird! Der Zweifel ist doch seit Anbeginn der Menschheit eine der stärksten Triebfedern der kulturellen Evolution.

Daß die sogenannte Offenkundigkeit (in österreichischem Juristendeutsch „Notorietät") nicht mit objektiver Wahrheit gleichzusetzen ist, vermerken auch Werner Sarstedt und Rainer Hamm im Lehrbuch „Die Revision in Strafsachen", 5. Auflage:

> *„Die Offenkundigkeit ist eine Meinung über Tatsachen, eine von verläßlicher Seite vorgetragene, eine vielleicht unwidersprochen gebliebene, vielleicht von vielen Menschen geglaubte, möglicherweise aber falsche Meinung."*

Unsere christlich-abendländische Kultur tabuisiert die Lüge in jeder Erscheinungsform. Im gleichen Maß er-

kennt sie die Wahrheit als höchsten sittlichen Wert an. (In Europa nicht heimische Kulturen pervertieren oft den Begriff „Wahrheit“, indem sie ihn auf egoistische Zwecklügen ausdehnen).

Sogar in der viel geschmähten „DDR“ war die Justiz dazu angehalten, die Wahrheit zu ergründen, sogar in Zivilprozessen. Vgl. „Zivilprozeßrecht“, Keller, Göhring, Kietz, Staatsverlag der DDR, Berlin 1979:

> Seite 44: *„Unter den Prinzipien des sozialistischen Prozeßrechts nimmt **das Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit eine zentrale Stellung ein**.“*
>
> Seite 47: *„Die Gerichte nehmen bei der Sachaufklärung keine abwartende Stellung ein**, sondern sind selbst verpflichtet, die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen aufzuklären und wahrheitsgemäß festzustellen**.“*
>
> Seite 48: *„**Bei der Sachaufklärung haben die Gerichte erforderlichenfalls von sich aus alle geeigneten und angemessenen Erkenntnisquellen zu erschließen und zu nutzen.**“*
>
> Seite 128: *„**Schlüssige und ausführbare Beweisanträge auf Vernehmung von Zeugen dürfen wegen vermuteter Unglaubwürdigkeit nicht abgelehnt werden.**“*
>
> *Seite 129: „**Bleiben rechtserhebliche Tatsachen unbewiesen, so müssen sie so behandelt werden, als ob ihre Nichtexistenz festgestellt wurde**.“* (Hervorhebungen durch den Antragsteller).

Die Leitlinie sittlichen Verhaltens zivilisierter Europäer wird im wesentlichen durch zwei Kategorien des Erkennens von Wahrnehmungsinhalten (Kant) vorgegeben: die Ethik, der (möglicherweise und hoffentlich) genetisch determinierte Zwang zum „Guten“, und die exakten Wissenschaften. Die Positionen dieser beiden oft widersprüchlichen, jedenfalls aber schwer in Einklang zu bringenden Pole der menschlichen Erkenntnis sind außerdem zeit- und kulturabhängig. Robert Musil charakterisierte die damit verbundene Diskrepanz in „Der Mann ohne Eigenschaften“ wie folgt:

> *„Die Menschheit erzeugt Bibeln und Gewehre, Tuberkulose und Tuberkulin. Sie ist demokratisch mit Königen und Adel; baut Kirchen und gegen die Kirchen wieder Universitäten; macht Klöstern zu Kasernen, aber teilt Kasernen Feldgeistliche zu.“*

Das wichtigste Instrumente zur Wahrheitsfindung ist in unserem Kulturkreis ohne Zweifel die Wissenschaft, deren Freiheit nicht nur die österreichische Bundesverfassung, sondern wie erwähnt auch der Gesetzgeber ausdrücklich garantieren, wenn letzterer in den Beilagen 387 zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP, „Bericht und Antrag des Justizausschusses“, Seite 4, im Zusammenhang mit dem sogenannten Verbotsgesetz folgendes vermerkt:

> *„Strafbar macht sich demnach, wer diese von den Nationalsozialisten unbestreitbar begangenen Verbrechen **überhaupt in Abrede stellt**, oder sie (**nicht bloß in Randbereichen, sondern in ihrem Kern)** gröblich verharmlost, oder gar gutheißt oder zu rechtfertigen sucht, also die Verwerflichkeit dieser nationalsozialistischen Untaten in Frage stellt. Die für die Umschreibung der pönalisierten Tathandlung getroffene Wortwahl („Leugnen, Verharmlosen, Gutheißen, Rechtfertigen“) enthält auch Elemente eines „gefärbten“ Vorsatzes und stellt klar, daß es dem Täter um das direkte oder indirekte Leugnen, Gutheißen oder grobe Verniedlichen des nationalsozialistischen Massenmordes gehen muß - **nicht etwa um seriöse wissenschaftliche Arbeiten, die sich mit Einzelaspekten des historischen Geschehens auseinandersetzen. Der Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft bleibt somit gewahrt**.“* (Hervorhebungen durch den Antragsteller).

Woraus sich zweifelsfrei ergibt, daß das Befassen mit historischen Details – wie etwa die Erforschung der Anzahl der Opfer oder der logistischen und technischen Abläufe, und natürlich auch die Diskussion in der Öffentlichkeit und das Berichten und Lehren darüber – keinesfalls einen Verstoß gegen das NS-Verbotsgesetz darstellt!

Es bedarf keiner Erwähnung, daß von Zeugen behauptete Verbrechen tatsächlich begangen worden sein müssen, um sie überhaupt „leugnen“, das heißt in Abrede stellen zu können. Daß menschliches Wirken und Handeln im Falle juristischer Bewertung mit den Naturgesetzen im Einklang gestanden haben muß, gilt wohl als

absolutes Mindestmaß an Logik und Vernunft, denn die Metaphysik ist als Leitlinie für die Rechtsprechung sicher ungeeignet. Zumindest in einer Demokratie abendländischen Zuschnitts.

In keinem Rechtsstaat haben Gerichte die Kompetenz, Gesetze zu erweitern, umzuinterpretieren, zu ergänzen oder gar zu schaffen, sondern ausschließlich die vom Parlament beschlossenen Gesetze anzuwenden bzw. deren korrekte Anwendung zu überwachen. Im Bezug auf das NS-Verbotsgesetz haben Höchstgerichte in Österreich gegen diesen fundamentalen rechtsstaatlichen Grundsatz verstoßen und das Gesetz durch selbst definierte, zum Teil völlig aberwitzige Tatbestandsdefinitionen über das hinaus erstreckt, was vom Gesetzgeber beabsichtigt war!

Die demokratisch bedenkliche Einflußnahme österreichischer Höchstgerichte auf die gesellschaftspolitische Entwicklung und die Einschränkung der von der Verfassung garantierten Freiheiten hat mittlerweile lange Tradition. Vom Verfassungsgerichtshof wurden zum Beispiel der Satz: „Befürwortung der Liebe zur eigenen Art"; die Bezeichnung „balkan-orientalische Verhältnisse"; die Verwendung des Begriffs „entartete Kunst", welche als Kunstform „dem Wesen unseres Volkes widerspreche"; die Forderung nach – freiwilliger – Kastration von Triebtätern; die Begriffe: „volksfremde Ideologie", „schleichender Völkermord" u.v.a.m. dem Verbrechenstatbestand des § 3 g VerbotsG unterstellt!

[5] Über die menschenrechtswidrigen Zustände in österreichischen Gefängnissen im allgemeinen wird noch anderenorts zu berichten sein. Insbesondere über den katastrophalen Hygienestandard. So werden zum Beispiel gesunde Gefängnisinsassen mit HIV-positiven und/oder Hepatitis A, B und C infizierten Häftlingen, oft auf kleinstem Raum zusammengesperrt. Nur an zwei Tagen in der Woche kann man als Häftling duschen. Viele leiden an Fußpilz, weil es in den meist stark verschmitzten Gemeinschaftsduschen keine Einrichtung zur Fußdesinfektion gibt, wie in jedem öffentlichen Bad. Hautkrankheiten und Ekzeme sind weit verbreitet und werden mit Mengen von Salben und Tinkturen behandelt. Das Trinkwasser aus der Hauswasserleitung in der JA-Krems war zeitweise eine braune stinkende Brühe. Offenbar hält man in den Haftanstalten auch die erforderlichen Hygieneprüfungen des Trinkwassers für entbehrlich. Die nachträglich eingebauten Toiletten in den überbelegten Zellen (JA Krems) haben keinen Luftabzug nach außen, was zu unerträglichem Gestank in den Zellen führt. Die so gut wie immer kalten Mahlzeiten (mit Ausnahme der fast immer wäßrigen Suppe) findet man die unterschiedlichsten Fremdkörper (Putztüchern, Steinen, Haaren etc.). Von Beamten und Häftlingen wurde mir erzählt, daß unbeaufsichtigte Häftlinge beim Küchendienst auch schon in die Suppe onaniert und uriniert haben sollen! An manchen Tagen waren die Speisen völlig ungenießbar. **Die Mahlzeiten werden auch von an Hepatitis erkrankten oder HIV-positiven Häftlingen an die Mithäftlinge verteilt!** Es gab praktisch keine Möglichkeit der Körperertüchtigung. Die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten sind längst mit Häftlingen belegt. Die beängstigende Überfüllung der Haftanstalten stellt sowohl für die Häftlinge als auch für das Justizwache und die Bevölkerung ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Kaputtes Mobiliar wird prinzipiell nicht erneuert. Wäsche und persönliche Gegenstände der Häftlinge müssen in Pappkartons unter den Stockbetten gelagert werden (JA-Krems). Überdies müssen die Häftlinge in den mir bekannten Justizanstalten Wien Josefstadt und Krems Lebensmittel und Güter des persönlichen Bedarfes **zu stark überhöhten Preisen kaufen!** Die Waren sind nicht selten von minderer Qualität und am Ende der Ablauffrist. **Die Häftlinge in manchen österreichischen Gefängnissen – die meisten von ihnen alles andere als begütert – werden auch noch schamlos ausgebeutet. Der Wucher blüht in diesem geschützten, von der Öffentlichkeit abgeschirmten Bereich!**

[6] Diese Häftlinge schlafen am Tag, oft mit Rauschgift oder den Ersatzdrogen Methadon oder Heptadon vollgepumpt - **deren Dosis man in den Gefängnissen sogar erhöht (!)** - und sind deshalb in der Nacht ausgeruht und dementsprechend aktiv. Der Personalmangel verhindert, daß Gefängniszellen regelmäßig überprüft oder auch nur von Beamten aufgesucht werden, was auch dazu führt, daß manche Häftlinge auf die Körperpflege völlig vergessen. Süchtige Häftlinge bleiben oft tagelang in ihren Betten liegen und verrichten ihre Notdurft in der Zelle. Der Gestank dringt dann bis in die anderen Zellen. (Gesehen bzw. gerochen in der JA Wien Josefstadt). Ärzte besuchen Gefängniszellen nur bei Todesfällen, wie mir gesagt wurde.

Kein Wunder, daß sich in den österreichischen Gefängnissen die Todesfälle häufen! Das Wachpersonal in der JA Wien Josefstadt erzählte mir, daß Vergewaltigungen von Mithäftlingen gewissermaßen an der Tagesordnung seien! Nach außen dringt von dem so gut wie nichts! (Vgl. Beilage 2)

[7] Offenbar nahmen einige von den gnadenhalber entlassenen Häftlingen ihre kriminelle Tätigkeit umgehend wieder auf. Ich verweise dazu auf meinen (unbeantwortet gebliebenen) Brief an die österreichische Justizministerin Dr. Karin Miklautsch, vom 29.7.2004 (vgl. Beilage 2).

[8] Wir konnten uns aus naheliegenden Gründen keinen Professionisten leisten. Nach der Entlassung aus der Haft im Juni d. J. mußte ich feststellen, daß meine Familie aufgrund des desolaten Zustandes der elektrischen Installationen in unserer ehelichen Wohnung schwer gefährdet war!

[9] Verbunden mit mittlerweile mehr als zehn Jahre andauerndem psychischen und physischen Terror gegen meine Familie und mich: Zwangspsychiatrierungen, Beugehaft, Hausdurchsuchung, jahrelange Verleumdungen durch die Presse, nicht zuletzt wegen verleumderischer Dossiers und Presseaussendungen von Beamten aus dem österreichischen Innenministerium. Ein Beispiel:

Dipl.Ing. Wolfgang FRÖHLICH, 05.08.1951 geb., österr Stbg.

Dipl.Ing. Wolfgang FRÖHLICH, 5.8.1951 in Friesach geb., letzter bekannter Wohnsitz in 1140 Wien, Mauerbachstraße 37/I/2/13, ist einer der führenden Rechtsrevisionisten im Inland.
Er versendet seit Mitte des Jahres 1995 seine Schriften, in denen er die Existenz von Gaskammern im „3. Reich" mit fanatischer Überzeugung bestreitet und Angehörige der jüdischen Volksgruppe wüst beschimpft, an zahlreiche Personen des öffentlichen Lebens im In- und Ausland, darunter Wissenschaftler, Politiker, Richter, Behördenleiter, Medien, kirchliche Würdenträger und den Papst. Dabei versucht er immer wieder, Personen des öffentlichen Lebens zu seinen Ansichten zu bekehren bzw. als Komplizen anzuwerben.

Aufgrund seiner verbotsgesetzwidrigen Aktivitäten wurde FRÖHLICH am 2.12.1996 in Vollstreckung des Haftbefehls des Landesgerichtes für Strafsachen Wien festgenommen und befand sich in der Zeit vom 2.-13.12.1996 in Untersuchungshaft. Er wurde gegen das Gelöbnis enthaftet, bis zu seiner Hauptverhandlung keine weiteren revisionistischen Schriften zu veröffentlichen.

Dessenungeachtet setzte er seine Aktivitäten weiterhin fort.

Im Juli 1998 sagte FRÖHLICH vor dem Bezirksgericht Baden/Kanton Aargau/Schweiz als Entlastungszeuge und selbsternannter „Sachverständiger für das Entwesungsgift Zyklon B" im Prozess gegen Jürgen GRAF aus. In seiner Aussage behauptete er die technische Unmöglichkeit der systematischen Vergasung von Juden in Konzentrationslagern des 3. Reichs.

Gegen Dipl.Ing. Wolfgang FRÖHLICH wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien Anklage wegen Verdachtes des § 3h Verbotsgesetz erhoben, welche aufgrund einer Beeinspruchung noch nicht rechtskräftig ist.
Am 29.4.2000 wurde gegen ihn ein Haftbefehl erlassen, der noch nicht vollstreckt werden konnte, da der Genannte seither unbekannten Aufenthaltes ist.
FRÖHLICHs Behauptung, er habe in der iranischen Botschaft in Wien um politisches Asyl angesucht, konnte nicht verifiziert werden.
Seit seinem „erzwungenen politischen Exil" sieht sich FRÖHLICH mehr denn je als Märtyrer seiner Überzeugungen und hat seine Aktivitäten noch verstärkt. Zu den bevorzugten Zielgruppen seiner revisionistischen Publikationen gehören nunmehr auch Schulen und Einrichtungen des öst. Bundesheeres, denen er unaufgefordert seine Machwerke in großer Anzahl zusendet.

Über FRÖHLICH wurde außerdem am 18.5.2000 ein Waffenverbot verhängt. Bei einer gerichtlich angeordneten Hausdurchsuchung am 23.6.2000 wurden mehrere Waffen und verbotsgesetzwidrige Schriften sichergestellt.

Bei den Publikationen FRÖHLICHs handelt es sich vorwiegend um Flugblätter, in denen die Gaskammern geleugnet und das jüdische Volk unflätig beschimpft werden, darunter

- **„Information für mündige und intelligente Bürger/Naturgesetze versus Gaskammern"**
- **„Offener Brief an die öst. Richterschaft"**
- **„An die öst. Bischofskonferenz"**
- **„Sie lügen wie gedruckt – und sie drucken Ihre Lügen!"**
- **„Die politische Justiz tyrannisiert wieder unbescholtene Bürger"**
- **„Konzept für meine Zeugenaussage als Sachverständiger über die technische Möglichkeit von Gaskammern im 3. Reich"**
- **„Der Gaskammerschwindel"** und
- **„Einladung zum politischen Schauprozess".**

FRÖHLICH ist außerdem Verfasser des von Peter Kurt WEISS verlegten Buches **„Der missbrauchte Patient"** und eines Buches mit dem Titel **„Der Gaskammerschwindel – Psychoterror gegen die Völker – Naturwissenschaftliche Fakten und politische Hintergründe des Jahrhundertbetruges"**, das er bisher vergeblich zahlreichen Verlagen zum Druck angeboten hat.
Sämtliche Druckwerke FRÖHLICHs enthalten Verstöße gegen das Verbotsgesetz und wurden dem Landesgericht für Strafsachen Wien zum anhängigen Verfahren vorgelegt.

Ergänzend wird bemerkt, dass in Deutschland gegen FRÖHLICH mehrere Verfahren wegen Verdachtes der Volksverhetzung anhängig sind.

Abb. 1. Rufmord Methode österreichisches Innenministerium: Fakten werden mit Meinungen vermengt und durch Lügen, Verdrehungen, Vorverurteilungen, Unterstellungen und persönlichen Verunglimpfungen in ihr Gegenteil verkehrt. Demnach verstößt auch mein Buch „Der mißbrauchte Patient", in dem ich die heimliche Massentötung von Patienten durch Verabreichung asbestverseuchter Infusionen in Wien aufzeige, gegen das NS-Verbotsgesetz! Da weiß man, woher der Wind weht! Übrigens fand die österreichische Justiz keinen Grund diese Publikation zu verbieten. Die jahrelangen Anstrengungen der Täter und deren Hintermänner verliefen im Sand.

Als österreichischer Bürger ist man gegen solche Praktiken wehrlos, weil Strafanzeigen keinen Erfolg haben. Alle meine Anzeigen wurden von der Justiz zurück gelegt. In den meisten Fällen, ohne mich

davon zu informieren. <u>Ich bin gewissermaßen Freiwild für jede Art von Verleumdungen in meinem Land!</u> Allein daraus erwuchsen mir nicht unerhebliche Anwaltskosten.

Die ständigen Verleumdungen von Medien und Beamten des Innenministeriums gegen mich führte auch dazu, daß meine langjährige Bankverbindung ohne Angabe von Gründen gekündigt wurde:



Raiffeisen.
Meine Bank in Wien

Herrn
DI Wolfgang Fröhlich

Mauerbachstraße 37/13
1140 Wien

Christoph Nöbauer
Tel. (01) 369 79 81
Wien, 5.7.2002

Kündigung des Kontos 5.213.947

Sehr geehrter Herr DI Fröhlich!

Gemäß Z 22 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditinstute in der Fassung 2001 kündigen wir Ihnen das Konto. Wir ersuchen Sie, uns binnen drei Wochen bekanntzugeben, wohin wir den Saldo zu überweisen haben. Ab dem 29.07.2002 werden wir eingehende Zahlungen an den Absender zurücksenden.

Wir ersuchen auch, uns Ihre Maestro Card zurückzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG
Christoph Nöbauer Gabriele Trapel

Abb. 2. Eine Facette des politischen Terrors: Kündigung meines Girokontos durch die Raiffeisenbank, nach jahrzehntelanger Geschäftsverbindung ohne Angabe von Gründen!

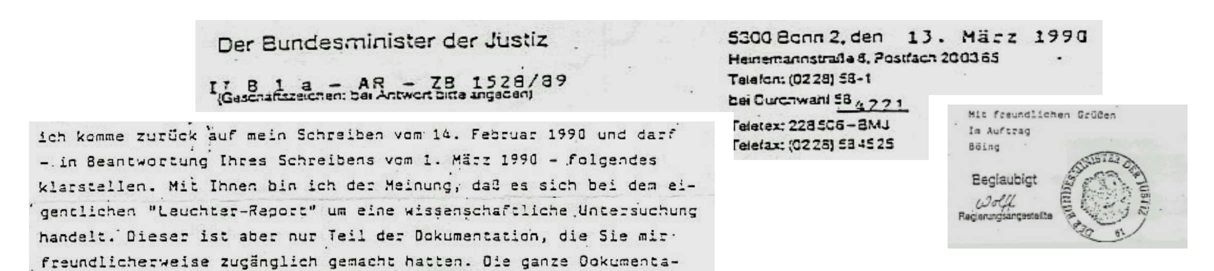
Ein eingeleitetes Verfahren zum Entzug meines Führerscheins wurde von korrekten Beamten vereitelt. Ebenso die bereits ins Auge gefaßte – und selbstverständlich ebenfalls gesetzwidrige – <u>behördliche Abmeldung aus der ehelichen Wohnung</u>. Als nächstes wäre wohl eine Ausbürgerung a la DDR ins Haus gestanden.

Sogar die oft als Qualitätszeitung bezeichnete Tageszeitung „Die Presse" schrieb am 24.6.2003, unter Berufung auf einen Beamten des Innenministeriums namens Rudolf Gollia, ich hätte Angehörige der jüdischen Volksgruppe *„wüst beschimpft"* (Vgl. Diktion des Innenministeriums in Abb.1) und *„Nazimaterial"* an Schulen gesandt. Im gleichen Artikel hieß es aber dann, es wurden bei mir *„weder Waffen"* noch *„verherrlichendes Material"* sichergestellt. Also doch keine *„verbotswidrigen Schriften"*, wie vom Innenministerium behauptet! – siehe Faksimile Seite 7 u. 8. Keine Erwähnung in der „Presse" fand natürlich die Tatsache, daß meine <u>legal erworbenen und behördlich gemeldeten</u> Jagd- und Sportwaffen von der Behörde konfisziert wurden (außerdem einige Messer und sogar das Luftdruckgewehr meines Sohnes). Die Staatsanwaltschaft Wien fand hingegen keinen Grund ein Verfahren nach dem Waffengesetz gegen mich einzuleiten. Ausschnitt aus ON 394, Bericht der Bundespolizeidirektion Wien, vom 15.1.2001:

> Nach Rücksprache mit **Dr. SCHOBER** ersucht dieser, die **sichergestellten Waffen** und die Munition **nicht dem Gericht zu übermitteln**, da ein Verfahren wegen § 50 WG gegen DI FRÖHLICH mangels Schuld nicht eingeleitet werden kann und die Gegenstände wieder an die hs. Dienststelle zurückgestellt werden müssten.

Die österreichische Boulevardpresse – einige Blätter arbeiten hart daran, das sittliche und intellektuelle Niveau der deutschen „Bild-Zeitung" zu erreichen – strotzten nur so von Lügen und Diffamierungen, wie Sie dem Anhang der beiliegenden Dokumentation „Galilei 2000" entnehmen können: Das (bisher nicht widerlegte) Gutachten des Antragstellers über Zyklon-B-Menschen-Vernichtungsgaskammern sei entweder *„ein*

pseudowissenschaftliches Machwerk" und/oder *„braun"*, *„rechtsextremistisch* oder *„neonazistisch"*. *„Pseudowissenschaftlich"* oder *„angeblich wissenschaftlich"* waren noch die harmloseren Bezeichnungen. Weder Journalisten noch Gericht kümmert die Tatsache, daß das Justizministerium der BRD den sogenannten „Leuchter–Report", eine Untersuchung, die im wesentlichen zum selben Ergebnis kam wie der Antragsteller (und vor ihm schon andere ehrliche Techniker und Historiker), sehr wohl als **wissenschaftliche Untersuchung** einstuft:


Der Bundesminister der Justiz
II B 1 a – AR – ZB 1528/89
(Geschäftszeichen: bei Antwort bitte angeben)

5300 Bonn 2, den 13. März 1990
Heinemannstraße 6, Postfach 200365
Telefon: (0228) 58-1
bei Durchwahl 58 4221
Teletex: 228506–BMJ
Telefax: (0228) 584525

ich komme zurück auf mein Schreiben vom 14. Februar 1990 und darf – in Beantwortung Ihres Schreibens vom 1. März 1990 – folgendes klarstellen. Mit Ihnen bin ich der Meinung, daß es sich bei dem eigentlichen "Leuchter-Report" um eine wissenschaftliche Untersuchung handelt. Dieser ist aber nur Teil der Dokumentation, die Sie mir freundlicherweise zugänglich gemacht hatten. Die ganze Dokumenta-

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Böing

Beglaubigt
Wolff
Regierungsangestellte

Abb. 3. Das Justizministerium der Bundesrepublik Deutschland stuft den „Leuchter-Report" als wissenschaftliche Untersuchung ein!

Durch meine langjährige Informationstätigkeit ist sowohl den österreichischen Gerichten als auch den Medien bekannt, daß mein inkriminiertes Buch, *„Der Gaskammerschwindel"* – eine Sammlung meiner Arbeiten der letzten Jahre – in nicht wenigen achtbaren Bibliotheken entweder als physisches Exemplar aufscheint oder dort von einem elektronischen Datenträger abrufbar ist. Dies wäre wohl kaum der Fall, wenn es sich dabei tatsächlich um ein pseudowissenschaftliches Machwerk handeln würde. Einige Beispiele:

Bundesverfassungsgericht
- Bibliothek -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich
Mauerbachstraße 37/13

A-1140 Wien
- Österreich -

Aktenzeichen	Bearbeiterin	☎ (0721)	Datum
D/07.03.03 (bei Antwort bitte angeben)	Rt.-Pl./Hd	9101-297	07.03.2003

"Der Gaskammerschwindel"

Sehr geehrter Herr Fröhlich,

mit bestem Dank bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer o.g. CD-ROM, die ich in den Hauptbestand unserer Gerichtsbibliothek einfüge. Das Werk wird durch unseren elektronischen Katalog erschlossen und steht damit der Richterschaft über das Intranet des Hauses jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Roth-Plettenberg
Roth-Plettenberg
LtdBiblDir

REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsbibliothek
Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1017 Wien, Parlament
Tel.: +43-1-40110-2283/2282
Fax.: +43-1-40110-2825
UID-Nr.: ATU37979808
Bearb.: ke

Herrn
Wolfgang Fröhlich
Mauerbachstraße 37/13
A - 1140 Wien

Sehr geehrter Herr Fröhlich,

wir bestellen zur ehemöglichsten Lieferung:

Fröhlich, Wolfgang:
¬Der¬ Gaskammerschwindel
Wien : Fröhlich, 2003

Falls der angegebene Titel noch nicht erschienen ist, bitten wir um Bekanntgabe des Erscheinungstermins.

Best.-Art.: KM Freiexemplar lt. Mediengesetz
Anz. Expl.: 1

Wien, 09.05.2003
i.A. Keindler
Dr. Elisabeth Dietrich-Schulz

LANDESMUSEUM FÜR KÄRNTEN
Kärntner Landesbibliothek
Museumgasse 2
A-9021 Klagenfurt
Tel. (0463) 536-30570 Fax (0463) 536-30540
ATU 36845900

Klagenfurt, am 6.6. 2003

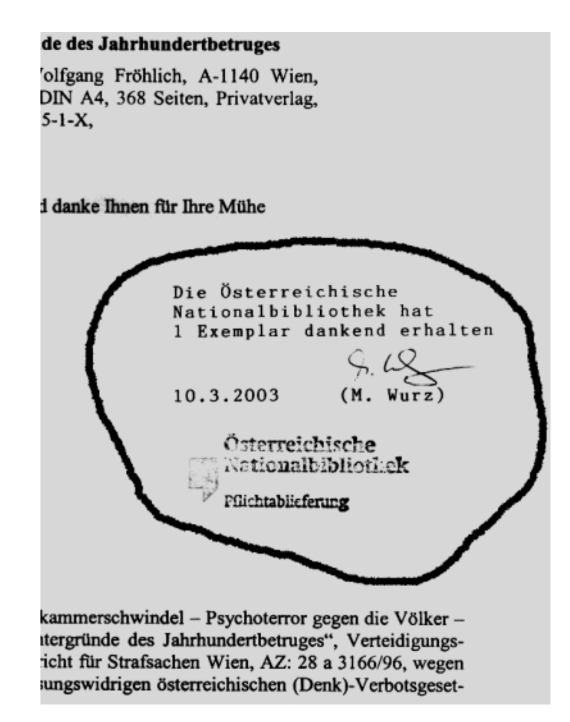
Herrn
Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich
Mauerbachstraß3 37/13
1140 Wien

Sehr geehrter Herr Diplomingenieur Fröhlich!

Die Kärntner Landesbibliothek bestätigt den Erhalt Ihrer CD-Rom und dank für die Überlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Michael Janik e. h.



de des Jahrhundertbetruges
'olfgang Fröhlich, A-1140 Wien,
DIN A4, 368 Seiten, Privatverlag,
5-1-X,

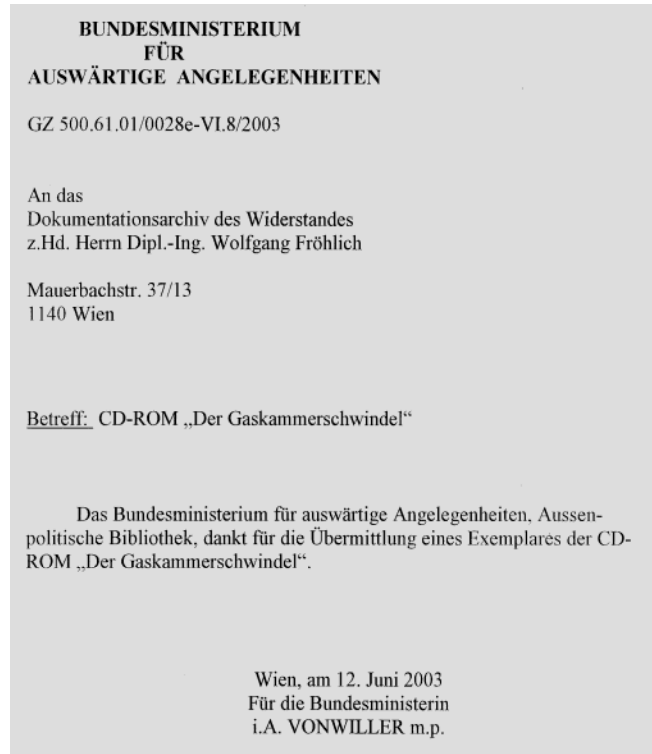
d danke Ihnen für Ihre Mühe

Die Österreichische
Nationalbibliothek hat
1 Exemplar dankend erhalten

10.3.2003 (M. Wurz)

Österreichische
Nationalbibliothek
Pflichtablieferung

kammerschwindel – Psychoterror gegen die Völker –
itergründe des Jahrhundertbetruges", Verteidigungs-
richt für Strafsachen Wien, AZ: 28 a 3166/96, wegen
sungswidrigen österreichischen (Denk)-Verbotsgeset-



BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

GZ 500.61.01/0028e-VI.8/2003

An das
Dokumentationsarchiv des Widerstandes
z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich

Mauerbachstr. 37/13
1140 Wien

Betreff: CD-ROM „Der Gaskammerschwindel"

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Aussenpolitische Bibliothek, dankt für die Übermittlung eines Exemplares der CD-ROM „Der Gaskammerschwindel".

Wien, am 12. Juni 2003
Für die Bundesministerin
i.A. VONWILLER m.p.

Abb. 4. Das, laut Medien und politischer Justiz, *„pseudowissenschaftliche Machwerk"* des Antragstellers, *„Der Gaskammerschwindel"*, in vielen seriösen Bibliotheken: Bibliothek des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe, BRD; Bibliothek des österreichischen Parlamentes, Österreichischen Nationalbibliothek; Kärntner Landesbibliothek; Bibliothek des österreichischen Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten u.a.

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe erwähnt ausdrücklich, daß die CD-ROM des Buches „Der Gaskammerschwindel" in den Hauptbestand der Gerichtsbibliothek eingefügt worden sei und von der Richterschaft des Bundesverfassungsgerichtes über das hausinterne Intranet jederzeit abgerufen werden könne! (Abb. 4, links oben).

Mangelndes Urteilsvermögen und atemberaubende Bösartigkeit halten sich bei manchen österreichischen Journalisten, Richtern und Beamten die Waage. Die jüdischen Presseorgane in Österreich berichteten hingegen durchaus objektiv, wie dem Anhang der Dokumentation „Galilei 2000" zu entnehmen ist.

Man wird in meinen Schriften nicht eine einzige Verunglimpfung oder Beschimpfung irgend eines Volkes, einer Rasse oder einer Religionsgemeinschaft finden. Es ist eben eine bei uns überaus beliebte Methoden des Rufmordes, jeden, der einzelne Juden kritisiert, als Antisemiten hinzustellen. Sicher hat der Antragsteller in seinen Schriften in Summe mehr Österreicher, Deutsche oder Amerikaner kritisiert, als Juden. Wahrscheinlich käme nicht einmal der allerdümmste österreichische Beamte oder -Journalist auf den Gedanken, ihn deshalb als Rassisten, Anti-Österreicher, Anti-Bundesdeutschen oder Anti-Amerikaner einzustufen.

***

Beilage 2 zur Menschenrechtsbeschwerde

Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich
Verfahrenstechniker
Mauerbachstraße 37/13, A-1140 Wien

An
Frau Minister
Dr. Karin Miklautsch
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
A-1070 Wien

29.07.2004

Sehr geehrte Frau Minister!

Den Medien habe ich entnommen, daß Sie die Absicht haben, die zahlreichen, für Außenstehende unverständlichen Todesfälle in den österreichischen Haftanstalten untersuchen zu lassen.

Da ich selbst einen derartigen Todesfall aus unmittelbarer Nähe miterlebt habe *) , kann ich, wie ich glaube, dazu beitragen, daß derartige Ereignisse in Zukunft unterbleiben oder zumindest weniger häufig eintreten.

Die Lebensverhältnisse für die Häftlinge in den mir bekannten österreichischen Gefängnissen (JA-Josefstadt und JA-Krems) sind katastrophal und widersprechen auf dramatische Weise den Menschenrechten! So wurde ich mit einem HIV-positiven Häftling in eine Einmann-Zelle gesperrt, ohne darüber informiert worden zu sein.

Unvernünftig und unverantwortlich scheint mir auch, daß in den Haftanstalten bei drogensüchtigen Häftlingen die Dosis der Ersatzdroge Heptadon oder Methadon oft erhöht wird, anstatt diese sukzessive zu senken.

Ich stehe Ihnen für Auskünfte und Anregungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Wolfgang Fröhlich

***) JA Wien-Josefstadt, Abt. C2, ein Häftling mit Namen Altmann, 23 Jahre alt, verstorben am 12.7.2003**

PS.: Da ich aus eigener Erfahrung weiß, daß Briefe an Politiker, von Beamten im Justizministerium nicht immer an den Empfänger weitergeleitet werden, erlaube ich mir, diesen Brief an Sie auch an Ihre Klagenfurter Adresse zu senden. Ich spreche von einem Ansuchen auf Einzelbegnadigung an Herrn Bundespräsident Dr. Thomas Klestil. Etwa zur selben Zeit wurde ich auf Weisung des leitenden Staatsanwaltes im Justizministerium Dr. Adalbert Vlasek bei der Weihnachtsamnestie nicht berücksichtigt, obwohl ich alle Voraussetzungen erfüllte und von der JA-Krems bereits in den Computer eingegeben war! Dieser Unrechtsakt war wohl als Draufgabe zu meiner rechtswidrigen Verurteilung unter Beweisabschneidung gedacht! (Az.: 427 Hv 4.304/00y, Az 30 a Vr 3166/96). **Offenbar muß man in Österreich <u>ausländischer Berufsverbrecher</u> sein, um begnadigt zu werden, wie folgender fragmentarische Artikel in der Tageszeitung „Die Presse“ vom 28. Juli 2004 beweist:**


Die Presse. KRIMINALITÄT
Mittwoch, 28. Juli 2004

Todesschuss im Juweliergeschäft

Drei Nächte lang wachte ein Meidlinger Juwelier in seinem Geschäft. Dienstag Frühmorgens drangen Einbrecher ein; ein Pole wurde dabei erschossen.

VON ANGELA BEIER

Im Dezember entlassen

Der jetzt erschossene Pole saß erst kürzlich wegen Einbruchs im Gefängnis. Er sollte zwei Jahre absitzen, wurde nach acht Monaten jedoch im Zuge der Weihnachtsamnestie des Bundespräsidenten bedingt entlassen. Seine beiden Komplizen

Kontrolliert endlich die österreichischen Richter!

Wie tief können Richter hierzulande noch sinken?



NS-REGIME:

Angeklagte durften sich bei NS-Richter Dr. Roland Freisler verteidigen! Entlastungsbeweise wurden zugelassen! Sogar bei den Prozessen vor dem Volksgerichtshof nach dem gescheiterten Attentat auf Adolf Hitler am 20. Juli 1944, wie Freisprüche beweisen!

NS-Richter Dr. Roland Freisler



ZWEITE REPUBLIK ÖSTERREICH: Der angeklagte Naturwissenschaftler Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich durfte sich bei Richter Dr. Karl Fischer *NICHT* verteidigen! Entlastungsbeweise wurden von Dr. Fischer zurückgewiesen! Fröhlich wurde für seine naturwissenschaftlichen Erkenntnisse zu drei Jahren Haft verurteilt! – **Politischer Schauprozeß am Landesgericht für Strafsachen Wien, am 3. September 2003, Az 30 a Vr 3166/ 96, 427, Hv 4.304/00y.**

Zweite Republik-Richter Dr. Karl Fischer

Angefertigt in der Gefängniszelle des Landesgerichtes Wien:

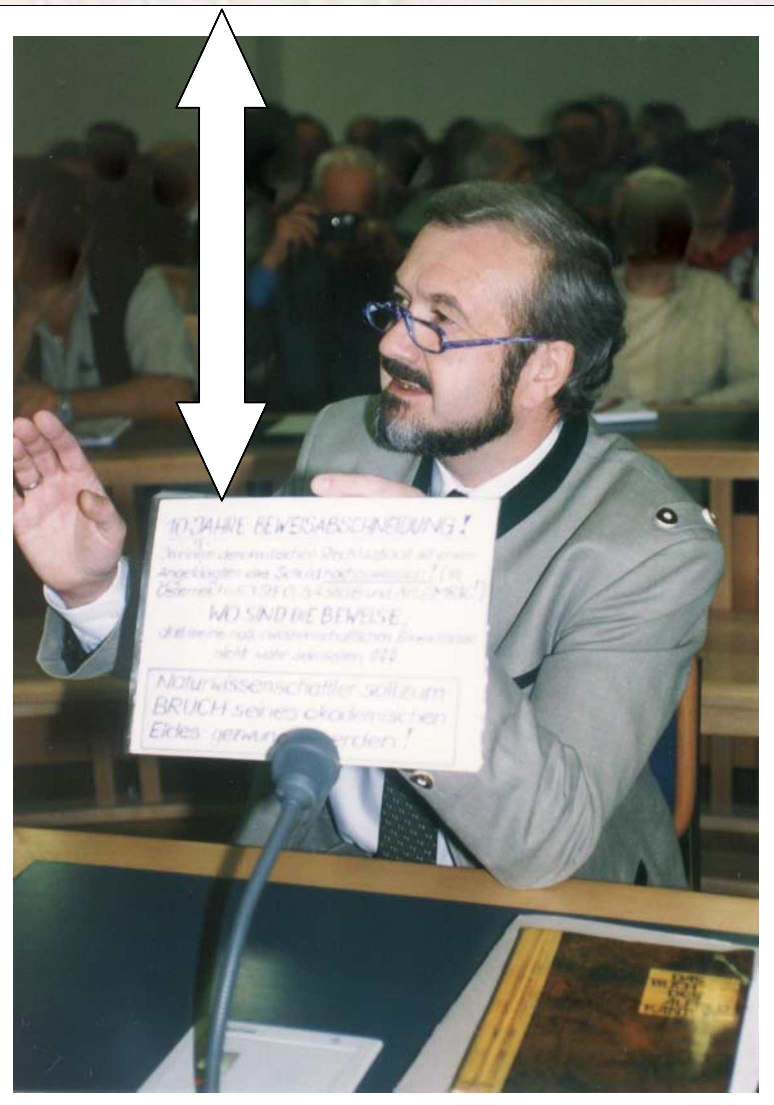
10 JAHRE BEWEISABSCHNEIDUNG!

Jn einem demokratischen Rechtsstaat ist einem Angeklagten eine Schuld nachzuweisen! (in Österreich: §3 StPO, §4 StGB und Art.6 MRK!)

WO SIND DIE BEWEISE,

daß meine naturwissenschaftlichen Erkenntnisse nicht wahr sein sollen ???

Naturwissenschaftler soll zum BRUCH seines akademischen Eides gezwungen werden!



Der angeklagte Verfahrenstechniker
Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich



Geschworenenbeeinflussung auf österreichisch: Vorgeführt aus der Untersuchungshaft in Handschellen, wie ein Schwerverbrecher!







Der Angeklagte und sein Verteidiger
Dr. Herbert Schaller



Das Volk, ein störender Faktor
für die österreichische
politische Justiz !

DEMOKRATIE: R.I.P.

PROZESS UM NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Haftstrafe für NS-Leugner

Ex-FP-Bezirksrat Wolfgang F. (52) wurde am Mittwoch wegen Verstößen gegen das Verbotsgesetz zu drei Jahren Haft (ein Jahr unbedingt) verurteilt. Sympathisanten sorgten für die Räumung des Gerichtssaals.

VON MANFRED SEEH

WIEN. Etliche ältere Herren haben sich ihre Plätze in vorderster Front gesichert. Man macht dem Angeklagten Mut, sieht „Zustände wie in der Inquisition", schimpft über „die Medienhetze". Doch all dies ist nur ein Vorgeschmack. Immer wieder dringen Zwischenrufe zum Richtertisch vor. Gemurmel, bitteres Gelächter im Publikum. Dann (nach mehreren Ermahnungen) der Paukenschlag: Richter Karl Fischer lässt mit Hilfe des Büros für Staatsschutz den Verhandlungssaal räumen. „In Russland hat man mehr Rechte", meint ein Zuhörer. Eine ältere Frau nennt den Richter „Ferkel".

Szenen eines Geschworenen-Prozesses, Begleitmusik für den Angeklagten, den 1994 aus der FPÖ ausgeschlossenen, seinerzeitigen Bezirksrat Dipl.-Ing. Wolfgang F. (52). Die Anklage legt ihm die Verbreitung von 17 Schriften („Die Gaskammer-Lüge") zur Last, in denen er „die Massenvernichtung" der Juden während der NS-Herrschaft „in Abrede gestellt hat". Staatsanwalt Karl Schober: „Seine wissenschaftliche Arbeit erschöpft sich in einer stereotypen Bestreitung von Gaskammern im dritten Reich." Der Angeklagte pariert mit einem Lächeln: Es sei „absolut unmöglich, dass Millionen Juden mit Zyklon B ermordet wurden".

Als der Ex-Kommunalpolitiker seinen eigenen Anwalt Herbert Schaller unterbricht, sagt der Richter: „Wenn Sie auch noch so lässig dasitzen und vor sich hin lachen, Sie unterbrechen nicht." Von Schaller hört man dann: „Das wäre ja ein scheußliches Verbrechen, Millionen Menschen industriell umzubringen."

Drei Jahre lang war F. per Haftbefehl gesucht worden. Auf die Richter-Frage: „Wohnort?", sagt er: „Ich war im politischen Exil bei einer ausländischen Botschaft. Bei welcher will ich nicht sagen, sonst gibt es diplomatische Verwicklungen."

Verteidiger Schaller: „Er bestreitet den Völkermord in keiner Weise". Sein Mandant (F.: „Ich bin natürlich nicht schuldig, das ist ja klar.") würde nur in Frage stellen, „wie es ist mit den Gaskammern". Schaller bringt ein Beispiel zur Tötung mit Dieselabgasen: „Dieselabgase haben mehr Sauerstoff als Mund-zu-Mund-Beatmung."

Als Schaller von „politischer Strafjustiz" spricht, hakt Richter Fischer ein: „Solche Unterstellungen haben da nichts verloren." Darauf der Anwalt: „Ich greife doch nur das Verbotsgesetz und seine Anwendung an." Und an die Adresse des Anklägers: „So wie der verehrte Staatsanwalt das sieht, ist das ein Anschlag auf das Informationsrecht."



„Mein Gutachten ist nicht widerlegt. Auch jüdische Kollegen haben mich unterstützt."

Der Angeklagte

Genau dieses Recht will der Angeklagte im Gerichtssaal umsetzen: „Zyklon B und Blausäure ist das Dümmste, das man verwenden kann." Zum Richter: „Auch wenn Sie nur Heimwerker-Verständnis haben, verstehen Sie das." Richter: „Lassen Sie mein Verständnis aus dem Spiel." Angeklagter: „Ich hab zu den Geschworenen gesprochen." Richter: „Ah so."

Verlesung aus den Schriften des Angeklagten: „Man hat die Menschen ein halbes Jahrhundert lang mit dem Gaskammer-Schwindel belogen und betrogen." Der Angeklagte: „Richtig." Nicken im Publikum.

Der Verteidiger in Anspielung auf das Verbotsgesetz: „Ein bis 20 Jahre Haft für freie Meinungsäußerung! Das ist halt so beim Verbotsgesetz. Aha, er hat das gemacht: Schuldig. Schauen wir gar nicht weiter."

Der Richter schaut weiter – in Richtung Geschworene. Die verurteilen F. (nicht rechtskräftig) zu drei Jahren Haft, eines davon unbedingt. Den Rest der Strafe sieht ihm das Schwurgericht unter Setzung einer dreijährigen Probezeit auf Bewährung nach.

Tageszeitung „Die Presse", 4.9.2003

Schon im Jahre 1997 forderte der damalige Chef des Nationalratklubs der SPÖ, Peter Kostelka, ein unabhängiges Organ zur Kontrolle der österreichischen (politisch abhängigen) Justiz einzurichten! Wie in jedem Rechtsstaat üblich - wovon Österreich meilenweit entfernt ist!

ÖSTERREICH — KURIER Montag, 9. Juni 1997

SPÖ für Gerichtsinspektor, weil Justiz Kontrolle braucht

Klubchef Kostelka will „unabhängige Instanz" und hat Vorschlag im Ministerrat deponiert

Magdalena Rauscher

1969 war's um den Gerichtsinspektor geschehen. Der damalige Justizminister Klecatsky hielt den Kontrollor nicht mehr für notwendig und bestellte einfach keinen mehr. Formell abgeschafft wurde der Gerichtsinspektor erst 1994. Damals weinte ihm niemand eine Träne nach.

Heute, nach dem „Fall Ingenieur Gerhard P.", sieht die Sache anders aus.

SPÖ-Klubchef Peter Kostelka drängt auf die Einführung eines unabhängigen Kontrollorgans für die Justiz. Vorbild könnte zum Beispiel der „chief justice" sein, der in den USA sämtliche Richter beaufsichtigt. In einer Demokratie dürfe es einfach keinen unkontrollierten Bereich geben, so Kostelka.

Die Vorgänge rund um die Verhaftung des mutmaßlichen Verfassers von zwei Bomben-Bekennerbriefen sind für Kostelka „mehr als problematisch". Zuerst sei die Suppe „so dünn gewesen", daß kein Grund zur Eile gesehen wurde, dann sei der Verdächtigte bei der ersten Einvernahme vom Fleck weg verhaftet worden. Kostelka: „Dieses Vorgehen ist nichts anderes als die Bestätigung für die Kritik."

Besonders empört ist der Klubobmann über Gerichtspräsident Günter Woratsch. Dieser hatte sich mit scharfen Worten eine „Einmischung" verbeten, weil Innenminister Karl Schlögl eine rasche Einvernahme des Ingenieurs urgiert hatte. Woratsch, der sich so „vollmundig" gegeben habe, sei in diesem Zusammenhang an seine Dienstaufsichtspflicht zu erinnern, betonte Kostelka. Nach den jüngsten Vorfällen sei es einfach unvorstellbar, daß es auf Entscheidungen eines Richters keine Reaktion gibt.

Die neue Kontrollinstanz könne etwa die Volksanwaltschaft sein, Kostelka ist aber auch „jede andere Lösung" recht. Er hat seinen Vorschlag bereits im Ministerrat deponiert.

Eines schließt er aus: „Es darf selbstverständlich keine politische Kontrolle der Richter erfolgen. Die Parlamentarier sind keine Aufsichtsorgane der Justiz."

SP-Klubobmann Kostelka schwebt eine kleine („Ich will sicher kein Justiz-Kontrollministerium") und unabhängige Instanz vor, die auf jeden Fall außerhalb der Justiz angesiedelt sein muß: „Einen Beschwichtigungshofrat brauchen wir nicht."



Bild: Wilhelm Schraml

„Es darf keine politische Kontrolle der Richter geben": Kostelka

Kein seriöser Mensch hat Einwände
gegen eine sinnvolle Kontrolle seiner Tätigkeit!

13. Ergänzende Eingabe zur Beschwerde an den Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, 17. Oktober 2004: Der Gesetzgeber, das österreichische Parlament bestätigt: Entlastungsbeweise müssen von den Gerichten erhoben werden! Die Beweisunterdrückung durch Gerichte ist gesetzwidrig!

Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich
Verfahrenstechniker
Mauerbachstraße 37/13, A-1140 Wien

EUROPEAN COURT
OF HUMAN RIGHTS
Council of Europe
F-67075 Strasbourg Cedex

Ihr(e) Zeichen: ECHR-LGer0.1 CS/rs; ECHR-Lt CS/mhk; ECHR-P01R.Ger Cs/rs

Wien, 17. Oktober 2004

**Ergänzende Eingabe zur
Menschenrechtsbeschwerde vom 5. Oktober 2004,**

gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 3. September 2003, Az 30a Vr 3166/96, Hv 4304/00y, unter totaler Beweisabschneidung und wegen der über ein Jahrzehnt langen Verschleppung des gegenständlichen Strafverfahrens durch die österreichische Justiz und wegen der Begleitumstände meiner politischen Gefangenschaft vom 21. Juni 2003 bis 8. Juni 2004.

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Als Ergänzung zu der am 5. Oktober 2004 eingebrachten Menschenrechtsbeschwerde erlaube ich mir, Sie davon in Kenntnis zu setzten, daß der **österreichische Gesetzgeber** in Beantwortung meiner Frage in meinem Brief an das österreichische Parlament vom 28.11.2001 (Faksimile 2 auf Seite 3):

> ***„Existiert im österreichischen Strafrecht an irgend einer Stelle, in irgend einem Zusammenhang eine vom Gesetzgeber geschaffene Bestimmung, wonach Entlastungsbeweise für einen Angeklagten nicht zulässig und daher von den Gerichten im Vor- bzw. im Hauptverfahren zurückzuweisen sind?“***

- in seinem Antwortschreiben vom 14.12.2001 (Faksimile 3 auf Seite 4) **ausdrücklich festhält**, daß – (zitiert wird aus § 199 der österreichischen Strafprozeßordnung) –

> ***„...der Beschuldigte [...]*** [alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre] ***und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Gibt er Tatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen sie erhoben werden, sofern sie nicht offenbar nur zur Verzögerung angegeben werden.“***

Mit diesem Schriftstück beurkundet der österreichische Gesetzgeber, daß die Strafprozeßordnung nach wie vor rechtsverbindlich ist! Beweise sind vom Gericht nicht nur zuzulassen, sondern sogar von sich aus – d.h. ohne Zutun des Beschuldigten oder seines Strafverteidigers – zu erheben! In meinem Fall ist dies mehr als eine Dekade lang unterblieben!

Der österreichische Nationalrat – als einzige Institution in Österreich dazu legitimiert, materielles Recht zu schaffen – hat nie ein „Beweisthemenverbot“ beschlossen, auch nicht im Zusammenhang mit dem Verbotsgesetz! Es handelt sich dabei um eine völlig willkürliche richterliche Sprach- und „Rechtsschöpfung“, ohne jegliche Rechtsgrundlage!

Dasselbe wurde mir von Rechtsanwälten, Beamten, Politikern, aber auch von Richtern und Staatsan-

wälten – (letztere meist hinter vorgehaltener Hand) – durch Jahre immer wieder bestätigt!

Wie bereits dargelegt, verfälschten Richter des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich sogar einen Bericht des Justizausschusses des Parlamentes dem Sinn nach, um ihre abstrusen, das Recht verhöhnenden Entscheidungen zu stützen. (Details in „Galilei 2000“, Punkt 3).

Die logische Konsequenz daraus ist, daß ein Gericht, das Entlastungsbeweise zurückweist und dadurch Unschuldige zu Gefängnisstrafen verurteilt und sie und ihre Familien scheinlegal von den Exekutivbehörden tyrannisieren läßt und den Verleumdungen der Presse ausliefert, u.a. bzw. zumindest das Verbrechen des Amtsmißbrauchs begeht!

Im Dezember 2001 war ich bereits mehr als ein Jahr lang auf der Flucht vor der die österreichischen Gesetze, die Verfassung und die Menschenrechte verletzenden österreichischen Justiz*). Nach jahrzehntelanger Beweisabschneidung argumentierte das Gericht dann am 16.5.2002 in ON 445 („Galilei 2000“, Punkt 4), ich würde meinen Beweisantrag vom 4.3.2002 (ON 431) *„zweifellos zur Verzögerung des Verfahrens“* stellen:

Das Begehren des Angklagten dient zweifellos zur Vezögerung des Verfahrens und ist daher nicht begründet, zumal hinsichtlich der zahlreichen Nachtragsanzeigen Beweisanträge in einer durchzuführenden Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht gestellt werden können und diesbezüglich von diesem entschieden werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Faksimile 1, Ausschnitt aus ON 445, (Punkt 4 der Dokumentation „Galilei 2000“): Ablehnung meines Beweisantrages (ON 431) vom 4.3.2002 durch das Gericht (Richter Dr. Karl Fischer) am 16.5.2002. Das Gericht benötigte dazu über zwei Monate, unterstellte aber dem Antragsteller, das Verfahren verzögern zu wollen, nachdem ein Jahrzehnt lang alle Entlastungsbeweise für den Angeklagten vom Untersuchungsrichter rechtswidrig abgewiesen worden waren und dieser selbst keinerlei Anstrengungen unternommen hatte, von sich aus Entlastendes für den Beschuldigten zu ermitteln, wie es § 3 der Strafprozeßordnung vorschreibt.

Die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien schloß sich den Argumenten des Erstgerichtes an und verwies ebenfalls darauf, daß in der Hauptverhandlung Beweisanträge gestellt werden könne (Vgl. Punkt 5 der Dokumentation „Galilei 2000“). **Wie erwähnt, lehnte aber das Gericht auch bei der Hauptverhandlung alle Beweisanträge meines Verteidigers ab!** (Vgl. Punkt 10 der Dokumentation „Galilei 2000“).

Das Urteil, der Ablauf der Verhandlung, sowie eine (natürlich rechtwidrige) Selektion der Geschworenen soll lange vor dem Schauprozeß im Justizministerium festgelegt worden sein, erzählte mir ein hoher Beamte eines Ministeriums.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und
zeichne mit dem Ausdruck der Hochachtung

Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich

*) Einige Wochen vor Ostern im Jahr 2000 – nach der Bildung der Regierungskoalition aus ÖVP und FPÖ, die bekanntlich zu den von österreichischen Politikern angestrengten Sanktionen der EU gegen mein Land führte – erhielt ich aus dem österreichischen Innenministerium und aus dem Justizministerium die Warnung, man habe eine Anklageschrift gegen mich *„konstruiert“* (wörtlich) und sei dabei, einen Haftbefehl zu erwirken, der am Ostersonntag vollstreckt werde. Böhmdorfer (damals österreichischer Justizminister) habe zugestimmt. Ich solle sofort verschwinden. Außerdem erhielt ich weitere wichtige Hinweise. Ich hatte also ausreichend Zeit, meine Flucht in eine ausländische diplomatische Vertretung vorzubereiten. Durch die, wie mir damals schien, laufend stärker werdende Überwachung des Diplomatenviertels wurde meine Beweglichkeit immer mehr eingeschränkt, was mich dazu bewogen hat, mir andere Schlupfwinkel zu suchen, in denen ich abwechselnd mehr als zwei Jahre lang bis zu meiner Verhaftung am 21. Juni 2003 lebte.

Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich
Verfahrenstechniker
Mauerbachstraße 37/13, A-1140 Wien
Telefon u. Fernablichtung (telefonische Voranmeldung erforderlich) 979 50 95

Politisch verfolgt - seit 1. Mai 2000 im Exil!

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1010 Wien

z. H. Herrn Mag. Gerhard Kiesenhofer

Zl. 17020.0070/10-L1.3/2001

28.11.2001

Sehr geehrter Herr Magister Kiesenhofer!

Ich danke Ihnen für die Beantwortung meiner Fragen an den Petitionsausschuß des Österreichischen Nationalrates. Ihrem Vorschlag, mich an die Volksanwaltschaft zu wenden, bin ich mittlerweile nachgekommen.

Aus gegebenem Anlaß möchte ich Sie höflich um die Beantwortung einer weiteren Frage bitten:

Existiert im österreichischen Strafrecht an irgend einer Stelle [1], in irgend einem Zusammenhang eine vom Gesetzgeber geschaffene Bestimmung, wonach Entlastungsbeweise für einen Angeklagten nicht zulässig und daher von den Gerichten im Vor- bzw. im Hauptverfahren zurückzuweisen sind? [2]

Mit der Hoffnung auf baldige Beantwortung meiner Frage,
verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

DI Wolfgang Fröhlich

---

[1] Abgesehen vom § 112 StGB, im Zusammenhang mit § 111, Üble Nachrede, im Privat- und Familienleben sowie Privatanklagedelikte. („Bassena-Streit-Paragraph").

[2] Der OGH hat mit Urteil vom 10.12.1993, GZ: 15 Os 1/93, aus der Bestimmung des § 3 h Verbotsgesetz ein **Beweisthemenverbot** herausgelesen! Selbst namhafte Juristen können eine solche Gesetzesstelle nicht finden, was aber nicht heißen soll, daß es sie an versteckter Stelle nicht doch gibt. Andererseits **ist natürlich kein Gericht in Österreich legitimiert, die Strafprozeßordnung zu ändern** und so politischen Bedürfnissen anzupassen. Nach § 3 StPO sind die am Strafverfahren tätigen Behörden nicht nur verpflichtet, alle zur Belastung und alle zur Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände mit **gleicher Sorgfalt** zu berücksichtigen, sondern sogar den Beschuldigten über seine Rechte - was natürlich auch die von der Strafprozeßordnung garantierten Rechte einschließt - zu belehren.

Faksimile 2, Anfrage des Beschwerdeführers an das österreichische Parlament, vom 28.11.2001



REPUBLIK ÖSTERREICH
PARLAMENTSDIREKTION
DVR: 0050369

Zl. 17020.0070/11-L1.3/2001 Wien, 2001 12 14

Herrn
Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich

Mauerbachstraße 37/13
1140 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Gerhard Kiesenhofer
Tel.: 01/401 10/2669DW
e-mail: gerhard.kiesenhofer@parlament.gv.at

Sehr geehrter Herr Diplomingenieur Fröhlich!

Betreffend Ihre Frage zur Zulässigkeit von Entlastungsbeweisen für einen Angeklagten in strafgerichtlichen Verfahren möchte ich Sie als Betreuer des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen des Nationalrates an Spezialisten in Wissenschaft und Praxis verweisen.

Ich merke allerdings an, dass ich mich mit der Thematik auseinandergesetzt habe, insbesondere habe ich dazu die Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 und der Strafprozessordnung, BGBl. Nr.631/1975,(besonders § 199) herangezogen.

Zu Ihrer Information zitiere ich hier § 199 der Strafprozessordnung:

„ § 199. (1) Der Untersuchungsrichter hat vor dem Beginne der Vernehmung den Beschuldigten zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte.

(2) Nach der Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten hat ihm der Untersuchungsrichter das Verbrechen oder Vergehen, dessen er beschuldigt ist, im allgemeinen zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Tatsachen in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung äußere. Die weiteren Fragen sind mit Vermeidung aller unnötigen Weitläufigkeit auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung von Dunkelheiten und Widersprüchen zu richten und insbesondere so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte.Gibt er Tatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen sie erhoben werden, sofern sie nicht offenbar nur zur Verzögerung angegeben wurden."

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Kiesenhofer

Faksimile 3, Antwortbrief des österreichischen Parlamentes vom 14.12.2001: Der österreichische Gesetzgeber bestätigt: Die Strafprozeßordnung ist unbeschränkt rechtsverbindlich! Beweise sind vom Gericht nicht nur zuzulassen, sondern sogar von sich aus – d.h. ohne Zutun des Beschuldigten oder seines Strafverteidigers – zu erheben! In meinem Fall ist dies zehn Jahre lang unterblieben. Der österreichische Nationalrat – der einzig legitime Gesetzgeber – hat niemals ein „Beweisthemenverbot" beschlossen!

14. Ergänzende Eingabe zur Beschwerde an den Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, 30. November 2004: Die Geschichtsbelehrung der Geschworenen durch das Gericht (Punkt 8) steht auch <u>im klaren historischen Widerspruch</u> zum Lehrbuch der Geschichte für die 8. Klassen österreichischer Mittelschulen!

Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich
Verfahrenstechniker
Mauerbachstraße 37/13, A-1140 Wien

An den
Kanzler des Europäischen Gerichtshofes
für Menschenrechte
F-67075 Strasbourg Cedex

Ihr Zeichen: 36307/04

Betrifft: Weitere Ergänzung meiner Menschenrechtsbeschwerde – meine Eingaben vom 5. Oktober 2004, 17. Oktober 2004, und das ausgefüllte Beschwerdeformular vom 11. November 2004

Sehr geehrter Herr Kanzler, sehr geehrte Damen und Herrn!

Im Folgenden nehme ich Bezug auf die Rechts- und Geschichtsbelehrung der Geschworenen, die in **Punkt 8 meiner Menschenrechtsbeschwerde „Galilei 2000" vom 5. Oktober 2004** mit folgender Kapitelüberschrift versehen ist:

> *„Spezielle, auf das gegenständliche Sondergerichtsverfahren abgestimmte „Rechts- und Geschichtsbelehrung" der Geschworenen! In Österreich lehren Richter in den Hinterzimmern der Gerichte Physik und Zeitgeschichte! – Natürlich unter Ausschluß der Öffentlichkeit und der Verteidigung! In diesem, mit dem Hexenhammer vergleichbaren Elaborat „korrigiert" das Gericht sogar die renommierte jüdischen Historikerin und Holocaust-Forscherin Gitta Sereny bezüglich Auschwitz! Anstatt die Geschworenen nach dem Gesetz zu belehren, wie Verteidiger Dr. Herbert Schaller ersucht hatte (siehe Punkt 6), animiert das Gericht die Geschworenen, gegen die Verfassung, gegen die Strafprozeßordnung und gegen die Menschenrechte zu verstoßen und somit ihren Eid als Geschworene zu brechen".*

In der angesprochenen Belehrung der Geschworenen (Punkt 8 von Galilei 2000), liest man auf Seite 6:

<u>2. Tathandlungen:</u>

Nach § 3 h Verbotsgesetz macht sich strafbar, wer die von den Nationalsozialisten begangenen Verbrechen überhaupt in Abrede stellt, also beispielsweise die Existenz von Vernichtungslagern wie Treblinka oder Auschwitz-Birkenau, und die planmäßige Vernichtung von Menschen jüdischer Herkunft, von Roma und Sinti usw. verneint.

Einmal davon abgesehen, daß ich niemals tatsächlich begangene Verbrechen in Abrede gestellt habe, auch nicht die des NS-Regimes, und ich auch nie den vom nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermord auch nur in Zweifel gezogen oder gar gut geheißen habe, steht diese Belehrung nicht nur im Widerspruch zur Ansicht der führenden jüdischen Historikerin Gitta Sereny[1], sondern auch im Widerspruch zu dem im offiziellen österreichischen Schulbuch, Nr. 1278, mit dem Titel: „Geschichte

und Sozialkunde – Vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart, Lern- und Arbeitsbuch für die 8. Klasse an Allgemeinbildenden Höheren Schulen“ vermittelten Bild der Geschichte:

A.a.O., Seite 142, siehe auch Faksimile unten:

„...Ein Netz von Lagern überspannte zuletzt das ganze in deutscher Hand befindliche Gebiet: Namen wie Dachau, Auschwitz und Mauthausen werden noch lange Symbole des Schreckens und der menschlichen Erniedrigung sein. Aber auch hier gab es noch eine Steigerung: in manchen Lagern wurden an Häftlingen medizinische Versuche gemacht [...] und ***noch andere waren als Vernichtungslager mit Gaskammern eingerichtet, wie Majdanek und Treblinka.“*** (Hervorhebung durch den Einschreiter).

Hieraus geht klar hervor, daß nach Ansicht der österreichischen Unterrichtsbehörden das KL Auschwitz *k e i n* sogenanntes Vernichtungslager mit Menschenvernichtungs-Gaskammern war! Die falsche Belehrung der Geschworenen durch das Gericht, die – neben der totalen Beweisabschneidung – zu meiner Verurteilung führte, erfolgte demzufolge auch *g e g e n* das in einem offiziellen österreichischen Lehrbuch der Geschichte für Mittelschulen vertretene Geschichtsbild!



Mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst Zl. 109.129-I/4b/72, 24.901/1-14a/76 und 24.901/3-14a/79, 1100 (8. Kl.), 4700 (WF 5. Jg.), 5110 und 5120 (3. Kl.) als Lehrbuch zum Unterrichtsgebrauch zugelassen.

Schulbuch-Nr.: 1278

immer weiter ausgebaut wurde. Ein Netz von Lagern überspannte zuletzt das ganze in deutscher Hand befindliche Gebiet: Namen wie Dachau, Auschwitz und Mauthausen werden noch lange Symbole des Schreckens und der menschlichen Erniedrigung sein. Aber auch hier gab es noch eine Steigerung: In manchen Lagern wurden an Häftlingen medizinische Versuche gemacht, deren tödlicher Ausgang einkalkuliert war, in andere wurden Erzeugungsstätten der Rüstungsindustrie verlegt, in denen sich die Häftlinge buchstäblich zu Tode arbeiten mußten, und noch andere waren als Vernichtungslager mit Gaskammern eingerichtet, wie Majdanek und Treblinka. Ihnen wurden vor allem Juden zuge-

Faksimile des **offiziellen österreichischen Schulbuches** Nr. 1278 für den Geschichtsunterricht in Allgemein bildenden Höheren Schulen (= Gymnasien). Titel: „Geschichte und Sozialkunde – Vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart, Lern- und Arbeitsbuch für die 8. Klasse an Allgemeinbildenden Höheren Schulen", Autoren Franz Göbhart und Erwin Chvojka, 1981, Verlag C. Ueberreuter, Wien, ISBN 3 800060760: **Darin vertretene Lehrmeinung: Auschwitz, Dachau, Mauthausen etc. waren *KEINE* Vernichtungslager mit Menschenvernichtungs-Gaskammern!**

Anmerkungen zu den anderen seriös wissenschaftlich *nicht* nachvollziehbaren Behauptungen in der Geschworenenbelehrung, die – neben der totalen Beweisabschneidung durch das Gericht – zu meiner Verurteilung geführt hatte:

Auch der Teil der Geschworenenbelehrung, der die Zigeuner (politisch korrekt Sinti und Roma – die anderen Zigeunervölker ignoriert man neuerdings völlig) betrifft, ist keinesfalls so eindeutig wie in der inkriminierten Geschworenenbelehrung dargestellt. So stellte zum Beispiel das Landeskriminalamt in Bayern in der Zeitschrift „Kriminalistik" im Mai 1954, fest:

> *„Während des Dritten Reiches wurde eine Anzahl zigeunerischer Personen wegen ihrer teils asozialen, teils kriminellen Lebensweise als polizeiliche Vorbeugehäftlinge in KZ-Haft genommen. Erst im Jahre 1945 wurde die familienweise Einweisung von Zigeunern in KZ-Lager verfügt. Inwieweit und unter welchen Umständen hier Zigeuner ihr Leben lassen mußten, kann mangels konkreter Unterlagen nicht festgestellt werden. Soweit jedoch bekannt, wurden viele Zigeuner Opfer von Seuchen, die zum Teil auf die mangelhafte Unterbringung in Lagern, zum Teil auch auf die persönliche und angeborene Unsauberkeit der Betroffenen selbst zurückzuführen ist. Eine rassische Verfolgung schlechthin muß jedoch im Gegensatz zur Judenverfolgung verneint werden."*

Am 22.2.1950 schrieb das baden-würthenbergische Landesamt für Wiedergutmachung im Runderlaß E 19-202 /1330:

> *„Die Prüfung der Wiedergutmachungsberechtigung von Zigeunern und Zigeunermischlingen nach den Vorschriften des Entschädigungsgesetzes haben zum Ergebnis geführt, daß der gesamte Personenkreis nicht aus rassischen Gründen, sondern wegen seiner asozialen und kriminellen Haltung [...] inhaftiert worden sei."*

Am 7.1.1956 entschied der Bundesgerichtshof der BRD (AZ.: IV ZR 211/55), daß die Deportation von 2500 Zigeunern im Jahre 1940 als sicherheitspolizeiliche Maßnahme und nicht als Rassenverfolgung zu werten sei:

> *„Die nach 1933 von Seite der nationalsozialistischen Gewalthaber gegen die Zigeuner ergriffenen Maßnahmen unterscheiden sich nicht samt und sonders von ähnlichen auch vor dem Jahre 1933* (Anmerkung des Anzeigers: also vor der demokratisch legitimierten Machtübernahme durch die NSDAP) *getroffenen Handlungen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens. [...] Die Zigeuner neigen zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen. Es fehlen Ihnen vielfach die sittlichen Antriebe zur Achtung von fremden Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb zu eigen ist."*

Am 1.3.1961 entschied auch das Oberlandesgericht München (Az.: 9 EU 475/59), daß bei den kriegsbedingten Deportationen der Zigeuner keine Rassenverfolgung vorgelegen habe und begründet dies wie folgt:

„Sie lebten in offenen Lagern, verlassenen Judenvierteln, oder auf dem Lande bei Bauern, meist recht primitiv, aber doch frei. Sie wurden verschiedentlich auch zur Arbeit in Rüstungswerken oder auch zum Straßen- oder Stellungsbau herangezogen und zwangsverpflichtet. Daß sie solche Arbeit unter Aufsicht und unter einem gewissen Zwang verrichten mußten, lag in der Natur der Sache. Die Arbeit war aber aus diesem Grund allein noch keine Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen, da die Arbeitsverpflichteten außerhalb ihrer Arbeitszeit im allgemeinen in ihrer Freiheit nicht beschränkt waren. [...] Mißhandlungen sind zweifellos vorgekommen, besonders wenn sich einzelne weniger arbeitsfähig oder arbeitswillig zeigten. Gelegentlich wurden die Zigeuner auch von Polizei, SS oder Wehrmachtsdienststellen festgenommen und kürzere oder längere Zeit in Gefängnissen oder geschlossenen Lagern festgehalten. Dies geschah jedoch nicht um sie aus Gründen der Rasse zu verfolgen, sondern weil sie ziel- und planlos umherzogen, sich über ihre Person nicht ausweisen konnten oder für Spione gehalten wurden."

In Büchern und Lexika wurden noch bis in die siebziger Jahre Zahlen von rund 2000 Zigeunern als Opfer des Zweiten Weltkrieges angegeben. („Unabhängig Nachrichten", Nr. 4, 1986, Seite 4). Der Suchdienst Arolsen des Roten Kreuzes, der Millionen Dokumente zur Verfügung hat, ist nicht imstande, die Ermordung von immer wieder behaupteten 20.000 deutschen Zigeuner zu bestätigen. (Quelle: „Vierteljahreshefte für freie Geschichtsforschung", Castle Hill Publisher, PO Box 118, Hastings TN34 3ZQ, Großbritannien, 3.Jahrgang, Heft 4, Dezember 1999).

Wie sehr die Behauptungen der Gerichtes in der gegenständlichen Belehrung der Geschworenen umstritten ist, zeigt auch der Spruch des Obersten Gerichtshofes von Kanada (Supreme Court of Canada) am 24.3.1994 im Fall Regina von Finta, file nos 23027-23097, das folgendes feststellte:

„The implementation of the „final solution" by the German goverment meant that Jews were deprived of all means, of earning an income, of their property, and eventuelly were deported to camps in eastern Europe, were they provided forced labor for the German war effort. In these dreadfull camps many were put to death."

Vgl.: H.-E. Volkmann, „Ende des Dritten Reiches - Ende des Krieges", Piper-Taschenbuch Nr. SP 2056/1995, Seite 410 ff:

„So ist 1994 vom Obersten Gerichtshof Kanadas ein Revisionsurteil ergangen, das alle Merkmale aufweist, die man von deutschen Urteilen aus den fünfziger Jahren in der Bundesrepublik kennt. Der Holocaust als organisierte Massenvernichtung wird geleugnet, die Judenverfolgung wird in den Zusammenhang des Kriegsgeschehens gerückt, das heißt, es wird nicht von einem organisierten, rassisch begründeten Massenmord ausgegangen...."

Eine gerichtliche Belehrung von Geschworenen über geschichtliche Ereignisse, die sich auf ein umstrittenes, in weiten Bereichen seriös wissenschaftlich nicht nachvollziehbares Wunschbild gründet, setzt Rechtsstaat, Demokratie und die verbrieften Menschenrechte außer Kraft und versetzt Europa kulturell zurück ins Mittelalter, wo religiöse Dogmen den menschlichen Geist an jeglicher Entfaltung hinderten. Derartiges darf unter keinen Umständen hingenommen werden! Jeder aufrechte, von europäischen Wertvorstellungen durchdrungene Bürger hat die Pflicht, dagegen aufzutreten!

Mit dem Ausdruck der Hochachtung

DI Wolfgang Fröhlich

[1] Die jüdische Historikerin Gitta Sereny in der Zeitschrift „The Times", London, 29. 8. 2001: ***„Warum nur in aller Welt haben diese Leute Auschwitz zu einer heiligen Kuh gemacht ... Auschwitz war ein schrecklicher Ort, aber es war kein Vernichtungslager.""***

[2] Verlag C. Ueberreuter, Wien, Autoren: Franz Göbhart und Erwin Chvojka, 1981, ISBN 3 800060760.

15. Ergänzende Eingabe zur Beschwerde an den Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, 16. Dezember 2004, Fragebeantwortung

Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich
Verfahrenstechniker
Mauerbachstraße 37/13, A-1140 Wien

An den
Kanzler des Europäischen Gerichtshofes
für Menschenrechte
z. H. Herrn Christoph Schwaighofer
F-67075 Strasbourg Cedex

ECHR-Pgerl(mod)
CS/**CV**/csc

16. Dezember 2004

Betrifft: Nr. 36307/04 Fröhlich./.Österreich; Ihr Brief vom 29.11.2004; sowie meine Eingaben vom 5. Oktober 2004, 17. Oktober 2004, 11. November 2004 und 30. November 2004

Sehr geehrter Herr Schwaighofer!

Zu Ihrer Frage in Ihrem Brief vom 29.11.2004, ob ich hinsichtlich der Umstände meiner Haft nach dem österreichischen Strafvollzugsgesetz Beschwerde eingelegt habe. Ich habe **keine** Beschwerde eingelegt, und zwar aus folgendem Grund: Beschwerden an das österreichische Justizministerium zu richten, das für den Strafvollzug zuständig ist, erschien mir nach der von mir gemachten leidvollen Erfahrung (im Folgenden noch einmal detailliert erörtert) kontraproduktiv. Nach der Haft hätte eine Beschwerde keinen Sinn gehabt, und **während der Haft hätte ich damit sicher bewirkt, daß man mich in eine Strafanstalt am anderen Ende Österreichs (Tirol, Vorarlberg) verlegt hätte, wo mich meine Gattin und mein minderjähriger Sohn nur selten und dann nur mit größtem finanziellen Aufwand hätte besuchen können.**[1 Endnote]

Einige Beamte im österreichischen Justizministerium und der Vorsitzende des Schwurgerichtes, Dr. Karl Fischer, waren von Anfang an darauf aus, mir meine Haft so unangenehm wie möglich zu gestalten. **Dieser Umstand war mir klar geworden, nachdem alle meine seriös begründeten Ansuchen mit fadenscheinigen Argumenten abgewiesen worden waren, während andere Häftlinge (Berufsverbrecher, Räuber, Triebtäter, Diebe etc.) mit gleichen oder ähnlichen Begehren meistens Erfolg hatten:**

- Bereits während der Untersuchungshaft wurde mein Antrag auf Ausfolgung meines Laptops + Drucker, den ich zur Vorbereitung meines Prozesses dringend benötigt hätte, abgelehnt (Beilage 1). In Jänner 2004 wiederholte sich die selbe Prozedur in der Justizanstalt Krems.[2]
- Auf mein Ansuchen, mir den **gesetzlich garantierten**, sogenannten gelockerten Strafvollzug zu gewähren, wurde von Seite des Justizministeriums insoweit reagiert, **daß ich kurze Zeit später von der JA Wien Josefstadt in die JA Krems, etwa 80 Kilometer von meinem Wohnort Wien entfernt, verlegt wurde. In ein Untersuchungsgefängnis, in dem der von mir beantragte gelockerte Strafvollzug aus baulichen und personellen Gründen nicht möglich war.**

Dipl.-Ing. Wolfgang FRÖHLICH 25/9/03
C2/27, HNr. 46484
Herrn
Oberstleutnant Hofkirchner
JA Jos
Sehr geehrter Herr Oberstleutnant!
Ich ersuche um Ermöglichung des „gelockerten Strafvollzuges" (§216 StVG).
Mir wird voraussichtlich demnächst die Möglichkeit geboten, in einem Ingenieurbüro*) zu arbeiten.
Meine Reststrafe beläuft sich auf ca. 8½ Monat.
Mit freundlichen Grüßen
*) in Wien!

Faksimile der Abschrift meines vergeblichen Ansuchens um gelockerten Strafvollzug am 25.9.2003. Angefertigt in der in der Gefängniszelle der JA Wien Josefstadt. Im Falle einer externen beruflichen Tätigkeit während der Haft hätte ich den größten Teil meines Einkommens an die Strafvollzugsbehörde abliefern müssen. - Sogar darauf verzichtet das österreichische Justizministerium und verlegte mich in das Gerichtsgefängnis nach Krems, wo es für mich weder eine Verdienstmöglichkeit noch den gesetzlich vorgeschriebenen gelockerten Strafvollzug gab.

- Das Ersuchen meiner Gattin um Erlassung meiner Reststrafe an den damaligen Bundespräsidenten Dr. Thomas Klestil (Beilage 2) wurde dem Bundespräsidenten nicht ausgehändigt.[3]
- Abgelehnt wurde auch mein Antrag auf Haftunterbrechung von ca. einer Woche aus familiären Gründen (Beilage 3). Das Oberlandesgericht Wien schloß sich der absurden Argumentation des zuständigen Strafgerichtes Krems an.
- Im Dezember 2003 wurde die Leitung der JA Krems vom Justizministerium angewiesen, mich aus der Computerdatei der für die Weihnachtsamnestie ausgewählten Häftlinge zu streichen, obwohl ich alle vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzung für eine Begnadigung zu Weihnachten 2003 erfüllt hatte. Bis dato sei so etwas noch nicht vorgekommen – so ein Offizier der JA Krems.

Betr. Vorlage – Weihnachtsbegnadigung habe ich heute nochmals mit den zuständigen Beamten Rücksprache gehalten und teile Ihnen mit, dass Sie – lt. Telef. mit dem BMfJ – vom Haus nicht vorgelegt werden.
Wie bereits erwähnt können Sie selbst einen Antrag auf eine Einzelbegnadigung stellen – an den Bundespräsidenten bzw. die Gnadenabteilg. d. BMfJ Justiz.
Freundl. Grüße
S. Weiss, Soz. Dienst
13. 11. 03

Brief der Beamtin des sozialen Dienstes der JA Krems, Frau Weiß, an mich, vom 13.11.2003: *„Laut Telefonat mit dem Bundesministerium für Justiz werden sie vom Haus (der JA Krems) nicht zur Weihnachtsbegnadigung vorgelegt“*. Später wurde mir ein Brief des Beamten aus dem Justizministerium Dr. Adalbert Vlasek an die JA Krems gezeigt, in dem dieser von der JA Krems die Streichung meines Namens aus der entsprechenden Computerdatei verlangte. Nach meiner Überstellung von Wien nach Krems war mir von der dortigen Anstaltsleitung versichert worden, daß ich gewissermaßen *„der erste“* sei, der für die Weihnachtsamnestie in den Computer eingegeben werde, da ich alle gesetzlichen Voraussetzungen mehr als erfüllen würde: *„Wer sonst, wenn nicht Sie!“*

- Auch mein eigenes Ersuchen an das Gericht um Begnadigung (vom sozialen Dienst der JA Krems im obigen Brief angeregt) wurde abgewiesen (Beilage 4). Gewalttätern wird hierzulande nicht selten sogar zwei Drittel der Haftstrafe erlassen, wenn es sich dabei um Ersttäter handelt.[4] Das letzte Drittel der Strafe wird oft auch Wiederholungstätern nachgesehen.

Ich hoffe Sie damit ausreichend informiert zu haben. Sollten weitere Unterlagen oder Auskünfte nötig sein, so bitte ich um Benachrichtigung.

Mit dem Ausdruck der Hochachtung

DI Wolfgang Fröhlich

Beilagen:

1. Ansuchen an das Landesgericht für Strafsachen um Genehmigung eines Laptops + Drucker, vom 6.8.2003 und die Ablehnung des Antrages durch Richter Dr. Karl Fischer (ON 503), 8.8.2003.
2. Das unterschlagene Begnadigungsansuchen meiner Gattin an Bundespräsident Dr. Klestil, 4.10.03.
3. Mein Antrag auf Unterbrechung der Freiheitsstrafe um eine Woche, aus familiären Gründen, vom 14.11.2004; Ablehnung durch das Gericht in Krems, Az 39 Ns 138/03t, vom 10.12.2003; Mein Rekurs an das OLG Wien vom 1.12.3003; Ablehnender Beschluß des OLG Wien, Az 18 Bs 354/03, vom 9.1.2004.
4. Gnadengesuch an das Bundesministerium für Justiz, 9.1.2004; Ablehnung des BM f Justiz, GZ 30.830/209-IV 4/04, vom 13.2.2004.
5. Informationsblatt: „Die Mörder bitten zur Kasse“
6. Mein bis dato unbeantworteter Brief an Bundespräsident Dr. Heinz Fischer vom 24.11.2004: „Wie stellt man es an, mit € 3,89 pro Tag zu leben und seine Familie zu ernähren?

Endnoten auf der nächsten Seite

[1] Ich wurde diesbezüglich von Beamten der österreichischen Justizwache, die mir durchweg gut gesinnt waren und die trotz der herrschenden Widrigkeiten auf bewundernswert korrekte Weise ihren Dienst versehen, gewarnt: *„Wenn Sie da hineinstechen, dann finden Sie sich in Tirol wieder!"*. Selbst wenn ich nur mit dem Internationalen Roten Kreuz über einen Mittelsmann Kontakt aufgenommen hätte, was ich anfangs auch vor hatte – die offizielle Kontaktaufnahme wurde mir natürlich verweigert – wäre es mir hinterher wahrscheinlich schlecht ergangen.

Das Gefängnispersonal leistet in Österreich generell hervorragende Arbeit, trotz Unterbezahlung und hohem persönlichen Risiko. Es leidet selbst unter der mangelhaften Organisation. Die Probleme sind einerseits darauf zurückzuführen, daß die Justiz von der Politik quasi ausgehungert wird (der jahrlang dafür letztverantwortliche Minister Dr. Dieter Böhmdorfer hat sich nicht umsonst vor kurzem aus der Verantwortung geschlichen), und daß eine kleine Clique unfähiger, und – was meist Hand in Hand geht – menschlich minderwertiger Beamter im Ministerium, die sich weder um Gesetze noch um die Menschenrechte scheren, und einige ebenso veranlagte Richter den Staat als ihr Privateigentum betrachten, in dem sie nach eigenem Gutdünken Schalten und Walten dürfen.

Allein durch die Wucherpreisen der Häftlingsversorger (siehe meine Eingabe vom 5. Oktober 2004) sollen nicht nur die Händler reich geworden sein, sondern durch die zu deren Absicherung gezahlten Schmiergelder auch etliche Beamte im Justizministerium – so mir gegenüber, ein Offizier der Justizwache in der JA Wien Josefstadt. **Allein das Faktum der jahrzehntelangen schamlosen Ausbeutung der Häftlinge in Österreich würde einen parlamentarischen Untersuchungsschuß rechtfertigen.** „Aber bei und am Balkan", hieß es in einer zeitkritischen Sendereihe in den 70er-Jahren, „da gibt's ja so was nicht!". **Von den menschenunwürdigen und menschenrechtswidrigen Zuständen in den österreichischen Gefängnissen, den Vergewaltigungen jugendlicher Häftlinge, den Todesfällen, den Rauschgiftexzessen, den oft katastrophalen räumlichen und sanitären Verhältnissen usw. gar nicht zu reden.**

Da das jahrelang verschleppte Strafverfahren gegen mich fundamentalsten demokratisch rechtsstaatlichen Prinzipien Hohn spricht – **was sogar das österreichische Parlament indirekt bestätigt** (siehe meine Eingabe an Sie vom 17. Oktober 2004) – konnte ich logischerweise nicht davon ausgehen, daß einer sich auf geltendes Recht oder die Menschenwürde berufenden Beschwerde meinerseits an das Justizministerium irgend ein Erfolg beschieden hätte sein können. Ich habe aber doch immer wieder gehofft, auf anständige Beamte zu treffen, was auch vorgekommen ist. Vor allem in der österreichischen Justizwache und der Polizei. Wunder können aber auch die seriösesten Beamten nicht bewirken, weil bereits die leiseste Kritik – und erst recht eine etwaige Sympathiebezeugung für mich – sie in die Mühlen eines Systems unglaublicher, im westlichen Ausland kaum vorstellbarer Repression geraten läßt. Ein Untergebener kann eben nur in den seltensten Fällen gegen einen unseriösen Chef etwas ausrichten. Am allerwenigsten im staatlichen Bereich. Denn wer sich weder um die Verfassung noch um die Gesetze und die Menschenrechte schert, der ist auch gegen seine Untergebenen rücksichtslos. **In einem Land, in dem sogar Richter des Obersten Gerichtshofes ungestraft Berichte des Justizausschusses des Parlamentes verfälschen** (Punkt 3 und 6 meiner Menschenrechtsbeschwerde Galilei 2000, in der Eingabe vom 5. Oktober 2004) **und sich anmaßen, <u>gegen die österreichische Verfassung</u> materielles Recht zu „schaffen",** in dem sind die Zerstörung des guten Rufes und der beruflichen und damit der wirtschaftlichen Existenz von Kritikern unverzichtbare Teile der allgemeinen politischen Repression.

Ich habe schon zwei mal erlebt, was es heißt, in Österreich Kritik zu üben. Das erste Mal, als ich für Patienten letale Mißstände in den Wiener Krankenhäusern aufzeigte. **Wegen der langen Dauer der Einwirkung fielen diesen Mißständen sicher einige Tausend Patienten zum Opfer!** Die Reaktion der Verantwortlichen lag im Rahmen des Üblichen: Bestechungsversuche und – als diese bei mir nicht fruchteten – Terror! **Und die Schikanen nehmen mir und meiner Familie gegenüber kein Ende (Beilagen 5 und 6).**

[2] Das für den Strafvollzug in meinem Fall zuständige Gericht in Krems hätte mir den Laptop sicher genehmigt, sowie auch jedem Raubmörder, Serienvergewaltiger, Rauschgifthändler etc. ein Computer samt Drucker in die Zelle gestellt wird, wenn dieser es wünscht. Da ich aber als *„schwerst krimineller Gedankenverbrecher"* (nach Orwell) galt, fragte man ergebenst im Bundesministerium für Justiz an, das natürlich negativ entschied. Schließlich waren auch in Rumänien Ceausescus Schreibmaschinen verboten.

[3] Nach einer vertraulichen Auskunft aus dem österreichische Justizministerium und bestätigt durch die Tatsache, daß das von meiner Gattin eingebrachte Ersuchen um Begnadigung von der Präsidentschaftskanzlei nie beantwortet wurde. Auch der Posteingang wurde nicht bestätigt, was nicht den unter Dr. Thomas Klestil geübten Gepflogenheiten entsprach.

[4] Einem in der JA Krems einsitzenden Betrüger waren im Frühjahr 2003 sogar an die 80 % der unbedingten Haftstrafe erlassen worden.

DIE MÖRDER BITTEN ZUR KASSE!

Der Aufdecker des <u>politisch vertuschten</u>, in der westlichen Welt einmaligen Massenmordes an Spitalspatienten soll jetzt an die Hintermänner der Mörder <u>€ 29 313,81</u> zahlen!
Das Rezept ist ebenso alt wie einfach: Man kauft sich einen ... – und die Sache ist gelaufen!

00117
Abs: MA 6 - EuVD; 1194 Wien, Muthgasse 62/F

Frau/Herrn/Firma

Dipl.-Ing. Fröhlich Wolfgang
Mauerbachstraße 37/1/13
1140 Wien

Stadt+Wien

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 6 - Rechnungsamt
Erhebungs- und Vollstreckungsdienst
1194 Wien, Muthgasse 62/F
Tel.: (+43 1) 4000/DW
Fax.: (+43 1) 4000/99/38400
E-Mail: kanzs28@m06.magwien.gv.at
DVR: 0000191

Bezug (Geschäftszahl, Schreiben vom)	SachbearbeiterIn	Nebenstelle	Datum
ED 14/164685/04	Herr Weber	38453	Wien, 02. DEZ. 2004

Zahlungsaufforderung

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Aufgrund des umseitigen Rückstandsausweises wurde die Einhebung von Euro 29313,81 angeordnet.
Sie werden ersucht, den Rückstand **innerhalb einer Woche** bankspesenfrei und schuldbefreiend bei einer Stadtkasse Ihrer Wahl zu bezahlen.

Die Einzahlung kann auch mit beiliegendem Zahlschein erfolgen.

Detaillierte Informationen
zu den Patiententötungen:



Katastrophale Zustände in öffentlichen Wiener Spitälern:

- Zehntausende asbestverseuchter Infusionen an Patienten verabreicht!
- Unzählige Operationen mit verschmutzten und verkeimten chirurgischen Instrumenten!
- Verschmutzte und verkeimte Knochenimplantate!
- Vergiftete medizinische Sonden und Katheter!
- Patiententötungen aus Profitgier und Ignoranz!
- Organisatorisches Chaos!
- Vertuschungsversuche und politischer Terror gegen den Aufdecker!

Fakten – Bilder – Dokumente

Eine schonungslose Abrechnung mit dem korrupten politischen System

DIE FAKTEN

In den Spitälern der Stadt Wien: tödliche Mißstände durch Jahrzehnte

Kurze Darstellung der wesentlichsten Mißstände an medizintechnischen Anlagen, wie sie seit ca. zwei Jahrzehnten vorwiegend in Wiener Gemeindespitälern angetroffen wurden

Von den hier erwähnten technischen Mißständen sind zwischen 800 und 1000 medizintechnische Anlagen, Sterilisationsanlagen und Aufbereitungsanlagen für Infusionen, betroffen. Sie wurden von einer Firma der Gemeinde Wien durch ca. 20 Jahre vorwiegend an Wiener Gemeindespitäler und an Spitäler in der Dritten Welt (mit niedrigstem medizinischen und technischen Standard) geliefert. Diese Anlagen konnten nie an Spitäler in westlichen Ländern verkauft werden. Die dort üblichen, strengen Prüf- und Approbationsbestimmungen verhinderten dies.

I. Die gravierendsten Mißstände an Aufbereitungsanlagen für Infusionen:

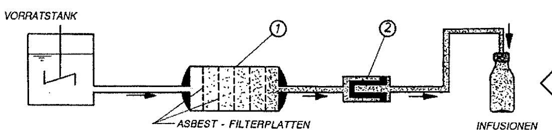


Abb. 1: Schema einer Aufbereitungsanlage für Infusionen (stark vereinfacht).
Filterung der Infusionen mittels Asbestplattenfilter (1), nachgeschaltete Asbestabscheidefilter (2): vollkommen wirkungslos - Folge: Asbestfasern gelangen massenweise von den Filterplatten in die Infusionen.

Auswirkung auf Patienten: Zehntausenden Patienten wurden in Wiener Gemeindespitälern Infusionen in die Blutbahn injiziert, die massiv mit krebserregenden Asbestfasern verseucht waren!

II. Die gravierendsten Mißstände an Sterilisationsanlagen:

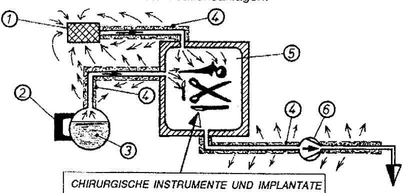


Abb. 2: Schema einer Sterilisationsanlage (stark vereinfacht).
Unbrauchbare oder fehlende Sterilbelüftungsfilter (1) - Filter, wenn vorhanden, um den Faktor 400 unterdimensioniert und daher wirkungslos - Folge: Verseuchung chirurgischer Instrumente und Implantate mit Keimen, Glasfasern (aus den geplatzten Filtern) und Asbestfasern aus der Isolierung mit frei liegendem Asbest (4).
Graugußund Rotgußarmaturen in Dampferzeugern (2) - statt wie vorgeschrieben aus rostfreiem Stahl - Folge: Verschmutzte Kesselwässer in Dampferzeugern (3) und als Resultat eine graubraune, schmierige Schmutzschicht - die toxische Schwermetalle (z.B. Blei und Cadmium) enthält - auf chirurgischen Instrumenten und Implantaten.
Isolierung von Rohren und Bauelementen mit frei liegendem Asbest (4) - Folge: Kontamination chirurgischer Instrumente und Implantate mit Asbestfasern. Angesaugt über die unwirksamen Sterilbelüftungsfilter (1).
Undichte Sterilisationskammern (5) und **falsch dimensionierte Vakuumanlagen** (6) - Folge: Keine Sterilisationswirkung.
Verstellte und/oder gänzlich unbrauchbare Sterilisationsverfahren - Folge: Keine Sterilisationswirkung oder Restgas (giftiges, krebserregendes Ethylenoxyd) im Sterilisiergut - vor allem in Kathetern aus Kunststoff.

Auswirkung auf Patienten: Unzählige chirurgische Operationen wurden mit verschmutzten und verkeimten Instrumenten durchgeführt; unzählige verschmutzte Knochen-Implantate an Patienten verabreicht und mit Ethylenoxyd vergiftete Katheter gesetzt!

Das vom Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien aus <u>politischen Gründen verworfene Gutachten</u> des vom Gericht <u>selbst bestellten</u> beeideten Sachverständigen beweist klar:
<u>In den Spitälern der Stadt Wien wurden jahrzehntelang Infusionen an Patienten verabreicht, die massiv mit Asbestfasern verseucht waren!</u>

Aktenzahl 25Cg 53/94m
Rechtssache
Stadt Wien / Dipl.Ing. Wolfgang Fröhlich

Gutachten

auf dem Gebiet der
pharmazeutischen Verfahrenstechnik

Zur nächsten Frage:
Wurden von den eingesetzten asbesthaltigen Tiefenfiltern tatsächlich Asbestfasern (und andere Faserbestandteile) beim Filtrationsprozeß abgespült?
Diese Frage ist eindeutig mit Ja zu beantworten.

Zur zweiten Frage:
"War das verwendete Keramikfilter in der Lage, eventuelle Asbestfasern zurückzuhalten, so daß keine solchen in die Infusionslösung und somit in das Blut der Patienten gelangen konnten?"

Klare Antwort: <u>NEIN</u>.

Univ.-Prof. Dr. Ottmar Wassermann, Toxikologe, Universität Kiel: *"Also im Gegensatz zum Asbest im Trinkwasser, wo ja auch gelegentlich Fasern vorkommen, und auch in der Luft, ist dieser Weg über die Lunge und über den Darm noch verhältnismäßig harmlos. Denn da haben wir die Möglichkeit oder die Chance, daß nicht alles resorbiert wird. Aber wenn etwas intravenös injiziert wird, ist es der sicherste Weg, eine solche gefährliche Substanz beizubringen. Und wir werden sie ja nicht mehr los, wir können sie nicht ausscheiden. Das heißt, solche Menschen haben sicher Millionen Fasern in ihrem Körper. Und an beliebig vielen Organen wird unter anderem eben das Krebsrisiko erhöht."*

In die Blutbahn injiziertes Asbest kann noch <u>nach Jahrzehnten Krebs auslösen!</u>
<u>Die schwerst krebsgefährdeten Patienten wurden von der Stadt Wien im Stich gelassen!</u>

Beilage 6 (von Punkt 15): politischer Terror, offenbar sanktioniert oder sogar angeordnet von höchster Stelle. Auch dieser Brief an Bundespräsident Dr. Heinz Fischer blieb unbeantwortet, wie ein halbes Dutzend davor.

Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich
Verfahrenstechniker
Mauerbachstraße 37/13, A-1140 Wien

Herrn
Bundespräsident Dr. Heinz Fischer
Hofburg
A-1010 Wien

24. November 2004

Sehr geehrter Herr Bundespräsident!

Ich ersuche Sie höflich mir mitzuteilen, wie man es anstellt, mit € 3,89 pro Tag zu leben und seine Familie zu ernähen?

Mit freundlichen Grüßen

DI Wolfgang Fröhlich

AMS 966-Wien Hietzinger Kai
Hietzinger Kai 139
1130 Wien
Versicherungsnummer: 3827 05 08 51

AMS Arbeitsmarktservice

Datum: 19.11.2004

RGS966/AL1.03

DI. Wolfgang FRÖHLICH

Mauerbachstr.37/13
1140 Wien

Betrifft: Mitteilung über den Leistungsanspruch

Sehr geehrter Herr DI. FRÖHLICH,

Aufgrund der von Ihnen vorgelegten Unterlagen sowie Ihrer Angaben und der gesetzlichen Bestimmungen konnte das Arbeitsmarktservice Ihre Leistung wie folgt bemessen.

Anfallstag	Vorauss.Ende	Leistungsart	Anspruch in €	
03 11 2004	26 01 2005	Notstandshilfe - Schulung	Tgl.	3,89
27 01 2005	31 05 2005	Notstandshilfe	Tgl.	3,82
01 06 2005	30 10 2005	Notstandshilfe	Tgl.	3,82

HINWEISE

Das angegebene voraussichtliche Leistungsende gilt vorbehaltlich einer vorherigen Abmeldung oder des Wegfalles der Anspruchsvoraussetzungen.

ZUR BEACHTUNG

Zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise über Ihre Meldepflichten auf der Rückseite dieser Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Arbeitsmarktservice

Anhang - Presseberichte

In politisch interessierten Kreisen wird darüber spekuliert, weshalb die Printmedien unisono über die Kernaussagen des inkriminierten Gutachtens des Angeklagten berichteten und so für eine Verbreitung sorgten, die der Angeklagte von sich aus nie hätte erreichen können. Hingegen schwiegen sich die beiden österreichischen Nachrichtenmagazine „News“ und „Profil“ nach dem Urteil vollkommen aus. Für sie fand das Gerichtsverfahren anscheinend gar nicht statt. Vorher ließ es sich „Profil“ allerdings nicht nehmen, sein Gift zu verspritzen (Anhang, Seite 4). Man schreckte selbst davor nicht zurück, dem Angeklagten indirekt als gewaltbereiten Neonazi zu diffamieren (Profil, vom 26.8.2002), wo er in dem Artikel mit dem bezeichnenden Titel *„Bürgerkriegsszenarien“* mit einer illegalen Waffensammlung in Wien in Verbindung brachte:





„Bürgerkriegs-Szenarien“

Rechtsextremismus. Der jüngste Waffenfund in Wien ist viel brisanter als bisher bekannt: Neben 50.000 Schuss Munition stießen die Ermittler auf Verbindungen zu bekannten Szenegrößen und zum Ku-Klux-Clan.

Seit zwei Jahren wird Fröhlich per Haftbefehl gesucht. Noch im Vorjahr veröffentlichte der Holocaust-Leugner die Hetzschrift „Die Gaskammernlüge“.

Das Gerichtsurteil wegen dieser *„Hetzschrift“* (Zitat „Profil“) war „Profil“ hingegen nicht eine Zeile wert!

KLIPP & KLAR



Von Gernot Romar

Gegenteil

Es habe in den Nazi-Konzentrationslagern keine Zyklon-B-Gaskammern gegeben. Der körperliche Zustand der KZ-Häftlinge sei besser als jener der Wehrmachts-Frontsoldaten gewesen. In Auschwitz wurden sehr viele Kinder geboren, deshalb könne es unmöglich ein Vernichtungslager gewesen sein. Die Alliierten hätten nach der Befreiung der deutschen Straflager nicht eine einzige Leiche vorgefunden, die Spuren einer Blausäure-Vergiftung aufwies. Solche und viele ähnliche Behauptungen finden sich immer wieder in Büchern, Broschüren oder Flugblättern von Neonazi-Organisationen, mit denen die echten Nazis reingewaschen werden sollen.

Aktueller Fall: Eine „Arbeitsgemeinschaft zur Aufdeckung zeitgeschichtlicher Lügen“ verteilte an steirischen Schulen Flugblätter, in denen die eingangs angeführten Behauptungen als „Beweise“ abgedruckt waren. Gegen diese „Arbeitsgemeinschaft“ wurde nun eine Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das NS-Verbotsgesetz eingebracht. Zu Recht.

Es ist nämlich sehr gefährlich, wenn junge Menschen ganz gezielt von ewiggestrigen Lügnern in die Irre geleitet werden. Die Wahrheit über die NS-Todesfabriken und den planmäßigen Massenmord findet man in den Büchern eines Primo Levi, in der detaillierten Abhandlung „Die Krematorien von Auschwitz“ des Franzosen Jean-Claude Pressac oder aber – am Erschütterndsten – in den Aufzeichnungen des Auschwitz-Kommandanten Rudolf Höss. Dort steht das genaue Gegenteil des eingangs Erläuterten.

„Neue Zeit“, 7. Juni 2000

Neonazi-Flugblätter an Schulen: Strafanzeige

Wegen Verbreitung von Neonazi-Flugblättern an steirischen Schulen wurde gegen die „Arbeitsgemeinschaft zur Aufdeckung zeitgeschichtlicher Lügen“ eine Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das NS-Verbotsgesetz eingebracht.

Flugblätter, in denen das Vorhandensein von Gaskammern in den Nazi-Vernichtungslagern oder der organisierte Massenmord geleugnet werden, kommen – auch an Schulen – regelmäßig in Umlauf. Nun ist es wieder einmal soweit: Eine „Arbeitsgemeinschaft zur Aufdeckung zeitgeschichtlicher Lügen“ verteilte in den vergangenen Tagen an steirischen Schulen Flugblätter, in denen der pseudowissenschaftliche „Beweis“ geführt wird, dass „mit Hilfe der exakten Naturwissenschaften eine lange Reihe von Sachbeweisen gegen die Existenz von Zyklon-B-Gaskammern anzuführen“ seien.

Die „Arbeitsgemeinschaft Jugend gegen Gewalt und Rassismus“ brachte gegen genannte Neonazi-Gruppierung umgehend Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das NS-Verbotsgesetz ein. Auch der Landesschul-

Von Gernot Romar

rat wurde über diese Causa informiert. Landesschulratspräsident Horst Lattinger erklärte gegenüber der Neuen Zeit, dass solche Vorfälle „immer wieder vorkommen“ und von Seiten der Schulbehörde „selbstverständlich Untersuchungen eingeleitet werden“. Dies werde auch in der aktuellen Causa passieren. „Wenn es neonazistische Umtriebe gibt oder an den Schulen abstruse Flugblätter verteilt werden, dann wird das von den jeweiligen Direktoren unverzüglich gemeldet – im Großen und Ganzen funktioniert dieser Kontrollmechanismus ganz gut“, erläuterte Lattinger.

◆ Lügen und Wahrheit

Wie abstrus die Beweisführung in genanntem Flugblatt der „Arbeitsgemeinschaft zur Aufdeckung zeitgeschichtlicher Lügen“ tatsächlich ist, beweist allein folgendes Zitat: „In der Geburtsabteilung des Häftlingskrankenhauses im Lager Auschwitz wurden viele Kinder geboren – auch jüdische! Was könnte eigentlich noch untypischer für ein Vernichtungslager sein?“

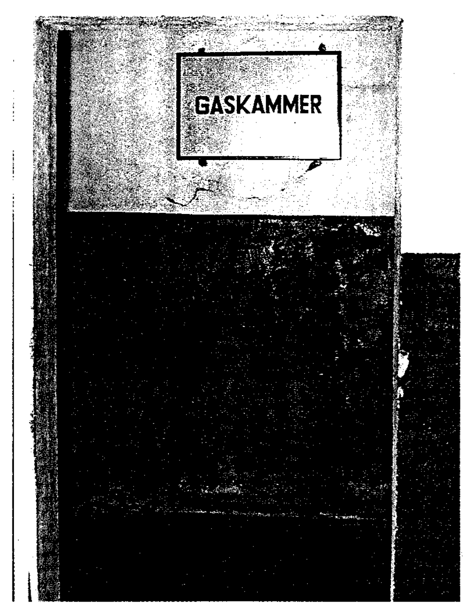
Die Wahrheit ist hingegen, dass die Nazi-Schergen auch Kinder in Massen ermordet haben.

Techniker als Holocaust-Leugner

Der Wiener Verfahrenstechniker Wolfgang Fröhlich leugnet in einer „naturwissenschaftlichen Studie" die Tötung in den NS-Gaskammern.

ROLAND KANFER

Brisante Post in Zeiten wie diesen: „Ich erlaube mir, Ihnen mein Buch ‚Der Gaskammerschwindel – Naturwissenschaftliche Fakten und politische Hintergründe des Jahrhundertbetrugs' anzubieten." Aussender ist Wolfgang Fröhlich, diplomierter Verfahrenstechniker, seit Mai Asylant in der iranischen Botschaft. Man kennt Fröhlich nicht nur in der Ingenieurkammer, wo er aufgrund fehlender Ziviltechnikerbefugnis kein Mitglied ist – „Gott sei Dank!", wie Paul Vécsei, Pressesprecher der Bundesingenieurkammer, hinzufügt –, auch im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands ist er kein unbeschriebenes Blatt. „Fröhlich ist einer der wichtigsten Holocaust-Leugner in Österreich", so Wilhelm Lasek vom DÖW. Unter dem Deckmantel der Wissenschaftlichkeit bedient sich der ehemalige FPÖ-Bezirksrat einer besonders perfiden Variante der Leugnung des industriellen NS-Massenmords: „Mit pseudowissenschaftlichen Gutachten versucht er nachzuweisen, dass es nicht möglich war, Menschen mit Zyklon B zu töten", so Lasek. Die einzig wirksame Gegenstrategie aus Sicht des DÖW: Solchen Gutachten nicht nur auf historischer, sondern auch auf wissenschaftlicher Ebene zu begegnen. Fröhlich beruft sich in seinen Pamphleten auf den ehemaligen Präsidenten der Bundesingenieurkammer Walter Lüftl. Der hatte vor Jahren mit ähnlichen Gutachten von sich reden gemacht. Nachdem er zum Rücktritt gezwungen worden war, kandidierte er nochmals bei den Kammerwahlen und erhielt prompt drei der 15 Sitze – was bei 4000 Mitgliedern bedeutet, dass Holocaust-Leugner Lüftl von 800 Ziviltechnikern gewählt wurde. Hans Staudinger, seit einigen Jahren Geschäftsführer der Wiener Architekten- und Ingenieurkammer, hat dafür kein Verständnis und versichert: „Lüftl spielt absolut keine Rolle mehr in der Kammer." Obwohl Lüftls Geisteskind Fröhlich kein Kammermitglied ist, habe er die Causa an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Interessante Reaktion von Hermann Kugler, Vorsitzender der Wiener Sektion Ingenieurkonsulenten: Er lässt ausrichten, zur Causa Fröhlich keine Stellungnahme abgeben zu wollen.



Dumpfe Sicht zu dunklem Kapitel. *Verfahrenstechniker Fröhlich leugnet Holocaust.*

„Bau und Immobilien Report", 9/2000

Rechte Schriften in den Schulen

Rechtsextreme Schriften sind kürzlich in mehreren steirischen Schulen aufgetaucht. Die „Arbeitsgemeinschaft zur Aufdeckung zeitgeschichtlicher Lügen" versucht darin die Existenz von Gaskammern in NS-Konzentrationslagern zu leugnen. Verunsicherte Lehrer wandten sich mehrfach an die „ARGE Jugend gegen Gewalt", die schon oft vor solchen Schriften gewarnt hat.

„Täglich Alles", 7.6.2000

NS-WIEDERBETÄTIGUNG:

Ex-Bezirksrat für Justiz weiter nicht greifbar

Der ehemalige Wiener FPÖ-Bezirksrat **Wolfgang Fröhlich** ist für die heimische Justiz weiterhin nicht greifbar. Das hat der Sprecher des Wiener Landesgerichtes, Friedrich Forsthuber, der APA auf Anfrage bestätigt.
Der Techniker, dem ein Schwur-Prozess wegen NS-Wiederbetätigung droht, hat sich dem Verfahren durch Flucht entzogen. Er soll wiederholt die Existenz von Gaskammern in Konzentrationslagern des Dritten Reiches geleugnet haben. Gegen ihn liegt ein Haftbefehl vor.

Fröhlich befindet sich laut eigenen Angaben derzeit im „politischen Exil", wie er in einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft mitgeteilt hat - ohne nähere Angaben über seinen Aufenthaltsort zu machen. Zudem hat er Strafanzeige gegen Staatsanwälte sowie Richter wegen Amtsmissbrauches eingebracht. Der Grund: Er fühle sich von diesen „terrorisiert".

In dem Brief an die Behörde spricht Fröhlich davon, dass es in Österreich „offenkundig" sei, dass die Krematorien des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau keine Hinrichtungsgaskammern waren, und „kein Sachbeweis für die Verwendung von Giftgas" existiere. Zusatz: „Im Gegensatz zu den Behauptungen der jüdischen 'Holocaust'-Lobby und der von ihr gegängelten Auftragsgeschichtsschreibung."

Feber 2001 - Schwat 5761

„Die Gemeinde", Februar 2000

Wiener in der iranischen Botschaft in Wien im Asyl. Der bisher nicht vorbestrafte Wiener Diplom-Ingenieur Wolfgang Fröhlich wird seit mehr als fünf Jahren wegen seiner Äußerungen zur Zeitgeschichte verfolgt und mußte bereits zwei Zwangs-Psychiatrierungen und 1996 eine 14tägige als Untersuchungshaft getarnte Beugehaft erdulden, ohne daß bis heute eine Anklage zugestellt wurde. Als Ende April 2000 mehrere Polizeibeamte abends mit kugelsicheren Westen und Kampfausrüstung ihn in seiner Wohnung verhaften wollten, war er nicht anwesend. Am 1. Mai 2000 bat er den Botschafter der Islamischen Republik Iran in Wien um Asyl in dessen Botschaft, was gewährt wurde. In dem Ersuchen teilte er mit, daß vor einem Jahr jemand ihm 5 Millionen US-Dollar geboten habe, wenn er sein technisches Gutachten über die Zyklon-B-Kammern im Prozeß gegen den Schweizer Lehrer Jürgen Graf dahingehend abändere, daß ein Einsatz von Zyklon-B zum Zweck des Massenmordes doch »irgendwie denkbar« erscheine. Doch er habe abgelehnt. Er wolle sich getreu seinem abgelegten akademischen Eid als Naturwissenschaftler verhalten und politisch verordnete Lügen anprangern.

„Deutschland in Geschichte und Gegenwart“, Nr. 3/2000

Neonazi droht Lehrern

Ex-Freiheitlicher vor zwei Jahren untergetaucht

WIEN (SN, APA). Obwohl seit mehr als zwei Jahren per Haftbefehl wegen der Leugnung des Holocausts gesucht, ist der Wiener Wolfgang Fröhlich weiter aktiv. Der Ex-FP-Bezirksrat schickte Flugblätter an die HBLA für Mode und Bekleidungstechnik in Hallein, in denen er einmal mehr die Existenz der Gaskammern als „eine den Naturgesetzen widersprechende Propagandalüge“ bestreitet. Lehrern, die über den Holocaust unterrichten, droht er mit Gerichten und damit, ihre persönlichen Daten ins Internet zu stellen: „Unverschlüsselt und für jedermann abrufbar!“ Gegen Fröhlich ist ein Verfahren wegen NS-Wiederbetätigung anhängig. Im Mai 2000 ist er untergetaucht.

Der 1994 aus der FPÖ ausgeschlossene Fröhlich – er hatte als Bezirksrat von der „multikulturellen Bastardisierung der Gesellschaft“ gesprochen – wirbt auch für sein im Eigenverlag publiziertes Buch „Der Gaskammerschwindel“ das über seine ehemalige Wiener Adresse zu beziehen ist. Sein Aufenthaltsort ist nach wie vor unbekannt. Der „Informationsdienst gegen Rechtsextremismus“ erklärt dazu: „Vieles spricht dafür, dass Fröhlich sich nach wie vor in seiner Heimatstadt Wien aufhält. (...) Die Korrespondenz führt seine Frau.“

„Salzburger Nachrichten“, 5.12.2002

Untergetaucht in Wien

Verbotsgesetz. Trotz Haftbefehl publiziert ein Holocaust-Leugner hierzulande ungehindert seine Pamphlete. Bloß für die Polizei ist er nicht auffindbar.

Von Adelheid Wölfl

Kürzlich erhielt Wolfgang Fröhlich bei einem Treffen mit Mitstreitern einen umfassenden Auftrag. Es „wurde mir dargelegt, dass es nun an der Zeit wäre, gegen Politiker, Justizangehörige, Historiker und Journalisten, die sich bei der Verbreitung des ‚Holocaust'-Schwindels besonders hervortun, mit Gewalt vorzugehen. Österreich sei der geeignete Ort dafür. Aufgrund meiner Ausbildung und meiner Erfahrung sei ich der Mann, die strategische Planung zu leiten. Die Auswahl der Zielpersonen könne ich treffen. Außerdem sei über das Internet eine ‚schwarze Liste' von so genannten Volksverrätern abrufbar."

Wolfgang Fröhlich wies das Ansinnen zurück. Der Mann, der sich anscheinend im Geheimen mit Gesinnungsgenossen trifft und seit zwei Jahren per Haftbefehl gesucht wird, setzt nicht auf Gewalt, sondern auf Propaganda. Propaganda der übelsten Sorte. Seit Jahren verschickt er an Schulen, Angehörige der Justiz und Politiker seine Pamphlete, in denen er die Ermordung der jüdischen Bevölkerung während des NS-Regimes in den Gaskammern der Konzentrationslager leugnet und mit pseudowissenschaftlichen „Untersuchungen" zu untermauern sucht. Wolfgang Fröhlich ist nicht nur ein wüster Antisemit, er gehört auch zur internationalen Revisionistenszene, die versucht, über die Verharmlosung des Nationalsozialismus das NS-Gedankengut wieder salonfähig zu machen.

Bastardisierung. 1994 wurde er aus der FPÖ ausgeschlossen, weil er als Wiener Bezirksrat von der „multikulturellen Bastardisierung der Gesellschaft" gesprochen hatte. Er suchte Kontakt zu anderen Rechtsextremisten und begann seine Elaborate per Internet zu verbreiten. Das Verfahren wegen NS-Wiederbetätigung, das gegen ihn eingeleitet wurde, umfasst derzeit 18 Anklagepunkte. Im Frühjahr 2000 wurde der Haftbefehl ausgestellt. Fröhlich suchte in der iranischen Botschaft in Wien um Asyl an, das ihm jedoch verwehrt wurde.

Seit damals ist der Mann, der sich selbst als Verfahrenstechniker bezeichnet, untergetaucht. Und trotzdem so präsent wie kaum zuvor.

Im Vorjahr erst brachte er das Pamphlet „Die Gaskammernlüge" heraus. Das Schriftstück kann sehr einfach über seine ehemalige Wohnadresse im Westen Wiens bezogen werden. Dort, wo heute noch seine Frau wohnt.

Der Wiener Staatsanwalt Karl Schober: „Es ist anzunehmen, dass Fröhlich Zugriff auf die Post hat, die an die Adresse geschickt wird." Und nicht nur darauf. Fröhlich verschickt auch Dokumente, die direkt aus dem Justizministerium kommen. Er bezieht sich auf Informationen über ihn, die die Staatspolizei ermittelt. Er lässt sich in einer Ausgabe der neonazistischen Zeitung „Halt" von Gerd Honsik smart mit Zigarre abbilden und als Bürgerrechtskämpfer feiern. Er kokettiert damit, den Beamten auf der Nase herumzutanzen. In seinen Lageberichten, die er mitunter im Internet verbreitet, nimmt er immer wieder Bezug auf die Behörden. So etwa im Mai 2001: „Die Situation ist in einem Satz zusammenzufassen: Über allen Gipfeln ist Ruh! Die Böhmdorfer-Justiz unternimmt zurzeit keinerlei Anstrengungen, um meiner habhaft zu werden." Im jüngsten Lagebericht vom Juni 2002 brüstet er sich damit, von seinem Fluchtort aus 17.000 Postsendungen versandt zu haben.

Gert Zander, Abteilungsleiter bei der Polizeidirektion Wien: „Wir schöpfen alle unsere Möglichkeiten aus, um ihn zu finden." So sei es etwa zu umfangreichen Überwachungsmaßnahmen gekommen. Alles andere falle allerdings unter das Amtsgeheimnis. Die Polizei geht davon aus, dass sich Fröhlich in Österreich befindet. Anscheinend kann er hier ungehindert spazieren gehen. So schreibt er etwa im Internet: „In letzter Zeit bemerkte ich einige Male einen ‚Schatten' hinter mir, als ich Einkäufe tätigte. Das Beunruhigende daran: Es war nicht mein eigener, und es waren auch keine österreichischen Beamten!" Zuweilen nimmt Fröhlich sogar zu aktuellen und lokalen Ereignissen per Leserbrief in österreichischen Tageszeitungen Stellung.

Zu wenig ermittelt? Er ruft dazu auf, Spenden auf sein Konto bei einer Wiener Bank zu überweisen. profil-Recherchen ergaben, dass von dem Konto noch vergangene Woche abgebucht wurde. Staatsanwalt Schober dazu: „Wenn wir das Konto sperren, dann eröffnet er eben ein anderes."

Beobachter des Fröhlichen Versteckspiels können nicht ganz glauben, dass es nicht gelingen kann, einen Mann zu finden, der derart viele Spuren hinterlässt. „Es drängt sich der Verdacht auf, dass da nicht mit allen Mitteln vorgegangen wird", sagt der Leiter des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands, Wolfgang Neugebauer. ■

„Profil", 8. Juli 2002

Rechtsextreme Schriften in steirischen Schuldirektionen aufgetaucht

Verfahrenstechniker stellt nationalsozialistische Massenmorde in Konzentrationslagern in Abrede - Strafanzeige eingebracht

Graz - Vor rechtsextremen Schriften, die bereits an mehreren steirischen Schulen kursieren, warnt die Grazer "ARGE Jugend gegen Gewalt". "Die Schreiben unternehmen den Versuch, die Existenz von Zyklon-B-Gaskammern zu leugnen", so Christian Ehetreiber, der Geschäftsführer der Grazer Arbeitsgemeinschaft. Eine Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das NS-Verbotsgesetz sei bereits eingebracht worden, so Ehetreiber.

Absender des Schreibens ist die sogenannte "Arbeitsgemeinschaft zur Aufdeckung zeitgeschichtlicher Lügen". Auf insgesamt acht Seiten versucht der Wiener Sachverständige für Verfahrenstechnik/Sanitationstechnik, Wolfgang Fröhlich, die technische Möglichkeit der nationalsozialistischen Massenmorde in Konzentrationslagern in Abrede zu stellen: "Das Entlausungsmittel Zyklon-B, bzw. die daraus emittierte Blausäure, ist für eine Massentötung von Menschen absolut ungeeignet. Demzufolge kann damit ein Massenmord, wie vor Zeugen behauptet, nicht stattgefunden haben".

In den letzten Tagen hätten sich mehrere auf Grund des Schreibens verunsicherte Lehrer an die Arge gewandt, so Ehetreiber. "Wir erachten diese Schriften nicht zuletzt deswegen als besonders gefährlich, weil sie auf vermeintlich wissenschaftlichem Niveau operieren", so Ehetreiber. Neben einer Strafanzeige habe man daher auch bereits den steirischen Landesschulrat kontaktiert, der in einem Schreiben die Lehrer warnen wird.

„Die Gemeinde“, 7/2000



Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich ist den Fakten-Lesern kein Unbekannter mehr. Der Verfahrenstechniker führte einen jahrelangen Kampf gegen die Wiener Spitäler, weil die, seiner Meinung nach, mit unzureichenden Sterilisationsmethoden und asbestverseuchten Injektionen wissentlich die Gesundheit vieler Patienten gefährdet hätten (Fakten 16+17/1992). Nach der Herausgabe seines Buches "Der mißbrauchte Patient" 1994 mußte sich Fröhlich gegen eine Flut von Prozessen wehren.

Im Rahmen seiner Informationstätigkeit über die Wiener Spitäler lernte Fröhlich auch Bürger kennen, die die Aufdeckung angeblicher Ungereimtheiten bezüglich der Verwendung von Zyklon-B-Gas im Rahmen der nationalsozialistischen Verbrechen betrieben. Fröhlich, ein würdiger Jünger des unbeugsamen Michael Kohlhaas, begann, sich mit derselben Energie die er gegenüber dem Wiener Spitalswesen bewiesen hatte, auch für diese Sache einzusetzen. In vielen Briefen an Richter, Staatsanwälte, Politiker etc. brachte er seine Sicht der Wahrheit an den Mann. Die Folge waren staatspolizeiliche Ermittlungen, eine dreiwöchige Untersuchungshaft und eine angedrohte Zwangs-Psychiatrierung. Fröhlich entzog sich auf seine Weise diesem Kesseltreiben: Er flüchtete am 2. Mai 2000 in die iranische Botschaft in Wien und suchte um politisches Asyl an.

„Fakten“, 5/2002

Sonntag, 24. November 2002 — ÖSTERREICH — Seite 15

Grazer Gymnasium bekam „braune“ Post ● Staatspolizei übernahm Ermittlungen:

Haftbefehl gegen Briefschreiber

„Braune“ Post erhielt das Seebacher-Gymnasium in Graz: Ein Dipl. Ing. Wolfgang F. „referiert“ in einem vierseitigen Brief unter anderem über den „Weltbetrug Holocaust“ und den „Gaskammerschwindel“, wobei er auch die Lehrer bedroht. Gegen den Wiener besteht bereits ein Haftbefehl.

„Der Holocaust an Millionen Juden in Gaskammern ist die wohl abscheulichste Propagandalüge aller Zeiten“, stellt der Ewiggestrige in seinem Abscheu erregenden, schriftlichen Elaborat fest. Er droht auch den Lehrern und Schuldirektoren, „die ihre Schüler über die jüngere Geschichte vorsätzlich falsch informieren“, mit der Veröffentlichung ihrer Namen im Internet. Der Mann betreibt seine „Aufklärungsarbeit“ schon seit Jahren, in regelmäßigen Abständen werden Schulen und andere öffentliche Einrichtungen mit derartigen Briefen „beglückt“. Laut Staatspolizei ein eindeutiger Fall von Wiederbetätigung – weshalb er auch zur Verhaftung ausgeschrieben ist. Doch der 51-Jährige ist irgendwo untergetaucht.

Mag. Alois Scheucher, Leiter der AHS-Historiker-Arbeitsgemeinschaft, der am Seebacher-Gymnasium unterrichtet, bringt es auf den Punkt: „Meine Kollegen und ich werden sich von diesem Herrn sicher nicht davon abhalten lassen, die Schüler über die Gräueltaten der Nazis zu informieren . . .“ Peter Riedler

„Kronen Zeitung“, Ausgabe Steiermark, 24.11.2002

Neues von ganz rechts - Juli 2003

Solidarität mit Fröhlich

Am 21. Juni konnte Dipl. Ing. Wolfgang Fröhlich nach drei Jahren im "Untergrund" in Wien endlich verhaftet werden. Der vormalige FPÖ-Bezirksrat galt als einer der eifrigsten Holocaustleugner im deutschsprachigen Raum. Zuletzt verbreitete er sein Machwerk "Der Gaskammerschwindel" auf CD-Rom.

Wie nicht anders zu erwarten, reagiert die Neonazi-Szene geschockt und mit Empörung auf die Verhaftung Fröhlichs. So heißt es bei *Ostara*, der wohl militantesten Internet-Domain deutschsprachiger Antisemiten, Fröhlich sei ein "Opfer israelischer Vasallenpolitik". Da "er die Wahrheit sagte", habe man ihn zunächst gewähren lassen, "obwohl eine frühzeitige Verhaftung durchaus möglich gewesen wäre." Dann kam jedoch die "geballte und in der Regel auch kriminelle Macht des Judentums" zum Einsatz. In Fortschreibung der "Protokolle der Weisen von Zion" heißt es auf *Ostara*: "Wir, die Juden, kontrollieren Österreich und wir dulden keine Meinungsfreiheit (...). Und auf keinen Fall dulden wir Revisionisten, die unsere Abzockindustrie gefährden können. Und die österreichische Justiz, die derart von den Juden in den Arsch getreten wurde, musste diesmal reagieren."

Von der rechtsextremen Homepage *Wiener Nachrichten Online* (WNO) übernahm *Ostara* mehrere Berichte zum Thema. Die von Walter Zetthofer betriebenen WNO lassen jede Abgrenzung zum Neonazismus fallen und solidarisieren sich offen mit Fröhlich. So präsentierten die WNO eine Unterschriftenkampagne für den "Revisionisten", welche mittlerweile auch von *Ostara* und anderen Neonazi-Homepages mitgetragen wird. Initiiert wurde die Kampagne von Gerd Ittner (Zirndorf/BRD), einem vormaligen Aktivisten der *Nationaldemokratischen Partei Deutschlands* (NPD) und der von dieser dominierten Sammlung *Bürgerinitiative Ausländerstopp* (Nürnberg). Ittners Hasstiraden, welche ihm ein Verfahren wegen "Volksverhetzung" und im Februar 2003 den Ausschluss aus der NPD einbrachten, stehen denen von Fröhlich um nichts nach: "Man hat die Durchrassung satt! Man lässt sich jetzt nicht mehr schafsgeduldig gemäß jüdischer Holocaustrezepturen multikulturell ausrotten! (...) Dieses bis aufs Blut schikanierte deutsche Volk steht unmittelbar vor einem gewaltigen, niemals gekannten Ausbruch. Es muß jetzt nur noch der kleine zündende Funke überspringen, der entscheidende Tropfen fallen. Dann dreimal wehe den Volksverrätern, Holocaustüberfremdern, Schweinejournalisten, Inquisitionsjuristen, Gutmenschen! Es darf, es wird dann keine Gnade geben".

Im Text zur Unterschriftenkampagne für einen "der begabtesten und aufrichtigsten Wissenschaftler Österreichs" heißt es, Fröhlich sei verhaftet worden, "weil seine in ihren Ergebnissen unwiderlegbare wissenschaftliche Forschung den Macht- und Profitinteressen einer ganz bestimmten, höchst einflussreichen Lobby zuwiderläuft."

Unter dem Titel "Wenn ZOG mal zuschlägt..." (ZOG steht bei Neonazis für "Zionist Occupied Government") widmet man sich auch im Forum des neonazistischen *Wikingerversandes* (BRD) der Verhaftung Fröhlichs. "Sascha1488", zuletzt als Initiator einer für 23. August geplanten Demonstration im "Gedenken an Walter Nowotny" in Erscheinung getreten, beschränkt sich dort auf ein simples "Freiheit für Fröhlich".

„Dokumentationsarchiv des österr. Widerstandes“, („DÖW“), Juli 2003

Ex-Bezirksrat hatte zahlreiche Fluchthelfer

Verfassungsschützer nehmen die rechte Szene ins Visier

Der vor wenigen Tagen wegen mutmaßlicher Wiederbetätigung verhaftete Wiener Ex-Bezirksrat Wolfgang F., 52, dürfte zahlreiche Komplizen haben. Beamte des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sind dabei, eine neue Revisionistenszene in Österreich zu zerschlagen.

Nach der Verurteilung und Flucht des einschlägig bekannten Gert H. nach Spanien ist es um die österreichische Revisionistenszene nur scheinbar ruhig geworden. Revisionisten versuchen mit Pseudo-Gutachten zu beweisen, dass es in der NS-Zeit keine Gaskammern gegeben habe und leugnen den Massenmord an den Juden.

Auch der ehemalige Ex-FPÖ-Bezirksrat F. fiel durch weitere Aktivitäten auf. Das brachte ihm einen Haftbefehl ein. Der Mann tauchte unter und wurde zwei Jahre gesucht. Trotz der unerquicklichen Lage im Untergrund war der Verdächtige aber offenbar in der Lage, verstärkt Schulen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mit extremistischen Machwerken zu beschicken.

KONSPIRATIV F. vermittelte den Eindruck, er halte sich im Ausland auf. Tatsächlich war er jedoch die ganze Zeit in Wien. Er pflegte eine äußerst konspirative Lebensweise, wie in einem Agenten-Thriller. So benutzte er niemals den gleichen Hauseingang, ging nie zum selben Bankomat und hatte ein sehr aufwändiges Verfahren entwickelt, um Taxis zu bestellen. Den Verfassungsschützern gelang es nur mit erheblichem Aufwand, den Mann zu verhaften.

Nun stellten sie fest, dass sich der Gesuchte auf ein Netzwerk von mehreren Dutzend Sympathisanten und Fluchthelfern stützen konnte. Sie stellten Geld und Unterkünfte zur Verfügung. Eine Szene, in der F. nun angeblich als neue „Ikone der Revisionisten“ gilt.

Die Verfassungsschützer sind nun dabei, den Personenkreis, der auf einige Dutzend Personen geschätzt wird, aufzurollen.

– WILHELM THEURETSBACHER

„Kurier“, 2. Juli 2003

German Engineer Fröhlich Arrested In Vienna

By Dr. Robert Faurisson
Institute for Historical Review
7-4-3

On Saturday, June 21, chemical engineer (Dipl. Ing.) Wolfgang Fröhlich, 51, was arrested in Vienna, Austria, and taken to prison. His trial could last two days, as the public prosecutor wishes, or as long as two or three weeks, as his attorney, Dr. Herbert Schaller, hopes.

For seven years, Fröhlich had sent to jurists, members of parliament, politicians and journalists, thousands of copies of his writings, in which he says that the alleged wartime Nazi extermination gas chambers are, as he put it, a lie. Remarkably, he suffered no real legal consequences. Then, following the publication in 2001 of his 368-page file, Die Gaskammer Lüge ("The Gas Chamber Lie"), the authorities decided to arrest him. But he went into hiding, and the police apparently made no serious effort to find him.

Fröhlich's arrest on June 21 may, perhaps, be connected with a statement in Vienna two days earlier by Rudolph Giuliani. On June 19 the former mayor of New York, speaking as a US government representative, told participants at a two-day Conference on Anti-Semitism, organized in Vienna by the Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE), that Revisionism should be stopped.

In an article published a day earlier in The New York Times, "How Europe Can Stop the Hate," he said, referring to officials of the European states: "Making sure their citizens have an honest understanding of the Holocaust is vital, as revisionist viewpoints put us at risk of a repetition of race-based genocide." On June 16 and 17, President George W. Bush criticized "revisionist history" and "revisionist historians" for expressing doubts about the official version of the US war against Iraq.

In a way, Ernst Zündel and Wolfgang Fröhlich may be the first revisionist victims of Bush and Giuliani.

In January 1944, President Franklin D. Roosevelt, manipulated by Henry Morgenthau, Jr., his Treasury Secretary, created the War Refugee Board (WRB), which fabricated its infamous report on the "German extermination camps - Auschwitz and Birkenau." In September 2001, President George W. Bush, manipulated by Paul Wolfowitz, his Deputy Defense Secretary, created the Office of Special Plans (OSP), which fabricated untrue reports about Iraqi Weapons of Mass Destruction (WMD). The OSP is headed by Abram Shulsky. The OSP individuals who are responsible for the WMD reports call themselves "the Cabal" (from "cabala"). (This has been acknowledged by Seymour M. Hersh in The New Yorker, May 12, 2003, and by Jacques Isnard in Le Monde, June 7, 2003, p. 7.)

Similar lies. Similar liars. Similar beneficiaries. Similar victims.

Therefore, it seems, a similar Revisionism is needed.

Note: On June 17, the French daily Le Monde published an ironic front-page article entitled (in French): "Saddam was evil, therefore he had prohibited weapons." To Le Monde I sent a one-sentence letter, meant for publication: "Hitler was evil, therefore he had gas chambers and gas vans." My brief letter was not published.

Professor F. Littell has said "You can't discuss the truth of the holocaust. That is a distortion of the concept of free speech. The United States should emulate West Germany, which outlaws such exercises."--Mind-boggling! Don't you think? http://64.143.9.197/jhr/v11/v11p365_Bennett.html

http://www.ihr.org/news/030623froehlich.html

„Institute for Historical Review“, USA, ab 7/2003, Internet

http://www.ostara.org/aktuell/froehl6.htm

EIN BEDEUTSAMER SIEG DER LÜGEN-MAFIA

Vorwort der Red: Mit der Verhaftung eines der aktivsten Kämpfer gegen die Holo-Hoax-Abzock Industrie wurde der wohl bekannteste Revisionist im deutschen Sprachraum nach vielen Jahren Aufklärungsarbeit Schachmatt gesetzt.

Die Tatsache, dass man die Festnahme des immer fröhlichen Wolfgang F. medial praktisch unter den Tisch fallen liess, lässt auf einen höchst interessanten Prozessverlauf schliessen. Wolfgang F. dem man in erster Linie NS-Wiederbetätigung und das Leugnen von Gaskammern in deutschen NS Arbeitslagen vorwirft wird sich vermutlich bei der Hauptverhandlung selbst verteidigen obwohl jede noch so fundierte Verteidigung im Unrechtsstaate Österreich sinnlos ist. Und man muss weiters davon ausgehen, dass das Urteil der Geschworenen heute schon fixiert ist. Erschwerend wird man ihm die "lange Dauer" der Gaskammer-Leugnung und NS-Wiederbetätigung vorwerfen.

Ermöglicht wird dieser, jeder Demokratie und Rechtsstaat bzw. Menschenrechte widersprechende Prozess durch ein von den Alliierten Siegermächten auferzwungene Unrechtsgesetz, welches nicht nur die freie Meinung verhindert, sondern auch - gerichtsnotorisch - ALLE Gegenbeweise zur Verteidigung des Beschuldigten verhindert.

Ein Wahnsinnsgesetz aus dem dunklen Mittelalter ohne jeden konkreten Tatbestand.

Im Jahre 1633 wurde der Wissenschaftler Galileo Gallilei von der (katholischen) Inquisition für seine Meinung und Lehre vor ein tödliches Inquisitionsgericht gestellt, dass sich die Erde um die Sonne bewegt. Um sein Leben zu retten musste Gallilei diese heute allgemein bekannte Tatsache letztendlich widerrufen.

Wir bezweifeln allerdings, dass Wolfgang F., dem eine mehrjährige Haftstrafe droht, bei seinem Prozess die Fakten des Gaskammer-Schwindels widerrufen wird.

Damit läuft F. jedoch Gefahr, das Gefängnis lebend nicht mehr zu verlassen. Das Judentum geht nicht das geringste Risiko ein, wenn es darum geht, den Holocaust-Schwindel und die parallel dazu existierende Holo-Abzockindustrie zu schützen. Schliesslich ist die Gaskammer-Lüge eines der Fundamente und Standbein dieser weltweiten gigantischen Milliarden-Industrie.

Wir erinnern, viele Journalisten, Kolumnisten und Kritiker der jüdischen Verbrechen erleiden einen schnellen und überraschenden Tod. Der "überraschende" Selbstmord des Israel-, Sharon- und Friedmann-Kritikers Möllemann ist nur einer dieser ungeklärten Kriminalfälle. In einem Buch "Schelm und Scheusal" wird auch die "moralische Instanz" Dr.Dr.Dr.Dr.Dr.Dr.Dr.Dr. Prof. Prof. Prof Simon Wiesenthal beschuldigt, Zeitzeugen, welche die Lügen der Juden widerlegen konnten, mit plötzlichen "Herzversagen" in einem Krankenhaus oder/und Gefängnis unter die Erde gebracht zu haben. Auch der angebliche Briefbomben-Bastler Fuchs erhängte sich mit nur einer Hand im Gefängnis professionell mit einigen Elektrorasierer Litzendrähten.... Und auch der Juden- und Systemkritische Journalist der ehemaligen Zeitschrift "Täglich Alles", Leitgeb, erlitt im Gebirge einen für alle Freunde sehr überraschenden Fehltritt - und stürzte tödlich in die Tiefe. Wolfgang F. hatte also als profaner Kenner der Judenszene sehr gute Gründe, jahrelang die Flucht im Untergrund dem Gefängnisaufenthalt vorzuziehen.

Diese Hintergrund-Spekulationen sind allerdings keine wirklich guten Gründe warum das Weltjudentum, die linken Gutmenschen, die ewig gestrigen Antifas den Verhaftungserfolg des wohl wichtigsten Revisionisten des deutschsprachigen Raumes medial praktisch unter den Teppich kehrten. Die folgende Beitrag erschien am 23.6 einzig und allein im israelhörigen linken Kurier und in keiner anderen Tageszeitung. Selbst der ORF, der jeden Furz eines "Rechtsextremisten" seitenweise kommentiert, hüllte sich in Schweigen. Dies lässt allerdings schlimmes für den fröhlichen F. erahnen. Die von Juden gekaufte und korrupte Justiz in Österreich wird den Prozess praktisch unter Ausschluss der Öffentlichkeit erst nach vielen Monaten ansetzen. Die Holocaust-Propagandisten fürchten nichts mehr als einen Revisionisten, der in aller Öffentlichkeit die Gaskammer- und Holocaustlügen mit Hilfe wissenschaftlichen Fakten, Laboranalysen und Naturgesetzen entlarvt. Mit Sicherheit wird Wolfgang F. vor Gericht auch mehr Rückgrat und Standhaftigkeit zeigen und nicht wie Galileo seinerzeit oder David Irving der im Rahmen eines Gerichtsprozesses in England gegen die kanadische Jüdin Deborah Lipstadt entgegen seiner früheren Aussagen "mögliche Vergasungen" zugab.

DIE WAHREN LÜGEN DES GASKAMMERSCHWINDELS

Der Haftbefehl gegen Wolfgang F. wegen Leugnung der Gaskammern wurde bekanntlich vor mehr als zwei Jahren ausgestellt. Inzwischen hat sich in der Revisionistenszene und bekannt gewordenen neuen Dokumenten vieles geändert. Dennoch weigerten sich Richter als Staatsanwalt, den Haftbefehl gegen F. aufzuheben.

Wolfgang F. ist keine Hobby-Wissenschaftler oder gekaufter Möchtegern Historiker wie so viele im Lande wie z.B. Prof. Jagschitz der bekanntlich für den linken Terror-, Spionage-, Vernaderer und mutmasslichen Meuchelmörder-Verein DÖW beliebige gekaufte Gutachten erstellt. Wolfgang F. ist als Physiker und Dipl. Ing. in Labor- und Verfahrenstechnik und ausgebildet um für Spitäler echte Gaskammern zur Sterilisierung von Geräten und Operationsbesteck zu entwickeln. Im Klartext: Wolfgang F. weiss genau was er sagt und schreibt und niemand konnte bisher seine auf den Tisch gelegten Beweise widerlegen.

Ein wahrlich satanischer Teufelskreis in dem die Holocaust-Juden mit ihren Lügen geraten sind.

Und auch auf anderen Linien bricht das Lügenkonstrukt der Juden zusammen. Der von vielen Seiten (auch Revisionisten) anerkannte französische Holocaust-Spezialist Jean-Claude Pressac stellt in seinem letzten 564 Seiten langen Buch eindeutig fest: Keine Beweise und keine Spuren für Gaskammern in Auschwitz-Birkenau. Pressac untersuchte sieben Lokalitäten in diesem Lager auf "Gaskammerspuren" und fand letztendlich - NICHTS. Fred Leuchter, Zündel und der Diplom-Chemiker Germar Rudolf untersuchten alle massgeblichen Gebäude, nahmen hunderte Mauerproben und liessen sie durch unabhängige Labors untersuchen. Das erwartete Resultat: Keine Gaskammern.

Dann erschien im Mai 2002 - Ein Jahr nach Ausstellung für Wolfgang F. Haftbefehles ein bedeutsamer Artikel eines mutigen Spiegel Journalisten Fritjof Meyer der riesiges Aufsehen und Aufregung in den Holo-Schwindel-Judenkommunen sorgte und einen neuen Revisionisten-Prozess in Deutschland nach sich zog. Bei diesem Prozess wurde gerichtlich festgehalten und bestätigt, dass der ehemalige Auschwitz Lagerkommandant bei seinen utopischen Aussagen erpresst, genötigt und gefoltert wurde. Seine Aussage über Millionen-Tote und Juden-Vergasungen ist also wertlos. Ausserdem bestätigte das deutsche Gericht, dass es keine Gaskammern in Auschwitz gab und möglicherweise in zwei Bauernhäuser ausserhalb des KZ-Komplexes "vergast" wurde. Dafür gibt es höchst unterschiedliche "Zeugen" und nicht die geringsten Beweise. Gemäss den aktuellen Judenlügen befanden sich die Gaskammern nicht mehr in Auschwitz, sondern in zwei umgebaute Bauernhäuser, auch Bunker I und Bunker II genannt. Und weil man sich bekanntlich in Gaskammern besonders wohl fühlt und Zyklon-B das Leben verlängert (Beweis: Das reife Alter der Holocaust-Überlebenden), siedeln dort genau an der gleichen Stelle jetzt auch wieder polnische Familien.

Und die Beweise der Zeitzeugen sind diesmal absolut glaubwürdig. So wurde eine der Vergasungsstätten (Bunker) von einem Zeugen als Holzschuppen mit drei Wänden geschildert, wo die polnischen Bauern ihr Heu lagerten. Die Vorderseite des Schuppen war offen....! In einem anderen Bauernhaus wo keinerlei Zyklon-B Spuren gefunden werden konnten, wurden gleich 28 Menschen pro Quadratmeter zusammengepfercht. Wie man sieht, alles sehr überzeugende Zeitzeugen, deren Wahrheitsgehalt allerdings nur für gekaufte und weisungsgebundene deutsche Richter ohne Rückgrat absolut glaubwürdig sind.

Abgesehen von der Entlarvung des Gaskammerschwindel in Auschwitz räumte Meyer mit einem weiteren Tabu auf: Die Gesamtzahl der Toten in Auschwitz. Nach Auswertung der letzten Dokumente reduzierte Meyer die Zahl der Toten in Auschwitz auf max. 550.000. Und auch diese von 4 Millionen schrittweise auf offiziell 550.000 reduzierte Zahl dürfte weit übertrieben sein.

Wir erinnern: Auch der Papst als weltgrösste Pharisäer bejammerte mit Krokodilstränen seinerzeit in Auschwitz - trotz besseren Wissens - die Zahl von 4 Millionen toten Juden. Das Gebot Gottes "Du sollst nicht lügen" hat für katholische Würdenträger noch nie gegolten.

Welche gigantische Lügen und utopische Phantasien Politiker und Päpste wider besseren Wissens oder/und aus opportunistischen Gründen hirnlos nachplappern, soll uns wenig tangieren solange man nicht für die Wahrheit hinter Gitter muss. Im Klartext: Wer die biblisch-kabbalistische Zahl von 6 Millionen toten Juden und 1.5 Millionen Vergasten in Auschwitz anzweifelt, muss hinter Gitter. Egal welche Fakten historische Dokumente und die Naturgeschichte, bzw. Physik und Chemie auch beweisen mögen.

Wir bezweifeln jedoch allen Ernstes, dass die Aufdeckung der Wahrheit, neue Fakten und die neuen Holo-Zahlen bzw. keine Beweise für Gaskammern in Auschwitz, Wolfgang F. bei seinem Prozess helfen werden. Im Gegenteil, das Gericht muss und wird bei seinen ursprünglichen notorischen und gerichtsbekannten Holo-Lügen bleiben. Oder die Republik Österreich muss damit rechnen, mit massiven Schadenersatzforderungen aus früheren Revisionisten-Prozessen konfrontiert zu werden.

Diese Prozesslawine und die Aufdeckung weiterer Lügen im Rahmen eines öffentlichen Prozessen gegen Wolfgang F. könnte man jedoch mit einem permanent zum Schweigen gebrachten F. leicht stoppen. Durchaus vorstellbar, dass dem DÖW als verlängerter Arm der militanten B'nai B'rith Loge oder Mossad ein dementsprechender Auftrag erteilt wird. Man wird sehen.....!

Und im übrigen, Wolfgang F. hat wie jeder ernsthafte Revisionist den Holocaust nie geleugnet, bestenfalls die Fakten wissenschaftlich zusammengetragen und die Lügen der Juden relativiert.

23.6.2003. Wien

Der seit mehr als zwei Jahren per Haftbefehl gesuchte ehemalige Wiener FPÖ-Bezirksrat Wolfgang F. ist am vergangenen Samstag (21.6.2003) in Wien verhaftet worden. Gegen ihn besteht der Verdacht der NS-Wiederbetätigung - er gilt als einer der international bekanntesten Holocaust-Leugner. Offiziell wollte das Innenministerium das zunächst nicht bestätigen, es wurde jedoch eine Erklärung angekündigt.

POLIZEI WERTET LISTE MIT ZAHLREICHEN KONTAKTEN AUS

Den Informationen der APA zufolge hatte Wolfgang F. eine Liste mit zahlreichen Kontakten in Deutschland und Österreich - darunter zahlreiche namhafte Proponenten der rechtsextremen Szene in der Alpenrepublik - bei sich.

Die Ermittler des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und des Wiener Landesamtes sind gerade dabei, diese Liste auszuwerten. Der Ex-Bezirksrat soll auf die Frage nach seinem Aufenthaltsort in den vergangenen beiden Jahren angegeben haben, er sei in diplomatischen Missionen unterwegs gewesen. Er dürfte diese Angaben aber nicht näher präzisiert haben.

FLUGBLÄTTER AN SCHULEN VERSCHICKT

Insidern zufolge gilt es als wahrscheinlich, dass er sich den Großteil der Zeit über in Österreich - vermutlich in der Bundeshauptstadt - aufhielt. Im Internet wurde auf einschlägigen Homepages der internationalen rechtsextremen Szene jedenfalls die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme mit Wolfgang F. über eine Adresse in Penzing angegeben. Früheren Berichten zufolge schickte der nun Verhaftete immer wieder Flugblätter an Schulen in ganz Österreich, in denen er die Existenz der Gaskammern leugnete.

"Er war in den zwei Jahren seines Lebens im Untergrund provokanter und intensiver aktiv als zuvor", so ein Kenner von Wolfgang F. am Montag.

INNENMINISTERIUM: FESTNAHME IN WIEN-FÜNFHAUS

Wolfgang F. wurde am Samstag in Wien-Fünfhaus verhaftet. Das bestätigte das Innenministerium am Montagnachmittag in einer Aussendung. Es handelte sich dabei um eine gemeinsame Aktion des Bundesamts sowie des Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT und LVT). "Der 52-jährige Revisionist steht im Verdacht, seit Jahren seine Schriften, in denen er die Existenz von Gaskammern während der NS-Zeit bestreitet und Angehörige der jüdischen Volksgruppe wüst beschimpft, an zahlreiche Personen des öffentlichen Lebens, Behörden, Schulen und andere Institutionen versendet zu haben", hieß es in der Aussendung des Innenressorts. "Damit ist den Staatsschutzbehörden ein weiterer Erfolg im Kampf gegen den Rechtsextremismus in Österreich gelungen, erklärte das Ministerium.

Resümee: Und warum dieser beachtliche weiterer "Erfolg im Kampf gegen den Rechtsextremismus in Österreich" von den wackeren Staatsschützern und Juden nicht weltweit an die grosse Glocke gehängt wurde, haben wir oben erläutert. Das Risiko und die Gefahr eines weitreichenden Fiasko für die Lügen-Propagandisten ist zu gross. Wolfgang F. wird - soweit wir seinen Hintergrund kennen - dem Gericht, den Journalisten und den Geschworenen nur beinharte Fakten auf den Tisch knallen. Alle Menschen, welche der historischen Wahrheit verpflichtet sind, werden Wolfgang F. Erfolg bei seiner Prozessverlauf wünschen. Auch wenn die Richter, Gutachter, Staatsanwälte und Geschworenen bei allen politischen Prozessen dieser Art gekauft und korrumpiert sind. Das grösste Handicap für Wolfgang F. ist allerdings die Tatsache, dass die Richter alle Beweisanträge der Verteidigung menschenrechts- und verfassungswidrig - ablehnen werden. Fazit: Die Lüge und der Betrug ist in Österreich - sofern es die historische Geschichte betrifft - Verfassungsmässig und Höchstrichterlich geschützt.

US-amerikanische Internetseite: http://www.ostara.org/aktuell/froehl6.htm, ab 3. Juli 2003

"ausschwitzlüge" feiert fröhliche urständ

Dipl. Ing. Wolfgang Fröhlich im Amoklauf gegen die Wirklichkeit

Mit einer öffentlich verbreiteten *"Strafanzeige"* gegen eine Reihe verschiedenster RichterInnen und JuristInnen des Justizministeriums meldete sich Ende September 2000 der bereits einschlägig in Erscheinung getretene Dipl- Ing. Wolfgang Fröhlich namens einer *"Arbeitsgemeinschaft zur Aufdeckung zeitgeschichtlicher Lügen"* zu Wort. Die angezeigten Personen betrieben, so Fröhlich, *"mit fanatischem Eifer die Aufrechterhaltung der Propagandalüge `Millionen-Holocaust in Diesel- bzw. Zyklon-B-Gaskammern´"*. Diese *"Propagandalüge"* sei jedoch *"längst mit den Methoden der exakten Wissenschaften widerlegt (...), und zwar so grundlegend, dass ein Restzweifel guten Gewissens verworfen werden kann"*. Beispielhaft für die "Widerlegung" des Holocausts mit den Mitteln der exakten Wissenschaft führt Fröhlich unter anderem *"wissenschaftliche Arbeiten"* von Dipl. Ing. Walter Lüftl, vom bekannten kanadischen Rechtsextremisten Leuchter sowie das sogenannte Lachout-Dokument an.

Amoklauf gegen die Wirklichkeit

Alle genannten "wissenschaftlichen Arbeiten" waren bereits Gegenstand gerichtlicher Verfahren und wurden jeweils als nicht stichhaltig bzw. als Fälschungen eingestuft. Das "Gutachten" des Dipl. Ing. Lüftl war quasi ein Privatgutachten, mit dem verschiedene technische Voraussetzungen im Zusammenhang mit Vergasungen untersucht werden sollten. Der "Gutachter" ging dabei von völlig irrealen Annahmen aus (so wurde etwa "übersehen", dass AugenzeugInnen der Massenmorde mit Zyklon B von halbstündigen Todeskämpfen berichten, die Gasmorde in NS-Vernichtungslagern daher nicht mit dem Tod in US-amerikanischen Gaskammern vergleichbar sind. In letzteren tritt der Tod binnen Sekunden ein).
Die "wissenschaftliche Arbeit" des Herrn Lachout wiederum bestand in der Fabrikation eines angeblichen Dokuments einer US-Militärbehörde. Dem Lachout-Dokument zu Folge habe es in Mauthausen keine Morde mit Giftgas gegeben. Für die Wissenschaft interessant war insbesondere, dass die das Dokument ausstellende Behörde weder HisorikerInnen noch dem US-Militär bekannt ist, also entweder so unglaublich geheim ist, dass kein mensch in der ganzen Welt je von ihr gehört hat; oder aber nur im Kopf des Herrn Lachout existiert(e).

JustizmitarbeiterInnen als NS-WiederbetätigerInnen?

"Wer so handelt", schließt Fröhlich seine Anzeige, *"der muß logischerweise die Absicht haben, das Nationalsozialistische Regime von jeder Schuld reinzuwaschen, als leuchtendes Vorbild hinzustellen, oder gar zu restituieren"*.

Materialien:
Wahrheit und "Auschwitzlüge" - Zur Bekämpfung

v.gruene.at/watch/themen.php?tid=1396&wo=9&kat=%26nbsp%3Brechtsex

Partei „Die Grünen", Internet, 26. März .2003

Die ANTIFA-Justitz hat wieder zugeschlagen:

Dipl.Ing. Wolfgang Fröhlich wurde am 13. September 03 zu drei Jahren Kerker verurteilt!
In Ketten hat man ihn vor den ANTIFA-Richter Fischer gezerrt (Handschellen). Eine Prozedur wie im Mittelalter bei Inquisitionsprozessen, wozu bei Dipl. Ing. Fröhlich nicht die geringste Notwendigkeit bestand.
DI. Wolfgang Fröhlich war nie gewalttätig und er hat auch keinerlei Vorstrafen. Er führte ein ordentliches Familienleben: **Das ist die typische Tarnung der Nazimörder, werden die fanatisierten Antifaschisten sagen. D**iese Nazi brachten es ja auch fertig, trotz **„lustvollen millionenfachen Judenmorden"**, wie die Umerzieher behaupten, daß man ihnen dann aber seit 1945 **keinem einzigen Rückfall von nur einen Judenmord anhängen hat können,** so etwas gab es in der ganzen Kriminalgeschichte noch nicht und die fanatischen Antifaschisten werden daher eben sagen, falls sie überhaupt soweit denken können, das ist eben
die typische Tarnung dieser Nazi-Verbrecher.
Bei DI. Fröhlich ist das Denken-Können in der Antifa-Demokratie aber offenbar ein Fehler gewesen, der ihn vor ihr Gericht brachte. Als denkender Mensch und als **ausgebildeter Verfahrenstechniker,** empfand er es als seine Pflicht, seinem akademischen Eid getreu, sich bezüglich der behaupteten Judenvergasungen, die aber auch schon von **vielen anderen in-und ausländischen Historikern bestritten wurden,** zu Wort zu melden. Er hat sich damit aber **nicht einseitig** politisch betätigt und nur diese Judenvergasungslüge als falsche politische Aktion erkannt und aufgezeigt, sondern er hat sich vorher auch auf anderen Fachgebieten, nicht lange vor seiner **„Gaskammer-Lüge"**, z.B. bei den **gefährlichen Asbestvorkommen im medizinischen Bereich der Krankenhäuser betreffend,** zu Wort gemeldet. Er war also mehrfach und zwar
um der Wahrheit Willen wissenschaftlich tätig.
„Das gebietet mir mein akademischer Eid",
wie er sich ja diesbezüglich wiederholt verantwortet hat. Beweise für eine Schuld wurden vom Gericht **nicht** vorgebracht, obwohl vom Gesetz dies für die Anklage und eine Verurteilung vorgeschrieben ist. Auch die zahlreichen Eingaben des unermüdlich um das Recht besorgten Anwaltes Dr. Schaller wurden unbeachtet und ungeprüft beiseite gelegt.
Daß er **in Handschellen vorgeführt wurde** ist alleine Beweis genug, daß es dem **Antifa- Gericht nur um die Aburteilung nach dem Verbotsgesetz ging.** Man will der Öffentlichkeit beweisen, wie gefährlich dieser Mann ist Dazu braucht man einen Verbrecher, einen Nazi und wie gefährlich dieser ist, sollen die Handschellen beweisen. Mörder, Kinderschänder, Bankräuber usw. werden meist ohne Handschellen vorgeführt. Das nebenstehende Foto stammt aus dem Kurier. Die umerzogene Masse soll auch sehen **wie gefährlich** die Gerichtsdiener neben diesen Naziverbrechern arbeiten müssen. So kam auch nach einer Weile, vom Richter, **aus Sicherheitsgründen angeordnet**, der Befehl zur Räumung des mit hunderten Besuchern bis auf den letzten Platz gefüllten Gerichtssaales. **Zu keiner Zeit war die Sicherheit gefährdet.** Diese Ausrede erfolgt bei allen NS-Prozessen seit dem Schweigerprozess in Graz. **Damals standen nach dem Urteilsspruch alle auf und sangen das Treuelied,** die Richter und die Geschworenen waren überrascht, sie empfanden dies offenbar als Drohung und verließen fluchtartig den Saal, möglich daß sie vermuteten, daß **sie** jetzt an die Reihe kommen. Das lange Hinauszögern des Urteilsspruches hat also nur den Zweck, daß alle den Gerichtssaal verlassen und Stunden später, beim Urteilsspruch, der öffentlich sein muß, fast keine Besucher mehr anwesend sind. Das Maulkorbgesetz hat Verfassungsrang. **Gebt endlich Freiheit für das Denken ! Die beabsichtigte Verfassungsänderung wäre eine gute Gelegenheit dazu ! Also, weg mit diesem „ Denk-Verbotsgesetz !" ---- ! Freiheit !**

„Der Volkstreue", Nr. 3/2003

APA0254 5 II 0231 CI 07.Jul 03

Gericht/Nationalsozialismus/Wiederbetätigung/Wien

Wiederbetätigungs-Anklage gegen ehemaligen Wiener FP-Bezirksrat

Utl.: Wolfgang Fröhlich vermutlich schon im Herbst nach dem Verbotsgesetz vor einem Schwurgericht =

Wien (APA) - Vor knapp zwei Wochen wurde er in der Bundeshauptstadt festgenommen, jetzt wurde dem ehemaligen Wiener FP-Bezirksrat Wolfgang Fröhlich (52) bereits eine Anklageschrift wegen NS-Wiederbetätigung zugestellt. Der Holocaust-Leugner wird sich somit vermutlich schon im Herbst nach dem Verbotsgesetz vor einem Schwurgericht verantworten müssen. Auf einen genauen Verhandlungstermin hat sich Richter Karl Fischer noch nicht festgelegt - er muss sich zuvor mit seinen Beisitzern absprechen.

Wolfgang Fröhlich gilt als bekannter Proponent der rechtsextremen Szene. In seinen Schriften, die er auch an Schulen verteilte und an alle möglichen öffentlichen Institutionen verschickte, stellte er die Ermordung der Juden in Gaskammern im Dritten Reich in Abrede. Seine Flugblätter strotzten vor antisemitischen und fremdenfeindlichen Ausfällen. 1994 wurde er aus der FPÖ ausgeschlossen, nachdem er als Bezirksrat in Wien-Neubau von der "multikulturellen Bastardisierung der Gesellschaft" gesprochen hatte.

Seit zwei Jahren wurde Wolfgang Fröhlich per Haftbefehl versucht. Obwohl er sich die meiste Zeit in Wien aufgehalten haben dürfte, kam man nicht an ihn heran: Engagierte Fluchthelfer sollen ihm ein Leben als "U-Boot" ermöglicht haben. "Vor allem seine Ehefrau war in dieser Hinsicht sehr motiviert", hieß es dazu am Montag im Straflandesgericht.

Die vorliegende Anklage bezieht sich nur auf einen Deliktszeitraum bis ins Jahr 2000. In den danach folgenden Jahren soll Wolfgang Fröhlich noch provokanter vorgegangen sein, was sich in einer zweiten Anklageschrift nieder schlagen wird. Die Staatsanwaltschaft hat bereits die dafür notwendigen Ermittlungen aufgenommen.

(Schluss) sso/jep

APA0254 2003-07-07/12:26

071226 Jul 03

APA, 7. Juli 2003

WIEDERBETÄTIGUNG

Wegen NS-Wiederbetätigung muss sich ein ehemaliger Wiener FP-Bezirksrat vor dem Strafrichter verantworten.

WIEN (apa). Vor knapp zwei Wochen wurde er in Wien festgenommen, jetzt wurde dem ehemaligen FP-Bezirksrat Wolfgang F. (52) bereits eine Anklageschrift wegen NS-Wiederbetätigung zugestellt. Demnach wird sich F. als Holocaust-Leugner nach dem Verbotsgesetz verantworten müssen. Das Schwurgericht wird voraussichtlich im Herbst tagen.

F. gilt als Proponent der rechtsextremen Szene. In seinen Schriften, die er auch an Schulen verteilte, stellte er – laut Anklage – die Ermordung der Juden in Gaskammern im Dritten Reich in Abrede. Seine Flugblätter strotzten vor antisemitischen und fremdenfeindlichen Aussagen. 1994 wurde er aus der FPÖ ausgeschlossen, nachdem er als Bezirksrat in Wien-Neubau von der „multikulturellen Bastardisierung der Gesellschaft" gesprochen hatte. Zwei Jahre war F. per Haftbefehl gesucht worden. Die Justiz meint, dass er einige Fluchthelfer hatte.

„Die Presse", 8. Juli 2003

Ing. Wolfgang Fröhlich in Wien verhaftet

Am Samstag, den 21. Juni 2003 wurde der Chemie-Ingenieur Wolfgang Fröhlich (51) in Wien verhaftet. Der Prozeß gegen ihn könnte schon bald beginnen. Seine Verteidigung hat Dr. Herbert Schaller übernommen, der sich Anfang der neunziger Jahre große Verdienste um die Verteidigung der historischen Wahrheit vor Gericht erworben hat.

Mehr als sieben Jahre lang verschickte Wolfgang Fröhlich Tausende von Flugblättern an Juristen, Abgeordnete und Journalisten mit dem Inhalt, es habe die behaupteten Nazi-Gaskammern nie gegeben. Er nannte die Gaskammer-Behauptungen "eine Lüge". Es war erstaunlich, daß seine Aktivitäten über Jahre hinweg ohne Konsequenzen blieben, wo doch in Österreich auf derartige historische Widersprüche bis zu 15 Jahre Gefängnis stehen. Erst als er im Jahre 2001 seine 368-Seiten umfassende Forschungsarbeit unter dem Titel "Die Gaskammer-Lüge" öffentlich machte, entschied sich das System, ihn verhaften zu lassen. Fröhlich verschwand vor seiner Verhaftung. Eine Zeitlang fand er Zuflucht in der iranischen Botschaft in Wien.

Er verließ nach kurzer Zeit die iranische Botschaft und konnte sich seit dieser Zeit recht frei bewegen, obwohl eine Fahndung gegen ihn ausgeschrieben war. Seine kürzliche Verhaftung dürfte damit im Zusammenhang stehen, daß die Kabale um Bush eine härtere Gangart gegen Holocaust-Ungläubige einforderte. Zwei Tage vor Fröhlichs Verhaftung, am 19. Juni 2002, machte der ehemalige jüdische New Yorker Oberbürgermeister als Repräsentant der US-Regierung eine vielsagende Bemerkung. Am Rande einer zweitägigen Konferenz, organisiert von der OSZE, sagte er, der Revisionismus müsse gestoppt werden. Giuliani wörtlich gegenüber der New York Times einen Tag vor Konferenzbeginn: **"Es ist von existentieller Bedeutung, daß die Bürger Europas den Holocaust richtig verstehen."** Am 16. und 17. Juni 2003 verdammte US-Präsident George W. Bush "revisionistische Geschichtsforschung" and "revisionistische Historiker", weil diese die amerikanische Begründung für den Irak-Krieg anzweifelten. Irgendwie wurden also Ernst Zündel und Wolfgang Fröhlich die ersten revisionistischen Opfer der Herren Bush und Giuliani.

Im Januar 1944 schuf US-Präsident Franklin Delano Roosevelt, von seinem jüdischen Finanzminister Henry Morgenthau jun. manipuliert, den "Kriegsflüchtlings-Rat" (War Refugee Board - WRB), der die Geschichte von den "Vernichtungslagern Auschwitz und Birkenau" weltweit über die Medien bekannt machte. Im September 2001 gründete Paul Wolfowitz (stellv. Kriegsminister und einer der führenden Juden in der Bush-Kabale) das "Büro für Sonderpläne" (Office of Special Plans - OSP). Dieses Büro fabrizierte unwahre Geschichten über die "Massenvernichtungswaffen" des Irak. Das OSP wurde von Abram Shulsky geleitet, ein weiteres Mitglied der jüdischen Kabale in der Bush Administration. Die Lügen des OSP über angebliche Massenvernichtungswaffen sind bekannt. Jene, die diese Lügen beim Namen nennen, werden von Bush und seiner Kabale nunmehr "Revisionisten" genannt und bald schon verfolgt werden, so wie die Holocaust-Revisionisten. Die gleichen Lügen, die gleichen Pfründe, die gleichen Opfer. Deshalb bedarf es offenbar eines gleichen Revisionismus.

Am 17. Juni 2003 veröffentlichte die französische Tageszeitung Le Monde einen ironischen Artikel auf der Titelseite mit der Überschrift: **"Saddam war böse, deshalb hatte er verbotene Waffen."** Der bekannteste Revisionist der Welt, Professor Dr. Robert Faurisson, sandte daraufhin Le Monde einen Leserbrief mit nur einem Satz: **"Hitler war böse, deshalb hatte er Gaskammern und Gaswagen."** Der Leserbrief wurde nicht veröffentlicht.

Geben Sie Ihr Wissen weiter, helfen Sie das National Journal zu verbreiten!

12 National Journal 66/67 - 2003

„National Journal“, 66/67, 2003



IDGR – Informationsdienst gegen Rechtsextremismus

Home | Lexikon | Register | Texte
Service | Suche | Links

Nachrichten 24. Juni 2003

Holocaust-Leugner in Wien verhaftet

idgr - Wie die Salzburger Nachrichten in ihrer heutigen Ausgabe berichten, wurde der seit mehr als zwei Jahren per Haftbefehl gesuchte Wolfgang Fröhlich in Wien verhaftet. Er hatte sich im Jahr 2000 der Verhaftung nach der Verurteilung wegen Zuwiderhandeln gegen das Verbotsgesetz entzogen und war untergetaucht. Dabei hatte er das Gerücht gestreut, er habe Zuflucht in der iranischen Botschaft in Wien gesucht und dort um politisches Asyl nachgesucht. Verbreitet wurde das Gerücht durch die Betreiber der neonazistischen Website "Ostara". Seitens der Botschaft wurden diese Behauptungen dementiert.

2001 veröffentlichte der untergetauchte 51-Jährige im Eigenverlag ein weiteres holocaustleugnendes Pamphlet mit dem Titel "Der Gaskammerschwindel: Psychoterror gegen die Völker. Naturwissenschaftliche Fakten und politische Hintergründe des Jahrhundertbetrugs". Das 64-seitige Druckwerk wurde durch seine Ehefrau auch an öffentliche Bibliotheken in der Bundesrepublik versandt. Auch als CD-Rom fand das Machwerk Verbreitung, wie der australische Holocaust-Leugner Fredrick Toben auf seinen Webseiten berichtet. Danach soll er bis zum Mai 2003 bereits 800 Exemplare der CD-Rom verteilt haben. Toben nannte dabei auch Fröhlichs Anschrift in der Wiener Mauerbachstraße zusammen mit einer Bankverbindung bei der Österreichischen Postsparkasse (P.S.K.).

Dass er nun tatsächlich in seinem Heimatort Wien aufgespürt werden konnte, überrascht daher nicht. Das Innenministerium ordnete die Durchsuchung der Wohnung in Wien-Fünfhaus an, in der er zuletzt gelebt hat. Ausgewertet wird auch eine Liste mit einschlägigen Kontakten, die Fröhlich bei der Verhaftung mit sich trug.

IDGR-Lexikon:
Wolfgang Fröhlich
Fredrick Toben

[!]

Home | Lexikon | Register | Texte | Service | Suche | Links

Copyright: IDGR ©2003
E-Mail: Webmaster@idgr.de

„IDGR“, 24. Juli 2003

Recht und Wahrheit

Nr. 7 + 8/2003

Am 21.6.2003 ist in Wien ist der österreichische Chemiker Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich (51), verhaftet worden. Fröhlich hatte sich vor allem wegen seiner gesellschaftskritischen und revisionistischen Ansichten, aus denen er auch in der Öffentlichkeit keinen Hehl machte, unbeliebt gemacht. U.a. hatte er seine Forschungsarbeit „Der Gaskammerschwindel – Naturwissenschaftliche Fakten und politische Hintergründe des Jahrhundertbetruges" auf CD-ROM kopiert und an hunderte von Personen und Institutionen gesandt. Einer zuvor verhängten Haftstrafe hatte er sich bis zu seiner Festnahme entzogen, wobei er zeitweise in der iranischen Botschaft in Wien Asyl erhielt. Auf der österreichischen Internetseite Ostara heißt es über Fröhlich: *„Wolfgang F. galt als einer der aktivsten Revisionisten im deutschsprachigen Raum, der sich auch nicht scheute, selbst aus dem Untergrund heraus, auch die Höchstrichter Österreichs strafrechtlich wegen „Beihilfe zu Lügen und historischen Fälschungen" bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Und offensichtlich konnte er eine ganze Reihe Personen in der Justiz überzeugen, daß Österreich und seine Steuerzahler mit Hilfe von Lügen, Fälschungen und Betrug ausgebeutet, genötigt, erpreßt und letztendlich wirtschaftlich vernichtet werden. Zwei Jahre lang kämpfte Wolfgang F. gegen die Lügen im Erziehungssystem und den Medien."*

Zwei Tage vor Fröhlichs Verhaftung, am 19. Juni 2002 (Zufall?), machte der ehemalige New Yorker Oberbürgermeister als Repräsentant der US-Regierung eine vielsagende Bemerkung: am Rande einer zweitägigen Konferenz der OSZE, sagte er, der Revisionismus müsse gestoppt werden. Giuliano wörtlich gegenüber der „New York Times" einen Tag vor Konferenzbeginn: *„Es ist von existentieller Bedeutung, daß die Bürger Europas den Holocaust richtig verstehen."*

Fröhlichs Freund und Mitstreiter Gerd Ittner ruft derzeit zu einer Hilfsaktion auf. Mit einer Unterschriftenaktion will man gegen die Verhaftung und Einkerkerung Fröhlichs protestieren. Entsprechende Formulare kann man erhalten über:

Ostmark38@berlin.com

„Recht und Wahrheit", 7+8, 2003

Prozess gegen ehemaligen Wiener FP-Bezirksrat

Wegen Wiederbetätigung im Sinn des NS-Verbotsgesetzes

Der Wiederbetätigungs-Prozess gegen den ehemaligen Wiener FP-Bezirksrat Wolfgang F. findet am 3. September statt. Der 52-Jährige gilt in einschlägigen Kreisen als wortgewaltiger Holocaust-Leugner, wofür er sich nun nach dem Verbotsgesetz vor einem Schwurgericht zu verantworten haben wird.

Wolfgang F. zählt hier zu Lande zu den bekanntesten Proponenten der rechtsextremen Szene. In seinen Schriften, die er auch an Schulen zu verteilen und an alle möglichen öffentlichen Institutionen zu verschicken pflegte, stellte er die Ermordung von Juden in Gaskammern im Dritten Reich in Abrede. Seine Flugblätter strotzten vor antisemitischen und fremdenfeindlichen Ausfällen. 1994 wurde er aus der FPÖ ausgeschlossen, nachdem er als Bezirksrat in Wien-Neubau von der *"multikulturellen Bastardisierung der Gesellschaft"* gesprochen hatte.

Seit zwei Jahren hatte man Wolfgang F. per Haftbefehl gesucht. Obwohl er sich die meiste Zeit in Wien aufgehalten haben dürfte, kam man nicht an ihn heran: Engagierte Fluchthelfer - darunter seine Ehefrau - sollen ihm ein Leben als "U-Boot" ermöglicht haben.

Die vorliegende Anklageschrift bezieht sich nur auf einen Zeitraum bis ins Frühjahr 2000. In den danach folgenden Jahren soll Wolfgang F. allerdings noch provokanter vorgegangen sein, was sich in einer zweiten Anklageschrift nieder schlagen wird. Die Staatsanwaltschaft ist bereits dabei, diese nachzuliefern.

„Die Gemeinde", August 2003

„Die Presse, 3. Juni 2003

⇩

Nazi-Material an Schulen verschickt

Ein Ex-FPÖ-Bezirksrat wurde am Samstag in Wien verhaftet. Zwei Jahre lang war er untergetaucht.

WIEN (mco). Mehr als zwei Jahre, nachdem ein Haftbefehl wegen NS-Wiederbetätigung erlassen worden war, schlugen die Fahnder am Samstag zu: Der frühere Wiener FP-Bezirksrat Wolfgang F., der international als einer der bekanntesten Holocaust-Leugner gilt, wurde in seiner Wohnung im 15. Bezirk verhaftet.

Der Hauptvorwurf gegen den 52-Jährigen: Er soll – auch als er schon „untergetaucht" war – Flugblätter an Schulen in ganz Österreich verschickt haben, in denen er die Existenz von Gaskammern im Dritten Reich leugnete und Angehörige der jüdischen Volksgruppe wüst beschimpfte. „Außerdem hat er seine Ansichten auf einschlägigen Seiten im Internet veröffentlicht", berichtet Rudolf Gollia, Sprecher der Generaldirektion für Öffentliche Sicherheit.

Laut Gollia hätten die Fahnder des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung in den vergangenen zwei Monaten intensiv an der Ausforschung von F. gearbeitet.

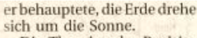
Suche nach Mittätern

Wie es letztlich zu dem entscheidenden Tipp kam, wollte Gollia aber nicht sagen. Angeblich soll der Ex-Politiker die ganze Zeit über in Wien gelebt und im Internet eine Kontaktadresse zu seiner Person angegeben haben.

Derzeit wird der Verdächtige über eventuelle Mittäter befragt. Die Ermittler sind aber eher skeptisch, hier eine größere Gruppe ausheben zu können: „Die rechtsextreme Szene in Österreich ist derzeit gut überschaubar und im Untergrund aufgehoben", meint Gollia. Bei F. wurden übrigens weder Waffen noch NS-verherrlichendes Material sichergestellt.

Jahrelang lebte ein Wiener Ex-Politiker, der die Existenz der Gaskammern in seinen „Studien" leugnet, unbehelligt im Untergrund. Diese Woche kommt er vor Gericht

DIE GIFTKÜCHE IM GEMEINDEBAU



VON WILHELM THEURETSBACHER

Es begann Anfang der 90er-Jahre in einer unauffälligen Wiener Gemeindewohnung mit einem ebenso unauffälligen Wiener. Tag und Nacht brütete der 51-jährige Diplomingenieur und Verfahrenstechniker über Unterlagen und machte sich Gedanken über den Siedepunkt von Blausäure. Und über die notwendigen Mengen, um Menschen zu töten. Jetzt prüft das Landesgericht Wien, ob sich der Mann, der auch eine Zeit lang Bezirksrat war, damit strafbar gemacht hat. Denn er wollte mit einem technischen Gutachten beweisen, dass es während der Nazi-Diktatur keine Gaskammern gegeben habe.

Er ist nicht der Einzige, der auf diese Weise die Geschichte anzweifelt. Da gibt es beispielsweise einen selbst er behauptete, die Erde drehe sich um die Sonne.

Die Theorien der Revisionisten lassen sich widerlegen. So weist Chemiker Josef Bailer nach, dass es in jeder Autowerkstätte Tote gäbe, wenn der Mechaniker analog zu einer einschlägigen Gaskammern-„Studie" den Motor laufen ließe.

Das Gefährliche an der Sache: Revisionistische Gutachten sind seitenweise mit physikalischen Wahrheiten gefüllt. Nur die wesentlichen Schlüsse sind – für den Laien nicht erkennbar – falsch.

WIRRE ZIELE Nach monatelanger Kleinarbeit war auch der Wiener mit seinem „Werk" fertig. Nun musste es an die richtigen Adressaten – Alt- und Neonazis, die durch die Umkehr der Täter-Opferrolle eine scheinbare Legitimität für ihre wirren Ziele schöpfen.



Von Revisionisten holen sich Neonazis (Bild rechts) eine scheinbare Legitimation. Verbreitet wird die Geschichtsfälschung auch im Internet

ernannten Experten, der in den USA Tötungsmaschinen produziert. Und glaubt, auf Grund seiner einschlägigen „Fachkenntnisse" nachweisen zu können, dass die Gaskammern nicht hätten funktionieren können. „Revisionisten" sitzen auch in Kanada, Frankreich, sogar in Japan.

Sie leugnen historische Fakten. Etwa die grauenhaften Szenen, die sich alliierten Soldaten bei der Befreiung der überlebenden KZ-Häftlinge boten. Oder die Serien von Kriegsverbrecherprozessen. Kein SS-Mann hatte da die Gaskammern geleugnet. Alle waren lediglich bemüht, die jeweils eigene Rolle zu beschönigen.

Revisionisten verstecken sich hinter der Freiheit der Wissenschaft und bemühen sogar das Schicksal von Galileo Galilei, der vor 400 Jahren in die Bredouille geriet, weil

Es begannen aufregende Jahre für den Mann, der plötzlich in der weltweiten Nazi-Kommune einen sagenhaften Ruf errang. Es kamen Einladungen, zum Beispiel in die Schweiz zum Prozess gegen den Holocaust-Leugner Jürgen Graf, wo der Wiener von der Verteidigung als „Spezialist für Schädlingsbekämpfung" angeboten wurde.

Die Staatsanwaltschaft verhängte einen Haftbefehl: Verdacht der Wiederbetätigung. „Wissenschaftliche Irrtümer" über den Massenmord im Dritten Reich sind strafbar. Einen Grund dafür nennt die Historikerin Brigitte Bailer-Galanda: „Letztlich verunglimpfen die Revisionisten die Trauer aller Menschen, die Eltern, Kinder, Freunde, andere Verwandte durch nationalsozialistische Gewaltverbrechen verloren haben."



Jetzt wurde es noch aufregender für den Wiener. Er lebte zwei Jahre lang unbehelligt bei „Kampfgefährten" im Untergrund. Und schrieb sich im Internet den Verfolgungswahn von der Seele: „In letzter Zeit bemerkte ich einige Male einen Schatten hinter mir, als ich Einkäufe tätigte." Er macht sich Sorgen um den „Tatendrang einiger Kameraden aus dem Ausland", die Politiker, Justizangehörige und Journalisten ins Visier genommen hätten. „Ich hoffe, dass ich sie zur Vernunft bringen konnte! Jetzt, wo wir in die Zielgerade einbiegen, wären Tote, die natürlich sofort zu Märtyrern hochstilisiert würden, so ziemlich das Letzte, was wir brauchen könnten."

Am 21. Juni klickten in Wien-Fünfhaus die Handschellen. Diese Woche steht der Wiener vor einem Geschworenensenat am Wiener Landesgericht. Der hat zu klären, ob sich der Mann mit dem ungustiösen Hobby straffällig gemacht hat. Es droht eine mehrjährige Freiheitsstrafe.

Die Szene sammelt Geld für die Verteidigung. Aufrufe gibt es in den USA, in Deutschland und Australien.

INTERNET

Fälschungen verführen zu Hetzparolen

Revisionisten leugnen den Massenmord an den jüdischen Mitbürgern. Sie wollen dadurch das Gewissen der Tätergeneration rein waschen und einer neuen rechtsextremen Bewegung Legitimation verschaffen.

Es gibt offenbar noch viele unentdeckte Extremisten, die den unheilvollsten Teil der Geschichte wiederholen möchten. Das zeigt ein Blick in Internet-Diskussionsforen, wenn ein einschlägiges Thema aktuell ist. Wie zuletzt bei der Frage um eine öffentliche Unterstützung für die Israelitische Kultusgemeinde in Wien. „Sozialschmarotzer" ist noch das harmloseste Attribut. Die „Zersetzung unserer Kultur durch Juden" fürchtet da einer, ein anderer macht sich Sorgen um die Rassenreinheit der „zentraleuropäischen Stämme". Und ein Teilnehmer mit dem Pseudonym „Anastasius Aufschneider": „Nur ein arisches Schwein kauft bei Juden ein". Hetzparolen, mit denen in den 30er-Jahren der größte Massenmord der Geschichte vorbereitet wurde. Losgelassen aber von Menschen, die wesentlich jünger sind als die Erfinder. Menschen, die sich bedenkenlos und ohne Prüfung an revisionistischen Fälschungen delektieren.

NS-VERBRECHEN

Die Statistik des Grauens

Genaue Statistiken des Grauens liegen wegen der Dimension des Verbrechens, der extremen Geheimhaltung und der Aktenvernichtung nicht vor. Ohne Einbeziehung der Kriegshandlungen schätzt man die Zahl jener Menschen, die durch NS-Verbrechen zu Tode gekommen sind, auf 13 Millionen. Darunter etwa sechs Millionen Juden, die in Vernichtungslagern umgekommen sind. Dazu gehören auch 3,3 Millionen sowjetische Kriegsgefangene, die man sterben ließ. Eine halbe Million Jugoslawen sind in Arbeitslagern umgekommen, ebenso 100.000 tschechoslowakische Zivilisten.

Zu den Opfern gehören auch 219.600 Roma und Sinti verschiedener Nationalitäten und 130.000 deutsche Staatsbürger, die Widerstand leisteten. Außerdem wurden 100.000 Behinderte ermordet.

VERNICHTUNGSLAGER

Von Massenerschießungen zur Mordfabrik

Es begann mit Massenerschießungen im Osten. Die Exekutionen insbesondere von Frauen und Kindern hatten aber psychologische Auswirkungen auf SS-Männer. Einige verübten Selbstmord. Walter Rauff, Leiter der technischen Abteilung II D des Reichssicherheitshauptamtes, „erfand" daher eine unpersönlichere Tötungsmethode: Fahrbare Gaskammern auf Lkw, wo die Menschen durch eingeleitete Auspuffgase getötet wurden. Während einer Fahrt konnten 60 bis 100 Menschen vernichtet und anschließend einfach abgekippt werden.

Die ersten Saurer-Lastwagen wurden 1941 angeschafft. Die große Vernichtungswelle begann, nachdem die ersten festen Gaskammern und Krematorien fertig gestellt waren. Verwendet wurde die Blausäureverbindung Zyklon B, die vorher für Desinfektionszwecke in Verwendung war. Franz Stangl, Leiter des Vernichtungslagers Treblinka, berichtete bei seinem Kriegsverbrecherprozess, dass er auf diese Art und Weise etwa 15.000 Juden pro Tag vernichten konnte, die per Bahn „angeliefert" wurden.

Walter Rauff konnte nach der Flucht 1945 noch ein paar beschauliche Jahrzehnte genießen – als Generalvertreter einer Rüstungsfirma in Venezuela.

„Kurier", Sonntag, 31. August 2003, wenige Tage vor dem Prozeß. Die Geschworenen werden auf die übliche Weise „belehrt" und eingestimmt! Ins NAZI-ECK mit ihm! Es wird zwar kein Name genannt, aber die Geschworene wußten schon, wer da gemeint ist.

Drei Jahre teilbedingte Haft, nicht rechtskräftig

NS-Prozess: Saal wurde nach Tumulten geräumt

Ob es Gaskammern im Dritten Reich gegeben hat? – Das weiß er nicht. „Ich war ja nicht dabei", gibt Dipl.-Ing. Wolfgang Fröhlich schnoddrig zu Protokoll. Aber dass dort Juden mit Zyklon B und Dieselmotor-Abgasen ermordet wurden, das schließt er aus. Gänsehaut im Wiener Landesgericht . . .

Jahrelang hat er einschlägige Bücher und andere Publikationen herausgegeben, der mittlerweile aus der FPÖ ausgeschlossene Politiker und Techniker. Jetzt, nachdem er zwei Jahre untergetaucht war, muss er sich vor Richter Fischer wegen Verstoß gegen das NS-Verbotsgesetz verantworten.

Und bleibt dabei: Massenvernichtungen durch oben erwähnte Giftgase habe es nie gegeben. „Das war gar nicht möglich. Diese Gase wurden zur Vernichtung von Kleidung verwendet." Wie dann so viele Juden umgekommen sein können, will der Richter wissen. Antwort: „Wie gesagt, ich war nicht dabei."

Der Richter ließ nach Tumulten den Saal räumen. Das Urteil der Geschworenen: drei Jahre Haft, davon zwei bedingt.

„Kronen Zeitung", 3.9.2003

Wiener Ex-Kommunalpolitiker wegen NS-Wiederbetätigung vor Gericht

Sept 03

Früherer FPÖ-Bezirksrat stellte Tötungen mittels Zyklon B in Konzentrationslagern in Abrede - "Habe nur die Wahrheit gesagt"

"Ich bekenne mich natürlich nicht schuldig. Ich habe nur die Wahrheit gesagt", erklärte Wolfgang F. (52) Anfang September einem Wiener Schwurgericht (Vorsitz: Karl Fischer). Der frühere freiheitliche Wiener Bezirksrat - er wurde 1994 aus der Partei ausgeschlossen, nachdem er die *"multikulturelle Bastardisierung der Gesellschaft"* beklagt hatte - musste sich wegen NS-Wiederbetätigung im Sinne des Verbotsgesetzes verantworten. Konkret ging es um 17 in den neunziger Jahren verfasste Schriftstücke, in denen er vor allem die massenhafte Tötung jüdischer Mitbürger im Dritten Reich mittels Zyklon B in Abrede stellte.

Betont lässig und mit einem gespielt belustigten Lächeln verfolgte der Angeklagte die Ausführungen von Staatsanwalt Karl Schober. Dieser bescheinigte ihm *"eine geistige Annäherung an die Revisionisten"*: Mit *"pseudowissenschaftlichen Ausführungen"* bestreite Wolfgang F. die Existenz von Gaskammern in den Konzentrationslagern des Dritten Reichs und leugne die Massenvernichtung.

"Seine so genannte wissenschaftliche Arbeit erschöpft sich jedoch in stereotyper Bestreitung. Es handelt sich daher lediglich um schlichte Meinungsäußerungen, und diese unterliegen den Schranken des Verbotsgesetzes", sagte Schober.

Der Angeklagte berief sich auf seinen akademischen Eid und meinte: *"Geschichte ist ein ständiger Revisionsprozess."* Er habe die inkriminierten Schriften deshalb an zahlreiche öffentliche Institutionen, Ämter, Behörden und Privatpersonen verschickt bzw. verteilt, *"um anständige Leute überzeugen zu können, dass man die Österreicher auf schamlose Weise belügt"*. Die von der *"orthodoxen Geschichtsschreibung"* behaupteten Massentötungen mittels Zyklon B und Abgasen aus Dieselmotoren wären nämlich *"absolut unmöglich"* und *"technisch-physikalischer Nonsens"*.

Als ausgebildeter Verfahrenstechniker wisse er, dass Blausäure *"das Dümmste ist, was man verwenden hätte können. Ich kann Ihnen das beweisen. Wenn Sie nur ein bisschen Heimwerker-Verständnis haben, werden Sie mich verstehen. Mein Gutachten steht seit zehn Jahren, und es ist nicht widerlegt."*

Auf die Frage, ob es Gaskammern gegeben habe, antwortete Wolfgang F.: *"Ich war nicht dabei. Ich kann es nicht wissen."* In Mauthausen und Dachau wären diese jedenfalls nach dem Krieg errichtet worden. Es habe allerdings *"Entwesungskammern"* für *"Kleider und Utensilien"* gegeben.

Die Verhandlung wurde vom Büro für Staatsschutz überwacht. Der Schwurgerichtssaal war bis auf den letzten Platz besetzt, wobei sich die Besucher aus großteils älteren Damen und Herren jenseits der 60 zusammen setzten. Aus Zwischenbemerkungen während der Einvernahme des Angeklagten war herauszuhören, dass sich darunter auch der eine oder andere Sympathisant befand.

Der in einschlägigen Kreisen bekannte Verteidiger Herbert Schaller - er hatte seinerzeit schon den zu eineinhalb Jahren unbedingter Haft verurteilten Gerd H., den Herausgeber einer rechtsextremen Postille, rechtsfreundlich vertreten - bezeichnete das Verbotsgesetz als *"Ausnahmegesetz"* und erblickte darin *"Anklänge an eine Diktatur"*. Die Behauptungen von Wolfgang F. wären *"naturwissenschaftlich haltbar"*, es müsse erlaubt sein, *"dass solche Ergebnisse transportiert werden"*, meinte der Anwalt in seinem Plädoyer. Der Angeklagte sei *"ein gewaltfreier Meinungsäußerer"*, die gegen ihn gerichtete Anklage *"ein skurriler Ausfluss einer politischen Strafjustiz"*. *"Selbst in Deutschland, beim so genannten Tätervolk, gibt es kein Verbotsgesetz"*, wetterte Schaller. Hier zu Lande wären demgegenüber *"ungeheure Strafen für keinen Tatbestand"* vorgesehen: *"Ein bis 20 Jahre Haft in einer Demokratie für freie Meinungsäußerung! Er hat nichts anderes gesagt als so, wie es die heutige Geschichtsschreibung darstellt, kann es nicht gewesen sein."*

Das Urteil: Drei Jahre Haft, wovon er ein Jahr absitzen muss.

„Jüdische Welt", September 2003

Seite 10 National•Zeitung Deutsche Wochen-Zeitung

Eklat bei Prozess gegen Leugner in Wien

Drei Jahre Haft für Wolfgang Fröhlich

Vergangene Woche musste sich der 52-jährige ehemalige freiheitliche Bezirksrat Wolfgang Fröhlich wegen Verstoßes gegen das aus dem Jahre 1945 stammende Verbotsgesetz in Wien vor einem Geschworenensenat verantworten. Ihm wurde von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, in Schriften die Massentötungen von Juden mittels Zyklon B und Dieselauspuffgasen geleugnet und damit gegen § 3 h Verbotsgesetz verstoßen zu haben. Das Verbotsgesetz erfuhr im Jahre 1992 eine Ergänzung, indem mit Zustimmung aller österreichischen Parlamentsparteien § 3 h eingefügt wurde, der die Leugnung und Verharmlosung von NS-Verbrechen unter Strafe stellt.

Der Angeklagte, ein Verfahrenstechniker, der vor seiner Festnahme vor einigen Monaten mehrere Jahre untergetaucht war und – eigenen Angaben zufolge – teilweise in einer diplomatischen Vertretung Aufnahme gefunden hatte, hatte die Auffassung vertreten, dass es technisch unmöglich sei, Menschen in großem Umfang mittels des Giftes Zyklon B oder mit Dieselauspuffgasen zu töten. Diese Behauptung hatte der 52-jährige Diplomingenieur an Schulen, Behörden und Personen des öffentlichen Lebens versandt, was schließlich die Einleitung eines Strafverfahrens zur Folge hatte.

Vor Gericht bekannte sich der Angeklagte, der in Handschellen vorgeführt und ständig von drei bewaffneten Justizbeamten bewacht wurde, sowohl dazu, die Schriften verschickt zu haben, als auch zum Inhalt derselben. Er betonte, keineswegs den Völkermord an Juden und Zigeunern während des Dritten Reiches infrage zu stellen.

Richter sperrte Öffentlichkeit aus

Sein Verteidiger, der 80-jährige kriegsbeschädigte Dr. Herbert Schaller, der schon seit Jahrzehnten bei derartigen Prozessen auftritt, stellte zahlreiche Beweisanträge. Als Schaller von „politischer Justiz" sprach, verbat sich der Vorsitzende Richter, Dr. Karl Fischer, diesen Begriff.

Das Publikum verfolgte den Prozessverlauf mit Interesse. Unmittelbar vor der ersten Verhandlungspause fragte der in Österreich als Porno-Jäger bekannte 77-jährige Martin Humer den Vorsitzenden Richter, was denn überhaupt Zyklon B sei, da man ja als Laie Bescheid wissen müssen. Dieser verbat sich eine Einmischung der Zuhörerschaft und verwies Humer des Saales, nicht ohne ihm den Hinweis zu geben, er solle sich Bücher über das Gebiet besorgen, wenn er aufgeklärt werden wolle.

Plädoyers hinter verschlossenen Türen

Als nach Fortsetzung der Verhandlung das Gericht alle Beweisanträge der Verteidigung ablehnte, da diese der „herrschenden Geschichtsauffassung" widersprächen, entstand leichte Unruhe bei den Zuhörern, teilweise Gelächter und ein Zuruf. Dies nahm der Vorsitzende Richter zum Anlass, die Öffentlichkeit mit Ausnahme der Verfassungsschützer und der Frau des Angeklagten auszuschließen. Einige verließen nur unter Protest den Saal.

So mussten die zirka 40 Zuhörer vor der Tür des Verhandlungssaales verweilen, der von zwei bewaffneten Polizisten der Spezialeinheit WEGA (Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung) – in schwarzem Overall und mit bordeauxfarbenen Baretts bekleidet – abgeriegelt war. Die Plädoyers von Staatsanwaltschaft und Verteidigung fanden daher ohne Öffentlichkeit statt. Diese wurde erst wieder bei der Urteilsverkündung, genau vier Stunden später, zugelassen. Und die ging auch rasch über die Bühne. Die acht Geschworenen, die über die Schuld des Angeklagten zu befinden hatten, sprachen diesen in jedem der 18 Anklagepunkte jeweils mit 8:0 Stimmen schuldig. Der Vorsitzende Richter gab nach knapp acht Stunden Verhandlungsdauer sodann – ganz im Sinne der Staatsanwaltschaft, die eine harte und empfindliche Strafe gefordert hatte –, das Strafmaß für den bisher unbescholtenen Angeklagten bekannt: Drei Jahre Haft, davon ein Jahr unbedingt, also ohne Bewährung, wobei die bisherige Untersuchungshaft angerechnet wird.

„Nationalzeitung" , 12. September 2003

Josef Fröschl | *03.09.2003 18:45*
A lotta wacos out there!
Mich wundert eigentlich, dass der Typ nicht auf Unzurechnungsfähigkeit plädiert. Das würde ihm das Gefängnis ersparen, aber vielleicht findet er ja im Häfn ein paar Freunde, die ihm gerne zuhören.
In Joseph Heller's "Catch 22" erläutert ein Militärarzt einem Piloten, der nicht mehr ins Flugzeug steigen will folgende Tatsache: Wenn er sich krank schreiben lässt, weil er keinen Einsatz mehr fliegen will, muss ihn der Arzt gesund schreiben, weil es beweist, dass der Patient geistig gesund ist. Und wenn er sich nicht krank schrieben lässt, ist er flugtauglich.
Ich wär dafür, das Verbotsgesetz abzuschaffen und stattdessen, das Leugnen des Holocaust offiziell als Geisteskrankheit zu diagnostizieren, die psychiatrisch zu behandeln ist.

Walter H | *03.09.2003 18:39*
Geh, der wurde doch eh freigesprochen!
Er kann ja nach dem Jahr einfach behaupten daß er nie im Gefängnis war, weil man für so etwas doch niiieee eingesperrt werden würde.
Sagen wir einfach, er ist erst 51 (statt 52), das Jahr hat es dann nie gegeben. Wenn man ganz fest dran glaubt wirds wahr, ehrlich!

Karl Liebknecht | *03.09.2003 18:33*
warum keine Gutachtachten zulassen?
Ich habe gelesen, es gäbe Gutachten aus Prozessen in den USA, in denen zu den Gaskammern im 3. Reich von Gutachtern Stellung genommen worden ist. Angeblich gibt es auch ein Gutachten eines ehemaligen Baurats der Gemeinde Wien, dessen Inhalt die technische Möglichkeit der Gaskammern ist. Warum ist es eigentlich nicht erlaubt, Befund und Gutachten darüber zu erstellen, ob es möglich war, 6 Millionen Menschen zu vergasen und zu verbrennen, was von den Rechtsradikalen geleugnet wird. Fähige Experten sollen bitte ein für alle mal belegen, dass es so war, wie es gelehrt wird. Dann haben diese Spekulationen, es war alles nicht so, endlich ihr Ende. Für jeden Schmarrn werden bei Gericht Gutachter beigezogen, warum bei so etwas wichtigem nicht?

gegen die sattheit | *03.09.2003 19:13*
Re: warum keine Gutachtachten zulassen?
diese gutachten gibt es schon längst udn müssen nicht erst gemacht werden...
by the way: es sind insgesamt 6 mio juden im zuge der shoa umgekommen - der größte teil von ihnen wurde aber nicht

Internet, www.skadi.net/forum – einige von unzähligen Kommentaren

Urteil gegen Holocaust-Leugner in Wien

Haftstrafe für früheren FPÖ-Politiker

cer. Wien, 3. September

Das Wiener Landesgericht hat einen früheren FPÖ-Politiker wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung zu drei Jahren Haft verurteilt. Davon wurde ein Jahr unbedingt ausgesprochen, der Rest der Strafe wurde für drei Jahre auf Bewährung ausgesetzt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Während des Prozesses war es zu einem Eklat gekommen. Als das Gericht die Beweisanträge der Verteidigung mit der Begründung ablehnte, Massentötungen im Dritten Reich seien «notorisch bewiesene Tatsachen», kam es auf der mit Anhängern des Angeklagten durchsetzten Zuschauertribüne zu Störaktionen mit Zwischenrufen, abschätzigen Bemerkungen und demonstrativem Gelächter. Einer der Zuschauer hatte zudem die Geschworenen fotografiert. Der Richter sah sich gezwungen, den Saal zu räumen.

Der Angeklagte, ein ehemaliger freiheitlicher Bezirksrat in Wien-Neubau und bekannter Exponent der rechtsextremen Szene in Österreich, hatte mit pseudowissenschaftlichen Ausführungen die Existenz von Gaskammern in den Konzentrationslagern und die Massenvernichtung von Juden und anderen Opfern der Naziherrschaft geleugnet. Er verschickte Traktate an Ämter, Behörden und Privatpersonen, um, in den Worten des Angeklagten, «anständige Leute überzeugen zu können, dass man die Österreicher auf schamlose Weise belügt». Die von der «orthodoxen Geschichtsschreibung behaupteten» Massentötungen mit Zyklon B und Dieselabgasen seien «technisch-physikalisch absolut unmöglich». Er bezeichnete die Gaskammern als «Entwesungskammern für Kleider und Utensilien». Die FPÖ hatte den heute 52-jährigen Mann im Jahr 1994 aus der Partei ausgeschlossen, nachdem er die «multikulturelle Bastardisierung der Gesellschaft» angeprangert hatte. Danach wurde er als notorischer Holocaust-Leugner während Jahren per Haftbefehl gesucht.

„Neue Züricher Zeitung“, 4 September 2003

PROZESS UM NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Haftstrafe für NS-Leugner

Ex-FP-Bezirksrat Wolfgang F. (52) wurde am Mittwoch wegen Verstößen gegen das Verbotsgesetz zu drei Jahren Haft (ein Jahr unbedingt) verurteilt. Sympathisanten sorgten für die Räumung des Gerichtssaals.

VON MANFRED SEEH

WIEN. Etliche ältere Herren haben sich ihre Plätze in vorderster Front gesichert. Man macht dem Angeklagten Mut, sieht „Zustände wie in der Inquisition“, schimpft über „die Medienhetze“. Doch all dies ist nur ein Vorgeschmack. Immer wieder dringen Zwischenrufe zum Richtertisch vor. Gemurmel, bitteres Gelächter im Publikum. Dann (nach mehreren Ermahnungen) der Paukenschlag: Richter Karl Fischer lässt mit Hilfe des Büros für Staatsschutz den Verhandlungssaal räumen. „In Russland hat man mehr Rechte“, meint ein Zuhörer. Eine ältere Frau nennt den Richter „Ferkel“.

Szenen eines Geschworenen-Prozesses, Begleitmusik für den Angeklagten, den 1994 aus der FPÖ ausgeschlossenen, seinerzeitigen Bezirksrat Dipl.-Ing. Wolfgang F. (52). Die Anklage legt ihm die Verbreitung von 17 Schriften („Die Gaskammer-Lüge“) zur Last, in denen er „die Massenvernichtung“ der Juden während der NS-Herrschaft „in Abrede gestellt hat“. Staatsanwalt Karl Schober: „Seine wissenschaftliche Arbeit erschöpft sich in einer stereotypen Bestreitung von Gaskammern im dritten Reich.“ Der Angeklagte pariert mit einem Lächeln: Es sei „absolut unmöglich, dass Millionen Juden mit Zyklon B ermordet wurden“.

Als der Ex-Kommunalpolitiker seinen eigenen Anwalt Herbert Schaller unterbricht, sagt der Richter: „Wenn Sie auch noch so lässig dasitzen und vor sich hin lachen, Sie unterbrechen nicht.“ Von Schaller hört man dann: „Das wäre ja ein scheußliches Verbrechen, Millionen Menschen industriell umzubringen.“

Drei Jahre lang war F. per Haftbefehl gesucht worden. Auf die Richter-Frage: „Wohnort?“, sagt er: „Ich war im politischen Exil bei einer ausländischen Botschaft. Bei welcher will ich nicht sagen, sonst gibt es diplomatische Verwicklungen.“

Verteidiger Schaller: „Er bestreitet den Völkermord in keiner Weise“. Sein Mandant (F.: „Ich bin natürlich nicht schuldig, das ist ja klar.“) würde nur in Frage stellen, „wie es ist mit den Gaskammern“. Schaller bringt ein Beispiel zur Tötung mit Dieselabgasen: „Dieselabgase haben mehr Sauerstoff als Mund-zu-Mund-Beatmung.“

Als Schaller von „politischer Strafjustiz“ spricht, hakt Richter Fischer ein: „Solche Unterstellungen haben da nichts verloren.“ Darauf der Anwalt: „Ich greife doch nur das Verbotsgesetz und seine Anwendung an.“ Und an die Adresse des Anklägers: „So wie der verehrte Staatsanwalt das sieht, ist das ein Anschlag auf das Informationsrecht.“



„Mein Gutachten ist nicht widerlegt. Auch jüdische Kollegen haben mich unterstützt.“

Der Angeklagte

Genau dieses Recht will der Angeklagte im Gerichtssaal umsetzen: „Zyklon B und Blausäure ist das Dümmste, das man verwenden kann.“ Zum Richter: „Auch wenn Sie nur Heimwerker-Verständnis haben, verstehen Sie das.“ Richter: „Lassen Sie mein Verständnis aus dem Spiel.“ Angeklagter: „Ich hab zu den Geschworenen gesprochen.“ Richter: „Ah so.“

Verlesung aus den Schriften des Angeklagten: „Man hat die Menschen ein halbes Jahrhundert lang mit dem Gaskammer-Schwindel belogen und betrogen.“ Der Angeklagte: „Richtig.“ Nicken im Publikum.

Der Verteidiger in Anspielung auf das Verbotsgesetz: „Ein bis 20 Jahre Haft für freie Meinungsäußerung! Das ist halt so beim Verbotsgesetz. Aha, er hat das gemacht: Schuldig. Schauen wir gar nicht weiter.“

Der Richter schaut weiter – in Richtung Geschworene. Die verurteilen F. (nicht rechtskräftig) zu drei Jahren Haft, eines davon unbedingt. Den Rest der Strafe sieht ihm das Schwurgericht unter Setzung einer dreijährigen Probezeit auf Bewährung nach.

„Die Presse“, 4. September 2004

Tumult im Naziprozess gegen Ex-Politiker

Früherer Wiener Bezirksrat zu drei Jahren teilbedingt verurteilt / Nicht rechtskräftig



Ein Jahr Haft, zwei Jahre bedingt: Der Ex-Kommunalpolitiker Fröhlich nahm Bedenkzeit

VON PETER PISA

Sie sind noch da, gebündelt für kurze Zeit im Saal 303 des Wiener Landesgerichts: Ältere Männer im Ledermantel, Trachtenanzug oder Jopperl. Sie schimpfen auf Österreich und feuern den Angeklagten vor Verhandlungsbeginn an.

Der winkt, grinst. Es ist der frühere FPÖ-Bezirksrat von Wien-Neubau Wolfgang Fröhlich. 1994 schloss ihn seine Partei aus. Er leugnet den Massenmord im Dritten Reich an Juden mit Zyklon B.

> „Das Gesetz gibt es, damit die NS-Ideologie nie mehr salonfähig werden kann."
>
> ANKLÄGER K. SCHOBER

Ein mutiger Zuhörer dreht sich zu Fröhlichs lautstärkstem Sympathisanten im Publik um und sagt ruhig: „Sie wissen aber schon: Ihr Führer ist tot . . ." Später wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, weil Fröhlichs Freunde dazwischen rufen und das Gericht auslachen.

Wolfgang Fröhlich wurde jahrelang per Haftbefehl erfolglos gesucht. Verhaftet wurde er erst Ende Juni. Der 52-Jährige erklärt, er habe sich „im politischen Exil" befunden, und zwar „in einer ausländischen Botschaft".

Das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes weiß, der Wiener sei im Mai 2000 in der Iranischen Botschaft vorstellig geworden.

Fröhlich hat eine technische Ausbildung und behauptet, wissenschaftlich tätig zu sein, wenn er – in Massenbriefen, zuletzt auf CD – ausführt, mit dem Blausäuregas könne niemand in den Konzentrationslagern umgebracht worden sein.

Prozessvorsitzender Karl Fischer: „Hat es Gaskammern gegeben?"

Fröhlich: „Ich war nicht dabei. Aber mit Zyklon B nicht. Sicher nicht." Jeder Heimwerker, sagt er, werde verstehen, dass die Zeitgeschichtler Nonsens verbreiten.

Sein Verteidiger Herbert Schaller, aus alten einschlägigen Verfahren bekannt und mittlerweile 80 Jahre alt, assistiert: „Es wäre doch eine Freude für Österreich, hätte es diese Morde aus naturwissenschaftlichen Gründen gar nicht geben können!"

Das ist schon ein Problem im Prozess: Fröhlichs Propaganda wird nichts entgegen gehalten. Die historischen Fakten, wonach allein in Auschwitz 1,2 Millionen Menschen ermordet wurden, brauchen – so das Höchstgericht – keine Beweiserörterung mehr. Deshalb ist kein Sachverständiger da, der den Geschworenen mit Fakten zur Seite steht (siehe Zusatzbericht).

Am Nachmittag ließ der Richter den Saal räumen. Es hatte sich nämlich Jahrmarktsstimmung breit gemacht. Er wurde daraufhin verbal attackiert, zum Beispiel mit „Ferkel".

Das Urteil musste öffentlich sein: Ein Jahr Haft und zwei Jahre bedingt; nicht rechtskräftig. Bis 20 wären möglich gewesen. Die Fans des Angeklagten sind leiser, aber wütend.

ZEITGESCHICHTE

Wie im KZ Auschwitz gestorben wurde . . .

SS-Männer trieben Familien mit Maschinenpistolen hinter die doppelwandige Tür. Es hieß, erst werde gebadet, dann gebe es heißen Kaffee. Wenn die Kammern voll waren, wurden noch durch die Fenster Kinder hineingeworfen. Das Gas kam durch Dachklappen. Die SS ahmte draußen behinderte Menschen nach, wie sie hineingehumpelt waren.

„Sie rauchten, völlig unbeeindruckt. Ich schaute durch den Türspion, nur für wenige Augenblicke. Der Todeskampf war Grauen erregend. Ich sehe noch das Bild von den Übereinanderliegenden, die Füße nach oben gerichtet. Das Atmen, Stöhnen, Röcheln hörte nach fünf Minuten auf."

Das stammt aus dem 500-Seiten-Protokoll des Auschwitz-Arztes Horst Fischer. Er war bei Vergasungen dabei, um notfalls Erste Hilfe zu leisten – und zwar für jene Männer, die das Zyklon B in die Kammern leiteten.

Der Historiker Gerhard Jagschitz hat vor zehn Jahren in einem Wiener Nazi-Prozess daraus vorgelesen. Die als streng geheim geführten Dokumente über die Massenvernichtung waren von den Nationalsozialisten verbrannt worden. Jagschitz fand indirekte Hinweise im Zusammenhang mit den vier Krematorien. Sie waren zum Töten und zum Verbrennen der Leichen. Nicht nur für Letzteres, da hätten sie wohl nicht mit Brause an der Decke und Warmluftzufuhr ausgestattet sein müssen.

Binnen 24 Stunden konnten 4756 Menschen verbrannt werden. Manchmal lebende. Eine Krakauer Kommission wies 1945 Blausäure in der Ventilation und in Leichenhaaren nach.



Historiker Jagschitz

Jagschitz: Mit Holocaust-Leugnern sei es schwierig zu reden, „denn wenn einer bauernschnapst und der andere tarockiert, wird man nicht miteinander spielen können."

„Kurier", 4. September 2003

Techniker und „Nonsens"

Früherer Wiener Bezirksrat wegen NS-Wiederbetätigung vor Gericht

WIEN (SN, APA). Früher war der 52-jährige Wolfgang F. Wiener Bezirksrat für die FPÖ – bis er 1994 aus der Partei ausgeschlossen wurde, nachdem er die „multikulturelle Bastardisierung der Gesellschaft" beklagt hatte. Dann machte er in einschlägigen Kreisen als wortgewaltiger Leugner des Holocaust von sich reden und zählte zu den bekanntesten Proponenten der rechtsextremen Szene.

In seinen Schriften, die er auch an Schulen zu verteilen und an alle möglichen öffentlichen Institutionen zu verschicken pflegte, stellte er die Ermordung von Juden in Gaskammern im Dritten Reich in Abrede. Seine Flugblätter strotzten nur so vor antisemitischen und fremdenfeindlichen Ausfällen. Das brachte den Mann am Mittwoch wegen NS-Wiederbetätigung vor ein Wiener Geschworenengericht.

„Ich bekenne mich natürlich nicht schuldig. Ich habe nur die Wahrheit gesagt", meinte er dort. Betont lässig und mit einem gespielt belustigten Lächeln verfolgte der Angeklagte die Ausführungen von Staatsanwalt Karl Schober. Dieser bescheinigte dem 52-Jährigen „eine geistige Annäherung an die Revisionisten": Mit „pseudo-wissenschaftlichen Ausführungen" bestreite Wolfgang F. die Existenz von Gaskammern in den Konzentrationslagern des Dritten Reichs und leugne die Massenvernichtung.

In seiner Vernehmung gab sich der Angeklagte völlig uneinsichtig. Die von der „orthodoxen Geschichtsschreibung" behaupteten Massentötungen mittels Zyklon B und Abgasen aus Dieselmotoren wären nämlich „absolut unmöglich" und „technisch-physikalischer Nonsens". Das wisse er als ausgebildeter Verfahrenstechniker.

Seit mehreren Jahren wurde Wolfgang F. per Haftbefehl gesucht, doch obwohl er sich die meiste Zeit in der Bundeshauptstadt aufgehalten haben soll, konnte er erst Ende Juni 2003 in Wien verhaftet werden. Er habe sich „im politischen Exil in einer ausländischen Botschaft" befunden, meinte er nun zu seinem letzten Aufenthaltsort. Nachdem es von Seiten der Sympathisanten in den Reihen der Zuhörer immer wieder zu störenden Zwischenbemerkungen und letztlich gar zu Beschimpfungen des Gerichts gekommen war, ließ der Vorsitzende Richter Karl Fischer den Saal räumen. Das Urteil: Drei Jahre teilbedingte Haft (eines unbedingt). Bedenkzeit.

„Salzburger Nachrichten", 4. September 2003

Ex-Bezirksrat leugnet Massentötungen

Drei Jahre wegen NS-Wiederbetätigung

Wegen NS-Wiederbetätigung im Sinne des Verbotsgesetzes wurde am Mittwoch von einem Wiener Schwurgericht der 52-jährige Wolfgang F. zu drei Jahren, davon ein Jahr unbedingt, verurteilt.

Vor Gericht verteidigte der frühere freiheitliche Wiener Bezirksrat – er wurde 1994 aus der Partei ausgeschlossen, nachdem er die „multikulturelle Bastardisierung der Gesellschaft" beklagt hatte – seine Behauptungen in 17 Schriftstücken, in denen er vor allem die massenhafte Tötung jüdischer Mitbürger im Dritten Reich mittels Zyklon B in Abrede stellte. Lautstarke Unterstützung bekam er dabei von Sympathisanten im Publikum, weshalb Richter Karl Fischer schließlich den Saal räumen ließ. Erst bei der Urteilsverkündung war die Öffentlichkeit wieder zugelassen. Zwei Drittel der Strafe wurden unter Setzung einer Probezeit bedingt nachgesehen. Erschwerend wertete das Gericht die Vielzahl der inkriminierten Fakten sowie den langen Deliktszeitraum. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, Verteidiger Herbert Schaller bat um Bedenkzeit.

Staatsanwalt Karl Schober hatte im Prozess dem 52-Jährigen „eine geistige Annäherung an die Revisionisten" bescheinigt: Mit „pseudowissenschaftlicher Ausführungen" bestreite Wolfgang F. die Existenz von Gaskammern in den Konzentrationslagern des Dritten Reichs und leugne die Massenvernichtung. „Seine so genannte wissenschaftliche Arbeit erschöpft sich jedoch in stereotyper Bestreitung. Es handelt sich daher lediglich um schlichte Meinungsäußerungen, und diese unterliegen den Schranken des Verbotsgesetzes", so Schober.

Der Angeklagte berief sich auf seinen akademischen Eid und meinte: „Geschichte ist ein ständiger Revisionsprozess." Er habe die inkriminierten Schriften deshalb an zahlreiche öffentliche Institutionen, Ämter, Behörden und Privatpersonen verschickt bzw. verteilt „um anständige Leute überzeugen zu können, dass man die Österreicher auf schamlose Weise belügt". Die von der „orthodoxen Geschichtsschreibung" behaupteten Massentötungen mittels Zyklon B und Abgasen aus Dieselmotoren wären nämlich „absolut unmöglich" und „technisch-physikalischer Nonsens".

Auf die Frage, ob es Gaskammern gegeben habe, antwortete Wolfgang F.: „Ich war nicht dabei. Ich kann es nicht wissen." In Mauthausen und Dachau wären diese jedenfalls nach dem Krieg errichtet worden.

„Wiener Zeitung" 4. September 2003

Auschwitzlüge: Drei Jahre Haft

Daniel Glattauer

Wien – „Na hat's die jetzt gegeben, die Gaskammern?", fragt der Richter. „Ich weiß es nicht", erwidert der Angeklagte, „ich war ja nicht dabei." – „Und sind dort Millionen Menschen getötet worden?" – „Nicht mit Zyklon B und Diesel-Abgasen, wie es in den Büchern steht." – „Und anders?", fragt der Richter. – „Kann ich nicht sagen."

Der Mann, der in der Notlage zwar etwas vorsichtiger formulieren, aber nicht umdenken kann, heißt Wolfgang Fröhlich und ist 52 Jahre alt. Anfang der Neunzigerjahre beklagte der Techniker und freiheitliche Bezirksrat „die multikulturelle Bastardisierung der Gesellschaft". Da schloss ihn die Partei aus. Mehrere Jahre wurde er wegen Verdachts der NS-Wiederbetätigung per Haftbefehl gesucht. „Ich war im politischen Asyl in einer ausländischen Botschaft in Wien", verrät er dem Gericht. Jetzt verurteilt ihn ein Wiener Geschworenengericht wegen seiner beharrlichen öffentlichen Verbreitung der Auschwitz-Lüge zu drei Jahren teilbedingter Haft.

Fröhlich hat einige Dutzend Gesinnungsfreunde aus der Kriegsgeneration mitgebracht, die ihren Unmut über den Geschworenenprozess immer wieder laut äußern. Zu Mittag lässt der Richter den Saal räumen, weil er durch die Verbalattacken der Zuhörer „die Sicherheit des Gerichts als gefährdet" ansieht. „Sie Ferkel", zischt es durch die Ränge der aufgebrachten Senioren. „Gute Nacht, Österreich!", schreit einer. Und:

GERICHT

„Wer gibt Ihnen dazu das Recht, Herr Regisseur?"

Auch Fröhlichs in einschlägigen Kreisen begehrter Verteidiger Herbert Schaller tut seines für die Stimmung im Saal. Im Verbotsgesetz erblickt er „Anklänge an die Diktatur". Sein Mandant sei ein „gewaltfreier Meinungsäußerer", der in seinen Informationsschriften „ausschließlich naturwissenschaftlich haltbare Theorien" aufgestellt habe. Das Gericht solle das gefälligst überprüfen. Überdies fragt sich Schaller: „Wo ist das Verbrechen, wenn ich was schreibe?" Und er rechtfertigt sich auch persönlich vor den Geschworenen: „Ich bin kein Nazi-Anwalt. Einer, der einen Mörder verteidigt, ist ja auch kein Mörder-Anwalt." Überhaupt versteht er nicht, was an den physikalischen Überlegungen Fröhlichs so schlecht sein soll: „Es wäre doch eine große Freude, wenn es diese scheußlichen Massenmorde an Juden gar nicht gegeben hätte, weil es die Naturwissenschaft nicht erlaubt." Da raunt es in den Zuschauerrängen. Solche Worte machen einem das Verdrängen leichter.

Wolfgang Fröhlich, ein zynischer Lächler, bekennt sich „natürlich nicht schuldig". Er rückt nicht weit vom Inhalt seiner propagandistischen Publikationen ab. Die von der „orthodoxen Geschichtsschreibung" behaupteten Massentötungen seien „so absolut unmöglich" gewesen, also „technisch-physikalischer Nonsens". Als ausgebildeter Verfahrenstechniker wisse er, dass Blausäure „das Dümmste ist, was man verwenden hätte können". An den Richter appelliert er: „Wenn Sie nur ein bisschen Heimwerkerverständnis haben, werden Sie mich verstehen." – „Mich lassen Sie da gefälligst aus dem Spiel", reagiert dieser schroff.

„Standard", 4. September 2003

Techniker und „Nonsens"

Früherer Wiener Bezirksrat wegen NS-Wiederbetätigung vor Gericht

WIEN (SN, APA). Früher war der 52-jährige Wolfgang F. Wiener Bezirksrat für die FPÖ – bis er 1994 aus der Partei ausgeschlossen wurde, nachdem er die „multikulturelle Bastardisierung der Gesellschaft" beklagt hatte. Dann machte er in einschlägigen Kreisen als wortgewaltiger Leugner des Holocaust von sich reden und zählte zu den bekanntesten Proponenten der rechtsextremen Szene.

In seinen Schriften, die er auch an Schulen zu verteilen und an alle möglichen öffentlichen Institutionen zu verschicken pflegte, stellte er die Ermordung von Juden in Gaskammern im Dritten Reich in Abrede. Seine Flugblätter strotzten nur so vor antisemitischen und fremdenfeindlichen Ausfällen. Das brachte den Mann am Mittwoch wegen NS-Wiederbetätigung vor ein Wiener Geschworenengericht.

„Ich bekenne mich natürlich nicht schuldig. Ich habe nur die Wahrheit gesagt", meinte er dort. Betont lässig und mit einem gespielt belustigten Lächeln verfolgte der Angeklagte die Ausführungen von Staatsanwalt Karl Schober. Dieser bescheinigte dem 52-Jährigen „eine geistige Annäherung an die Revisionisten": Mit „pseudo-wissenschaftlichen Ausführungen" bestreite Wolfgang F. die Existenz von Gaskammern in den Konzentrationslagern des Dritten Reichs und leugne die Massenvernichtung.

In seiner Vernehmung gab sich der Angeklagte völlig uneinsichtig. Die von der „orthodoxen Geschichtsschreibung" behaupteten Massentötungen mittels Zyklon B und Abgasen aus Dieselmotoren wären nämlich „absolut unmöglich" und „technisch-physikalischer Nonsens". Das wisse er als ausgebildeter Verfahrenstechniker.

Seit mehreren Jahren wurde Wolfgang F. per Haftbefehl gesucht, doch obwohl er sich die meiste Zeit in der Bundeshauptstadt aufgehalten haben soll, konnte er erst Ende Juni 2003 in Wien verhaftet werden. Er habe sich „im politischen Exil in einer ausländischen Botschaft" befunden, meinte er nun zu seinem letzten Aufenthaltsort. Nachdem es von Seiten der Sympathisanten in den Reihen der Zuhörer immer wieder zu störenden Zwischenbemerkungen und letztlich gar zu Beschimpfungen des Gerichts gekommen war, ließ der Vorsitzende Richter Karl Fischer den Saal räumen. Das Urteil: Drei Jahre teilbedingte Haft (eines unbedingt). Bedenkzeit.

„Salzburger Nachrichten", 4. September 2003

Macht Schluß mit der Gesinnungsjustiz!

Auch durch Zeitablauf wird Unrecht nicht zu Recht. Auch wenn im Rahmen eines formal in Kraft stehenden Unrecht-Gesetzes „Recht" gesprochen wird, wie jüngst in dem Wiener Geschworenenprozeß gegen den Diplomingenieur Wolfgang Fröhlich, bleibt es Unrecht. Diese übergeordnete rechtsstaatliche Bewertung läßt die Beweisfrage – in der Hauptsache wurden Beweise unter Berufung auf die Notorietät des Tatbestandes gar nicht zugelassen – hinter die für den Angeklagten tragischen Urteilsfolgen, drei Jahre Freiheitsstrafe, davon eines unbedingt ohne Bewährung, für ein Meinungsdelikt zurücktreten. Sie sprechen jedem Gefühl für Angemessenheit oder Ausgewogenheit Hohn, wenn man an die vergleichbare Strafe denkt, die der Mann bekommen hat, der seinen Schulfreund, den seinerzeitigen Kärntner Landeshauptmann Wagner, mit mehreren Meuchelschüssen niedergestreckt und lebensgefährlich verletzt hat.

VON OTTO SCRINZI

Die Ausnahmegesetze des Jahres 1947, im Jahre 1992(!) von der österreichischen Volksvertretung e i n s t i m m i g novelliert und durch die Herabsetzung des Strafrahmens scheinbar entschärft, in Wirklichkeit überhaupt erst „erfolgreich" gemacht, verhindern das Schließen der schrecklichen Wunden des Zweiten Weltkrieges, gefährden den inneren Landfrieden und verhindern die so beharrlich geforderte „Vergangenheitsbewältigung".

Wer behauptet, die Geschichte zwischen 1933 und 1945 sei so sicher aufgearbeitet, daß ihre Fakten den Rang von Gewißheit hätten, wie etwa, daß zwei mal zwei vier oder die Erde rund sei, lügt; denn nur die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit kann den Anspruch auf „Notorietät" erheben. Daran ändert auch nichts, daß die Verweigerung des Beweisrechtes allgemeine, die deutschen Sprachgrenzen längst überschreitende Übung der Rechtssprechung geworden ist. Daß sie die Geschäftsgrundlage einer bestimmten, recht einträglichen Meinungsindustrie darstellt, hat er US-amerikanische, jüdische Universitätsprofessor Finkelstein behauptet. Wir werden uns hüten, uns dieser wissenschaftlichen Hypothese anzuschließen, sondern es mit dem FPÖ-Abgeordneten John Gudenus halten und alles glauben, was das Gesetz befiehlt. Gerade deswegen aber, werden wir das ceterum censeo, istam legem esse delendam – dieses Schand-Gesetz ist aufzuheben – unentwegt vertreten.

Sein geistiger Vater, das IMT (Nürnberger „Internationales Militär-Tribunal" der Sieger), schlägt nicht weniger als das „Verbotsgesetz" selber jeder europäischen Rechtstradition ins Gesicht. Daß der Vorsitzende des Wiener Geschworenengerichtes nicht den Mut jenes bundesdeutschen Richters aufgebracht hat, welcher dem *Spiegel*-Redakteur Fritjof Meyer durchaus das Recht eingeräumt hat, bestimmte „Fakten" des Auschwitz-Komplexes in Frage stellen zu dürfen, kann den gelernten Österreicher nicht verwundern. Verwundern aber muß ihn, daß jemand, der Massentötungen in KZs gar nicht leugnet, nur aus chemisch-technischen Überlegungen Cyklon B oder Dieselabgase hierfür für nicht brauchbar hält, für solche wissenschaftliche „Ketzerei" ein Jahr hinter Gitter muß. Ob, wie mindestens manche Zuhörer meinten, ein solcher Prozeß 50 Jahre nach Kriegsende, mitten in dem, was wir mit geschlossenen Augen Frieden nennen, im Stile des berüchtigten Roland Freisler abgewickelt werden sollte, sei dahingestellt.

Wenn sich ein Richter im, nicht immer geraden, Geleise der sog. Judikatur, d. h. richtungweisender Urteile, bewegt, kann er auf Kosten des Angeklagten seine Hände in Unschuld waschen, das Recht wird dabei aber manchmal auf der Strecke bleiben. Wie oft hat nicht die Judikatur Haken geschlagen und wäre „summum jus summa injuria" – das strengste Recht ist (oft zugleich) höchste Ungerechtigkeit – nicht das Gesetz selber die eigentliche Rechtsbeugung gewesen!

Sind schon die Zahlen dieses gewiß düsteren und tragischen Kapitels der jüngeren Geschichte ins Wanken geraten, hat Rußland zehn-

tausende Urteile wegen sog. „Kriegsverbrechen" aufgehoben, können Meinungsunterschiede über Tötungstechniken in einem Lande der Meinungs- und Forschungsfreiheit doch nicht sanktionswürdige Verbrechen mit Strafandrohung bis zu 20 Jahren sein?

Mag man auch über „Selbstmordattentäter" des Wortes und der Schrift geteilter Meinung sein, eines ist sicher: sie fördern das Problembewußtsein und schärfen das öffentliche Gewissen. Im Anlaßfalle mangelt es uns an Wissen und Zuständigkeit, ein Urteil über chemische Verfahrenstechniken abzugeben. Wir werden uns aber nachhaltig dafür einsetzen, daß die im Fröhlich-Prozeß zur Entscheidung stehenden Fragen nicht vom Staatsanwalt sondern von der Geschichts- und Naturwissenschaft zu beantworten sind.

Der Vorsitzende sah sich genötigt, die Zuhörer, welche ihren Unmut über die Prozeßführung allzu deutlich äußerten, von der Verhandlung auszuschließen. Doch sollte man mit dem schwer erkämpften Recht der Öffentlichkeit des Strafverfahrens sorgfältiger umgehen. Das Volk hat ein Recht, dabei zu sein, wenn seine Schöffen oder Geschworenen über Schuld oder Unschuld eines Bürgers entscheiden. Die Wahrheit läßt sich nicht unter Verschluß nehmen! Die Revolution braucht keine Chemiker, meinte Robespierre und schickte den berühmtesten Chemiker des 18. Jahrhunderts, Lavoisier, unter die Guillotine. Wir sollten es uns nicht so einfach machen. Daher, frei nach Schiller: Geben Sie Gedankenfreiheit, Sire! Wenn auch die moderne Gesinnungsjustiz Schwert und Galgen nicht mehr anwendet, tut sie Schlimmeres: sie tötet die Freiheit! a

„Aula", 10/2003

**„Es wird nicht lange dauern,
wenn man das Jahr 2000 geschrieben haben wird,
da wird nicht ein direktes, aber eine Art von Verbot
für alles Denken von Amerika ausgehen,
ein Gesetz, welches den Zweck haben wird,
alles individuelle Denken zu unterdrücken."**

Rudolf Steiner, 4.4.1916, Vortragsniederschrift, Band 167